

VEREINTE NATIONEN

Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen

Herausgegeben von der
Deutschen Gesellschaft für die
Vereinten Nationen (DGVN)



AUS DEM INHALT

Editorial

Im neuen Gewand

Anja Papenfuß • Christoph Zöpel

Weder Feigenblatt noch Allheilmittel.

Die neue Kommission für Friedenskonsolidierung

Silke Weinlich

Bewährtes verteidigen und verbessern.

**Zur Zukunft der Sondermechanismen
der UN-Menschenrechtskommission**

Julia Raue • Beate Rudolf

Standpunkt

Zur Absurdität des 0,7-Prozent-Zieles

Sabine Grund

Globalisierung und Cyberspace.

Der Weltgipfel über die Informationsgesellschaft weist den Weg

Wolfgang Kleinwächter

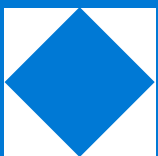
Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Menschenrechtskommission | 61. Tagung 2005

Silvi Sterr

Das UN-System auf einem Blick

Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen



Nomos

1/2 06

54. Jahrgang | Seite 1–88
ISSN 0042–384X | M 13081 F

Inhalt

Editorial: Im neuen Gewand <i>Anja Papenfuß · Christoph Zöpel</i>	1
Weder Feigenblatt noch Allheilmittel. Die neue Kommission für Friedenskonsolidierung der Vereinten Nationen <i>Silke Weinlich</i>	2
Bewährtes verteidigen und verbessern. Zur Zukunft der Sondermechanismen der UN-Menschenrechtskommission <i>Julia Raue · Beate Rudolf</i>	12
Menschenrechtsschutz im UN-System. Zu den Auswirkungen der Reform der Vereinten Nationen auf das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte <i>Ekkehard Strauss</i>	19
Mitgliedschaften in UN-Menschenrechtsorganen Übersicht	25
Berichterstatte, Experten, Arbeitsgruppen und Beauftragte der Menschenrechtskommission Übersicht	26
Die internationalen Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte Übersicht	27
Standpunkt: Zur Absurdität des 0,7-Prozent-Zieles <i>Sabine Grund</i>	37
Globalisierung und Cyberspace. Der Weltgipfel über die Informationsgesellschaft weist den Weg <i>Wolfgang Kleinwächter</i>	38
AUS DEM BEREICH DER VEREINTEN NATIONEN	
Umwelt	
Klimarahmenkonvention 11. Vertragsstaatenkonferenz 2005	
Kyoto-Protokoll 1. Treffen der Vertragsstaaten 2005 <i>Jürgen Maier</i>	45
Konvention gegen Wüstenbildung 7. Vertragsstaatenkonferenz 2005 <i>Benno Pilardeaux</i>	46
Sozialfragen und Menschenrechte	
Menschenrechtskommission 61. Tagung 2005 <i>Silvi Sterr</i>	48
Menschenrechts-Unterkommission 56. Tagung 2004 <i>Norman Weiß</i>	55
Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung 64. und 65. Tagung <i>Claudia Mahler</i>	56
PERSONALIEN	60
BUCHBESPRECHUNGEN	67
DOKUMENTE DER VEREINTEN NATIONEN	
Der Deutsche Übersetzungsdienst der UN. Ein Leitfaden für die Dokumentenrecherche <i>Monika Torrey</i>	72
Dokumente der Vereinten Nationen Einführung und Übersicht	73
Die Mitgliedschaften in UN-Organen Übersicht	82
Das UN-System auf einen Blick Abkürzungen	83
Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen Übersichten	84
Abstracts Impressum	88

Im neuen Gewand

»Zeit für Erneuerung« war das Motto der Vereinten Nationen anlässlich ihres 60. Jubiläums. Auch wir sahen die Zeit gekommen, die Zeitschrift VEREINTE NATIONEN den geänderten Lesegewohnheiten anzupassen. Vorrangiges Ziel unserer kleinen »Reform« war, die Lesbarkeit der Texte zu erhöhen, ohne dabei an der wissenschaftlichen Ausrichtung und der Struktur der Zeitschrift im Grundsatz etwas zu ändern.

Was die Leserin, der Leser nun in den Händen hält, ist das Ergebnis gemeinsamer Überlegungen der Redaktion und des Vorstands – daher auch dieses gemeinsame Editorial. Wir haben dabei unsere Wünsche und Vorstellungen mit denen von Leserinnen und Lesern sowie des Nomos-Verlags miteinander zu vereinbaren gesucht. Das hat – dank der guten Zusammenarbeit von DGVN und Verlag – zu einem hoffentlich für alle zufrieden stellenden Resultat geführt. Es sei an dieser Stelle ausdrücklich dem Verlag für seine Unterstützung gedankt sowie Monique Lehmann, die die Entwürfe mit viel Sorgfalt und Kreativität umgesetzt hat.

Die vorliegende Ausgabe ist eine Doppelnummer, was dem erhöhten Zeitbedarf für die neue Gestaltung geschuldet ist. Ab Heft 3 wird VEREINTE NATIONEN wieder im gewohnten Zwei-Monats-Rhythmus erscheinen.

Was ist neu? Neben der neuen Rechtschreibung sind es in erster Linie die gestalterischen Elemente, wie Schrift, Schriftgröße und Abstände. Damit soll das Lesen leichter fallen, ja ein Vergnügen bereiten. Die Struktur des Heftes wurde beibehalten. Es bleiben im vorderen Teil ausführliche Aufsätze, kurze Standpunkte und Interviews. Dann folgen Berichte über die Arbeit der Vereinten Nationen in den verschiedenen Schwerpunktbereichen, sodann die Rubrik Personalien und anschließend Buchbesprechungen. Um Platz für die neue Gestaltung zu gewinnen, aber auch weil die Suche über das Internet leicht geworden ist, werden Dokumente in Zukunft nur noch vereinzelt im Volltext abgedruckt. Eine Übersicht der verabschiedeten Resolutionen mit einer kurzen Inhaltsangabe ersetzt den Volltextabdruck. Das mag manchem als ein Verlust erscheinen, doch steht diesem Verlust ein nicht zu unterschätzender Gewinn gegenüber: das lesefreundlichere Erscheinungsbild und mehr Raum für das, was unsere Zeitschrift auszeichnet: analytische Beiträge, aktuelle Interviews und Personalmeldungen, meinungsfreudige Standpunkte, ausführliche Buchbesprechungen sowie informative Übersichten.

Im vorliegenden Heft analysiert Silke Weinlich die neue Kommission für Friedenskonsolidierung. Wolfgang Kleinwächter bilanziert den Weltgipfel über die Informationsgesellschaft, und Jürgen Maier und Benno Pilardeaux berichten über die zwei großen Umweltkonferenzen zu Klima und Wüstenbildung. Hintergrundwissen für die aktuelle Diskussion um den neuen Menschenrechtsrat bieten vor allem zwei Beiträge: Julia Raue und Beate Rudolf begründen, warum die Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission vom künftigen Menschenrechtsrat übernommen werden müssen, und Silvi Sterr schildert in ihrem Bericht von der letzten ordentlichen Tagung des Jahres 2005 in deutlichen Worten, woran die Menschenrechtskommission wirklich krankt.

Wir wünschen eine angenehme und anregende Lektüre.



Anja Papenfuß
Chefredakteurin



Christoph Zöpel
Vorsitzender der DGVN



Weder Feigenblatt noch Allheilmittel

Die neue Kommission für Friedenskonsolidierung der Vereinten Nationen

Silke Weinlich



Dipl.-Pol.

Silke Weinlich,

geb. 1976, ist

wissenschaftliche

Mitarbeiterin im

Sonderforschungs-

bereich 597 ›Staat-

lichkeit im Wandel‹,

Institut für interkul-

turelle und inter-

ationale Studien

(InIS), Universität

Bremen.

Die PBC soll eine institutionelle Lücke im UN-System schließen und Nachkriegsgesellschaften auf den Weg zu einem nachhaltigen Frieden bringen.

Auf dem Weltgipfel im September 2005 einigten sich die UN-Mitgliedstaaten darauf, eine Kommission für Friedenskonsolidierung einzurichten, die Staaten in der Übergangsphase von einem Konflikt zu langfristigem Frieden unterstützen soll. Obwohl die Einrichtung der Kommission die Absicht der Staaten deutlich macht, die Weltorganisation in der Sicherheitspolitik zu stärken, müssen nun weitere Schritte folgen. Das neue Gremium kann nur dann zu einem größeren Erfolg der Bemühungen der Weltorganisation beitragen, wenn es die konsequente finanzielle und politische Unterstützung aller Mitgliedstaaten erhält.

14 Jahre nachdem der ehemalige UN-Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali in seiner ›Agenda für den Frieden‹ den Begriff Friedenskonsolidierung (Peacebuilding) geprägt hat, haben die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen dem geänderten sicherheitspolitischen Umfeld und tief greifenden Wandel der Friedenssicherung durch eine Anpassung der Struktur ihrer Organisation Rechnung getragen. Auch wenn die Ergebnisse des Weltgipfels vom September 2005 vielen Kommentatoren als nicht weit reichend genug erschienen, so wurde die Einrichtung einer **Kommission für Friedenskonsolidierung (Peacebuilding Commission – PBC)** weltweit begrüßt. Das neue Gremium soll eine institutionelle Lücke im UN-System schließen, indem es die Fähigkeiten der Weltorganisation stärkt, vom Bürgerkrieg zerrissene Länder auf den Weg zu einem nachhaltigen Frieden zu bringen.² Angesichts der Tatsache, dass viele Länder keinen Ausweg aus der ›Konfliktspirale‹ finden (Nachkriegsgesellschaften neigen weitaus häufiger zu neuerlichen Gewaltausbrüchen als friedliche Gesellschaften mit ähnlicher Wirtschafts- und Sozialstruktur), wurden nun eigens eine zwischenstaatliche Kommission, ein Unterstützungsbüro im Sekretariat sowie ein ständiger Fonds eingerichtet. Die PBC wird als Beratergremium vor allem dem Sicherheitsrat, aber auch dem Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) bei der Unterstützung von Nachkriegsgesellschaften zur Seite stehen. Nachdem Generalversammlung und Sicherheitsrat im Dezember 2005 in fast gleich lautenden Resolutionen die Grundzüge der PBC detaillierter festgelegt haben³, könnten erste Sitzungen im ersten Halbjahr 2006 stattfinden. Erste Konfliktfälle – etwa Sierra Leone oder Burundi – werden jedoch vermutlich frühestens im Herbst 2006 behandelt werden.

Dieser Beitrag wird nach einer Übersicht über die Probleme, denen sich die UN in der Friedenskonso-

lidierung gegenüber sehen, die Grundzüge des neuen Gremiums beschreiben und dabei darstellen, wie sie diese Probleme – zumindest teilweise – beheben soll. Anschließend werden die Konfliktlinien und Streitpunkte, die den einjährigen Verhandlungsprozess bestimmt haben, nachgezeichnet. Der letzte Abschnitt unternimmt den Versuch, auf dieser Grundlage die Leistungsfähigkeit der neuen Kommission zu bewerten.

Warum ein neues sicherheitspolitisches Organ?

Der im letzten Jahr veröffentlichte ›Human Security Report 2005‹ nennt das Engagement der internationalen Gemeinschaft als wichtigsten Grund für den sich seit 1992 abzeichnenden Rückgang bewaffneter Konflikte.⁴ Aber in rund 44 Prozent aller Nachkriegsgesellschaften bricht innerhalb von fünf Jahren nach Beilegung des Konflikts erneut Gewalt aus.⁵ Diese zwei Entwicklungen bilden also den Hintergrund, vor dem die Schaffung der neuen Kommission zu betrachten ist: Seit dem Ende des Ost-West-Konflikts sind die UN in beträchtlichem Ausmaß daran beteiligt, weltweit bewaffnete innerstaatliche Konflikte zu verhüten, beizulegen oder anderweitig unter Kontrolle zu halten. Dabei bedienen sie sich eines seit Anfang der neunziger Jahre stetig weiterentwickelten Instrumentariums. Dazu gehören, neben den traditionellen militärischen und diplomatischen Mitteln, immer mehr zivile Komponenten aus den Bereichen Entwicklungspolitik, Polizeiaufgaben oder Menschenrechte. Allerdings wird der Erfolg, den die Weltorganisation dabei in einigen Fällen vorweisen kann, von Fehlschlägen getrübt, die nicht nur Menschenleben kosteten, sondern auch kostspielige Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft wieder zunichte machten. Die Schwierigkeiten der internationalen Gemeinschaft, innerstaatliche Konflikte dauerhaft beizulegen, beruhen zum einen auf der Komplexität der Friedenskonsolidierung und zum anderen auf internationalen Strukturen und Arbeitsabläufen, die den besonderen Bedürfnissen von Krisen betroffener Länder nicht ausreichend Rechnung tragen.

Intrinsische Probleme der Friedenskonsolidierung

Einen so genannten negativen Frieden herbeizuführen – wie etwa Kampfhandlungen durch Diplomatie (Peacemaking) oder durch die Überwachung eines Waffenstillstands beziehungsweise durch eine mili-

tärische Intervention (Peacekeeping, erste und zweite Generation) zu beenden – ist lediglich ein erster Schritt auf dem Weg zu langfristigem Frieden. Ein zweiter, wesentlicher Schritt ist, Grundlagen für einen positiven Frieden zu schaffen, der die Konfliktparteien und ihre Unterstützergruppen mittel- und langfristig die Vorzüge der neuen friedlichen Ordnung erkennen lässt und so das erreichte Aussetzen der physischen Gewalt nachhaltig festigt. Dafür werden Unterstützungsmaßnahmen benötigt, mit Hilfe derer die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der oft jahrelang andauernden Bürgerkriege bewältigt werden können.

Ebenso wichtig sind Maßnahmen, die die strukturellen Konfliktursachen (wie zum Beispiel ethnokonationale Spannungen, sozioökonomische Ungleichheiten und nicht zuletzt Armut) angehen, um zu verhindern, dass Gewalt wieder ausbricht. Solche und weitere als ›Peacebuilding‹ bezeichneten nichtmilitärischen Unterstützungsmaßnahmen für Nachkriegsgesellschaften finden – oftmals von militärischer Präsenz flankiert – in multidimensionalen Friedensmissionen (Peacekeeping der dritten Generation) oder zivilen Feldmissionen statt.⁶ Im Kontext dieser Missionen greifen die UN, ihre Sonderorganisationen und Spezialorgane, wie UNDP, UNICEF oder UNHCR, und andere internationale Akteure tief in die Souveränität der betroffenen Staaten ein.⁷ Dabei besteht das hochgesteckte Ziel darin, politische, wirtschaftliche und soziale Missstände, die zum Ausbruch der Gewalt beigetragen haben, zu beheben und letztlich den Aufbau einer demokratisch legitimierten, wirtschaftlich prosperierenden, sozial gerechten und friedensfähigen Gesellschaft voranzutreiben. Diese Versuche des ›Social Engineerings‹ nach westlichem Vorbild sind umstritten, zumal die Erfolgsbilanz der bisherigen internationalen Bemühungen bestenfalls als gemischt angesehen werden kann.⁸

Zwar stellen einige Studien eine positive Korrelation zwischen multidimensionalen Friedensmissionen und Demokratisierungsprozessen nach Bürgerkriegen fest. Sie bescheinigen den Friedenskonsolidierungsmissionen der UN einen größeren Erfolg als beispielsweise denen der USA.⁹ UN-Generalsekretär Kofi Annan nennt Namibia, Südafrika, Mosambik, El Salvador, Ostslawonien, Guatemala und Timor-Leste als Beispiele für geglücktes UN-Engagement in Nachkriegsgesellschaften.¹⁰ Doch auch in diesen Fällen bleiben Vorbehalte: Einige der erwähnten Erfolge haben die, statistisch gesehen, besonders rückfallgefährdete Zeitspanne von fünf Jahren noch nicht überstanden; zudem bleibt fraglich, welche Kriterien eines positiven Friedens schon erfüllt sind. Misserfolge hingegen lassen sich schnell anhand eines Ausbruchs neuerlicher Gewalt erkennen und benennen: Haiti und Liberia gelten als Beispiele dafür, dass der ursprüngliche Erfolg einer Friedensmission durch Fehlschläge in der Friedenskonsolidierung wie-

der zunichte gemacht wurde. In Somalia, Angola oder Ruanda misslang hingegen schon die erste Stufe der Friedenssicherung, so dass zivile Maßnahmen der Friedenskonsolidierung gar nicht zum Tragen kommen konnten.

1 UN-Dok. A/47/277-S/24111 v. 17.6.1992.

2 Schon Mitte der neunziger Jahre wurden die bestehenden UN-Institutionen als unzureichend für die neuen Aufgaben im Sicherheitsbereich erachtet. Damals wurde darüber diskutiert, beispielsweise den Treuhandrat wieder zu beleben und ihm die Zuständigkeit für die Friedenskonsolidierung, bzw. für gescheiterte Staaten zu übertragen, vgl. Tonya Langford, *Things Fall Apart: State Failure and the Politics of Intervention*, *International Studies Review*, 1. Jg., 1/1999, S. 59–79.

3 UN-Dok. S/RES/1645 v. 20.12.2005; A/RES/60/180 v. 30.12.2005.

4 Siehe Human Security Center (Ed.), *Human Security Report 2005. War and Peace in the 21st Century*, New York, Oxford 2005, <http://www.humansecurityreport.info/HSR2005/Part5.pdf>

5 Vgl. Paul Collier et al., *Breaking the Conflict Trap: Civil War and Development Policy*, Vol. 1, World Bank, Washington DC 2003, S. 83.

6 Für einen Überblick über das Konzept ›Peacebuilding‹ und die darunter fallenden Maßnahmen vgl. Ulrich Schneckener, *Frieden Machen: Peacebuilding und peacebuilder*, *Die Friedens-Warte*, 80. Jg., 1–2/2005, S. 17–39; Elizabeth M. Cousens/Chetan Kumar (Eds.), *Peacebuilding as Politics. Cultivating Peace in Fragile Societies*, Boulder CO 2001; Monika Heupel, *Friedenskonsolidierung im Zeitalter der ›neuen Kriege‹*, Wiesbaden 2005. Ursprünglich nur auf die Konfliktfolgezeit angewandt, wird der Begriff ›Peacebuilding‹ seit Mitte der neunziger Jahre gelegentlich auch für Aktivitäten vor und während der gewaltsamen Eskalation von Konflikten verwendet, wenn sie strukturelle Konfliktursachen in den Blick nehmen.

7 Momentan unterhalten die Vereinten Nationen elf rein zivile Friedenskonsolidierungsbüros und politische Missionen (Stand: 28.2.2006) sowie 15 Missionen mit militärischer Komponente (Stand: 28.2.2006), siehe <http://www.un.org/peace/ppbm.pdf> bzw. <http://www.un.org/Depts/dpko/dpko/bnote.htm>

8 Kritiker beklagen gewisse imperialistische Tendenzen des ›Peacebuilding‹-Projekts und weisen darauf hin, dass oft unter unzureichender Kenntnis lokaler Gegebenheiten versucht wird, ein westliches Idealmodell auf Nachkriegsgesellschaften zu übertragen. Dabei werden kulturelle Traditionen, das Prinzip der lokalen Eigenverantwortung (Ownership) und konfliktverschärfende Konsequenzen wirtschaftlicher Liberalisierung und Demokratisierung nicht ausreichend berücksichtigt, vgl. Roland Paris, *At War's End. Building Peace after Civil Conflict*, Cambridge 2004; ders., *International Peacebuilding and the ›Mission Civilisatrice‹*, *Review of International Studies*, 28. Jg., 4/2002, S. 637–658; Simon Chesterman, *You, the People. The United Nations, Transitional Administration and State-Building*, Oxford 2004; Alex J. Bellamy/Paul Williams (Eds.), *Peace Operations and Global Order*, London 2005.

9 Vgl. Michael W. Doyle/Nicholas Sambanis, *International Peacebuilding: A Theoretical and Quantitative Analysis*, *American Political Science Review*, 94. Jg., 4/2000, S. 779–801; James Dobbins et al., *The UN's Role in Nation-Building: From the Congo to Iraq*, Santa Monica CA 2005.

10 Siehe Kofi Annan, *Learning the Lessons of Peacebuilding*, Rede vom 18.10.2004 an der Universität von Ulster, <http://www.ulster.ac.uk/news/images/kofi-speech.pdf>

Einige Studien bescheinigen den Friedenskonsolidierungsmissionen der UN einen größeren Erfolg als beispielsweise denen der USA.

»Peacebuilding« ist ein extrem komplexes Unterfangen, welches selbst bei bester Kenntnis lokaler Gegebenheiten, ausreichender Finanzierung und qualifiziertem Personal in angemessener Anzahl nicht einfach zu bewältigen wäre.

»Peacebuilding« ist ein extrem komplexes Unterfangen, welches selbst bei bester Kenntnis lokaler Gegebenheiten, ausreichender Finanzierung und qualifiziertem Personal in angemessener Anzahl – alles Bedingungen, die in der Regel nicht gegeben sind – nicht einfach zu bewältigen wäre. So stellt sich den beteiligten Akteuren immer wieder die Frage nach der richtigen Prioritätensetzung, des Timings und der Abfolge der Maßnahmen, um Zielkonflikte zwischen unterschiedlichen Strategien zu minimieren. Soll zum Beispiel in Kosovo die Sicherheitslage verbessert werden, wenn dafür eine Ausweitung des externen Engagements nötig ist, was gleichzeitig die im Entstehen begriffenen lokalen Strukturen schwächt?¹¹ Auch andere Auswirkungen der Interaktion zwischen internen und externen Akteuren, wie die Verschiebung lokaler Machtverhältnisse, das Erzeugen wirtschaftlicher Abhängigkeiten, der Umgang mit Störenfrieden oder die Frage nach der lokalen Eigenverantwortung (Ownership), implizieren Maßnahmen, deren Umsetzung im Einzelfall gegeneinander abgewogen werden muss.¹²

Probleme der UN-Friedenskonsolidierung

Zwar sind, wie oben ausgeführt, viele Gründe für ein mögliches Scheitern von Friedenskonsolidierungsprozessen nicht im UN-Hauptquartier zu suchen. Dennoch werden bereits auf dieser Ebene Weichenstellungen vorgenommen, die die Erfolgsbedingungen der Friedenskonsolidierung vor Ort stark beeinflussen.

Konkrete Missstände sind:

1. Mangelndes Interesse des Sicherheitsrats an konfliktgefährdeten Staaten;
2. Unsichere Finanzierung für zivile Friedenskonsolidierungsmaßnahmen;
3. Mangelhafte Planungskapazitäten und -abläufe im UN-Hauptquartier;
4. Fehlende Kohärenz und Koordinierung zwischen den beteiligten Akteuren.

1. Mangelndes Interesse des Sicherheitsrats

Trotz seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit eignet sich der Sicherheitsrat nur bedingt dafür, das maßgebliche Gremium für die Friedenskonsolidierung zu sein, wie es in den letzten Jahren Usus geworden ist. In den meisten Fällen liegt den Entscheidungen des Sicherheitsrats die Maxime »Je weniger Ausgaben, desto besser« zugrunde. In der Konsequenz bedeutet dies, dass Mandate für Friedensoperationen auf je zwölf Monate begrenzt werden und dass auf einen zügigen Truppenabzug gedrängt wird, obwohl eine längere internationale Präsenz erforderlich wäre. Ebenso verschwindet ein »nur« noch latent gewaltsamer Konflikt rasch von der Tagesordnung des Rates, womit in der Regel auch ein sinkendes Interesse von

Seiten der Geber einhergeht. Aber auch aufgrund seiner Arbeitslast und seines Fokus auf militärische Sicherheit ist der Sicherheitsrat nicht in der Lage, für eine kontinuierliche, langfristig angelegte, politische Aufmerksamkeit zu sorgen, die für den Übergangsprozess zwischen fragilem und stabilem Frieden nötig wäre. Eigentlich könnte der ECOSOC mehr Verantwortung übernehmen, die bisher oft vernachlässigten wirtschaftlichen und sozialen Aspekte des Wiederaufbaus fördern sowie auf die besonderen entwicklungspolitischen Erfordernisse von Nachkriegsgesellschaften eingehen. Der ECOSOC ist laut Charta zuständig für die wirtschaftlichen und sozialen Fragen im UN-System; er ist ein Forum, in dem Geber- und Empfängerländer zusammenkommen; er hat die Aufsichtspflicht gegenüber den Sonderorganisationen und Spezialorganen, von denen viele an Friedenskonsolidierungsmaßnahmen beteiligt sind, und ist das offizielle Bindeglied zu zivilgesellschaftlichen Akteuren.¹³ Aus diesen Gründen hat der ECOSOC in den letzten Jahren auch so genannte Ad-hoc-Beratergruppen zu Ländern in Postkonfliktsituationen, namentlich zu Haiti, Burundi und Guinea-Bissau, eingerichtet, um die Übergangsprozesse in diesen Staaten zu beobachten und zu begleiten. Allerdings wird der ECOSOC gemeinhin für ineffektiv und dringend reformbedürftig gehalten. In den Ad-hoc-Beratergruppen gelang es dementsprechend auch nicht, in ausreichendem Maße Ressourcen zu mobilisieren.

2. Unsichere Finanzierung

Klagen über unzureichende Ressourcen begleiten die UN seit ihrer Gründung.¹⁴ Friedensoperationen sind in der Vergangenheit nicht selten am Missverhältnis zwischen den Zielen und den zur Verfügung stehenden Mitteln gescheitert. Dieses, auch für militärische Bestandteile von Friedensoperationen bestehende Problem stellt sich jedoch für zivile Friedenskonsolidierungsmaßnahmen in verschärfter Form: Bis auf wenige Ausnahmen wurden solche Maßnahmen bisher nicht über den Haushalt der Mission bezahlt, der auf einigermaßen zuverlässigen Pflichtbeiträgen beruht. Der Sicherheitsrat fügt Friedenskonsolidierungsaufgaben zwar in die Mandate multidimensionaler Missionen ein, die Finanzierung muss aber durch freiwillige Beiträge erfolgen, die über Geberkonferenzen und andere Finanzierungsmechanismen eingeworben werden müssen. Dadurch ist die Finanzierung äußerst unsicher und nicht kalkulierbar. Gerade in der Anfangsphase, in der die lokale Bevölkerung von den Vorteilen des Friedens überzeugt werden müsste, fehlt es daher an schnell verfügbaren Mitteln. Dass gerade für die Friedenskonsolidierung auch außerhalb von Friedensmissionen keine Mittel zur Verfügung stehen, lässt sich zudem auf die oft diagnostizierte Lücke zwischen kurzfristig operierender humanitärer Hilfe und langfristig angelegter entwicklungspolitischer Zusammenarbeit zurückführen.¹⁵

3. Mangelhafte Planungskapazitäten und -abläufe

Angesichts des nunmehr über 15-jährigen Engagements der Vereinten Nationen im Bereich der Friedenskonsolidierung mag es erstaunen, dass die Planung von multidimensionalen Friedensmissionen – trotz gegenwärtiger Bemühungen um mehr Kohärenz und Koordinierung – immer noch fallgesteuert abläuft und von bürokratischen Kompetenzstreitigkeiten, dem Wettbewerb um knappe finanzielle Ressourcen sowie der Abwesenheit autoritativer Koordinations- und Entscheidungsgremien überschattet wird. Auf dem Papier ist die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten (Department of Political Affairs – DPA) seit 1997 hauptverantwortlich für die Friedenskonsolidierung. Allerdings verfügt das DPA, anders als die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze (Department of Peacekeeping Operations – DPKO) oder das UN-Entwicklungsprogramm UNDP, über nur wenig Feldpräsenz, wenig Ressourcen und kaum ausreichendes Personal. Dadurch sind seine Aufgabenwahrnehmung und die Akzeptanz durch andere an der Friedenskonsolidierung beteiligten Akteure stark eingeschränkt.¹⁶ Es gibt im UN-System bisher kein von allen Akteuren anerkanntes Steuerungsgremium, das in umfassender Kenntnis der gegebenen humanitären, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Situation vor Ort Prioritäten für den Wiederaufbau setzen könnte und sicherstellt, dass alle bisher um Ressourcen und Einfluss konkurrierenden UN-Akteure an einem Strang ziehen. Der Planungsprozess von multidimensionalen Friedensmissionen wird stark vom DPKO dominiert, dem von den anderen Beteiligten eine zu starke Ausrichtung auf die militärischen Komponente angelastet wird. Obwohl als Folge des Brahimi-Berichts¹⁷ einige Reformen durchgeführt und unter anderem so genannte **Integrierte Missionsarbeitsstäbe (IMTFs)** für die Planungsphase von Friedensoperationen gebildet wurden, kam es bisher noch zu keiner nennenswerten Verbesserung der internen Koordinierung der UN-Akteure.¹⁸ Trotz struktureller Reformen und personeller Aufstockung im DPKO bleiben zudem die zivilen Bereiche der Missionen weiterhin deutlich unterversorgt. So muss für jede Mission aufs Neue das zivile Personal zusammengesucht werden; erst seit dem Jahr 2003 werden systematische Anstrengungen unternommen, ein Verzeichnis für Polizei- und Zivilpersonal anzulegen, das langfristig eine raschere Rekrutierung des Personals von Missionen ermöglichen soll.¹⁹

4. Fehlende Koordinierung und Kohärenz

Wenn die Koordinierung der unterschiedlichen UN-Akteure in der Planungsphase ein Problem darstellt, so gestaltet sich die Zusammenarbeit vor Ort und mit anderen externen Akteuren noch schwieriger. Multidimensionale Friedensoperationen müssen dabei mit unterschiedlichen Herangehensweisen und Kulturen innerhalb der zivilen, militärischen, humanitären und

entwicklungspolitischen Komponenten einer Mission umgehen, die die Ausführung der Operationen trotz eingeführter Koordinierungsgremien erschweren. Da für keinen der beteiligten Akteure Friedenskonsolidierung die hauptsächliche Aufgabe ist, sind die benutzten Begriffe, die Zielvorstellungen und die konkreten Maßnahmen von den jeweiligen Tätigkeiten und institutionellen Interessen der Akteure gefärbt.²⁰

11 Vgl. Andreas Heinemann-Grüder/Igor Grebenschikov, *Security Governance by Internationals: The Case of Kosovo*, *International Peacekeeping*, 13. Jg., 1/2006, S. 43–59.

12 Vgl. Schneckener, *Frieden Machen*, a.a.O. (Anm. 6), S. 32–36.

13 Für eine kritische Würdigung der Tätigkeiten des ECOSOC vgl. Paul Taylor, *Managing the Economic and Social Activities of the United Nations System: Developing the Role of ECOSOC*, in: Paul Taylor/A.J.R. Groom (Eds.), *The United Nations at the Millennium. The Principal Organs*, London 2000, S. 100–142.

14 Vgl. Klaus Hüfner, *Die Finanzierung des UN-Systems in der Dauerkrise*, in: Sabine von Schorlemer (Hrsg.), *Praxishandbuch UNO: Die Vereinten Nationen im Lichte globaler Herausforderungen*, Berlin 2003, S. 615–641.

15 Für die spezifischen Finanzierungsprobleme von Maßnahmen zur Friedenskonsolidierung in und außerhalb von Friedensmissionen vgl. Shepard Forman/Patrick Stewart/Dirk Salomons, *Recovering from Conflict: Strategy for an International Response, Paying for Essentials: A Policy Paper Series*, Center on International Cooperation, New York 1997; Shepard Forman/Dirk Salomons, *Meeting Essential Needs in Societies Emerging from Conflict. A Paper Prepared by the Center on International Cooperation for the Brookings Roundtable on the Relief to Development Gap*, New York 2003; Alexander Kocks, *The Financing of UN Peace Operations: An Analysis from a Global Public Good Perspective*, INEF Report 77/2005, Duisburg 2005.

16 Vgl. Andrew Mack/Kathryn Furlong, *When Aspiration Exceeds Capability: The UN and Conflict Prevention*, in: Richard M. Price/Mark W. Zacher (Eds.), *The United Nations and Global Security*, New York 2004, S. 59–74. Für einen Überblick über die Tätigkeiten und Finanzmittel des DPA siehe <http://www.un.org/Depts/dpa/index.html>

17 Vgl. Bericht der Sachverständigengruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen, UN-Dok. A/55/305–S/2000/809 v. 21.8.2000.

18 Für eine Auswertung der bisherigen Erfahrungen in Afghanistan, Liberia und Haiti vgl. Tobias Pietz, *Zivile und militärische Komponenten bei den Vereinten Nationen: Integrierte Missionen, fusionierte Einheiten und gefährliche Partnerschaften*, in: Ulrich Ratsch, et al. (Hrsg.), *Friedensgutachten 2005*, Münster/Hamburg 2005, S. 191–199; Espen Barth Eide/Anja Theresen Kaspersen/Karen von Hippel, *Report on Integrated Missions: Practical Perspectives and Recommendations. Independent Study for the Expanded UN ECHA Core Group*, New York, Mai 2005, <http://www.globalpolicy.org/security/peacekpg/general/2005/05integrated.pdf>

19 Vgl. Catriona Gourlay, *Rosters for the Deployment of Civilian Experts in Peace Operations: Lessons Learned Study*, DPKO, Best Practices, New York, Februar 2006, über: <http://www.un.org/Depts/dpko/lessons/>; William J. Durch et al., *The Brahimi Report and the Future of UN Peace Operations*, Washington DC 2003, S. 37–61.

20 Vgl. Gerd Junne/Willemijn Verkoren, *The Challenges of Postconflict Development*, in: Gerd Junne/Willemijn Verkoren (Eds.), *Postconflict Development: Meeting New Challenges*, Boulder CO 2005, S. 1–18.

In IMTFs kommen Vertreter der unterschiedlichen Aufgabenbereiche (politische Angelegenheiten, Sicherheit, Polizei, Wahlhilfe, Menschenrechte, Logistik, Entwicklung, humanitäre Hilfe, Öffentlichkeitsarbeit, Finanzen und Rekrutierung) zusammen.

Die Kommission für Friedenskonsolidierung

(Peacebuilding Commission – PBC)

Die PBC ist ein *zwischenstaatliches Beratungsorgan*, das als Nebenorgan sowohl des Sicherheitsrats als auch der Generalversammlung eingerichtet wurde.ⁱ Ihre Schaffung wurde auf dem Weltgipfel 2005 beschlossen.ⁱⁱ Sie berichtet jährlich an die Generalversammlung und den Sicherheitsrat und macht ihre Beschlüsse öffentlich zugänglich.

Aufgaben

Unterstützung für den nachhaltigen Wiederaufbau und die Entwicklung von Staaten, die einen Konflikt überwunden haben. Sie soll die institutionelle Lücke zwischen der Friedenssicherung und der langfristigen Entwicklungshilfe schließen.

Funktionen

1. Zusammenbringen und Koordinierung der für die Friedenskonsolidierung maßgeblichen Akteure.
2. Entwicklung integrierter Strategien für Wiederaufbau und Entwicklung sowie bewährter Praktiken.
3. Sicherstellung politischer Aufmerksamkeit und einer verlässlichen, langfristigen Finanzierung von Konsolidierungsmaßnahmen.

Zusammensetzung

Die PCB kann in unterschiedlichen Zusammensetzungen tagen.

Ständiger Organisationsausschuss:

Verantwortlich für Verfahrensordnung und Arbeitsmethoden, vor allem für die Festlegung der Tagesordnung; bestehend aus 31 Mitgliedern: sieben Mitgliedern des Sicherheitsrats (P5 + zwei nichtständige Mitglieder); sieben Mitgliedern des ECOSOC; sieben Mitgliedern der Generalversammlung; fünf der zehn größten Beitragszahler sowie fünf der zehn größten Truppensteller.

Länderspezifische Ausschüsse:

Bearbeitung spezifischer (Post-) Konfliktsituationen; zusätzlich zu den Mitgliedern des Organisationsausschusses sollen teilnehmen: Vertreter des betreffenden Landes, Vertreter der Länder der Region und Regionalorganisationen, der im Land engagierten Truppensteller und Geberländer sowie der regionalen und internationalen Finanzinstitutionen.

Zu allen Sitzungen der PBC eingeladen werden sollen des Weiteren: Vertreter des UN-Generalsekretärs, der Weltbank und des IWF.

Ausstattung und Finanzierung

Unterstützungsbüro:

Administrative Unterstützung der Kommission im UN-Sekretariat, Koordinierung nach innen.

Friedenskonsolidierungsfonds:

250 Millionen Dollar Umfang; Anschubfinanzierung von Wiederaufbaumaßnahmen, Deckung entstehender Lücken.

ⁱ Vgl. UN-Dok. S/RES/1645 v. 20.12.2005, Abs. 1 und UN-Dok. A/RES/60/180 v. 30.12.2005, Abs. 1.

ⁱⁱ Vgl. UN-Dok. A/RES/60/1 v. 16.9.2005, Abs. 97–105.

Siehe auch: <http://www.un.org/peace/peacebuilding/index.html>
<http://www.un.org/peace/peacebuilding/questions.htm>

Die unterschiedlichen Herangehensweisen der handelnden Akteure und die mangelnde Verständigung auf eine Strategie erweisen sich als problematisch für die eigentlich dringend notwendige Kohärenz der Friedenskonsolidierungsmaßnahmen. Mittlerweile sind in der Regel rund 15 Sonderorganisationen, 13 Spezialorgane und diverse Büros des Generalsekretariats an multidimensionalen Friedensoperationen beteiligt. Führt man sich dazu noch das Engagement von nicht-staatlichen Organisationen (NGOs), regionalen Entwicklungsbanken, dem Internationalen Währungsfonds, der Weltbank oder auch bilateraler Entwicklungszusammenarbeit in den von Krisen betroffenen Ländern vor Augen, wird die Koordinierung zu einer wahren Herkulesaufgabe.²¹

Grundzüge der neuen Institution

Wie oben ausgeführt steht die internationale Gemeinschaft im Bereich der Friedenskonsolidierung vor äußerst vielfältigen Herausforderungen. Wie soll nun die neue Kommission für Friedenskonsolidierung die Missstände beheben, wie lautet ihr genauer Auftrag, und auf welche Modalitäten haben sich die Staaten geeinigt?

Entstehung

Der Vorschlag zur Schaffung der PBC geht auf den Bericht der Hochrangigen Gruppe für Bedrohungen, Herausforderungen und Wandel zurück und war von Generalsekretär Kofi Annan in seinem Reformbericht ›In größerer Freiheit‹ aufgegriffen worden.²² Von Anfang an stieß die Idee, eine Kommission, ein ihr zugeordnetes Unterstützungsbüro im Sekretariat und einen speziellen Friedenskonsolidierungsfonds einzurichten, auf positives Echo. Westliche Geberländer, von Konflikten betroffene Staaten, die Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats und sogar einige interventionskritische Entwicklungsländer begrüßten die Vorschläge.

Auf dem Weltgipfel im September 2005 verständigten sich die Staats- und Regierungschefs auf die **Einrichtung der PBC**. Drei Monate später, im Dezember 2005, wurde in (fast) gleich lautenden Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats die Kommission eingerichtet und die bis dahin noch offenen Fragen bezüglich der institutionellen Anbindung, der Mitgliedschaft und ähnlichem geklärt.²³ Doch damit war das neue Gremium noch nicht arbeitsfähig: Einige Aspekte wie die Arbeitsweise und die genaue Zusammensetzung der Kommission sind weiterhin Gegenstand zwischenstaatlicher Verhandlungen beziehungsweise müssen erst auf einer Sitzung des so genannten Organisationsausschusses beschlossen werden. Auch für das **Unterstützungsbüro (Peacebuilding Support Office)** im Sekretariat muss erst noch die Finanzierung sichergestellt werden. Die Generalversammlung hatte im Dezember 2005 auf Emp-

fehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (ACABQ) beschieden, dass die PBC gänzlich aus schon bestehenden Mitteln finanziert werden soll.²⁴ Indes lässt die knappe Finanzlage der Organisation wenig Spielraum für derlei Umschichtungen. Ende Februar 2006 legte der Generalsekretär daher den Mitgliedstaaten einen Bericht vor, in dem er den zusätzlichen Bedarf des neuen Büros ausführte und begründete und auf dessen Grundlage eine Mittelzuteilung der Generalversammlung wahrscheinlich ist.²⁵ Auf welche Höhe sich die zusätzlichen Mittel belaufen werden, ist jedoch noch unklar. Sicher ist lediglich, dass die Finanzierung hinter dem zurückfallen wird, was der Generalsekretär noch im Dezember gefordert hatte. Für den Friedenskonsolidierungsfonds liegen allerdings inoffizielle Zusagen von Gebern für die avisierte Höhe von 250 Millionen Dollar vor. Trotz einiger ungeklärter Details stehen die Grundzüge des neuen Gremiums damit fest.

Aufgaben

In Absatz 2 der Resolution 1645(2005) des Sicherheitsrats werden **drei Hauptaufgaben der PBC** genannt:

1. Die Kommission soll als Koordinationsforum dienen, das alle maßgeblichen Akteure mit dem Ziel zusammenbringt, Ressourcen für den Wiederaufbau zu mobilisieren und integrierte Friedenskonsolidierungsstrategien zu entwickeln.

Dies wird die wichtigste Funktion der neuen Kommission sein: Sie bringt die verschiedenen Akteure an einen Tisch, die sich in den bisherigen Planungsverfahren nicht ausreichend ausgetauscht haben, und sorgt für eine Abstimmung von Aufgaben und Finanzierung.

2. Die PBC soll sich auf jene Maßnahmen zum Aufbau und Wiederaufbau von Institutionen konzentrieren, die für die Wiederherstellung der staatlichen Strukturen nach einem Konflikt erforderlich sind. Sie soll ferner die Entwicklung integrierter Strategien vorantreiben, die eine Grundlage für nachhaltige Entwicklung schaffen.

Diese Vorgabe soll verhindern, dass die Kommission zu sehr in Richtung Entwicklungspolitik ›abrutuscht‹ und sicherstellen, dass sie sich auf konflikt-relevante Tätigkeiten beschränkt, ohne dabei die Langzeitperspektive aus dem Blick zu verlieren.

3. Die PBC soll Empfehlungen und Informationen weiterleiten, die zur besseren Koordinierung der relevanten Akteure innerhalb und außerhalb des UN-Systems beitragen. Sie soll bewährte Praktiken entwickeln; dabei behilflich sein, eine verlässliche Finanzierung für den raschen Wiederaufbau sicherzustellen und dafür sorgen, dass die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft für die Krisennach-sorge nicht nachlässt.

Sie soll also als Relais-Station fungieren, in der Informationen aus dem UN-System und von außerhalb

zusammengetragen, verarbeitet und weitergeleitet werden. Insbesondere hierfür benötigt sie die Unterstützung eines personell gut ausgestatteten Sekretariats.

Arbeitsweise

Die PBC ist ein reines Beratungsgremium, das dem Sicherheitsrat und ECOSOC Empfehlungen unterbreiten wird. Sie kann nicht auf eigene Initiative tätig werden und hat keine Befugnis, für die Durchsetzung ihrer Vorschläge zu sorgen. Sie macht ihre Berichte und Empfehlungen öffentlich und legt einmal im Jahr der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat einen Tätigkeitsbericht vor.²⁶ Die PBC wird in mindestens zwei Zusammensetzungen tagen: ein ständiger Organisationsausschuss ist verantwortlich für prozedurale und organisatorische Fragen, zum Beispiel auch für die Festlegung der Tagesordnung. Die Hauptarbeit soll jedoch in länderspezifischen Ausschüssen, die sich mit einzelnen Postkonfliktsituationen befassen, geleistet werden. Ebenfalls angedacht ist, thematische Arbeitsgruppen einzuführen. Unter den gegebenen Umständen wird angenommen, dass die Kommission vier bis sechs Fälle pro Jahr bearbeiten kann. Der Organisationsausschuss entscheidet auf der Grundlage von Anfragen des Sicherheitsrats und des Generalsekretärs, welcher Fälle sich die Kommission annimmt. Ein von einer drohenden Gewalteskalation betroffener Staat kann sich auch direkt an die PBC wenden, um Unterstützung in einer Postkonfliktsituation und in Ausnahmefällen auch für Konfliktprävention zu erhalten. Zusätzlich sind Generalversammlung und ECOSOC be-

21 Vgl. Susan L. Woodward, *Peace Operations: The Civilian Dimension*. Accounting for UNDP and the UN Specialized Agencies, unpublished manuscript; Madalene O'Donnell, *UN Peacekeeping and the World Bank: Perceptions of Senior Managers in the Field*. External Study for DPKO Best Practices Unit, Center on International Cooperation, New York, November 2005, <http://pbpu.unlb.org/pbpu/library/DPKO-WB%20Scoping%20Study%202011-11-05.pdf>

22 Vgl. Eine sicherere Welt: Unsere gemeinsame Verantwortung, Bericht der Hochrangigen Gruppe für Bedrohungen, Herausforderungen und Wandel, UN-Dok. A/59/565 v. 2.12.2004, Abs. 261–269; In größerer Freiheit: Auf dem Weg zu Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechten für alle, Bericht des Generalsekretärs, UN-Dok A/59/2005 v. 21.3.2005, Abs. 114–119. Für einen Vergleich der beiden Vorschläge siehe Silke Weinlich, *Das Peacebuilding der Vereinten Nationen – geeignetes Werkzeug für einen stabilen Frieden?*, in: Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.), *Die Zukunft des Völkerrechts in einer globalisierten Welt*, Baden-Baden 2006, S. 192–211.

23 Siehe den Entwurf für die Kommission, UN Doc. A/60/L.40 v. 14.12.2005 und die respektiven Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung, a.a.O (Anm. 3).

24 Siehe UN-Dok. A/60/7/Add.25 v. 16.12.2005.

25 UN Doc. A/60/694 v. 23.2.2006.

26 Siehe UN-Dok. S/RES/1645 v. 20.12.2005, Abs. 2 und Abs. 15 bzw. UN-Dok. S/RES/1646 v. 20.12.2005, Abs. 2.

Ergebnisdokument
des Weltgipfels 2005:
UN-Dok. A/RES/60/1
v. 16.9.2005, Abs.
97–105 zur Einrich-
tung der PBC.

Tabelle 1: Die zehn größten Steller von Militär- und Polizeipersonal für UN-Friedenseinsätze basierend auf den durchschnittlichen Monatsangaben über einen Zeitraum von drei Jahren

Rang	Land	Insgesamt	2005	2003
1	Pakistan	264 236	114 235	55 657
2	Bangladesch	233 393	103 007	43 042
3	Indien	146 539	75 708	33 929
4	Nigeria	111 886	36 068	34 333
5	Ghana	98 577	36 799	25 428
6	Nepal	84 537	41 551	14 485
7	Jordanien	79 648	36 180	18 961
8	Uruguay	76 476	29 644	21 089
9	Äthiopien	72 439	41 041	1 083
10	Kenia	62 244	17 914	21 496

Tabelle 2: Die zehn größten Zahler von Pflichtbeiträgen in den ordentlichen UN-Haushalt sowie von freiwilligen Beiträgen an Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen einschließlich der Beiträge für den Friedenskonsolidierungsfonds (in US-Dollar für die Jahre 2002 bis 2004)

Rang	Land	2002–2004
1	USA	11 398 068 755
2	Japan	5 446 093 944
3	Großbritannien	3 438 243 909
4	Deutschland	2 385 870 903
5	Niederlande	2 238 024 996
6	Italien	1 839 285 165
7	Norwegen	1 775 543 922
8	Frankreich	1 698 551 891
9	Schweden	1 648 155 264
10	Kanada	1 609 678 170

Die in der Tabelle zusammengestellten Angaben basieren auf 28 Statistiken von insgesamt 22 UN-Institutionen: UN-Haushalt, UN-Hauptfonds, FAO, ILO, WHO, UNESCO, UNDP, den von UNDP verwalteten Programmen (UNV, UNCDF, UNIFEM), UN-Habitat, UNHCR, UNICEF, WFP, UNFPA, UNRWA, UNAIDS, IFAD, UNODC, IAEA, UNIDO und der WMO. Dargestellt werden die zehn größten Beitragszahler über einen Zeitraum von drei Jahren. Aufgrund des begrenzten Zeitrahmens und der Datenverfügbarkeit konnten einige kleinere Organisationen und Treuhandfonds aus diesem Bereich nicht berücksichtigt werden.

Die Spanne zwischen dem zehnt- und elftgrößten Beitragszahler beträgt 650 Mio. Dollar. Wie in Resolution A/60/180 angegeben wurden alle bis zum 1. Februar 2006 eingegangenen Zahlungen an den Friedenskonsolidierungsfonds in den Berechnungen berücksichtigt.

Zusätzliche Zahlung der Europäischen Gemeinschaft, neben den direkten Beitragszahlungen der europäischen Mitgliedstaaten, betrugen im Jahr 2002 457 Mio. Dollar, im Jahr 2003 572 Mio. Dollar und im Jahr 2004 822 Mio. Dollar.

Quelle: Mitteilung des Generalsekretärs v. 1.2.2006 (eigene Übersetzung).

fugt, einen Konflikt an die PBC zu überweisen, jedoch nur, wenn der betroffene Staat zustimmt und der Sicherheitsrat nicht mit der Situation befasst ist.

Struktur

Der Organisationsausschuss

Der Organisationsausschuss setzt sich aus 31 Mitgliedern zusammen. Die Ausschussmitglieder sind für je zwei Jahre im Amt und gehören fünf verschiedenen Gruppen an, die die unterschiedlichen Aspekte der Friedenskonsolidierung widerspiegeln (siehe Kasten, S. 6).

Sicherheitsrat, ECOSOC und Generalversammlung legen die Modalitäten, nach denen sie ihre Mit-

glieder entsenden, eigenständig fest. Dies ist allerdings bisher erst im Fall des Sicherheitsrats erfolgt, der seine fünf Ständigen Mitglieder (Permanent Five – P5) und zwei Staaten aus der Gruppe der nicht-ständigen Mitglieder in die PBC schickt.²⁷ Bis Ende 2006 sind dies Dänemark und Tansania, die schon eine führende Rolle im Verhandlungsprozess zur PBC eingenommen hatten. Die ECOSOC-Verhandlungen waren bis Mitte März noch nicht abgeschlossen, allerdings zeichnete sich ab, dass fünf der sieben Sitze nach der Zugehörigkeit zu Regionalgruppen vergeben werden. Auch der Aushandlungsprozess innerhalb der Gruppe der großen Beitragszahler sowie der Truppensteller unter dem Vorsitz des jordanischen und des amerikanischen UN-Botschafters ist noch nicht abgeschlossen. Sollten die beiden Gruppen sich darauf einigen, jeweils die ersten fünf der Liste in die PBC zu entsenden, erhielten Japan, Deutschland, die Niederlande, Italien und Norwegen einen Sitz, da die USA und Großbritannien als Ständige Mitglieder des Sicherheitsrats bereits in der Kommission vertreten sind. Diskutiert wurde darüber hinaus über ein Rotationsmodell, welches den übrigen drei Staaten ebenfalls die Gelegenheit böte, einen Sitz in der Kommission zu erlangen. Ein solches Modell würde verhindern, dass sich die großen Beitragszahler in Konkurrenz um einen Sitz befänden und unter dem Druck ständen, sich in ihren finanziellen Zuwendungen zu übertrumpfen – was aus friedenspolitischer Perspektive indes zu beklagen ist. Die Gruppe der Truppensteller würden Pakistan, Bangladesch, Indien, Nigeria und Ghana entsenden (vgl. Tabelle 1).

Länderspezifische Ausschüsse

Die Sitzungen der länderspezifischen Ausschüsse der Kommission sollen in ihren Zusammensetzungen auf das zu bearbeitende Problem zugeschnitten werden (siehe Kasten, S. 6). Die Ländersitzungen werden nach dem Vorbild der Expertenanhörungen im Sicherheitsrat auch Vertreter der Zivilgesellschaft zu Wort kommen lassen. Vorstellbar sind beispielsweise Beratungen mit NGOs, Frauenorganisationen oder der Privatwirtschaft.²⁸

Ein Vertreter des UN-Generalsekretärs und Vertreter von Weltbank und IWF sind eingeladen, an allen Sitzungen der Kommission teilzunehmen. Die Teilnahme der internationalen Finanzinstitutionen ist besonders wichtig. Sie könnte dazu führen, dass die verschiedenen Akteure der internationalen Gemeinschaft ihre Maßnahmen besser aufeinander abstimmen. Allerdings lässt die voraussichtliche Größe dieser Ausschüsse schon im Vorfeld Zweifel an ihrer Effektivität aufkommen: Die länderspezifischen Teilnehmer werden zusätzlich zu den Mitgliedern des Organisationsausschusses hinzugebeten, was den Kreis schnell auf 50 bis 60 Delegierte anwachsen lassen könnte, die im Konsens entscheiden müssen.

Das Unterstützungsbüro

Der Kommission ist ein Unterstützungsbüro im UN-Sekretariat zugeordnet, das direkt beim Exekutivbüro des Generalsekretärs angesiedelt ist. Das Büro soll von dessen Autorität profitieren, um unangetastet von bisherigen bürokratischen Grabenkämpfen von allen Beteiligten als autoritatives internes Steuerungsgremium anerkannt zu werden. Neben Sekretariatsaufgaben soll das Unterstützungsbüro inhaltlich der Kommission zuarbeiten, indem es interne Koordinations- und Liaisonaufgaben wahrnimmt, den Generalsekretär in den Sitzungen der Kommission vertritt, Friedenskonsolidierungsstrategien ausarbeitet und als institutionelles Gedächtnis für Friedenskonsolidierung im UN-System dient. Darüber hinaus soll es Daten über Finanzierungsmöglichkeiten in Postkonfliktsituationen zusammentragen und aufbereiten.²⁹

Der Generalsekretär hatte ursprünglich 16 Stellen für Friedenskonsolidierungsexperten und fünf Posten aus der Kategorie Allgemeiner Dienst für das neue Büro beantragt. Diese Ausstattung war vom Finanzausschuss der Generalversammlung abgelehnt worden, allerdings mit der Aufforderung, eine genauere Begründung für die Neuausgaben zu liefern.³⁰ Als sich abzeichnete, dass die Mitgliedstaaten noch nicht einmal bereit waren, die Mittel für diese eher gering erscheinende Ausstattung des Büros aufbringen, reduzierte das Sekretariat seine Forderungen. Der Bericht des Generalsekretärs von Ende Februar sah nunmehr 15 Stellen für das Unterstützungsbüro vor, von denen zwölf für inhaltliche Arbeit eingeplant waren. Acht dieser Stellen für »Peacebuilding«-Experten sollten dabei durch Umschichtung und durch Entsendung aus den Sonderorganisationen oder Spezialorganen besetzt werden.³¹ Die endgültige Entscheidung des Finanzausschusses der Generalversammlung steht noch aus, orientiert sich aber aller Wahrscheinlichkeit nach an den Empfehlungen des ACABQ, welcher anregte, die beantragten Mittel noch einmal zu verringern. Der ACABQ sprach sich dafür aus, die auf zwei Jahre vorgesehenen 2,8 Millionen Dollar, die zur Finanzierung der nicht aus internen Umstrukturierungen geschaffenen restlichen sieben Posten sowie für Infrastruktur und Reisemittel dienen sollten, auf rund 1,6 Millionen Dollar zu verringern.³² In der Folge wird die Mittelausstattung sehr gering ausfallen und sich gegebenenfalls negativ auf die Aufgabenerfüllung und das Ansehen des Unterstützungsbüros auswirken.

Der Friedenskonsolidierungsfonds

Wie von der Hochrangigen Gruppe vorgeschlagen, wird ein mehrjähriger ständiger Fonds für Friedenskonsolidierung in Höhe von 250 Millionen Dollar eingerichtet. Dessen Mittel sollen in erster Linie zur schnell verfügbaren Anschubfinanzierung von Wiederaufbaumaßnahmen und zur Deckung entstehen-

der Lücken genutzt werden. Dabei wird das Geld nach Anfrage aus dem Land und auf Empfehlung des Unterstützungsbüros gemäß eventueller Geberkonditionen vergeben.³³ Die PBC übt lediglich die Oberaufsicht aus, soll aber kein Mitspracherecht bei der Finanzierung konkreter Projekte haben. Anders als im Zuge der Verhandlungen debattiert, finanziert sich der Fonds nicht aus Pflichtbeiträgen, sondern aus freiwilligen Beiträgen. Kritiker merken an, dass die vorgesehene Summe keinesfalls ausreicht. Zum Vergleich wird auf die 27,5 Milliarden Dollar verwiesen, die allein die afghanische Regierung auf der Berlin-Konferenz im März 2004 für einen Zeitraum von sieben Jahren beantragt habe.³⁴ Auch wenn man sich vor Augen führt, dass der Fonds lediglich zur Anschubfinanzierung dienen soll, scheinen die Mittel angesichts der zu bearbeitenden vier bis sechs Fälle pro Jahr unzureichend.

Streitpunkte bei den Verhandlungen

Obwohl die PBC von allen Seiten begrüßt wurde, kam während der Verhandlungen die Befürchtung auf, dass sich die Mitgliedstaaten nicht auf die genauen Modalitäten einigen und die Einrichtung der Kommission doch noch scheitern könnte.

Besonders umstritten waren:

1. die Aufgaben der Kommission;
2. ihre Zusammensetzung und
3. die Machtverteilung zwischen politischem Süden und Norden.³⁵

1. Aufgaben

Der Bericht der Hochrangigen Gruppe sah ursprünglich vor, der PBC zusätzlich eine präventive Rolle zu übertragen. Damit hätte sie auch die Verantwortung für solche Staaten erhalten, in denen zwar noch keine bewaffneten Konflikte ausgebrochen waren, in denen aber gewisse Risikofaktoren und struktu-

²⁷ Siehe UN-Dok. S/RES/1646 v. 20.12.2005.

²⁸ Vgl. UN-Dok. S/RES/1645 v. 20.12.2005, Abs. 21.

²⁹ Vgl. ebd., Abs. 23; Secretary-General's Note on the Peacebuilding Support Office, Mitteilung an die Mitgliedstaaten, 6.12.2005, http://www.reformtheun.org/index.php/united_nations/c463?theme=alt2

³⁰ UN Doc. A/60/7/Add.25 v. 16.12.2005.

³¹ UN Doc. A/60/694 v. 23.2.2006.

³² UN Doc. A/60/7/Add.36 v. 9.3.2006.

³³ Vgl. UN-Dok. S/RES/1645 v. 20.12.2005, Abs. 24; Concept Note on the Peacebuilding Fund, Mitteilung des Generalsekretärs an die Mitgliedstaaten, 14.12.2005, http://www.reformtheun.org/index.php/united_nations/c463?theme=alt2

³⁴ Siehe Richard Ponzio, *The Creation and Functioning of the UN Peacebuilding Commission*, Saferworld, London, November 2005, S. 7.

³⁵ Für Resolutionsentwürfe, Staatenpositionen und ähnliches siehe: <http://www.reformtheun.org>

relle Konfliktursachen auf bevorstehende Gewaltausbrüche hinweisen. Generalsekretär Annan nahm jedoch in seinem Reformbericht diesen Präventionsauftrag heraus. Obwohl er sich wie keiner seiner Vorgänger bemüht, Prävention zu einem UN-Leitmotiv zu machen, beugte er sich hier dem Druck einiger interventionskritischer Entwicklungsländer, um nicht die Kommission als Ganze zu gefährden.³⁶ Diese hatten befürchtet, dass die Kommission womöglich ohne Einwilligung der betreffenden Regierungen Präventionsmaßnahmen durchführen könnte und sich vom Westen instrumentalisieren lassen würde, um Staaten an den Pranger zu stellen. Viele westliche Staaten und Entwicklungsländer hingegen befürworteten den Vorstoß, auch die Prävention besser im UN-System zu verankern. Als relativ schwacher Kompromiss wurde schließlich vereinbart, dass sich Staaten direkt an die Kommission wenden können, um Rat und Unterstützung zu erhalten. Anfangs war auch noch über eine größere Befugnis der Kommission debattiert worden. Der Organisationsausschuss hätte zum Beispiel eigenständig die Initiative ergreifen und eine Konfliktsituation auf seine Tagesordnung setzen können, ohne auf eine ›Überweisung‹ angewiesen zu sein; die Beschlüsse hätten mehr als nur empfehlenden Charakter haben können. Allerdings fanden sich viele Gegner und wenig Fürsprecher, so dass die Rolle der Kommission nun auf Forumsfunktion und Beratungstätigkeiten beschränkt ist. Strittig war auch die Frage nach der Zustimmung der Regierung, deren Fall von der PBC behandelt wird. Während vor allem die Blockfreien diese zur Bedingung machen wollten, wiesen andere darauf hin, dass in einigen Fällen keine Regierung bestehe, deren Erlaubnis eingeholt werden könnte.

2. Zusammensetzung

Dass die Kommission aus Vertretern des Sicherheitsrats, des ECOSOC, den Geberländern und Truppenstellern zusammengesetzt sein sollte, war von Anfang an konsensfähig. Der Teufel lag allerdings im Detail. Der Aufbau des Organisationsausschusses stellte die Verhandlungsvorsitzenden und Vermittler vor ein schwieriges Problem: Sämtliche 191 Mitgliedstaaten versuchten, sich zumindest die Möglichkeit eines Sitzes in der neuen Kommission offen zu halten. Während die Hochrangige Gruppe empfohlen hatte, die Kommission ›relativ klein‹ zu halten und noch zu Beginn der Verhandlungen Zahlen zwischen 15 und 20 Mitgliedern kursierten, wuchs der Kreis rasch an. Erst war von je fünf Mitgliedern des ECOSOC sowie des Sicherheitsrats die Rede, dann wurden sieben daraus. In der letzten Verhandlungsrunde stand man außerdem der Generalversammlung noch sieben Sitze zu. Ob es dabei – wie offiziell argumentiert – wirklich darum ging, dass Länder ihre Erfahrungen aus der Aufarbeitung von Konflikten in die Kommission einbringen können, sei dahingestellt.

Immerhin wird so der regionale Proporz besser gewahrt. Vielen Ländern stehen nun sogar mehrere Wege in die Kommission offen: Deutschland wird zwar wahrscheinlich als einer der größeren Beitragszahler in die PBC Einzug halten, aber auch über seine Mitgliedschaft im ECOSOC und der Generalversammlung wäre prinzipiell ein Sitz möglich. Letztlich fand man also eine Lösung, die eine größtmögliche Repräsentanz der UN-Mitgliedstaaten in der Kommission ermöglicht. Dadurch steigt die Legitimität des neuen Gremiums, vor allem auch im Vergleich zum reformresistenten Sicherheitsrat. Auf der anderen Seite scheint bedenklich, dass die Kommission in ihren unterschiedlichen Zusammensetzungen nur mit der Zustimmung aller 31 Mitgliedstaaten handeln kann. Jeder Mitgliedstaat kann daher schon die Abstimmung über die Tagesordnung blockieren. Es bleibt zu hoffen, dass Zusammenkünfte in kleineren Arbeitsgruppen ermöglicht werden, die ein produktives und konstruktives Arbeiten erlauben.

3. Machtverhältnisse

Der Streit um die Machtverteilung in der Kommission machte sich vor allem an der institutionellen Verortung des Gremiums, an der so genannten Berichtspflicht und an der Art der Einrichtung fest. Aber auch die Frage der Mitgliedschaft war davon beeinflusst.

Die Hochrangige Gruppe hatte in ihrem Bericht vorgeschlagen, dass der Sicherheitsrat nach Art. 29 der UN-Charta die PBC als ein Nebenorgan des Sicherheitsrats einrichtet (Abs. 263) und über eine Mitgliedschaft von ECOSOC-Vertretern eine langfristige Entwicklungsperspektive sichergestellt wird (Abs. 265). Die P5, insbesondere die USA, befürworteten diese enge Anbindung an den Sicherheitsrat; wohl auch um sicherzustellen, dass die Einrichtung der Kommission nicht auf Kosten der Befugnisse des Sicherheitsrats erfolgt, der ihre Vormachtstellung festigt. Viele Entwicklungsländer und auch einige westliche Staaten, die den Machtzuwachs des Sicherheitsrats mit zunehmender Skepsis beobachten, drängten nun darauf, die Stimme des Südens in der Kommission zu stärken. Sie waren dafür, die PBC entweder als ein Unterorgan des ECOSOC oder der Generalversammlung einzurichten und den relativen Stimmenanteil von Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Sicherheitsrats sind, substanziell zu erhöhen. Die Blockade bei den Verhandlungen konnte letztlich dadurch aufgehoben werden, dass der Organisationsausschuss ausgeweitet, die Rolle der Generalversammlung gestärkt und eine Veröffentlichungspflicht für alle PBC-Dokumente festgelegt wurde. Allerdings stärkten die P5 noch im Nachhinein – und in den Augen vieler Staaten auf unzulässige Weise – ihre Position, indem sie sich durch eine weitere Resolution des Sicherheitsrats (UN-Dok. S/RES/1646) am Tag der Einrichtung der Kommission auch in diesem Gremium einen ständigen Sitz gaben. Die Mitgliedschaft aller

Die P5, insbesondere die USA, befürworteten diese enge Anbindung an den Sicherheitsrat; wohl auch um sicherzustellen, dass die Einrichtung der Kommission nicht auf Kosten der Befugnisse des Sicherheitsrats erfolgt, der ihre Vormachtstellung festigt.

anderen Staaten ist auf zwei Jahre befristet, wenn auch erneuerbar.

Im Ergebnis steht die Kommission dem Sicherheitsrat nun doch sehr nahe. Dies hat Vor- und Nachteile. Nachteilig mag sein, dass Entwicklungsländer möglicherweise verstärkt darauf hinwirken, ihre Perspektive in der Kommission durchzusetzen, etwa indem sie etwa dem Aufgabenkatalog der Kommission eine stärker entwicklungspolitische Ausrichtung zu geben versuchen. Da die Kommission im Konsens entscheiden muss, könnte sie durch solche Machtkämpfe gelähmt und davon abgehalten werden, ihrem eigentlichen Zweck nachzukommen. Von Vorteil ist hingegen, dass sich die Chancen erhöht haben, dass der Sicherheitsrat mit der Kommission kooperiert. Nach Jahrzehnten klandestiner, von den P5 dominierter Verhandlungs- und Planungsprozesse für Friedensmissionen wäre es geradezu revolutionär, wenn in Zukunft Missionsmandate im Vorfeld mit potenziellen Truppenstellern und Finanzgebern abgesprochen und lokale Akteure angehört würden. Dadurch könnten Missionen rascher entsandt werden und von einander abhängige Bestandteile von Friedenskonsolidierungsmaßnahmen in einem Zug umgesetzt werden. Wenn sich der Sicherheitsrat mit der Frage der Machbarkeit und mit den Tücken der Umsetzung auseinandersetzen muss, kann das auch dazu führen, dass Mandate realistischer werden. Diese undankbare Aufgabe hatte der Rat bisher dem Generalsekretariat überlassen, dem somit auch oft die Schuld für Misserfolge angelastet wurde.

Ausblick: Weder Feigenblatt noch Allheilmittel

Nicht zuletzt wird der Druck, zumindest ein konkretes Ergebnis des Reformgipfels vom September 2005 der Weltöffentlichkeit präsentieren zu können, dazu beigetragen haben, dass die Mitgliedstaaten ihre Differenzen überwinden konnten. Noch ist nicht abzusehen, ob und wie die Kommission tatsächlich zur Verbesserung der UN-Friedenskonsolidierung beitragen wird. Die Einrichtung eines neuen Gremiums bedeutet zwar, dass die Mitgliedstaaten die Leistungen der Vereinten Nationen im Bereich Friedenskonsolidierung anerkennen und sie für zukünftige Aufgaben stärken wollen. Somit bekräftigten sie die Bedeutung der Organisation im Sicherheitsbereich, die nach dem Irak-Krieg 2003 in den Augen vieler Beobachter ernsthaft in Frage gestellt worden war. Die PBC gliedert sich hier in andere Reformversuche zur Verbesserung der kollektiven Friedenssicherung ein, wie zum Beispiel die Schaffung einer ständigen Polizeitruppe oder die Stärkung der Norm der kollektiven Schutzverantwortung (Responsibility to Protect).³⁷ Eine neue Institution zu schaffen, reicht aber noch nicht aus. So urteilt auch Kofi Annan: »Die Einrichtung der Kommission für Friedenskonsolidierung ist

eine Maßnahme von historischer Tragweite, aber sie muss der Anfang sein, nicht das Ende.«³⁸

Offensichtlich kann die PBC kein Allheilmittel für die Probleme der internationalen Gemeinschaft bei der Befriedung innerstaatlicher Konflikte sein. Die Koordinierungs- und Kohärenzprobleme der verschiedenen UN-Akteure, bilateralen Geber und Finanzinstitutionen sind bei weitem zu umfangreich und haben ihren Ursprung in Interessenskonflikten und divergierenden Zielvorstellungen der beteiligten Akteure. Ebenso werden sich bestimmte institutionelle Parameter des UN-Systems, die die Effizienz und den Erfolg in allen Bereichen beeinflussen, auch auf die Arbeit der Kommission auswirken: Die Diplomaten sind unterschiedlich gut ausgebildet und vorbereitet; Verhandlungen werden für andere Zwecke instrumentalisiert; politische Erwägungen führen dazu, dass mögliche angemessene, aber unbequeme Maßnahmen gegen Regierungen nicht ergriffen werden können. Das Sekretariat ist gehalten, Erfolge zu präsentieren und muss auf politischen Druck der Mitgliedstaaten reagieren. Nicht zuletzt scheinen die Staaten nicht dazu bereit, die Organisation mit den Mitteln auszustatten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen würde.³⁹

Der nun erarbeitete Kompromiss bleibt hinter dem zurück, was noch vor einem Jahr für möglich gehalten worden war. Trotz alledem birgt die Kommission immer noch ein großes Potenzial, die Leistungen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung zu verbessern und gewaltsame Konflikte zu verhindern. Dies setzt allerdings voraus, dass alle Kommissionsmitglieder ihren Auftrag ernst nehmen und dass die Unterstützung konfliktzerrütteter Staaten nicht von anderen Erwägungen überlagert wird. Die PBC muss Modalitäten finden, die ein effektives Arbeiten in den länderspezifischen Ausschüssen ermöglichen und dafür Sorge tragen, dass alle konfliktrelevanten Akteure an diesen Sitzungen teilnehmen. Der Sicherheitsrat muss die PBC-Empfehlungen akzeptieren. Ebenso dringlich ist die Ausstattung des Unterstützungsbüros mit ausreichend Ressourcen und erfahrenem Personal. Ob die neue Kommission tatsächlich in der Lage sein wird, die Friedenskonsolidierung der Vereinten Nationen substantiell zu verbessern, wird die Zeit zeigen. Zu hoffen wäre es.

Es wäre geradezu revolutionär, wenn in Zukunft Missionsmandate im Vorfeld mit potenziellen Truppenstellern und Finanzgebern abgesprochen und lokale Akteure angehört würden.

³⁶ Vgl. Weinlich, Das Peacebuilding der Vereinten Nationen, a.a.O. (Anm. 22).

³⁷ Vgl. Lothar Brock/Tanja Brühl, Nach dem UN-Reformgipfel. Vorschläge zur Stärkung der kollektiven Friedenssicherung, SEF Policy Paper 24, Februar 2006.

³⁸ Siehe Pressemitteilung SG/SM/10277 v. 20.12.2005.

³⁹ Siehe dazu den eindringlichen Appell Annans in seinem Bericht, In die Vereinten Nationen investieren – Die Organisation weltweit stärken, Bericht des Generalsekretärs, UN-Dok. A/60/692 v. 7.3.2006.

Bewährtes verteidigen und verbessern

Zur Zukunft der Sondermechanismen der UN-Menschenrechtskommission

Julia Raue · Beate Rudolf



Dr. Julia Raue,
geb. 1975, arbeitet
seit dem Jahr 2003
in der Abteilung
›Capacity Building
and Field Operations
Branch‹ des
Amtes des Hohen
Kommissars für
Menschenrechte der
Vereinten Nationen.



**Prof. Dr.
Beate Rudolf,**
geb. 1964, ist Junior-
professorin am Fach-
bereich Rechtswis-
senschaft der Freien
Universität Berlin.

Der vorliegende Bei-
trag gibt ausschließ-
lich die persönliche
Meinung der Auto-
rinnen wieder.

Die thematischen und länderbezogenen Sondermechanismen der ehemaligen UN-Menschenrechtskommission nehmen eine unersetzliche und einzigartige Rolle im System des bestehenden internationalen Menschenrechtsschutzes ein. Sie wurden zwar in den neu geschaffenen Menschenrechtsrat überführt, sollen jedoch einer Überprüfung unterzogen werden. Angesichts ihrer Stärken – Flexibilität und Unabhängigkeit – muss dabei vorrangig eine Verbesserung der Koordinierung zwischen den Mandaten, der Umsetzung ihrer Empfehlungen sowie der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und dem gesamten System der Vereinten Nationen angestrebt werden.

Im Zuge der Schaffung des neuen Menschenrechtsrats¹ wurde die seit längerer Zeit in die Diskussion geratene Menschenrechtskommission aufgelöst.² Ob und wie die von ihr geschaffenen Instrumente des Menschenrechtsschutzes weitergeführt werden, wird der neue Menschenrechtsrat zu entscheiden haben. Damit könnten zentrale Schutzmechanismen, die so genannten **Sondermechanismen (Special Procedures)**, also Berichterstatter, Experten und Arbeitsgruppen, welche die Beachtung der Menschenrechte weltweit überwachen und fördern sollen, in Gefahr geraten.

Ihre Rechtsgrundlage liegt – anders als bei den so genannten ›Vertragsorganen‹ – nicht in Menschenrechtsübereinkommen, sondern in der UN-Charta selbst. Nach dem Grundsatz der ›implied powers‹ können die Organe der UN zur Erfüllung ihrer Aufgaben Nebenorgane schaffen. Die Sondermechanismen sind solche Nebenorgane; sie konzentrieren sich entweder auf die Menschenrechtsslage in einem Land (Ländermechanismen) oder auf ein bestimmtes Menschenrecht beziehungsweise einen Problem-bereich (thematische Mechanismen). Gegenwärtig bestehen 13 Ländermechanismen und 24 thematische Mechanismen (siehe die Übersicht auf S. 26 in diesem Heft). Die Vielzahl der Sondermechanismen und die Breite ihres Aufgabenspektrums führen zu Unübersichtlichkeit sowie Koordinierungsbedarf. Dies und die Absicht verschiedener Staaten, die jeweils für sie unliebsamen Sondermechanismen abzuschaffen, sind zentrale Gründe für die seit einem Jahr intensivierte Reformdiskussion, die durch die jüngste Entwicklung eine neue Dringlichkeit erfahren hat.

Herkunft und Aufgaben

Der erste Ländermechanismus wurde im Jahr 1967 als Reaktion auf die in großer Zahl bei den UN eingehenden Beschwerden (Mitteilungen) über Menschenrechtsverletzungen an politischen Gefangenen in Südafrika eingesetzt. Kurz darauf eröffnete Resolution 1235 (XLII) vom 6. Juni 1967 des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) der Menschenrechtskommission generell die Möglichkeit, sich öffentlich mit der Menschenrechtssituation in einzelnen Staaten zu befassen.³ Auf dieser Grundlage wurden – anfangs zögerlich, seit 1979 jedoch verstärkt – Ländermechanismen beschlossen und eingesetzt.⁴ Den Beschluss, einen Ländermechanismus einzusetzen, war jedoch bis heute schwer herbeizuführen.⁵ Die Gründe dafür lagen zum einen darin, dass Ländermechanismen von den betroffenen Staaten in der Regel als ein erheblicher Gesichtverlust aufgefasst wurden und zum anderen, dass sich die Menschenrechtskommission als politisches Gremium stärker von politischen als von rechtlichen und humanitären Erwägungen leiten ließ.

Aus diesen Gründen wurde 1980 das Instrument der thematischen Mechanismen ins Leben gerufen.⁶ Der erste thematische Mechanismus verdankt seine Existenz dem Widerstand Argentinien gegen einen Länderberichterstatter. Dieser hätte sich mit dem Schicksal der infolge des Militärputsches ›verschwundenen‹ Personen befassen sollen. Als Ersatzlösung wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich ohne geographische Beschränkung mit dem Problem des Verschwindenlassens (enforced or involuntary disappearances) von Menschen befassen sollte. Nach dem Vorbild dieser, bis heute existierenden, Arbeitsgruppe wurden in der Folgezeit zahlreiche thematische Mechanismen eingesetzt. Betrafen die Themen anfangs bürgerliche und politische Rechte, so kamen seit Mitte der neunziger Jahre im stärkeren Maße auch wirtschaftliche und soziale Rechte hinzu.

Das Mandat der Länder- und Themenmechanismen wurde bislang überwiegend einzelnen Personen übertragen, die unter der Bezeichnung **Sonderberichterstatter, unabhängiger Experte** oder **(Sonder-)beauftragter des Generalsekretärs** auftreten. **Arbeitsgruppen** sind die Ausnahme geblieben (es gibt gegenwärtig vier). Die Ernennung erfolgte zumeist durch den Vorsitzenden der Menschenrechtskommission; die Beauftragten des Generalsekretärs ernannte dieser. Stets gingen der Ernennung Beratun-

gen innerhalb des Präsidiums der Kommission und mit den Vertretern ihrer fünf Staatengruppen voraus. Auswahlkriterien waren Sachkenntnis, Integrität und Unabhängigkeit; zugleich soll eine ausgewogene regionale und geschlechtsspezifische Verteilung erreicht werden.⁷ Bei den Aufgaben der Sondermechanismen besteht trotz der terminologischen Unterschiede weitgehende Übereinstimmung: Sie sollen im Rahmen ihres Mandats die Menschenrechtslage untersuchen und fortlaufend beobachten, der Menschenrechtskommission darüber berichten und ihre Empfehlungen unterbreiten. Die meisten thematischen Mechanismen sind außerdem beauftragt, bei ihnen gemeldeten einzelnen Fällen von Menschenrechtsverletzungen zu handeln.

Tätigkeit

Beobachtung und Untersuchung der Menschenrechtslage

Ihre Informationen beschaffen sich die Sondermechanismen aus öffentlich zugänglichen Quellen sowie durch Gespräche mit Regierungsvertretern, Opfern von Menschenrechtsverletzungen oder mit deren Verwandten und Zeugen, mit nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) und anderen Vertretern der Zivilgesellschaft. Diese Gespräche finden in der Regel entweder im Rahmen von Besuchen vor Ort oder an einem Sitz der Vereinten Nationen statt. Verweigert ein Staat einem Berichterstatter die Einreise oder erlaubt er sie nur unter inakzeptablen Bedingungen,⁸ so kann dieser auf Nachbarstaaten ausweichen, beispielsweise um dort mit Flüchtlingen und NGO-Vertretern zu sprechen. Zusätzlich übersenden Einzelpersonen und Menschenrechtsorganisationen den Sondermechanismen unaufgefordert schriftliche Informationen über behauptete Menschenrechtsverletzungen oder allgemein über die Menschenrechtssituation in einem Staat. In allen diesen Fällen müssen die Mandatsinhaber die Glaubhaftigkeit der ihnen vorliegenden Informationen kritisch prüfen, bevor sie hierauf Bewertungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen stützen.

Während bei den Ländermechanismen die Informationsbeschaffung durch Reisen in den betreffenden Staat im Vordergrund steht, sind es bei den thematischen Mechanismen die schriftlich übermittelten Informationen. Jedoch besuchen auch die Sonderberichterstatter oder Experten der thematischen Mechanismen Staaten, aus denen ihr Mandat betreffende Menschenrechtsverletzungen besonders häufig gemeldet werden oder in denen ein spezifisches Problem besteht.

Ziel der Informationsverarbeitung war es bisher, der Menschenrechtskommission ein genaues Bild von der Lage in einem Staat oder dem Ausmaß einer bestimmten Art von Menschenrechtsverletzung weltweit zu vermitteln und Empfehlungen für das künf-

tige Vorgehen zu unterbreiten. Solche Handlungsempfehlungen sind meist an die Regierung des betreffenden Staates gerichtet. Jedoch können sie auch einen Appell an die internationale Gemeinschaft und die Vereinten Nationen zur Unterstützung einer Regierung enthalten, welche ernsthafte Anstrengungen zur Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen unternimmt. Darüber hinaus umfassen einige Empfehlungen die Entwicklung neuer Völkerrechtsnormen und unterbreiten hierfür Vorschläge. Schließlich können sie auch neue internationale Überwachungsmechanismen anregen.

Einzelfallbehandlung und Eilappelle

In den vergangenen Jahren hat der Schutzcharakter der Sondermechanismen verstärkt internationale Aufmerksamkeit erfahren. Die meisten von ihnen befassen sich auch konkret mit Informationen über behauptete Einzelfälle von Menschenrechtsverletzungen: Sie bitten den betreffenden Staat um Aufklärung der Vorwürfe, ohne hierzu bereits selbst Stellung zu nehmen. Sollten sich die Vorwürfe als zutreffend erweisen, verlangen die Sondermechanismen, dass die Rechtsverletzung beendet wird. All-

Ihre Informationen beschaffen sich die Sondermechanismen aus öffentlich zugänglichen Quellen sowie durch Gespräche mit Regierungsvertretern, Opfern, NGOs und anderen Vertretern der Zivilgesellschaft.

¹ Vgl. UN-Dok. A/RES/60/251 v. 15.3.2006 und UN-Dok. E/RES/2006/2 v. 22.3.2006.

² Vgl. E/CN.4/2006/L.2 v. 24.3.2006, Abs. 4

³ Diese Resolution ermöglichte allerdings nicht die Entgegennahme von Individualbeschwerden; diese wurden in das vertrauliche Verfahren nach E/RES/1503 (XLVIII) v. 27.5.1970 abgeschoben. Mit diesem Verfahren können eingehende Beschwerden daraufhin geprüft werden, ob sie einen »Gesamtzusammenhang schwerer und verlässlich belegter Menschenrechtsverletzungen« (a consistent pattern of gross and reliably attested violations of human rights) erkennen lassen.

⁴ Zu ihrer Entstehung, Aufgaben und Praxis siehe Manfred Nowak, Country-Oriented Human Rights Protection by the UN Commission on Human Rights, Netherlands Yearbook of International Law, Bd. XXII, Leiden 1991, S. 39–90. Eine Auflistung aller eingesetzten Ländermechanismen von 1967 bis 2003 findet sich in: ders., Introduction to the International Human Rights Regime, Leiden, Boston 2003, S. 112–113.

⁵ Ländermechanismen konzentrieren sich entweder auf die Untersuchung der Menschenrechtssituation im betreffenden Mitgliedsstaat als solche (Berichterstatter/innen) oder auf die technische Hilfe und beratende Dienste für die jeweilige Regierung (Unabhängige Expert/inn/en).

⁶ Zu ihrer Entstehung, Aufgaben und Praxis siehe Beate Rudolf, Die thematischen Berichterstatter und Arbeitsgruppen der UN-Menschenrechtskommission, Berlin, Heidelberg, New York 2000.

⁷ Vgl. Human Rights and Special Procedures, Resolution 2004/76 der Menschenrechtskommission v. 21.4.2004, Präambel (8. Erwägungsgrund, lit. c).

⁸ Die von den Sondermechanismen aufgestellten Mindestbedingungen für einen Besuch vor Ort finden sich im Bericht des 4. Jahrestreffens der Sondermechanismen, UN Doc. E/CN.4/1998/45 v. 20.11.1997, Appendix V.

jährlich haben sie der Menschenrechtskommission hierüber berichtet. Dabei reicht ihre Praxis von der bloßen Gegenüberstellung des behaupteten Rechtsverstoßes und der Reaktion des jeweiligen Staates bis hin zu gerichtsähnlichen Verfahren mit eigener Bewertung, wie sie etwa die Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen praktiziert. Entsprechend unterschiedlich ist das Ausmaß an politischem Druck, das die Veröffentlichung solcher Einzelfälle auf der jährlichen Tagung der Menschenrechtskommission hervorrief. Dieses Vorgehen stellte einen ganz wesentlichen Fortschritt gegenüber den restriktiven Vorgaben der Resolution 1235 (XLII) dar, den sich die thematischen Mechanismen durch Beharrlichkeit erungen haben.

Die Befassung mit einzelnen Fällen ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn sich Staaten einem Menschenrechtsübereinkommen oder dessen Individualbeschwerdeverfahren nicht unterworfen haben. Hier können die Sondermechanismen in einzelnen Fällen auf die Beendigung der Menschenrechtsverletzung dringen, denn zum einen können sie als Maßstab völkergewohnheitsrechtlich geltende Menschenrechte heranziehen, zum anderen ist die Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs keine Voraussetzung für ihr Tätigwerden.

Letzteres ist auch der Grund, weshalb die Sondermechanismen in dringenden Fällen Eilaktionen einleiten können: Erscheinen ihnen die Angaben glaubhaft und betreffen sie eine noch andauernde Verletzung, so senden sie ein vertrauliches Schreiben an das Außenministerium des betroffenen Staates und fordern die Aufklärung und Beendigung des Menschenrechtsverstoßes. Eine solche schnelle Verlagerung des Falles auf die höchste politische Ebene vermag den notwendigen Druck auszuüben und das Opfer zu schützen. Hier zeigt sich der humanitäre Charakter der Einzelfallbehandlung durch die Sondermechanismen besonders deutlich. Das bloße Bestehen dieser Handlungsmöglichkeiten dürfte auch eine präventive Wirkung haben.

Fortbildung des Völkerrechts

Schließlich leisten die Sondermechanismen einen bedeutenden Beitrag zur Fortbildung des Völkerrechts. Ihre Empfehlungen enthalten Vorschläge für neue Standards oder haben Einfluss auf deren Formulierung durch andere UN-Organe. Diese unverbindlichen Vorgaben können auch die Ausarbeitung regionaler oder universeller Verträge des Menschenrechtsschutzes beeinflussen. So hat beispielsweise die Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen maßgeblich auf die Erklärung der UN-Generalversammlung zu diesem Thema⁹ eingewirkt, sodann auf einen Vertrag im Rahmen der Organisation Amerikanischer Staaten¹⁰ und jüngst den Entwurf für ein internationales Übereinkommen.¹¹

Noch bedeutsamer, wenn auch weniger beachtet, ist die Tatsache, dass die Sondermechanismen dazu beitragen, Gewohnheitsrecht zu etablieren und zu konkretisieren, indem sie in ihrer Interaktion mit Staaten deren Verhalten an gewohnheitsrechtlich geltenden Menschenrechten messen.¹² Bei koordiniertem Vorgehen haben die Sondermechanismen infolge ihrer Vielzahl die Möglichkeit, innerhalb kurzer Zeit gewohnheitsrechtliche Normen mit Inhalt zu füllen, wenn sich die Staaten dem nicht widersetzen: Das scheinbar starre Gewohnheitsrecht erweist sich so als flexibles Instrument der Rechtsentwicklung.

Verbesserungen

Innerhalb des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte (Office of the High Commissioner for Human Rights – OHCHR) wurde im Mai 2003 eine **selbstständige Abteilung** zur inhaltlichen und administrativen Unterstützung der Sondermechanismen zu bürgerlichen und politischen Rechten geschaffen. Auch die Sondermechanismen zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten sollen zukünftig in die neu geschaffene Abteilung verlagert werden.¹³

Darüber hinaus konnten innerhalb der vergangenen Jahre die für die Sonderberichterstatter zur Verfügung stehenden Ressourcen gesteigert werden. Während den Berichterstattern im Jahr 2000 durchschnittlich eine Person für den Zeitraum von drei Monaten jährlich zur Verfügung stand,¹⁴ steht ihnen heute die Arbeitskraft von ein bis anderthalb (bei Arbeitsgruppen sogar zwei bis zweieinhalb) Personen pro Mandat für das gesamte Jahr zur Verfügung.

Verbessert wurde auch das Verfahren für die Mitteilungen über Einzelfälle (communications). Seit Juni 2001 gibt es einen so genannten **Quick response desk**, der Informationen über behauptete Menschenrechtsverletzungen entgegennimmt, an die entsprechenden Mandate weiterleitet und die Übermittlung der von den Sondermechanismen erarbeiteten Einzelfallmitteilungen an die Regierungen koordiniert. Hierdurch konnte die Bearbeitungszeit für diese Mitteilungen, insbesondere für die dringendes Handeln erfordernden Eilappelle, merklich verringert sowie die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Mandaten verbessert werden. Seit Januar 2004 besteht darüber hinaus eine nach Themen geordnete Datenbank, in welcher die Mitteilungen sowie dazugehörige Informationen, einschließlich der Antwort von Seiten der Regierung, gespeichert und nach bestimmten Vorgaben klassifiziert werden. Dank dieser Struktur verdoppelte sich nahezu die Anzahl der an die Regierungen gesendeten Mitteilungen innerhalb eines Jahres: Während 2003 über 750 Einzelfallmitteilungen den Regierungen übersendet wurden, so waren es im Jahr 2004 bereits 1354.¹⁵ Ein beachtlicher Teil davon

Die Abteilung für die Sondermechanismen (Special Procedures Branch) wurde mit Resolution 2004/76 der Menschenrechtskommission v. 21.4.2004 eingerichtet.

Der Quick Response Desk ist erreichbar unter: urgent-action@ohchr.org

(53 Prozent) wurden von mehr als einem Berichterstatte verfasst und übermittelt. Die Datenbank eröffnet ferner die Möglichkeit, anhand der gespeicherten Statistiken bestimmte Formen, Arten und Muster von Menschenrechtsverletzungen in einzelnen Staaten aufzuzeigen und damit zur Frühwarnung beizutragen.

Um die für ihr Tätigwerden notwendigen Informationen zu erhalten, haben einige Sondermechanismen Fragebögen¹⁶ erstellt, die der Zivilgesellschaft den Zugang zu ihnen erleichtern sollen. Daneben sind auf der Internetseite des Amtes des Hohen Kommissars allgemeine Hinweise¹⁷ zur Zusage von Informationen an die Sondermechanismen abrufbar.

Alte Probleme ...

Seit 1994 treffen sich alle Mandatsträger jährlich. Im Juni 2005 setzten sie einen Koordinationsausschuss ein, der Vorschläge für eine bessere Zusammenarbeit unter den Berichterstatte, mit den verschiedenen Institutionen der UN und der Zivilgesellschaft ausarbeiten soll.

Nach über 30 Jahren können die Sondermechanismen heute zwar auf eine etablierte Praxis zurückblicken, stehen aber vor einer unsicheren Zukunft. Die Gründe hierfür sind zu gleichen Teilen strukturell wie – ironischer Weise – durch ihren Erfolg bedingt. Zu den von Anfang an bestehenden Problemen zählt das Verhältnis der Sondermechanismen zur Menschenrechtskommission. Diese befasste sich auf ihren jährlichen Tagungen inhaltlich nicht eingehend genug mit der Arbeit der Sondermechanismen. Da die Kommission ein politisches Organ war, bestimmten politische Erwägungen ihre Entscheidung darüber, ob ein Staat überhaupt zu einem Bericht Stellung nahm und wie detailliert. Insbesondere herrschte in fast allen regionalen Staatengruppen eine Gruppensolidarität, von der die schwersten Menschenrechtsverletzer profitierten. Am stärksten wirkte sich das bei den Empfehlungen der Sondermechanismen aus: Diese wurden äußerst selten inhaltlich diskutiert und meist nicht gezielt gegenüber kooperationsunwilligen Staaten unterstützt. Vielmehr beschränkte sich die Kommission in ihren Resolutionen über die Berichte zumeist darauf, in allgemeinen Worten die Empfehlungen zu unterstützen und eine verstärkte Zusammenarbeit einzufordern.

Ein weiteres strukturelles Problem liegt darin, dass die Mandate der Sondermechanismen weitgehend ad hoc kreiert wurden. Oft geschah dies im Rahmen eines politischen ›Kuhhandels‹. Dabei einigte man sich darauf, mehrere neue Mechanismen gleichzeitig zu schaffen, so dass jede Staatengruppe den Mechanismus erhielt, der ihr wichtig erschien, und als Gegenleistung der Schaffung eines anderen, nicht gewünschten, Mechanismus zustimmte. Hier setzte sich

auch der alte Konflikt zwischen den von den westlichen Staaten betonten bürgerlichen und politischen Rechten einerseits und den von Entwicklungsländern favorisierten wirtschaftlichen und sozialen Rechten andererseits fort. Dies führte zu einer unstrukturierter Zunahme von Mandaten, die sich zusätzlich noch teilweise überschneiden. Den so entstandenen Koordinierungsbedarf sollten die Sondermechanismen in Zukunft häufiger mit gemeinsamen Vor-Ort-Besuchen in einzelne Staaten sowie gemeinsamen Berichten zu Querschnittsproblemen auffangen.

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die Gefahr, dass thematische Mechanismen als Umgehung der Ländermechanismen eingesetzt werden. Dies ist zwar – wie schon der Blick auf die Entstehungsgeschichte zeigt – zutreffend. Jedoch ergibt sich daraus kein Argument zugunsten einer Abschaffung der thematischen Mechanismen, weil ihr Wegfall nicht zwangsläufig eine schnellere Zustimmung zur Einrichtung von Ländermechanismen nach sich zieht.

... und neue Herausforderungen

Opfer ihres eigenen Erfolgs sind die Sondermechanismen insoweit, als ihre Tätigkeit scharfe Kritik jener Staaten auf sich gezogen hat, denen in den Berichten zahlreiche Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen werden. Ein von der Gruppe asiatischer Staaten kurz vor der 61. Tagung der Menschenrechtskommission im Frühjahr 2005 lanciertes inof-

Die Sondermechanismen wurden äußerst selten inhaltlich diskutiert und oft nicht gegenüber kooperationswilligen Staaten unterstützt.

9 Vgl. UN-Dok. A/RES/47/133 v. 18.12.1992, Text: VN 5/1993, S. 188ff.

10 Inter-American Convention on the Forced Disappearance of Persons, v. 9.6.1994, International Legal Materials, 33. Jg., 1994, S. 1529ff.

11 International Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance, v. 23.9.2005, ausgearbeitet von einer Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission, UN Doc. E/CN.4/2005/WG.22/WP.1/Rev.4.

12 Allgemein zu dieser Möglichkeit siehe Rudolf, Die thematischen Berichterstatte und Arbeitsgruppen der UN-Menschenrechtskommission, a.a.O. (Anm. 6), S. 48–54.

13 Bisher wird den Mandatsträgern zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten von der Abteilung Forschung und Recht auf Entwicklung (Research and Right to Development Branch) zugearbeitet.

14 Office of the Human Rights Commissioner for Human Rights (OHCHR), Factsheet no. 27, Seventeen Frequently asked Questions about United Nations Special Rapporteurs (April 2001), S. 17, <http://www.ohchr.org/english/about/publications/docs/factsheet27.pdf>.

15 Diese wurden an 140 Regierungen zugunsten von 4448 Opfern potenzieller Menschenrechtsverletzungen gesendet.

16 Siehe zum Beispiel für das Mandat des Sonderberichterstatters über Folter: <http://www.ohchr.org/english/issues/torture/rapporteur/model.htm> und der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen: <http://www.ohchr.org/english/issues/women/rapporteur/form.htm>

17 Siehe: <http://www.ohchr.org/english/bodies/chr/special/communications%20english.pdf>

fizielles Diskussionspapier¹⁸ stellte unter dem Vorwand, die Effektivität der Sondermechanismen verbessern zu wollen, deren wesentlichen Errungenschaften in Frage. Dieser Vorstoß konnte bislang abgewehrt werden; insbesondere formierte sich auf einem im Oktober 2005 vom OHCHR veranstalteten Seminar Widerstand von Seiten einer Vielzahl von Mitgliedstaaten sowie der Zivilgesellschaft, des OHCHR und der Mandatsträger selbst.¹⁹

Zentrale Punkte des Papiers der asiatischen Staaten waren

1. die Forderung nach einer *Ernennung der Mandatsträger* durch die regionalen Gruppen nach einem Rotationsprinzip beziehungsweise im Wege einer Direktwahl durch die Menschenrechtskommission;
2. die *Inkompatibilität* der Mandatsträgerschaft mit einer Regierungsposition oder einer bezahlten Tätigkeit für eine NGO im Bereich des betreffenden Mandats;
3. die Festsetzung von *Zulässigkeitskriterien* für die Sendung von Einzelfallmitteilungen an die Regierungen sowie
4. die Verabschiedung eines *Verhaltenskodexes* für die Tätigkeit der Berichterstatter, insbesondere für die Zusammenarbeit mit den Medien.

Zu 1. Das Verfahren zur Ernennung der Mandatsträger wird schon seit Jahren diskutiert und muss zweifellos transparenter und unparteiischer gestaltet werden. Der Vorschlag der asiatischen Gruppe führt indes nicht zum Ziel und hat auf dem Seminar 2005 kaum Anklang gefunden. Ein besserer Vorschlag scheint zu sein, das OHCHR Listen geeigneter Kandidaten nach spezifischen Kriterien anfertigen zu lassen. Dieser, auch von der Europäischen Union unterstützte Vorschlag würde im Vorfeld für Objektivität und Transparenz sorgen, die Grundsätze der regional- und geschlechtergerechten Auswahl berücksichtigen und durch das Ernennungsrecht des Kommissionspräsidenten (oder jetzt Ratspräsidenten) die allseitige Akzeptanz eines Mandatsträgers sicherstellen.

Zu 2. Einen Interessenkonflikt zwischen der Position als Mandatsträger und der eigentlichen beruflichen Tätigkeit der Berichterstatter gilt es, in jedem Fall auszuschließen. Dass ein Mandatsträger nicht zugleich eine Regierungsposition bekleiden darf, ist dabei als selbstverständlich anzusehen. Die von den asiatischen Staaten postulierte Unvereinbarkeit mit einer bezahlten Position in jedweder NGO im Bereich des Mandats würde jedoch zu weit führen. Da alle Berichterstatter unentgeltlich arbeiten und ihren Lebensunterhalt häufig durch die Tätigkeit in einer lokalen NGO finanzieren, würde die Möglichkeit der Ernennung von qualifizierten Berichterstattern aus Entwicklungsländern erheblich eingeschränkt. Als weitere Folge würden die Mandatsträger fast nur noch aus dem akademischen Bereich rekrutiert werden können und dadurch wertvolle Praxiserfahrung verloren gehen.

Zu 3. Das bedrohlichste Element unter den Vorschlägen ist die Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs als Zulässigkeitskriterium für die Übermittlung von Einzelfallmitteilungen.²⁰ Da die Sondermechanismen gerade keine quasigerichtlichen Institutionen (wie die Vertragsausschüsse) sind und den Auftrag haben, akute oder kurz bevorstehende gravierende Menschenrechtsverletzungen zu beenden beziehungsweise zu verhindern – insbesondere in Staaten, in welchen die Justiz regelmäßig versagt –, würde die Umsetzung dieses Vorschlags die zentrale Funktion der Sondermechanismen in einer Weise beschneiden, die ihrer faktischen Abschaffung gleichkommt.

Zu 4. Ebenfalls kritisch zu bewerten ist der Vorschlag, einen Verhaltenskodex,²¹ insbesondere für die Zusammenarbeit der Berichterstatter mit den Medien zu verabschieden. Die Sondermechanismen als ›Stimme der Opfer von Menschenrechtsverletzungen‹ müssen sich in den Medien Gehör verschaffen können, wenn der betreffende Mitgliedstaat sich auf ihre Nachfragen zu einer gravierenden Menschenrechtsverletzung in Schweigen hüllt. Dies gilt insbesondere für die Eilappelle. Grundsätzlich wird ein vertraulicher Eilappell in einem angemessenen Zeitraum vor einer Presseerklärung der betreffenden Regierung übermittelt. Gibt es indes Hinweise, dass sich der betreffende Staat nicht ernsthaft bemüht, die Menschenrechtsverletzung zu verhindern oder aufzuklären – beispielsweise, weil der Mitgliedstaat auf ähnliche, vorherige Appelle nicht reagiert – sind Presseerklärungen oft das einzige Mittel, solche Verstöße abzuwenden. Den Berichterstattern hier einen Maulkorb anzulegen, würde ihre Wirkungskraft massiv einschränken.

Zukunftsaufgaben

Erleichterter Zugang

Eine drängende Aufgabe ist, der Zivilgesellschaft den Zugang zu den Tätigkeiten und Empfehlungen der Sondermechanismen zu erleichtern. Während die internationalen NGOs mit den Arbeitsmethoden der Berichterstatter vertraut sind, haben kleinere Organisationen oft noch Schwierigkeiten, Kontakt zu den Experten herzustellen und aufrechtzuerhalten. In der Bevölkerung und den Medien sind die Sondermechanismen zumeist gänzlich unbekannt oder ihre Befugnisse unklar. Von den vielen Gründen für diese Schwierigkeiten sind drei von zentraler Bedeutung:

Erstens gibt es jährlich eine kaum zu überblickende **Anzahl von Berichten** der Sondermechanismen, zweitens erfolgte bis vor kurzem keine Auflistung von Empfehlungen aller Sondermechanismen pro Land²² und drittens wurde den Vorträgen der Sonderberichterstatter in der Menschenrechtskommis-

Anzahl von Berichten
Jeder thematische Berichterstatter erstellt einen Hauptbericht, einen Bericht pro Vor-Ort-Mission (2 bis 4 jährlich) sowie einen Bericht über Einzelfallmitteilungen. Länderberichterstatter erstellen einen Bericht für den betreffenden Staat.

sion zu wenig Zeit eingeräumt. Das OHCHR wird daher in naher Zukunft ein Bulletin über die laufenden und künftigen Tätigkeiten der Experten auf seiner Internetseite veröffentlichen und darin vor allem auf stattfindende und bevorstehende Vor-Ort-Besuche hinweisen. Ferner wird es einen zusätzlichen Jahresbericht abliefern, der Statistiken über die Antworten der Regierungen auf Anfragen für Vor-Ort-Besuche sowie auf Einzelfallmitteilungen enthält. Daneben ist derzeit eine Datenbank von NGOs, die bereits mit den Sondermechanismen zusammengearbeitet haben, in Vorbereitung, um diesen künftig die Berichte der Experten zu übersenden, damit sie die innerstaatliche Umsetzung der Empfehlungen kritisch begleiten können. Darüber hinaus sind die zu erwartenden Informationen dieser Organisationen für die Berichtersteller unentbehrlich für eine Überprüfung der vom Mitgliedstaat ergriffenen Maßnahmen.

Systematisches Follow-up der Empfehlungen

Ein großes Manko der Sondermechanismen ist die schwache Umsetzungskontrolle (Follow-up) ihrer länderspezifischen Empfehlungen. Der Grund dafür liegt in den ihnen zur Verfügung stehenden begrenzten Ressourcen.²³ NGOs können aus finanziellen, aber auch politischen Gründen diese Lücke nicht füllen. Die Menschenrechtskommission hatte daher angeregt, dass das Amt des Hohen Kommissars im Rahmen seiner Projekte der technischen Hilfe ein solches Follow-up leistet.²⁴ Realistisch betrachtet wird es dem OHCHR jedoch – trotz der angekündigten Verdopplung seiner Ressourcen²⁵ – faktisch unmöglich sein, im Rahmen seiner beratenden Dienste ein effektives Follow-up zu *allen* Empfehlungen der Sondermechanismen durchzuführen. Stattdessen sollte ein spezielles unabhängiges Expertengremium eingesetzt werden, das die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Empfehlungen unterstützt.²⁶ Seine Ansiedlung beim neuen Menschenrechtsrat würde zudem die Öffentlichkeitswirkung der Empfehlungen stärken.

Kräfte bündeln

In den vergangenen zwei Jahren wurden zunehmend mehrere Sonderberichterstatter gemeinsam tätig, vor allem im Bereich der Einzelfallmitteilungen. Bei schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und demonstrativer Untätigkeit eines Mitgliedstaats verfassten sie auch gemeinsame Presseerklärungen. Ebenso gibt es bezüglich gemeinsamer Vor-Ort-Besuche Fortschritte zu vermelden: Sichtbares Beispiel ist das Bemühen von vier Sonderberichterstattern und einer Arbeitsgruppe um einen Besuch des Militärgefängnisses im kubanischen Guantánamo, das zu einer Einladung der USA an drei der Mechanismen führte.²⁷ Solche gemeinsamen Vor-Ort-Besuche sollten künftig öfter angestrebt werden, zum einen,

weil bestehende Probleme aus einer umfassenderen – mehrere Mandate einschließenden – Perspektive analysiert werden können, zum anderen, weil die Aufmerksamkeit der Regierung, aber auch der NGOs, dadurch wächst. Aus demselben Grund sollten in Zukunft vermehrt gemeinsame Studien und thematische Berichte erarbeitet werden.

Rolle im zukünftigen Menschenrechtsrat

Während des im Oktober 2005 abgehaltenen Seminars (siehe oben) betonte eine Mehrheit der Teilnehmer, dass die Sondermechanismen bei der Schaffung eines Menschenrechtsrats erhalten bleiben, ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gewahrt sowie ihre Funktionsweise weiter verbessert werden sollen. Auch die Generalversammlung sieht in ihrer Resolution zur Einsetzung des Menschenrechtsrats

Ein großes Manko der Sondermechanismen ist die schwache Umsetzungskontrolle (Follow-up) ihrer länderspezifischen Empfehlungen. Der Grund dafür liegt in den ihnen zur Verfügung stehenden begrenzten Ressourcen.

18 Dieses „Non-Paper“ ist verfügbar auf der Internetseite des Asian Centre for Human Rights, <http://www.achrweb.org/Review/2005/94-05-SPs-Add1.pdf>

19 Vgl. Report of the Open-ended Seminar on Enhancing and Strengthening the Effectiveness of the Special Procedures of the Commission on Human Rights, Geneva 12.–13.10.2005, UN Doc. E/CN.4/2006/116 v. 8.12.2005.

20 Dieser Vorschlag war zwar im Papier der asiatischen Gruppe enthalten, wurde jedoch auch von den USA und der afrikanischen Gruppe (die dieses Kriterium noch auf die Ausschöpfung des regionalen Rechtswegs, neben dem nationalen, erweitern wollten) unterstützt.

21 Zurzeit dienen die von der Generalversammlung im Jahr 2002 verabschiedeten Regeln als Verhaltenskodex, siehe: Entwurf der Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten der Amtsträger, die nicht Sekretariatsbedienstete sind, und der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen sowie Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten des Generalsekretärs, UN-Dok. A/RES/56/280 v. 27.3.2002.

22 Erstmals wurde diese Liste für die 61. Tagung der Menschenrechtskommission angefertigt, <http://www.ohchr.org/english/bodies/chr/special/docs/compilation2005.doc>

23 Einige Sondermechanismen haben ihre eigenen Follow-up-Verfahren geschaffen, wie etwa der Berichtersteller über Folter, siehe: Report of the Special Rapporteur on Torture and Other Cruel, Inhuman and Degrading Treatment and Punishment, UN Doc. E/CN.4/2005/62/Add.2 v. 21.2.2005.

24 Resolution 2004/76, a.a.O. (Anm. 7), Abs. 10 b.

25 Vgl. Ergebnisdokument des Weltgipfels 2005, UN-Dok. A/RES/60/1 v. 16.9.2005, Abs. 124.

26 Zum Beispiel durch Stellungnahmen und Empfehlungen zu Gesetzesentwürfen oder Verfassungsänderungen, die als Folge der Empfehlungen der Berichtersteller erforderlich sind.

27 Diese drei Sondermechanismen (der Sonderberichterstatter zu Folter, die Sonderberichterstatterin zu Religions- und Glaubensfreiheit sowie die Arbeitsgruppe zu willkürlichen Inhaftierungen) lehnten einen Besuch ab. Die USA hatten die für solche Besuche übliche Bedingung – vertrauliche Gespräche mit den Häftlingen – nicht zusagen wollen.

Menschenrechtsrat

157. Gemäß unserem Bekenntnis zur weiteren Stärkung der Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen beschließen wir, einen Menschenrechtsrat zu schaffen.

158. Der Rat wird für die Förderung der allgemeinen Achtung des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, ohne irgendeinen Unterschied und auf faire und gleiche Weise, verantwortlich sein.

159. Der Rat sollte sich mit Situationen von Verletzungen der Menschenrechte, namentlich groben und systematischen Verletzungen, befassen und diesbezügliche Empfehlungen abgeben. Er sollte außerdem die wirksame Koordinierung und die durchgängige Integration von Menschenrechtsfragen in allen Bereichen des Systems der Vereinten Nationen fördern.

160. Wir ersuchen den Präsidenten der Generalversammlung, offene, transparente und alle Seiten einschließende Verhandlungen zu führen, die so bald wie möglich während der sechzigsten Tagung abgeschlossen werden sollen, mit dem Ziel, das Mandat, die Modalitäten, die Funktionen, die Größe, die Zusammensetzung, die Mitglieder, die Arbeitsmethoden und die Verfahren für den Rat festzulegen.

Aus: Ergebnis des Weltgipfels 2005, UN-Dok. A/RES/60/1 v. 16.9.2005.

Resolutionsentwurf, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung

Menschenrechtsrat

Die Generalversammlung,

beschließt außerdem, dass der Rat alle Mandate, Mechanismen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Menschenrechtskommission übernehmen, sie überprüfen und erforderlichenfalls verbessern und straffen wird, mit dem Ziel, das System der besonderen Verfahren, der sachverständigen Beratung und der Beschwerdeverfahren aufrechtzuerhalten;

der Rat wird diese Überprüfung innerhalb eines Jahres nach der Abhaltung seiner ersten Tagung abschließen;

Abs. 6 der Resolution A/RES/60/251 v. 15.3.2006 in der vorläufigen Fassung UN-Dok. A/60/L.48 v. 24.2.2006.

Die geplante ›Peer Review‹, also die gegenseitige Prüfung der Mitgliedsstaaten durch den Menschenrechtsrat, soll die Sondermechanismen nicht ersetzen.

vor, dass ein System der Sondermechanismen bestehen bleiben soll. Allerdings soll der Rat innerhalb eines Jahres alle bestehenden Mandate und Verfahren mit dem Ziel überprüfen, diese zu ›verbessern und zu straffen‹ (siehe Kasten).²⁸ Dabei sollte er die soeben dargestellten Zukunftsaufgaben und Reformvorschläge berücksichtigen. Die Entschließung enthält außerdem den Beschluss, einen universellen und periodischen Überprüfungsmechanismus für die Einhaltung der Menschenrechtsverpflichtungen in allen UN-Mitgliedsstaaten durch den Menschenrechtsrat zu schaffen (peer review).²⁹ Dessen Ausgestaltung ist jedoch noch nicht festgelegt. Es bietet sich jedoch an, hierfür die Erkenntnisse der Sondermechanismen zu nutzen. So könnten und sollten die in der Datenbank gespeicherten Informationen über Einzelfallmitteilungen systematisch verwendet werden. Auch die

während der Vor-Ort-Besuche gewonnenen Ergebnisse und Empfehlungen der Berichtersteller sollten hierzu herangezogen werden. Als Frühwarnsystem müsste es den Sondermechanismen darüber hinaus möglich sein, den Rat auf schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen in einem Mitgliedstaat in einem Eilverfahren aufmerksam zu machen.

Rolle gegenüber dem Sicherheitsrat

Die Sondermechanismen sind für die Staatengemeinschaft wichtige ›Aufspürer‹ von Menschenrechtsverletzungen, insbesondere in Fällen schwerwiegender und systematischer Verstöße. Sie sollten daher auch befugt sein, ihre Erkenntnisse an die höchsten Entscheidungsstrukturen in den Vereinten Nationen weiterzugeben. Zwar haben einige der Sonderberichtersteller den Sicherheitsrat schon informell in solchen Situationen in Kenntnis gesetzt, jedoch müssen ihre Handlungsmöglichkeiten diesbezüglich erweitert und institutionalisiert werden.

Fazit

Die Sondermechanismen nehmen als Stimme der Opfer und Brücke zwischen der Zivilgesellschaft und den Vereinten Nationen eine unersetzliche, einzigartige Rolle im bestehenden internationalen Menschenrechtssystem ein. Ihre Befugnis, sich mit der Menschenrechtslage weltweit zu befassen und Regierungen aufzufordern, Menschenrechtsverletzungen zu beenden, muss erhalten und gestärkt werden. Auf der operationalen Ebene können hierzu eine intensivere Kooperation zwischen den Sondermechanismen sowie die Konsolidierung allgemeiner Arbeitsmethoden im Rahmen ihrer jährlichen Treffen beitragen. Zudem müssen die Empfehlungen der Sondermechanismen größere Außenwirkung erhalten, etwa durch die Veröffentlichung in einem gemeinsamen Bericht. Ein unabhängiges Expertengremium einzurichten, das den Staaten bei der Umsetzung der Empfehlungen beratend zur Seite steht, würde auf institutioneller Ebene zur Stärkung der Sondermechanismen beitragen.

Ob der neue Menschenrechtsrat den Menschenrechtsschutz tatsächlich stärkt oder ob unter dem Deckmantel der Reform das bislang erreichte Schutzsystem unterminiert wird, entscheidet sich bereits im ersten Jahr seiner Existenz: Prüfstein ist, ob der Rat die Sondermechanismen, einschließlich der besonders umstrittenen Ländermechanismen, bestehen lässt und ihre Tätigkeit verbessert, oder ob sich jene Staaten durchsetzen können, die eine unabhängige internationale Kontrolle außerhalb der Menschenrechtsverträge fürchten.

²⁸ UN-Dok. A/RES/60/251, a.a.O. (Anm. 1), Abs. 6.

²⁹ Ebd., Abs. 5 e.

Menschenrechtsschutz im UN-System

Zu den Auswirkungen der Reform der Vereinten Nationen auf das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte

Ekkehard Strauss

Die derzeitigen Reformbemühungen im Bereich Menschenrechte sind integraler Teil der Reform der Vereinten Nationen insgesamt. In seinem Bericht ›In größerer Freiheit‹ vom März 2005 hat UN-Generalsekretär Kofi Annan daher die Hohe Kommissarin aufgefordert, entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Im Mai wurde ihr Aktionsplan an die Generalversammlung weitergeleitet und vom Weltgipfel im September 2005 ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Das Amt des Hohen Kommissars hat erste Maßnahmen des Aktionsplans bereits umgesetzt. Welche Maßnahmen dies im Einzelnen sind, wie Erfolg versprechend sie sind und in welchen Bereichen noch Verbesserungen anstehen, soll im Folgenden anhand der inhaltlichen Ansätze und Reformvorschläge des Aktionsplans analysiert werden.

Die Auswirkungen der Reform auf den Bereich Menschenrechte

Ziel der Reform

Die Vereinten Nationen stehen beim Schutz der Menschenrechte vor zwei grundsätzlichen Herausforderungen: Erstens, wie können Menschenrechte den Vereinten Nationen zu der notwendigen Kohärenz, Legitimation und Integration verhelfen, damit die Organisation auch im 21. Jahrhundert eine bedeutende Rolle in den internationalen Beziehungen spielen kann? Zweitens, wie müssen die bestehenden Institutionen des Menschenrechtsschutzes, das heißt das **Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (Office of the High Commissioner for Human Rights – OHCHR)**, die Vertragsorgane, die Menschenrechtskommission beziehungsweise der neue Menschenrechtsrat und ihre/seine Sondermechanismen, umgestaltet werden, um den Aufgaben gerecht zu werden?

Die wichtigsten bisherigen Reformschritte

Zunächst wurden sämtliche Sonderorganisationen, Programme und Fonds der Vereinten Nationen den Kernarbeitsgebieten Frieden und Sicherheit, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten, humanitäre Angelegenheiten sowie Entwicklung zugeordnet. Für jeden dieser vier Bereiche wurde im UN-Sekretariat in New York ein Exekutivausschuss (Executive Committee) eingerichtet, der die Aktivitäten in einem bestimmten Mitgliedstaat oder in Bezug auf ein globales Problem koordinieren soll.¹ Menschenrechte werden als Querschnittsaufgabe aufgefasst und daher ist das OHCHR in allen vier Ausschüssen vertreten.

Des Weiteren berief Kofi Annan 1997 die so genannte Hochrangige Managementgruppe (Senior Management Group – SMG) ein, die die Funktion eines Kabinetts ausüben soll.² Sie besteht aus den Leitern der Sonderorganisationen, Programme und Fonds, einschließlich des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte. Die Gruppe trifft sich regelmäßig (oft per Videokonferenz), um über wichtige anstehende Aufgaben zu beraten und für eine größere Kohärenz bei der Zusammenarbeit der verschiedenen Organisationen der Vereinten Nationen zu sorgen. Durch die Exekutivausschüsse und die SMG sollen Menschenrechte Schritt für Schritt in alle operativen Bereiche der Vereinten Nationen integriert werden.

Seit dem zweiten Reformbericht des Generalsekretärs³ sind alle Sonderorganisationen, Programme und Fonds der Vereinten Nationen aufgefordert, auf der Ebene der Mitgliedstaaten systematisch zusammenzuarbeiten. Die so genannten Landteams sind derzeit in 148 Ländern vertreten. Sie sollen in gemeinsamen Büros arbeiten und stehen unter der Leitung des Residierenden Koordinators.⁴ Auf der Grundlage einer gemeinsamen Beurteilung der Entwicklungserfordernisse des Gastlands erarbeiten die Landteams einen gemeinsamen Handlungsrahmen, der alle Projekte und Aktivitäten zusammenführen soll. Im Jahr 2003 haben sich die verschiedenen UN-Organisationen auf gemeinsame Richtlinien geeinigt, wie Menschenrechte in die Entwicklung und Umsetzung aller Projekte integriert werden sollen (Maßnahme 2 – Action 2)⁵. Dies bedeutet etwa, dass die Verpflichtungen aus wirtschaftlichen und sozialen



Dr. jur.

Ekkehard Strauss, geb. 1968, ist seit 2001 Mitarbeiter des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte. Seit 2004 ist er Mitarbeiter im Büro des Sonderberaters des Generalsekretärs für die Verhütung von Völkermord in New York.

Die hier geäußerten Ansichten stimmen nicht notwendigerweise mit denen der Vereinten Nationen überein.

1 Siehe die Übersicht auf: <http://www.un.org/reform/execcom.pdf>

2 Vgl. zur Senior Management Group: <http://www.un.org/News/press/docs/2000/smg/smg.html>

3 Stärkung der Vereinten Nationen: Eine Agenda für weitere Veränderungen, Bericht des Generalsekretärs, UN-Dok. A/57/387 v. 9.9.2002.

4 Vgl. die Pressemitteilung des Zweiten Ausschusses der Generalversammlung (Wirtschaft und Finanzen) zur Stärkung der Arbeit der Residierenden Koordinatoren, UN Doc. GA/EF/3090 v. 4.11.2004.

5 Maßnahme 2 lautet: ›Der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte wird in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen und dem Exekutivausschuss für humanitäre Angelegenheiten einen Plan erstellen und umsetzen, um die auf Landesebene durchgeführten Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu verstärken‹, Stärkung der Vereinten Nationen: Eine Agenda für weitere Veränderungen, Bericht des Generalsekretärs, a.a.O. (Anm. 3), S. 13.

Menschenrechten zum Ausgangspunkt für Entwicklungsprozesse herangezogen werden, in Projekten anhand von Menschenrechten Berechtigte und Verpflichtete identifiziert werden und auf verletzte Gruppen, wie etwa Minderheiten oder Flüchtlinge, besonders geachtet wird. Soweit eine Vertretung des OHCHR im betreffenden Gastland besteht, ist sie Mitglied des Landteams.

Der Bericht ›In größerer Freiheit‹

Der Bericht des Generalsekretärs stellte eine Zäsur im bisherigen Reformprozess dar.⁶ Der Bericht wurde zur Vorbereitung des Weltgipfels 2005 erstellt, auf dem die bisher erreichten Schritte bei der Umsetzung der Millenniums-Erklärung von 2000 evaluiert werden sollten. Er greift auf konkrete Vorschläge der Hochrangigen Gruppe für Bedrohungen, Herausforderungen und Wandel für strukturelle Reformen des Menschenrechtssystems zurück.⁷ Kofi Annan hat sich in seinem Bericht ausdrücklich auf jene Themenbereiche beschränkt, bei denen Beschlüsse der Mitgliedstaaten seiner Ansicht nach am dringlichsten sind und die in den Monaten nach dem Erscheinen des Berichts erreicht werden könnten.

Im Abschnitt über Menschenrechte betont Annan, dass dem von den Mitgliedstaaten abgegebenen Bekenntnis zu den Menschenrechten die Bereitstellung entsprechender Ressourcen folgen müsse, damit das Amt des Hohen Kommissars sein außerordentlich wichtiges Mandat besser wahrnehmen könne. Die Hohe Kommissarin solle innerhalb von 60 Tagen einen Aktionsplan mit konkreten Vorschlägen vorlegen.

Der Aktionsplan der Hohen Kommissarin

Überblick

Der Aktionsplan entwickelt ein strategisches Konzept zur Stärkung und Vergrößerung des Amtes in den nächsten fünf Jahren.⁸ Der Plan ist im Mandat der Hohen Kommissarin verankert und soll insbesondere seit langem bekannte Defizite bei der Erfüllung der Hauptaufgaben des OHCHR, nämlich die Beseitigung der Hindernisse für die Verwirklichung von Menschenrechten sowie die Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen, abbauen. Die praktische Umsetzung des in 60 Jahren entstandenen umfassenden Menschenrechtskatalogs soll dabei im Vordergrund stehen.

Louise Arbour, die amtierende Hohe Kommissarin, hat im Juni 2005 einen internen **Lenkungsausschuss** eingesetzt, der die Umsetzung des Aktionsprogramms leiten und koordinieren soll. Zu den Aufgaben des Lenkungsausschusses gehören insbesondere, einen internen Arbeitsplan aufzustellen und den Mitarbeitern und Arbeitseinheiten die Verantwortung für bestimmte Aufgaben zuzuweisen. Der Ausschuss sollte außerdem Projektgruppen einrichten und das

OHCHR laufend über Fortschritte im Umsetzungsprozess unterrichten. Zu Beginn seiner Arbeit hat der Lenkungsausschuss Berater für die Bereiche interne Kommunikation und Durchführung von Reformprozessen eingestellt.

Die erste Umsetzungsphase begann bereits im Juli 2005 mit der Einsetzung von zunächst sieben **Projektgruppen** für die Bereiche Strategien für die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, Landesbüros, schnelle Reaktion, Finanzierung und Verwaltung, Vertretung in New York, Personalrekrutierung und für den Weltbericht über Menschenrechte. Im September wurden weitere fünf Projektgruppen für die Bereiche Millenniums-Entwicklungsziele und wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Stärkung des thematischen Fachwissens, Stärkung der Zusammenarbeit mit den Partnern in den Vereinten Nationen und Ausbildung der Mitarbeiter eingerichtet. Die Projektgruppen sollten konkrete Vorschläge zur Umsetzung bestimmter Teile des Aktionsplans unterbreiten. Das Ziel der Projektgruppen ist die Einbindung aller Mitarbeiter mit ihren Spezialkenntnissen in die konkrete Umsetzung des Aktionsplans. Etwa 100 Mitarbeiter in Genf, New York und in den Landesbüros waren in die Arbeit einbezogen. Die Arbeitsweise der Projektgruppen war sehr ähnlich: In der Regel begannen sie mit einer Bestandsaufnahme und der Beschreibung der derzeitigen Situation in ihrem Arbeitsbereich. Dafür wurden Fragebögen entwickelt und Mitarbeiterbesprechungen durchgeführt. Auf eine Beteiligung der Landesbüros wurde besonders geachtet. Einige Projektgruppen, etwa im Bereich thematisches Fachwissen, entschlossen sich, Arbeitsgruppen für einzelne Aspekte ihrer Arbeit zu bilden.

Das Treffen der Staats- und Regierungschefs vom 14. bis 16. September 2005 in New York bot eine besondere Gelegenheit für die Mitgliedstaaten, den Aktionsplan der Hohen Kommissarin politisch und finanziell zu unterstützen. Das Ergebnisdokument wurde diesen Erwartungen gerecht. Der Weltgipfel hat dem OHCHR mit einer Verdoppelung seines Anteils am ordentlichen UN-Haushalt (von 1,8 auf 3,6 Prozent) die bisher größten Mittel zur Umsetzung seines Mandats zugesprochen.⁹ Außerdem bekräftigte der Weltgipfel die Unterstützung der UN-Mitgliedstaaten für die Arbeit des Amtes in besonders wichtigen Bereichen (wie etwa die Rechte von Frauen, Behinderter und Vertriebener) und die Reform der Vertragsorgane.

Inhaltliche Ansätze

Die Herausforderung besteht für das Amt darin, die Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit – zwischen der allgemeinen Zustimmung zu den grundlegenden Menschenrechten einerseits und der mangelhaften Umsetzung andererseits – zu schließen. Aus den Erfahrungen der bisherigen Arbeit des Amtes müssten Defizite in vier konkreten Bereichen behoben

Der Weltgipfel hat dem OHCHR mit einer Verdoppelung seines Anteils am ordentlichen UN-Haushalt die bisher größten Mittel zur Umsetzung seines Mandats zugesprochen.

ben werden. Diese sind: Wissen, Kapazität, Engagement (der Staaten für den Menschenrechtsschutz) und Sicherheit.

Um zur Bewältigung dieser Herausforderungen beizutragen, wird das OHCHR zwei übergreifende Ziele verfolgen: den Schutz der Menschenrechte und die Stärkung der Selbstbestimmung. Der Schutz der Menschenrechte wird definiert als die konkrete Gewährleistung der Achtung vor den Menschenrechten für jeden Einzelnen. Selbstbestimmung bedeutet zum einen, dass die Menschen über die Fähigkeit verfügen, ihre Rechte geltend zu machen und einzufordern. Zum anderen bedeutet es, dass jene, die die Verantwortung für die Verwirklichung der Menschenrechte tragen, auch mit den entsprechenden Mitteln ausgestattet werden müssen.

Diese beiden Ziele, Schutz der Menschenrechte und Stärkung der Selbstbestimmung, sollen wiederum durch **fünf Kernstrategien** erreicht werden:

1. **Stärkere Interaktion mit den Ländern;**
2. **Stärkung der Führungsrolle des Amtes im Menschenrechtsbereich;**
3. **Engere Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft und den UN-Organisationen;**
4. **Stärkere Synergie zwischen dem Amt und den anderen UN-Menschenrechtsorganen;**
5. **Stärkung der Management- und Planungsfähigkeiten des Amtes.**

Als erste konkrete Schritte zur Umsetzung der fünf Kernstrategien kündigte Louise Arbour an, dass das Amt eine Arbeitseinheit einrichten wird, die sich auf die Förderung von Armutsbekämpfungsstrategien und das Recht auf Entwicklung konzentrieren wird. Im Bereich Friedenskonsolidierung und Friedenssicherung will sich das OHCHR bemühen, seine juristische und politische Sachkompetenz einzubringen. Es wird außerdem jährlich einen thematischen Weltbericht über Menschenrechte veröffentlichen. Außerdem sei geplant, eine Arbeitsgruppe unter der Leitung eines hochrangigen Mitarbeiters für die Unterstützung der Zivilgesellschaft einzurichten, um die Führungsrolle des Amtes in dieser Frage zu gewährleisten.

Reformbedarf und Reformfähigkeit des OHCHR

Institutionelle Herausforderungen

Seit seiner Einrichtung durch die Weltkonferenz für Menschenrechte im Jahr 1993 verfügt das OHCHR über ein umfassendes Mandat auf dem Gebiet der Menschenrechte.¹⁰ Es ist unstrittig, dass das Amt über unzureichende personelle und finanzielle Mittel verfügt, um die Menschenrechtssituation in den Mitgliedstaaten seinem Auftrag gemäß zu beobachten, auszuwerten sowie konkrete Maßnahmen zur Unterstützung zu entwickeln und umzusetzen. Erst wenn die angekündigte Verdoppelung seiner Ressourcen für die nächsten fünf Jahren tatsächlich erfolgt ist,

wird das Amt eher in die Lage sein, diesen Anforderungen gerecht zu werden.

Der Gesamthaushalt des OHCHR belief sich im Jahr 2004 auf 86,4 Millionen Dollar; davon stammten 52,6 Millionen Dollar aus freiwilligen Beiträgen und 33,8 Millionen Dollar aus dem ordentlichen UN-Haushalt. Für die Umsetzung des Aktionsplans im Biennium 2006/2007 hat das Amt 245,6 Millionen Dollar veranschlagt, von denen 85,6 Millionen aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen stammen. Damit bleiben die Abhängigkeit von freiwilligen Beiträgen der Mitgliedstaaten und damit eine gewisse finanzielle Unsicherheit in der Zukunft bestehen. Die personellen und finanziellen Ressourcen für die klar umrissenen Kernaufgaben des OHCHR im Bereich des Schutzes der Menschenrechte und der Stärkung der Selbstbestimmung sollen aus dem oben erwähnten höheren Anteil am ordentlichen UN-Haushalt bestritten werden.

Zur Umsetzung seines Mandats beschäftigt das Amt derzeit etwa 580 Mitarbeiter, von denen 310 in der Zentrale in Genf und die übrigen in rund 17 Landesbüros und sieben regionalen und subregionalen Büros arbeiten. Die unterschiedliche Herkunft der Finanzmittel hat zu einer Vielzahl unterschiedlicher Arbeitsverträge geführt, die eine langfristige Personalplanung und den Aufbau von Expertenwissen behindern. Eine Angleichung der Arbeitsverhältnisse im Bereich der Kernaufgaben zu Beginn des Jahres 2006 soll der hohen Fluktuation entgegenwirken und den systematischen Aufbau personeller Ressourcen ermöglichen.

Unterstützung der Vertragsorgane

Das System der Menschenrechtsübereinkommen ist nach Ansicht der Hohen Kommissarin eine der größten Errungenschaften der Vereinten Nationen. Der Aktionsplan kündigt eine engere Zusammenarbeit des Amtes mit den Ausschüssen an, die zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechtsüberein-

Zur Umsetzung seines Mandats beschäftigt das Amt derzeit etwa 580 Mitarbeiter, von denen 310 in der Zentrale in Genf und die übrigen in rund 17 Landesbüros und sieben regionalen und subregionalen Büros arbeiten.

⁶ In größerer Freiheit: Auf dem Weg zu Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechten für alle, UN-Dok. A/59/2005 v. 21.3.2005.

⁷ Eine sicherere Welt: Unsere gemeinsame Verantwortung, Bericht der Hochrangigen Gruppe für Bedrohungen, Herausforderungen und Wandel, UN-Dok. A/59/565 v. 2.12.2004.

⁸ In größerer Freiheit: Auf dem Weg zu Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechten für alle. Anhang. Von der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte unterbreiteter Aktionsplan, UN-Dok. A/59/2005/Add.3 v. 26.5.2005.

⁹ Ergebnisdokument des Weltgipfels 2005, UN-Dok. A/RES/60/1 v. 16.9.2005, Abs. 124.

¹⁰ Die Einrichtung des Amtes geht auf eine Empfehlung der Wiener Weltkonferenz über Menschenrechte aus dem Jahr 1993 zurück und wurde durch eine Resolution der Generalversammlung bestätigt, UN-Dok. A/RES/48/141 v. 7.1.1994.

kommen eingesetzt wurden. Das Amt will mit den sogenannten Vertragsorganen (Treaty Bodies) insbesondere bei der Umsetzung der Empfehlungen im Rahmen des Berichtsverfahrens zusammenarbeiten. Die Abteilung für die Vertragsorgane des Amtes arbeitet derzeit sechs der sieben Ausschüsse zu, unterstützt die Umsetzung ihrer Empfehlungen und koordiniert die Erstellung aller offiziellen Dokumente für ihre Sitzungen.

Die Probleme mit dem gegenwärtigen System sind gut dokumentiert, und es besteht weitgehende Einigkeit über seine grundlegenden Mängel. Bereits in seinem zweiten Reformbericht hat der Generalsekretär die Mitgliedstaaten aufgefordert, das System der Vertragsüberwachung zu vereinfachen und zu straffen. Die Ausschüsse sind zum einen dadurch überfordert, dass sich die Anzahl der Vertragsstaaten seit 1995 verdreifacht hat. Außerdem haben die Individualbeschwerden, die an einige der Ausschüsse gerichtet werden können, allein seit 1997 um das Fünffache zugenommen. Das stetig wachsende Arbeitsvolumen bei gleichbleibender Sitzungszeit hat zu erheblichen Zeitverzögerungen bei der Behandlung von Staatenberichten und Individualbeschwerden geführt, die die Effektivität des gesamten Systems in Frage stellen. Ferner ist die Zeit, die ein Ausschuss auf die Behandlung eines Staatenberichts verwendet – in der Regel zwei Sitzungen von jeweils drei Stunden – oft völlig unzureichend, um einen konstruktiven Dialog zu führen. Außerdem ist es gerade für arme oder kleine Länder eine große Bürde, an alle Ausschüsse einzeln und umfassend über weitgehend gleiche Sachverhalte zu berichten. In der Folge sind die Berichte oft lückenhaft und unvollständig.

Auf lange Sicht scheint es unausweichlich, dass die Arbeit der sieben Vertragsorgane synchronisiert und ein einziges, ständig tagendes Vertragsorgan geschaffen wird. Als ersten Schritt erarbeiten die Ausschüsse in diesem Jahr einheitliche Richtlinien für die Erstellung von Staatenberichten mit dem Ziel, die Berichte zu kürzen und Überschneidungen zu vermeiden. Das OHCHR hat seinerseits Vorschläge unterbreitet, wie die Verfahrensweisen der Ausschüsse verbessert werden könnten. Würde der Ausschuss etwa in mehreren kleineren Arbeitsgruppen statt im Plenum tagen, könnte die Anzahl der behandelten Berichte oder Individualbeschwerden deutlich erhöht werden. Die Reform der Vertragsorgane ist zwar grundsätzlich Sache der Vertragsstaaten, aber die Hohe Kommissarin beabsichtigt, Vorschläge für eine Reform der Vertragsorgane zur Behandlung auf einer im Jahr 2006 stattfindenden Tagung der Vertragsstaaten vorzulegen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind oft nicht hinreichend konkret oder nur aus dem Zusammenhang ihrer Arbeit heraus verständlich. Darunter leidet häufig ihre Umsetzung. Das OHCHR kann die Umsetzung der Empfehlungen der Ausschüsse auf

Länderebene unterstützen, indem es durch seine Landesbüros und durch die Landesteams der Vereinten Nationen eng mit Regierungen, nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) und nationalen Menschenrechtseinrichtungen zusammenarbeitet. Mögliche Aktivitäten in diesem Zusammenhang sind: Schulungen über das System der Vertragsorgane und die Umsetzung ihrer Empfehlungen, das Sammeln von Beispielen für konkrete Umsetzungsmaßnahmen oder die konkrete Zusammenarbeit im Rahmen der technischen Hilfe, etwa bei der Überarbeitung von Gesetzen.

Vor diesem Hintergrund ist zu hoffen, dass das Amt in seiner Funktion als Sekretariat der Vertragsorgane in Zukunft eine aktivere Rolle spielen wird als bisher und den Experten auch ungefragt Entscheidungshilfen zur Verfügung stellt, um die Arbeit zu beschleunigen und die Umsetzung von Empfehlungen zu erleichtern. Dazu bedarf es in erster Linie nicht zusätzlicher Ressourcen, sondern einer Änderung der bisher eher passiven Arbeitsweise des Amtes. Da die Trennung in Mitgliedstaaten einerseits und UN(-Sekretariat) andererseits nur schwer verständlich ist und auch häufig bewusst verwischt wird, scheint die Hohe Kommissarin ausreichend legitimiert, um aktiv die notwendigen Veränderungen voranzutreiben.

Integration von Menschenrechten in andere Bereiche der UN

Bei der Integration von Menschenrechten in andere Politikbereiche der Vereinten Nationen können **zwei Tätigkeitsschwerpunkte** unterschieden werden:

1. **die Kooperation mit anderen Abteilungen des Sekretariats und mit Organen der Vereinten Nationen und**
2. **die Zusammenarbeit mit den UN-Organisationen auf Länderebene.**

1. Zusammenarbeit mit UN-Organen

Die Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen des Sekretariats wird überwiegend durch die Teilnahme der Hohen Kommissarin an den Sitzungen der Exekutivausschüsse für Frieden und Sicherheit sowie für humanitäre Angelegenheiten gewährleistet. Zudem ist das Amt durch sein Büro in New York in verschiedenen Arbeitsgruppen des Sekretariats zu bestimmten Ländersituationen oder Themenbereichen vertreten. Beim Informationsaustausch über Ländersituationen und die Vereinbarung konkreter gemeinsamer Maßnahmen kann die Hohe Kommissarin auf mögliche Auswirkungen im Menschenrechtsbereich hinweisen und Prioritäten einfordern.

Der Kooperation mit dem Sicherheitsrat und der Generalversammlung liegen keine formalen Verfahrensbeschlüsse zugrunde, sondern sie ist entscheidend von den Mitgliedstaaten abhängig, die von Fall zu Fall entsprechend ihrer politischen Interessen entscheiden. Das OHCHR-Büro in New York informiert monatlich den Präsidenten des Sicherheitsrats

Auf lange Sicht scheint es unausweichlich, dass die Arbeit der sieben Vertragsorgane synchronisiert und ein einziges, ständig tagendes Vertragsorgan geschaffen wird.

über die Lage der Menschenrechte in den Ländern, die beim Sicherheitsrat auf der Tagungsordnung stehen. Außerdem lädt der Sicherheitsrat die Hohe Kommissarin immer öfter ein, informell und meist nichtöffentlich über ihre Reisen oder Initiativen zu berichten. Die Generalversammlung wird meist im Plenum oder im Dritten Ausschuss (Soziale, humanitäre und kulturelle Fragen) von Vertretern des Amtes über menschenrechtliche Themen informiert, wenn die Mitglieder dies informell beschließen.

2. Zusammenarbeit auf Länderebene

Die Zusammenarbeit mit den UN-Organisationen auf Länderebene erfolgt im Rahmen der Maßnahme 2 des zweiten Reformberichts des Generalsekretärs.¹¹ Die Schwierigkeit der Integration von Menschenrechten in andere Politikbereiche liegt zum einen in der bisher äußerst begrenzten Erfahrung mit der praktischen Umsetzbarkeit der eher theoretischen Erkenntnisse in Ursache- und Wirkungszusammenhänge bei der Verwirklichung von Menschenrechtsverpflichtungen auf nationaler Ebene. Neben den menschenrechtlichen Konzepten ist jedoch auch ein tieferes Verständnis der Konzepte und Methoden der Partnerorganisationen und -programme von Nöten, um praktische Lösungen zu entwickeln. Schließlich setzt eine Diskussion über die Folgen der meist technischen Projekte auf die Menschenrechte ein Grundverständnis von Menschenrechten bei allen Beteiligten voraus. Eine besondere Zusammenarbeit wird mit UNAIDS und der Weltgesundheitsorganisation bei den Rechten von HIV/Aids-Kranken angestrebt.

Im Rahmen der Maßnahme 2 hat das OHCHR derzeit **Menschenrechtsberater** in sechs Landesteams entsandt. Darüber hinaus hat das Amt im Laufe der vergangenen zwei Jahre Anfragen zur Entsendung von Menschenrechtsberatern von weiteren Landesbüros erhalten. Das Hauptkriterium für eine Entsendung war bisher die finanzielle Unterstützung durch das Gastland oder andere UN-Organisationen. Eine wirklich systematische Entsendung von Menschenrechtsberatern ist beim derzeitigen Personalstand nicht möglich. Die effektivste Entsendezeit liegt zwischen sechs Monaten und einem Jahr, da in diesem Zeitraum am besten der gemeinsame Handlungsrahmen und die einzelnen Projekte entwickelt werden können. Neben der praktischen Umsetzung ihres eigenen Expertenwissens wird von diesen Beratern somit verlangt, ihr Wissen und ihre Arbeitsweise an Kollegen mit meist technischem Hintergrund weiterzugeben und die notwendige Nachhaltigkeit der Integration von Menschenrechten auch während der Umsetzungsphase der Projekte sicherzustellen.

Diese zusätzlichen und besonderen Anforderungen können mit den derzeitigen personellen und finanziellen Ressourcen der Abteilung Forschung und Recht auf Entwicklung nicht erfüllt werden. Louise Arbour beabsichtigt daher, in den kommen-

den zwei Jahren innerhalb der Abteilung eine Einheit für die Millenniums-Entwicklungsziele und ›Mainstreaming‹ einzurichten. Es bleibt abzuwarten, ob qualifiziertes Personal in ausreichender Anzahl gewonnen werden kann, um die bisher eher von Fall zu Fall erfolgende Zusammenarbeit systematischer zu gestalten.

Technische Hilfe und Landesbüros

In diesen Arbeitsbereichen sollen die vier Hauptdefizite bei der Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen angegangen werden: Wissen, Kapazität, Engagement und Sicherheit. Ziel ist allgemein, dass einerseits nationale Behörden besser über internationale Menschenrechtsstandards und ihre Umsetzungsmöglichkeiten durch Gesetze und Verordnungen informiert sind und andererseits Menschen besser vor Verletzungen geschützt werden können.

Eine Feldmission des Amtes des Hohen Kommissars wird in der Regel auf Anforderung des Empfängerstaats entsandt. Auf der Grundlage einer umfassenden Beurteilung der Menschenrechtssituation in dem betreffenden Land, unter Einbeziehung etwa der Empfehlungen der Vertragsorgane und Informationen von Menschenrechtsorganisationen, wird ein Arbeitsplan des zukünftigen Landesbüros ausgehandelt. Auf Seiten des OHCHR steht dabei im Vordergrund, ob die Grundvoraussetzungen gegeben sind, um eine sinnvolle Menschenrechtsarbeit aufzunehmen. Auf Seiten des Empfängerstaats dominieren oft politische Erwägungen, insbesondere die Möglichkeit, gegenüber westlichen Ländern auf die Zusammenarbeit zu verweisen und so etwaigen Sanktionen zu entgehen. Der entscheidende Verhandlungsgegenstand ist in fast allen Fällen die Frage des Umfangs der Menschenrechtsbeobachtung (Monitoring) durch das zukünftige Landesbüro. Während ein Minimum an Beobachtung für die Entwicklung und Umsetzung von Projekten notwendig ist, wollen die Empfängerstaaten in der Regel verhindern, dass diese Beobachtungen systematisiert und zum Gegenstand von öffentlichen Berichten des Amtes werden.

Dieser Auseinandersetzung liegt die bislang erfolgte unterschiedliche Behandlung von technischer Hilfe einerseits und Menschenrechtsbeobachtung andererseits durch die Menschenrechtskommission zugrunde. Die Einrichtung von Beobachtungsmissionen oder Länderberichterstattern wird von den Mitgliedstaaten als Sanktion empfunden, die nur in den Fällen schwerer Verletzungen ergriffen wird. Technische Hilfe wird positiver wahrgenommen; sie weist auf eine konstruktive Zusammenarbeit hin und unter-

Die Einrichtung von Beobachtungsmissionen oder Länderberichterstattern wird von den Mitgliedstaaten als Sanktion empfunden, die nur in den Fällen schwerer Verletzungen ergriffen wird.

¹¹ Vgl. Stärkung der Vereinten Nationen: Eine Agenda für weitere Veränderungen, Bericht des Generalsekretärs, a.a.O. (Anm. 5).

streicht einen gewissen Entwicklungsstand des betreffenden Mitgliedstaats.

Louise Arbour versucht, in dieser Frage einen anderen Weg als ihre Vorgänger zu gehen. Sie strebt an, in den Vereinbarungen über Landesbüros beide Aktivitäten als notwendige Einheit zu verbinden. Die begrenzte technische Hilfe für einige Länder, in denen jegliche Beobachtung oder Intervention im Sitzabkommen (Memorandum of Understanding) ausdrücklich ausgeschlossen war, hatte wiederholt zu Legitimationseinbußen des OHCHR geführt, wenn die Mitarbeiter in Fällen schwerster Menschenrechtsverletzungen nicht einschritten oder öffentlich intervenierten. Die Einrichtung von neuen Landesbüros in Nepal und Guatemala und die geplante Einrichtung von Landesbüros in Bolivien und Togo scheint Arbours Ansatz zu bestätigen. Die derzeit sieben Regionalbüros sollen personell aufgestockt werden, um das Amt in Genf bei der Projektentwicklung und -durchführung in den Ländern zu unterstützen, in denen kein Landesbüro besteht.

Im Zuge der Diskussionen über die Umsetzung des Aktionsplans wurde intern versucht, die Kriterien für die Einrichtung und Schließung von Landesbüros zu systematisieren und zu vereinheitlichen. Es muss jedoch festgehalten werden, dass die Einrichtung und Schließung von Landesbüros in erster Linie politischen Erwägungen unterliegt. Das Amt kann kaum die Einrichtung eines Büros ablehnen, wenn ein Mitgliedstaat darum bittet oder ein Büro weiterbetreiben, nachdem ein Empfängerstaat um seine Schließung gebeten hat. Bisher wurde nur das Landesbüro in Kroatien geschlossen. Die Regierung hatte mit Blick auf ihre europäischen Ambitionen darauf gedrungen, die Arbeit in nur sechs Monaten abzuwickeln. Diese Erfahrung hat deutlich gezeigt, wie wichtig es ist, Projekte in Zusammenarbeit mit nationalen Institutionen durchzuführen und von Anfang an Kapazitäten im Land aufzubauen. Aus dieser Erfahrung ließen sich allgemeine Erkenntnisse über die Einrichtung und Schließung von Landesbüros gewinnen, die bisher ungenutzt geblieben sind.

Neben eigenen Büros des Amtes, sind Menschenrechtseinheiten in den Friedensmissionen der Vereinten Nationen eingerichtet worden, die eng mit dem OHCHR zusammenarbeiten. Diese Einheiten umfassen je nach Größe und Mandat der Friedensmissionen bis zu 50 Mitarbeiter. Obwohl sie formell der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze (DPKO) unterstellt sind, wird das Personal vom Amt ausgewählt. Die Menschenrechtseinheiten der Friedensmissionen berichten sowohl dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in dem jeweiligen Land als auch der Hohen Kommissarin. In einigen Friedensmissionen betreiben diese Einheiten auch Projekte technischer Hilfe.

Die Umsetzung der neuen Schwerpunkte im Bereich technische Hilfe und Landesbüros erfordert

die personelle Aufstockung der geographischen Abteilungen (Desks) in Genf und die zusätzliche Entsendung von Menschenrechtsberatern zu den Regional- und Landesbüros. Die Schließung von Landesbüros und die Neuverteilung von Personal ist eine zusätzliche Maßnahme, um Kapazitäten strategisch sinnvoller einzusetzen. Außerdem will das Amt eine Arbeitseinheit für schnelle Entsendung, Menschenrechtsuntersuchungen und Feldunterstützung einrichten.

Ausblick

Der Stand der Reformbemühungen im Bereich Menschenrechtsschutz ist bisher äußerst viel versprechend. Es ist der Eindruck entstanden, als wären die Mitgliedstaaten endlich bereit, die finanziellen Konsequenzen aus der Einrichtung des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte zu ziehen. Der erfolgreiche Beginn dieser Reform ist sicherlich auf den Ansatz des Generalsekretärs zurückzuführen, Menschenrechte zur Querschnittsaufgabe zu erklären und damit in die strukturelle und inhaltliche Reform der gesamten Organisation zu integrieren.

Der erfolgreiche Abschluss dieser Reform ist aber gerade im Bereich Menschenrechte keinesfalls sicher. **Drei Faktoren** könnten dies negativ beeinflussen:

Erstens, der erhebliche zusätzliche Finanzbedarf des OHCHR bis zum Jahr 2010, der überwiegend aus freiwilligen Beiträgen bestritten werden soll, setzt eine langfristige Bereitschaft der Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit und Unterstützung voraus.

Zweitens, die Auswirkungen der Einrichtung des neuen Menschenrechtsrats auf das OHCHR sind noch nicht absehbar. Die Vorbereitung und Durchführung der dann häufiger stattfindenden Tagungen verlangen in jedem Fall einen größeren Aufwand bei der Vorbereitung und könnten zu einer stärkeren inhaltlichen Kontrolle des Amtes durch die Mitgliedstaaten führen.

Drittens könnte es sein, dass die Reformbemühungen unter einem neuen Generalsekretär ab dem Jahr 2007 mit einer anderen Ausrichtung und mit weniger Energie fortgesetzt werden.

Die Mitgliedstaaten und regionalen Organisationen haben mehrheitlich die einzigartige Legitimation der Vereinten Nationen zur Verwirklichung des Menschenrechtsschutzes erkannt und bemühen sich um eine effektive Zusammenarbeit. Auf Seiten des OHCHR sind die begonnenen Reformen eine Grundvoraussetzung, um diese Zusammenarbeit fortzusetzen und ausbauen zu können.

Neben eigenen Büros des Amtes, sind Menschenrechtseinheiten in den Friedensmissionen der Vereinten Nationen eingerichtet worden, die eng mit dem OHCHR zusammenarbeiten.

Mitgliedschaften in UN-Menschenrechtsorganen

(Stand: 1. April 2006)

Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte (26)

Miguel Alfonso Martínez, Kuba
Gudmundur Alfredsson, Island
José Bengoa, Chile
Gáspár Biró, Ungarn
Marc Bossuyt, Belgien
Shiqiu Chen, China,
Mohammed Habib Cherif, Tunesien
Chin Sung Chung, Korea (Republik)
Emmanuel Decaux, Frankreich
Rui Baltazar Dos Santos Alves, Mosambik
El-Hadji Guissé, Senegal
Françoise Jane Hampson, Großbritannien
Vladimir A. Kartashkin, Russland
Kalliopi Koufa, Griechenland
Iulia-Antoanella Motoc, Rumänien
Florizelle O'Connor, Jamaika
Paulo Sérgio Pinheiro, Brasilien
Lalaina Rakotoarisoa, Madagaskar
David Rivkin, Vereinigte Staaten
Ibrahim Salama, Ägypten
Abdul Sattar, Pakistan
Soli Jehangir Sorabjee, Indien
Janio Iván Tuñón Veilles, Panama
N.U.O Wadibia-Anyanwu, Nigeria
Halima Embarek Warzazi, Marokko
Yozo Yokota, Japan

Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (18)

Mahmoud Aboul-Nasr, Ägypten
Nourredine Amir, Algerien
Alexei S. Avtonomov, Russland
Ralph F. Boyd (Jr.), Vereinigte Staaten
José Francisco Cali Tzay, Guatemala
Fatima-Binta Victoria Dah, Burkina Faso
Kokou Mawuena Ika Kana (Dieudonné) Ewomsan, Togo
Régis de Gouttes, Frankreich
Patricia Nozipho January-Bardill, Südafrika
Morten Kjaerum, Dänemark
José A. Lindgren Alves, Brasilien
Raghavan Vasudevan Pillai, Indien
Agha Shahi, Pakistan
Alexandre Sicilianos, Griechenland
Chengyuan Tang, China
Patrick Thornberry, Großbritannien
Luis Valencia Rodríguez, Ecuador
Mario Jorge Yutzis, Argentinien (Vorsitzender)

Menschenrechtsausschuss (18)

Abdelfattah Amor, Tunesien
Nisuke Ando, Japan

Prafullachandra Natwarlal Bhagwati, Indien
Alfredo Castillero Hoyos, Panama
Christine Chanet, Frankreich (Vorsitzende)
Maurice Glèlè-Ahanhanzo, Benin
Edwin Johnson Lopez, Ecuador
Walter Kälin, Schweiz
Rajsoomer Lallah, Mauritius
Michael O'Flaherty, Irland
Elisabeth Palm, Schweden
Rafael Rivas Posada, Kolumbien
Nigel Rodley, Großbritannien
Ivan Shearer, Australien
Hipólito Solari Yrigoyen, Argentinien
Ahmed Tawfik Khalil, Ägypten
Ruth Wedgwood, Vereinigte Staaten
Roman Wieruszewski, Polen

Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (18)

Mohamed Ezzeldin Abdel-Moneim, Ägypten
Clement Atangana, Kamerun
Rocio Barahona Riera, Costa Rica
Virginia Bonoan-Dandan, Philippinen (Vorsitzende)
Maria Virginia Bras Gomes, Portugal
Arandhati Ghose, Indien
Azzouz Kerdoun, Algerien
Yuri Kolovsov, Russland
Giorgio Malinverni, Schweiz
Jaime Marchan Romero, Ecuador
Sergei Martynov, Belarus
Ariyanga Govindasamy Pillay, Mauritius
Eibe Riedel, Deutschland
Andrzej Rzeplinski, Polen
Walid Sa'di, Jordanien
Yongxiang Shen, China
Philippe Texier, Frankreich
Alvaro Tirado Mejia, Kolumbien

Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (23)

Magaly Arocha Dominguez, Kuba
Meriem Belmihoub-Zerdani, Algerien
Dorcas Ama Frema Coker-Appiah, Ghana
Mary Shanthi Dairiam, Malaysia
Cornelis Flinterman, Niederlande
Naela Mohamed Gabr, Ägypten
Françoise Gaspard, Frankreich
Huguette Bokpe Gnacadja, Benin
Salma Khan, Bangladesch
Tiziana Maiolo, Italien
Rosario G. Manalo, Philippinen (Vorsitzende)
Krisztina Morvai, Ungarn
Pramila Patten, Mauritius
Silvia Pimentel, Brasilien
Victoria Popescu, Rumänien
Fumiko Saiga, Japan

Hanna Beate Schöpp-Schilling, Deutschland

Heisoo Shin, Korea (Republik)
Glenda P. Simms, Jamaika
Dubravka Šimonovic, Kroatien
Anamah Tan, Singapur
Maria Regina Tavares da Silva, Portugal
Zou Xiaojiao, China

Ausschuss gegen Folter (10)

Guibril Camara, Senegal
Sayed Kassem el Masry, Ägypten
Felice Gaer, Vereinigte Staaten
Claudio Grossman, Chile
Fernando Mariño Menendez, Spanien (Vorsitzender)
Andreas Mavrommatis, Zypern
Julio Prado-Vallejo, Ecuador
Ole Vedel Rasmussen, Dänemark
Alexander M. Yakovlev, Russland
Wang Xuexian, China

Ausschuss für die Rechte des Kindes (18)

Ghalia Mohd Bin Hamad Al-Thani, Katar
Joyce Aluoch, Kenia
Mary Alison Anderson, Jamaika
Jacob Egbert Doek, Niederlande (Vorsitzender)
Kamel Filali, Algerien
Moushira Khattab, Ägypten
Hatem Kotrane, Tunesien
Lothar Friedrich Krappmann, Deutschland
Yanghee Lee, Korea (Republik)
Norberto Liwski, Argentinien
Rosa María Ortiz, Paraguay
Awa N'Deye Ouedraogo, Burkina Faso
David Brent Parfitt, Kanada
Awich Pollar, Uganda
Kamal Siddiqui, Bangladesch
Lucy Smith, Norwegen
Nevena Vuckovic-Sahovic, Serbien und Montenegro
Jean Zermatten, Schweiz

Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (10)

Francisco Alba, Mexiko
José S. Brilantes, Philippinen
Francisco Carrion-Mena, Ecuador
Ana Elizabeth Cubias Medina, El Salvador
Anamariá Dieguez Arévalo, Guatemala
Ahmed Hassan El-Borai, Ägypten
Abdelhamid El Jamri, Marokko
Arthur Shatto Gakwandi, Uganda
Prasad Kariyawasam, Sri Lanka (Vorsitzender)
Azad Taghizadet, Aserbaidschan

Berichtersteller, Experten, Arbeitsgruppen und Beauftragte der Menschenrechtskommission*

(Stand: 1. April 2006)

Thematische Mandate

Arjun **Sengupta**, Indien
Vernor **Muñoz Villalobos**, Costa Rica
Walter **Kälin**, Schweiz
Manfred **Nowak**, Österreich

Yakin **Ertürk**, Türkei
Okechukwu **Ibeanu**, Nigeria

Paul **Hunt**, Neuseeland

Philip **Alston**, Australien
Rodolfo **Stavenhagen**, Mexiko

Juan Miguel **Petit**, Uruguay

Ambeyi **Ligabo**, Kenia

Sigma **Huda**, Bangladesch
Hina **Jilani**, Pakistan
Jorge A. **Bustamante**, Mexiko
Gay **McDougall**, Vereinigte Staaten
Jean **Ziegler**, Schweiz
Doudou **Diène**, Senegal

Bernards Andrew **Nyamwaya Mudho**, Kenia

Asma **Jahangir**, Pakistan
Rudi Muhammad **Rizki**, Indonesien
Martin **Scheinin**, Finnland

John **Ruggie**, Vereinigte Staaten

Leandro **Despouy**, Argentinien
Miloon **Kothari**, Indien

Unabhängiger Experte für die Fragen der Menschenrechte und extremer **Armut**

Sonderberichterstatter über das Recht auf **Bildung**

Beauftragter des Generalsekretärs für **Binnenvertriebene**

Sonderberichterstatter über **Folter** und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen **Frauen**, deren Ursachen und deren Folgen

Sonderberichterstatter über die nachteiligen Auswirkungen der illegalen Verbringung und Ablagerung toxischer und **gefährlicher Stoffe** und Abfälle auf den Genuss der Menschenrechte

Sonderberichterstatter über das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger **Gesundheit**

Sonderberichterstatter über außergerichtliche, summarische oder willkürliche **Hinrichtungen**

Sonderberichterstatter über die Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Angehörigen **indigener Bevölkerungsgruppen**

Sonderberichterstatter über den Verkauf von **Kindern**, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie

Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der **Meinungsfreiheit** und des Rechts der freien Meinungsäußerung

Sonderberichterstatterin über **Menschenhandel**, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel

Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für die Lage von **Menschenrechtsverteidigern**

Sonderberichterstatter für die Menschenrechte von **Migranten**

Unabhängige Expertin für **Minderheitenfragen**

Sonderberichterstatter über das Recht auf **Nahrung**

Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des **Rassismus**, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz

Unabhängiger Experte für die Auswirkungen von wirtschaftlichen **Reformpolitiken** und Auslandsverschuldung

Sonderberichterstatterin über **Religions- und Weltanschauungsfreiheit**

Unabhängiger Experte für die Frage der Menschenrechte und internationalen **Solidarität**

Sonderberichterstatter für den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der **Terrorismusbekämpfung**

Sonderbeauftragter des Generalsekretärs für die Fragen der Menschenrechte und **transnationaler Unternehmen** sowie anderer Wirtschaftsunternehmen

Sonderberichterstatter über die **Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten**

Sonderberichterstatter über angemessenes **Wohnen** als eine Komponente des Rechtes auf einen angemessenen Lebensstandard

Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen **afrikanischer Abstammung**

Joe **Frans**, Schweden, George N. **Jabbour**, Syrien, Peter Lesa **Kasanda**, Sambia (Vorsitzender), Roberto B. **Martins**, Brasilien, Irina **Zlatescu**, Rumänien

Arbeitsgruppe für **willkürliche Inhaftierungen**

Tamás **Bán**, Ungarn, Manuela **Carmena Castrillo**, Spanien, Seyyed Mohammad **Hashemi**, Iran, Soledad **Villagra de Biedermann**, Paraguay, Leila **Zerrougui**, Algerien (Vorsitzende)

Arbeitsgruppe über den Einsatz von **Söldnern** als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Verhinderung der Ausübung des Rechtes der Völker auf Selbstbestimmung

Najat **Al-Hajjaji**, Libyen, Amada **Benavides de Pérez** (Vorsitzende), Kolumbien, Jose Louis **Gomez del Prado**, Spanien, Alexander Ivanovich **Nikitin**, Russland, Shaista **Shameem**, Fidschi

Arbeitsgruppe zur Frage des **Verschwindenlassens von Personen**

Joel **Adebayo Adeganye**, Nigeria, Santiago **Corcuera Cabezut**, Mexiko, Darko **Göttlicher**, Kroatien, Saeed Rajaei **Khorasani**, Iran, Stephen J. **Toope**, Kanada (Vorsitzender)

* Mit Resolution E/CN.4/2006/L.2 v. 24.3.2006 beendete die Menschenrechtskommission ihre 62. Tagung und beschloss ihre Auflösung. Die Sondermechanismen sollen vom neu geschaffenen Menschenrechtsrat (vgl. UN-Dok. A/RES/60/251 v. 15.3.06) übernommen und innerhalb Jahresfrist überprüft werden.

Ländermandate

Adrian **Severin**, Rumänien
 Akich **Okola**, Kenia
 Louis **Joinet**, Frankreich
 Yash **Ghai**, Kenia
 Titinga Frédéric **Pacéré**, Burkina Faso
 Vitit **Muntarbhorn**, Thailand

Christine **Chanet**, Frankreich

Charlotte **Abaka**, Ghana
 Paulo Sérgio **Pinheiro**, Brasilien
 John **Dugard**, Südafrika

Ghanim **Alnajjar**, Kuwait

Sima **Samar**, Afghanistan
 Michèle **Picard**, Frankreich

Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in **Belarus**

Unabhängiger Experte über die Menschenrechtssituation in **Burundi**

Unabhängiger Experte, benannt vom Generalsekretär, für die Menschenrechtssituation in **Haiti**

Sonderbeauftragter des Generalsekretärs für die Menschenrechte in **Kambodscha**

Unabhängiger Experte über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik **Kongo**

Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik **Korea**

Persönliche Beauftragte des Hohen Kommissars für Menschenrechte über die Menschenrechtssituation in **Kuba**

Unabhängige Expertin über die Menschenrechtssituation in **Liberia**

Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in **Myanmar**

Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in den seit 1967 besetzten **palästinensischen Gebieten**

Unabhängiger Experte, benannt von Generalsekretär, über die Menschenrechtssituation in **Somalia**

Sonderberichterstatterin über die Menschenrechtssituation in **Sudan**

Unabhängiger Experte über die Menschenrechtssituation in **Usbekistan**

Die internationalen Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte (Stand: 1. April 2006)

Die Tabelle auf S. 32ff. gibt eine Übersicht über den knapp sechs Jahrzehnte nach der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die UN-Generalversammlung und zwölf Jahre nach der in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte erreichten Stand des internationalen Menschenrechtsschutzes. Die Nummern 1 bis 24 im Kopf der Tabelle beziehen sich auf die nachstehend aufgeführten und knapp charakterisierten, im Rahmen der Vereinten Nationen entstandenen Übereinkommen. Der Tabelle kann entnommen werden, welche Vertragswerke für welche Vertragsstaaten bereits in Kraft sind, beziehungsweise welche Staaten die Absicht bekundet haben, sich dem entsprechenden Rechtsinstrument künftig zu unterwerfen; über etwaige Vorbehalte oder Widersprüche gibt die Tabelle keine Auskunft.

Die Abkürzungen der angegebenen Fundstellen für die jeweiligen Vertragstexte bedeuten:

BGBI Bundesgesetzblatt

MR Menschenrechte. Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, zweite und erweiterte Auflage, hrsg. von Christian Tomuschat, Bonn (DGVN-Texte Nr. 42) 2002

VN VEREINTE NATIONEN (Heft/Jahr, Seite)

1 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights)

Von der Generalversammlung angenommen am: 16.12.1966

Resolution: 2200 A (XXI)

Zur Zeichnung aufgelegt am: 19.12.1966

Völkerrechtlich in Kraft seit: 3.1.1976

Für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft seit: 3.1.1976

Der Pakt enthält insbesondere das Recht auf Arbeit, Gründung von Gewerkschaften, Gesundheit, Mutterschutz und Bildung. Kontrollinstanz ist der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR), der Staatenberichte über die Umsetzung des Paktes prüft.

BGBI 1973 II, S. 1570; MR, S. 44; VN 1/1974, S. 21.

2 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (International Covenant on Civil and Political Rights)

Von der Generalversammlung angenommen am: 16.12.1966

Resolution: 2200 A (XXI)

Zur Zeichnung aufgelegt am: 19.12.1966

Völkerrechtlich in Kraft seit: 23.3.1976

Für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft seit: 23.3.1976

Der Pakt garantiert die klassischen Menschenrechte, Justizgrundrechte, das Diskriminierungsverbot sowie Minderheitenschutz. Eine Kontrolle erfolgt durch den unter dem Pakt tätigen Menschenrechtsausschuss (CCPR) unter anderem anhand von Staatenberichten über die Verwirklichung der geschützten Rechte.

BGBI 1973 II, S. 1534; MR, S. 54; VN 1/1974, S. 16.

2a Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights)

Von der Generalversammlung angenommen am: 16.12.1966

Resolution: 2200 A (XXI)

Zur Zeichnung aufgelegt am: 19.12.1966

Völkerrechtlich in Kraft seit: 23.3.1976

Für Deutschland in Kraft seit: 25.11.1993

Das Protokoll begründet das Recht der Individualbeschwerde an den Menschenrechtsausschuss, mit der eine Einzelperson die Verletzung ihrer Rechte aus dem Pakt rügen kann.

BGBI 1992 II, S. 1247; MR, S. 73; VN 1/1974, S. 20.

2b Zweites Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe
(Second Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, Aiming at the Abolition of the Death Penalty)

Von der Generalversammlung angenommen am: 15.12.1989

Resolution: 40/128

Völkerrechtlich in Kraft seit: 11.7.1991

Für Deutschland in Kraft seit: 18.8.1992

Das Protokoll verbietet die Todesstrafe; Vorbehalte sind nur für in Kriegzeiten begangene schwere Verbrechen militärischer Art zulässig.

BGBI 1992 II, S. 391; MR, S. 77; VN 3/1990, S. 119.

3 Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung
(International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination)

Von der Generalversammlung angenommen am: 21.12.1965

Resolution: 2106 A (XX)

Zur Zeichnung aufgelegt am: 7.3.1966

Völkerrechtlich in Kraft seit: 4.1.1969

Für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft seit: 15.6.1969

Das Übereinkommen untersagt Rassendiskriminierung durch staatliche Einrichtungen und Gesetze und verpflichtet die Vertragsparteien zur Gleichbehandlung sowie zur Bekämpfung der Diskriminierung durch Private. Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD) prüft die Staatenberichte über die zur Umsetzung des Übereinkommens getroffenen Maßnahmen.

BGBI 1969 II, S. 962; MR, S. 112; VN 1/1968, S. 28.

4 Internationale Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid
(International Convention on the Suppression and Punishment of the Crime of Apartheid)

Von der Generalversammlung angenommen am: 30.11.1973

Resolution: 3068 (XXVIII)

Völkerrechtlich in Kraft seit: 18.7.1976

Die DDR war Vertragspartei seit dem 12.8.1974, die Bundesrepublik Deutschland hat die Konvention wegen rechtsstaatlicher Bedenken (u.a. ungenügende Bestimmtheit der Tatbestandsmerkmale) nicht unterzeichnet.

Apartheid gilt als Verbrechen gegen die Menschlichkeit; erfasst werden alle unmenschlichen Handlungen, darunter auch Gesetzgebung, durch die eine andere »rassische« Gruppe systematisch unterdrückt werden soll. Für die Verfolgung von Schuldigen gilt das Weltrechtsprinzip. Staatenberichte über die Umsetzung der Konvention wurden bis 1995 durch eine Dreiergruppe aus Mitgliedern der Menschenrechtskommission geprüft. Mit Resolution 1995/10 der Menschenrechtskommission wurde die Gruppe suspendiert.

MR, S. 125; VN 2/1975, S. 57.

5 Internationale Konvention gegen Apartheid im Sport
(International Convention against Apartheid in Sports)

Von der Generalversammlung angenommen am: 10.12.1985

Resolution: 40/64 G

Völkerrechtlich in Kraft seit: 3.4.1988

War für die DDR in Kraft seit dem 15.9.1986; die Bundesrepublik Deutschland hat die Konvention nicht unterzeichnet.

Das Abkommen verpflichtet die Vertragsparteien, jegliche Sportkontakte auf nationaler oder internationaler Ebene mit einem Land, das Apartheid praktiziert, zu verbieten und zu verhindern.

VN 3/1986, S. 117.

6 Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes
(Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide)

Von der Generalversammlung angenommen am: 9.12.1948

Resolution: 260 (III)

Völkerrechtlich in Kraft seit: 12.1.1951

Für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft seit: 22.2.1955.

Die Konvention verpflichtet zur strafrechtlichen Verfolgung von Völkermord, also Tötungen, Misshandlungen, Auferlegung unmenschlicher Lebensbedingungen, Geburtenverhinderung oder Kindesentziehungen, die in der Absicht begangen werden, eine bestimmte Bevölkerungsgruppe auszulöschen. Begehungsformen sind Täterschaft, Verschwörung, Anstiftung und Beihilfe; auch der Versuch ist zu ahnden.

BGBI 1954 II, S. 730; MR, S. 527; VN 5/1968, S. 170.

7 Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsvorschriften auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

(Convention on the Non-Applicability of Statutory Limitations to War Crimes and Crimes against Humanity)

Von der Generalversammlung angenommen am: 26.11.1968

Resolution: 2391 (XXIII)

Zur Zeichnung aufgelegt am: 16.12.1968

Völkerrechtlich in Kraft seit: 11.11.1970

War für die DDR in Kraft seit dem 27.3.1973; von der Bundesrepublik nicht unterzeichnet aufgrund von Bedenken wegen möglicher Verfassungswidrigkeit der in der Konvention vorgesehenen Rückwirkung.

Das Abkommen begründet die Verpflichtung zur Ahndung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des Statuts des Internationalen Nürnberger Militärgerichtshofs unabhängig vom Zeitablauf, soweit diese Taten im eigenen Staat begangen wurden; ansonsten besteht die Pflicht zur Auslieferung des Täters.

MR, S. 531.

8 Übereinkommen über die Rechte des Kindes
(Convention on the Rights of the Child)

Von der Generalversammlung angenommen am: 20.11.1989

Resolution: 44/25

Völkerrechtlich in Kraft seit: 2.9.1990

Für Deutschland in Kraft seit: 5.4.1992

Das Abkommen garantiert dem Kind über die klassischen Menschenrechte und die sozialen Grundrechte (Bildung, Gesundheit, Sozialfürsorge) hinaus eine eigenständige Rechtsstellung, insbesondere auch bei Adoptionen oder als Flüchtling. Es dient dem Schutz der ungestörten Entwicklung des Kindes und achtet insoweit auch dessen familiäre Bindungen. Die Prüfung der einzureichenden Staatenberichte erfolgt durch den Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC).

BGBI 1992 II, S. 122; MR, S. 215; VN 3/1990, S. 112.

8a Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten

(Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the Involvement of Children in Armed Conflict)

Von der Generalversammlung angenommen am: 25.5.2000

Resolution: 54/263.

Völkerrechtlich in Kraft seit: 12.2.2002

Für Deutschland in Kraft seit: 13.12.2004.

Das Protokoll verbietet die Wehrpflicht für Personen unter 18 Jahren. Es verpflichtet die Vertragsparteien, das in der Kinderrechtskonvention

on auf 15 Jahre festgelegte Mindestalter für die Einziehung von Freiwilligen anzuheben und Soldaten unter 18 Jahren nicht unmittelbar an Feindseligkeiten zu beteiligen. Nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen ist die Einziehung von Personen unter 18 Jahren gänzlich verboten.

BGBI 2004 II, S. 1354; MR, S. 236; VN 4/2000, S. 146.

8b Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend den Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie

(Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the Sale of Children, Child Prostitution and Child Pornography)

Von der Generalversammlung angenommen am: 25.5.2000

Resolution: 54/263

Völkerrechtlich in Kraft seit: 18.1.2002

Deutschland hat das Fakultativprotokoll am 6.9.2000 unterzeichnet, die Ratifikation ist in Vorbereitung.

Das Protokoll sieht die Bestrafung von Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie vor und definiert die diesbezüglich strafbaren Handlungen. Es bezieht diese Straftaten in die Auslieferungsverträge der Vertragsparteien ein und verpflichtet sie, in bestimmten Fällen ihre gerichtliche Zuständigkeit zu begründen. Es begründet die Pflicht zum Opfer(zeugen)schutz, sieht aber kein eigenes Aufenthaltsrecht von Opfern vor.

MR, S. 242; VN 4/2000, S. 146.

9 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

(Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women)

Von der Generalversammlung angenommen am: 18.12.1979

Resolution: 34/180

Zur Zeichnung aufgelegt am: 1.3.1980

Völkerrechtlich in Kraft seit: 3.9.1981

Für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft seit: 9.8.1985

Das Übereinkommen verpflichtet zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau im Wege gesetzgeberischer Maßnahmen, gerichtlicher Absicherung und durch spezielle Frauenförderung sowie Bekämpfung stereotyper Verhaltensmuster. Besonders hervorgehoben wird die Nichtdiskriminierung im Bereich des Berufs- und Wirtschaftslebens sowie im Staatsangehörigkeits- und Personenstandsrecht. Zuständig für die Überwachung der Umsetzung anhand von Staatenberichten ist der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW).

BGBI 1985 II, S. 648; MR, S. 183; VN 3/1980, S. 108.

9a Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

(Optional Protocol to the Convention on the Elimination of Discrimination against Women)

Von der Generalversammlung angenommen am: 6.10.1999

Resolution: 54/4

Zur Zeichnung aufgelegt am: 10.12.1999

Völkerrechtlich in Kraft seit: 22.12.2000

Für Deutschland in Kraft seit: 15.4.2002

Das Protokoll führt zwei neue Verfahren vor dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW) ein: ein Individualbeschwerdeverfahren nach dem Vorbild des Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie ein Untersuchungsverfahren bei Hinweisen auf schwere und systematische Verletzungen der in dem Übereinkommen garantierten Rechte.

BGBI 2001 II S. 1238; MR, S. 196; VN 4/2000, S. 145.

10 Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau

(Convention on the Political Rights of Women)

Von der Generalversammlung angenommen am: 20.12.1952

Resolution: 640 (VII)

Zur Zeichnung aufgelegt am: 31.3.1953

Völkerrechtlich in Kraft seit: 7.3.1954

Für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft seit: 2.2.1971.

Das Übereinkommen garantiert das aktive und das passive Wahlrecht für Frauen sowie ihr Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern.

BGBI 1971 II, S. 46; MR, S. 207.

11 Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen

(Convention on the Nationality of Married Women)

Von der Generalversammlung angenommen am: 29.1.1957

Resolution: 1040 (XI)

Zur Zeichnung aufgelegt am: 20.2.1957

Völkerrechtlich in Kraft seit: 11.8.1958

Für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft seit: 8.5.1974

Der Vertrag soll sicherstellen, dass bei der Eheschließung zwischen Personen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit der Ehefrau nicht mit der des Ehemanns untrennbar zusammenhängt, und dass ein Staatsangehörigkeitswechsel nur mit Einwilligung der Ehefrau erfolgt.

BGBI 1973 II, S. 1250; MR, S. 469; VN 6/1968, S. 207.

12 Übereinkommen über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen

(Convention on Consent to Marriage, Minimum Age for Marriage and Registration of Marriages)

Von der Generalversammlung angenommen am: 7.11.1962

Resolution: 1763 (XVII)

Zur Zeichnung aufgelegt am: 10.12.1962

Völkerrechtlich in Kraft seit: 9.12.1964

Für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft seit: 7.10.1969

Das Abkommen dient der Abschaffung von Kinderehen, indem es grundsätzlich die persönliche Abgabe der freien Willenserklärung beider Verlobten vor der zuständigen Behörde fordert. Die Vertragsparteien müssen gesetzlich ein Heiratsmindestalter vorsehen; die Generalversammlung hat durch Resolution 2018 (XX) vom 1.11.1965 empfohlen, dass dieses nicht vor der Vollendung des 15. Lebensjahres liegen soll.

BGBI 1969 II, S. 163; MR, S. 210; VN 4/1968, S. 132.

13 Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

(Convention against Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment)

Von der Generalversammlung angenommen am: 10.12.1984

Resolution: 39/46

Völkerrechtlich in Kraft seit: 26.6.1987

Für Deutschland in Kraft seit: 31.10.1990

Die Konvention verbietet staatliche und staatlich veranlasste Folter ausnahmslos. Dieses Verbot wird unter anderem verstärkt durch die Verpflichtung, Foltervorwürfe umgehend durch eine unparteiische Instanz zu untersuchen und Folter strafrechtlich zu verfolgen oder den Beschuldigten auszuliefern. Der Ausschuss gegen Folter (CAT) prüft Staatenberichte; bei entsprechender Unterwerfungserklärung des betroffenen Staates ist er auch zuständig zur Prüfung von Staaten- und Individualbeschwerden.

BGBI 1990 II, S. 247; MR, S. 291; VN 1/1985, S. 31.

13a Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafe
(Optional Protocol to the UN Convention against Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment)

Von der Generalversammlung angenommen am: 18.12.2002

Resolution: 57/199

Zur Zeichnung aufgelegt am: 4.2.2003

Völkerrechtlich noch nicht in Kraft; gemäß Art. 28 des Protokolls sind dafür 20 Ratifikationen erforderlich.

Das Protokoll führt ein System regelmäßiger Kontrollbesuche von Haftanstalten ein. Zuständig hierfür wird ein neu zu schaffender Unterausschuss des Ausschusses gegen Folter (CAT) sein. Die Vertragsparteien müssen außerdem innerstaatliche Kontrollinstitutionen mit Besuchsbefugnissen schaffen.

VN 1/2003, S. 26.

14 Übereinkommen betreffend die Sklaverei
(Slavery Convention)

Unterzeichnet am: 25.9.1926 in Genf.

Völkerrechtlich in Kraft seit: 9.3.1927

Für Deutschland in Kraft seit: 12.3.1929

Gilt heute in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 7.12.1953 (vgl. Nr. 15). Die Vertragsparteien sind verpflichtet, Sklavenhandel zu unterbinden und auf die Abschaffung der Sklaverei und ähnlicher Einrichtungen hinzuwirken.

Reichsgesetzblatt 1929 II, S. 64, MR, S. 256.

14a Protokoll zur Änderung des am 25. September 1926 in Genf unterzeichneten Übereinkommens über die Sklaverei
(Protocol Amending the Slavery Convention Signed at Geneva on 25 September 1926)

Von der Generalversammlung gebilligt am: 23.10.1953

Resolution: 794 (VIII)

Zur Zeichnung auferlegt am: 7.12.1953

Völkerrechtlich in Kraft seit: 7.12.1953

Für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft seit: 29.5.1973

Das Protokoll dient der Übertragung des Übereinkommens über die Sklaverei vom Völkerbund auf die Vereinten Nationen.

BGBI 1972 II, S. 1070; MR, S. 260.

15 Übereinkommen vom 25. September 1926 über die Sklaverei in der Fassung des Protokolls vom 7.12.1953

(Slavery Convention Signed at Geneva on 25 September 1926 and Amended by the Protocol Done at the Headquarters of the United Nations, New York, on 7 December 1953)

Völkerrechtlich in Kraft seit: 7.7.1955

Für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft seit: 29.5.1973

Unter dieser Bezeichnung führt der Generalsekretär das Übereinkommen über die Sklaverei, nachdem die organisationsbezogenen Vertragsänderungen in Kraft getreten sind, welche im Anhang zum Änderungsprotokoll enthalten sind.

BGBI 1972 II, S. 1474.

16 Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken

(Supplementary Convention on the Abolition of Slavery, the Slave Trade and Institutions and Practices Similar to Slavery)

Am 7.9.1956 in Genf von einer Staatenkonferenz angenommen, welche durch Resolution 608 (XXI) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30.4.1956 einberufen worden war.

Völkerrechtlich in Kraft seit: 30.4.1957

Für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft seit: 14.1.1959

Durch das Abkommen gelten auch Einrichtungen wie Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft oder der Handel mit Frauen oder Kindern als verbotene Sklaverei. Soweit eine Vertragspartei derartige Praktiken noch nicht hat beseitigen können, ist jede Versklavung einer Person sowie deren körperliche Kennzeichnung als Sklave zu bestrafen.

BGBI 1958 II, S. 205; MR, S. 263.

17 Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer
(Convention for the Suppression of the Traffic in Persons and of the Exploitation of the Prostitution of others)

Von der Generalversammlung angenommen am: 2.12.1949

Resolution: 317 (IV)

Zur Zeichnung aufgelegt am: 21.3.1950

Völkerrechtlich in Kraft seit: 25.7.1951

War für die DDR in Kraft seit dem 16.7.1974; die Bundesrepublik Deutschland hat den Vertrag nicht ratifiziert, vor allem wegen der vorgesehenen Strafbarkeit der Wohnungsgewährung an Prostituierte.

Nach dem Abkommen sind die Verleitung zur Prostitution sowie deren Ausnutzung oder Förderung strafrechtlich zu verfolgen. Eine besondere Registrierung oder Kontrolle von Prostituierten ist untersagt; ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft ist zu fördern. Bei grenzüberschreitendem Menschenhandel zum Zweck der Prostitution besteht eine Pflicht, die Opfer zu repatriieren, wenn dies gewünscht oder aufgrund von Gesetzen die Ausweisung angeordnet wird.

MR, S. 283.

18 Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit
(Convention on the Reduction of Statelessness)

Am 30.8.1961 in New York von einer Staatenkonferenz angenommen, welche durch Resolution 896 (IX) der Generalversammlung vom 4.12.1954 einberufen worden war.

Völkerrechtlich in Kraft seit: 13.12.1975

Für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft seit: 29.11.1977

Als Maßnahmen zur Verminderung der Staatenlosigkeit sieht das Übereinkommen unter anderem die Verpflichtung vor, den Erwerb der Staatsangehörigkeit zu ermöglichen, wenn eine Person im Staatsgebiet einer Vertragspartei geboren wurde und andernfalls staatenlos wäre. Verlust, Verzicht und Entziehung einer Staatsangehörigkeit sollen nur wirksam sein, wenn der oder die Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

BGBI 1977 II, S. 598; MR, S. 473; VN 2/1977, S. 63.

19 Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen
(Convention Relating to the Status of Stateless Persons)

Am 28.9.1954 in New York von einer Staatenkonferenz angenommen, die durch Resolution 526 A (XVII) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26.4.1954 einberufen worden war.

Völkerrechtlich in Kraft seit: 6.6.1960

Für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft seit: 24.1.1977

Der Vertrag verpflichtet dazu, Staatenlosen mindestens die Behandlung zukommen zu lassen, die Ausländern allgemein unter gleichen Umständen gewährt wird. Dies bezieht sich insbesondere auf Grundrechte wie Eigentumsschutz, Berufsfreiheit und Freizügigkeit sowie auf staatliche Leistungen der Daseinsvorsorge.

BGBI 1976 II, S. 474; MR, S. 481.

20 Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
(Convention Relating to the Status of Refugees)

Am 28.7.1951 in Genf von einer Staatenkonferenz angenommen, welche durch Resolution 429 (V) der Generalversammlung vom 14.12.1950 einberufen worden war.

Völkerrechtlich in Kraft seit: 22.4.1954

Für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft seit: 22.4.1954 (innerstaatliche Geltung jedoch bereits seit dem 24.12.1953)

Das Abkommen sichert Flüchtlingen als Mindeststandard die Gleichbehandlung mit Ausländern hinsichtlich des Rechtes auf Eigentumschutz, der Berufsfreiheit und Freizügigkeit sowie bei der Gewährung staatlicher Leistungen. Bei Flucht wegen Lebensgefahr aufgrund staatlicher Verfolgung aus politischen, rassistischen oder ähnlichen Gründen besteht grundsätzlich ein Verbot der Ausweisung oder Zurückweisung an der Grenze; Ausnahmen sind nur bei schwerwiegender Gefahr für die Sicherheit des Landes zulässig.
BGBl 1953 II, S. 560; MR, S. 494.

21 Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Protocol Relating to the Status of Refugees)

Zustimmend zur Kenntnis genommen vom Wirtschafts- und Sozialrat durch Resolution 1186 (XLI) vom 18.11.1966 und von der Generalversammlung zur Kenntnis genommen durch Resolution 2198 (XXI) vom 16.12.1966.

Zur Zeichnung aufgelegt am: 31.1.1967

Völkerrechtlich in Kraft seit: 4.10.1967

Für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft seit: 5.11.1969

Das Protokoll erweitert den Anwendungsbereich der Genfer Flüchtlingskonvention (Nr. 20) durch die Beseitigung des Stichtags (1.1.1951) und die Möglichkeit der Erstreckung auf außereuropäische Flüchtlinge.
BGBl 1969 II, S. 1294; MR, S. 511.

22 Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of their Families)

Von der Generalversammlung angenommen am: 18.12.1990

Resolution: 45/158

Völkerrechtlich in Kraft seit: 1.7.2003

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Abkommen weder unterzeichnet noch ratifiziert. Das Abkommen sichert Wanderarbeitnehmern den Schutz ihrer Menschenrechte zu sowie Gleichbehandlung im Arbeits- und Sozialrecht und bei der Gewährung staatlicher Leistungen, insbesondere im Bildungs- und Gesundheitswesen. Der Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihren Familienangehörigen (CMW) prüft die vorzulegenden Staatenberichte.
MR, S. 423; VN 5/1991, S. 175.

23 Protokoll über die Verhinderung, Unterdrückung und Bestrafung von Menschenhandel, speziell mit Frauen und Kindern, ergänzend zur Konvention der Vereinten Nationen gegen grenzüberschreitende Kriminalität (Protocol to Prevent, Suppress and Punish Trafficking in Persons, Especially Women and Children, Supplementing the United Nations Convention against Transnational Organized Crime)

Von der Generalversammlung angenommen am: 15.11.2000

Resolution: 55/25

Völkerrechtlich in Kraft seit: 25.12.2003

Deutschland hat das Abkommen am 12.12.2000 unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

Das so genannte »Palermo-Protokoll« verpflichtet die Vertragsparteien zur strafrechtlichen Verfolgung von Menschenhandel; dieser wird erstmals auf internationaler Ebene umfassend definiert und umfasst alle Formen von Ausbeutung der Opfer, nicht nur die sexuelle. Neben der Pflicht zur Kooperation bei der Verhinderung von und zur Aufklärung über Menschenhandel enthält es konkrete, aber nur schwach ausgestaltete Pflichten zum Schutz der Opferrechte und lediglich die Verpflichtung, ein Aufenthaltsrecht von Opfern zu erwägen.
http://www.un.org/Depts/german/gv-55/band1/a5549_wr.pdf, S. 63.

24 Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

(Protocol against the Smuggling of Migrants by Land, Sea and Air, Supplementing the United Nations Convention against Transnational Organized Crime)

Von der Generalversammlung angenommen am: 15.11.2000

Resolution: 55/25

Völkerrechtlich in Kraft seit: 28.1.2004

Deutschland hat das Protokoll am 12.12.2000 unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

Das Protokoll sieht die strafrechtliche Verfolgung der Schleusung von Migranten und der damit verbundenen Unterstützungshandlungen sowie die Straffreiheit der Opfer vor. Es verpflichtet die Vertragsparteien zu internationaler Kooperation bei der Verhinderung von und Aufklärung über das Schleusen von Migranten und zur Achtung der Menschenrechte der Opfer.

http://www.un.org/Depts/german/gv-55/band1/a5549_wr.pdf, S. 68.

Zeichenerklärung:

- Unterzeichnung (keine völkerrechtliche Bindungswirkung)
- Ratifikation oder Beitritt (völkerrechtlich verbindlich)
- a Ratifikation/Beitritt sowie Anerkennung des Verfahrens der Staatenbeschwerde gemäß Art. 41 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte
- b Ratifikation/Beitritt sowie Anerkennung des Verfahrens der Individualbeschwerde gemäß Art. 14 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung
- c Ratifikation/Beitritt sowie Anerkennung des Verfahrens der Staaten- und der Individualbeschwerde nach Art. 21 und 22 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
- d Ratifikation/Beitritt sowie Anerkennung nur des Verfahrens der Staatenbeschwerde nach Art. 21 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
- e Ratifikation/Beitritt sowie Anerkennung nur des Verfahrens der Individualbeschwerde nach Art. 22 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
- Kündigung bereits ratifizierter Abkommen
- U Unterzeichnungen
- R Ratifizierungen

Zusammengestellt von Beate Rudolf und Markus Gick

Land	1	2	2a	2b	3	4	5	6	7	8	8a	8b	9	9a	10	11	12	13	13a	14	14a	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	U	R		
Ägypten	•	•			•	•	•	•		•		•	•		•			•		•	•	•	•	•			•	•	•	•	•		21		
Äquatorial-guinea	•	•	•		•		•			•		•	•					•										•	•		•	•	1	12	
Äthiopien	•	•			•	•	•	•		•			•		•			•					•	•	•			•	•					15	
Afghanistan	•	•			•	•		•	•	•	•	•	•		•			•		•	•	•	•	•	•			•	•					19	
Albanien	•	•			•			•	•	•			•	•	•	•		•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	1	21	
Algerien	•	•a	•		•b	•	•	•		•			•		•			•c					•	•	•		•	•	•	•	•	•		20	
Andorra		○	○	○	○					•	•	•	•	•				○															5	5	
Angola	•	•	•				•			•		•	•		•														•	•				10	
Antigua und Barbuda					•	•	•	•		•		•	•		•	•	•	•		•	•		•			•	•	•						17	
Argentinien	•	•a	•		•	•		•	•	•	•	•	•	○	•	•	•	•c	•					•	•		•	•	•	○	•	•	2	23	
Armenien	•	•	•		•	•		•	•	•	•	•	•		•			•							•	•	•	•			•	•		19	
Aserbaidshan	•	•	•	•	•b	•		•	•	•	•	•	•	•		•	•	•e	○	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	1	28
Australien	•	•a	•	•	•b			•		•	○	○	•		•	•		•c		•	•	•	•	•		•	•	•	•		•	•	2	21	
Bahamas					•	•	•	•		•			•		•	•				•	•	•	•					•	•		○	○	2	14	
Bahrain					•	•		•		•	•	•	•					•					•	•							•	•		12	
Bangladesch	•	•			•	•		•		•	•	•	•	•	•		•	•		•	•	•	•	•	•					○			1	18	
Barbados	•	•	•		•	•	•	•		•			•		•	•	•			•	•	•	•			•					○	○	2	17	
Belarus	•	•a	•		•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•		•				•	•	•				•	•		•	•		22	
Belgien	•	•a	•	•	•b			•		•	•	○	•	•	•	○		•c	○	•	•	•	•	•	•		•	•	•		•	•	3	22	
Belize	○	•			•			•		•	•	•	•	•				•										•	•	•	•			1	13
Benin	•	•	•		•	•	○			•	•	•	•	○			•	•	○	•				○				•	•	○	•	•		5	16
Bhutan					○					•	○	○	•																				3	2	
Bolivien	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•			•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	○	○	2	25	
Bosnien-Herzegowina	•	•a	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•c			•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		29	
Botswana	•	•			•					•	•	•	•					•									•	•	•		•	•		13	
Brasilien	•	•			•b			•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	○				•	•	•		•	•	•		•	•	1	21	
Brunei										•																								1	
Bulgarien	•	•a	•	•	•b	•	•	•	•	•	•	•	•	○	•	•		•c		•				•	•			•	•		•	•	1	23	
Burkina Faso	•	•	•		•	•	•	•		•	○	○	•	•	•		•	•	○					•				•	•	•	•	•		3	29
Burundi	•	•			•	•	○	•		•	○		•	○	•			•e										•	•		○	○	5	11	
Chile	•	•a	•	○	•b			•		•	•	•	•	○	•	○	○	•c	○	•	•	•	•					•	•	•	•	•		5	20
China	•	○			•	•	○	•		•	○	•	•		[1]			•		•								•	•					3	11
Cookinseln ^[2]										•																								1	
Costa Rica	•	•	•	•	•b	•		•		•	•	•	•	•	•			•c	•						•	•	•	•		•	•			21	
Côte d'Ivoire	•	•	•		•			•		•			•		•	•	•	•		•			•	•				•	•					16	
Dänemark	•	•a	•	•	•b			•		•	•	•	•	•	•	•	•	•c	•	•	•	•	•	•	○	•	•	•	•		•	○	2	25	
Deutschland	•	•a	•	•	•b			•		•	•	○	•	•	•	•	•	•c		•	•	•	•		•	•	•	•		○	○	3	22		
Dominica	•	•								•	•	•	•							•	•	•	•				•	•						12	
Dominikanische Republik	•	•	•		•			○		•	○		•	•	•	•	•	○		○			•		○		•	•		○	○	7	13		
Dschibuti	•	•	•	•						•			•					•					•	•			•	•		•	•			13	
Ecuador	•	•a	•	•	•b	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•		•c		•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•		27	

Land	1	2	2a	2b	3	4	5	6	7	8	8a	8b	9	9a	10	11	12	13	13a	14	14a	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	U	R	
El Salvador	•	•	•		•	•		•		•	•	•	•	○	○			•					○			○	•	•	•	•	•	4	16	
Eritrea	•	•			•					•	•	•	•																				7	
Estland	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	○	•	•					•	○	•							•	•		•	•	2	18	
Fidschi-Inseln					•			•		•	○	○	•		•	•	•			•	•	•	•			•	•	•				2	14	
Finnland	•	• ^a	•	•	• ^b			•		•	•	○	•	•	•	•	•	• ^c	○	•	•	•	•	•		•	•	•		○	○	4	22	
Frankreich	•	•	•		• ^b			•		•	•	•	•	•	•		○	• ^c	○	•	•	•	•	•	○	•	•	•		•	•	3	22	
Gabun	•	•			•	•	○	•		•	○	○	•	•	•			•	○								•	•	○			5	12	
Gambia	•	• ^a	•		•	•		•	•	•	○	○	•					○									•	•		•	•	3	13	
Georgien	•	•	•	•	• ^b	•		•	•	•		•	•	•	•			• ^c	•								•	•		○	○	2	17	
Ghana	•	• ^a	•		•	•	•	•	•	•	○	○	•	○	•	•		• ^c		•				•	○			•	•	•			4	18
Grenada	•	•			○					•			•																	•	•	1	6	
Griechenland	•	•	•	•	•			•		•	•	○	•	•	•		○	• ^c		•	•	•	•			•	•	•		○	○	4	19	
Großbritannien	•	• ^a		•	•			•		•	•	○	•	•	•	•	• ^d	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•		•	•	1	24	
Guatemala	•	•	•		•	•		•		•	•	•	•	•	•	•	•	• ^e	○	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	1	26	
Guinea	•	•	•		•	•	•	•	•	•			•		•	○	•	•	○	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	2	24	
Guinea-Bissau	•	○	○	○	○		○			•	○	○	•	○				○									•	•	○	○	○		5	
Guyana	•	• ^a	•		•	•	•			•			•					•											○	•		1	10	
Haiti		•			•	•	○	•		•	○	○	•		•					•				•	•		•	•		○	○	5	12	
Heiliger Stuhl ^[a]					•					•	•	•						•								○	•	•				1	7	
Honduras	•	•	•	○	•	•		•		•	•	•	•					•	○					•		○	•	•	•			3	15	
Indien	•	•			•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	○		○		•	•	•	•	•					○	○	4	17		
Indonesien	•	•			•		•			•	○	○	•	○	•			•						○					○	○	○	6	9	
Irak	•	•			•	•	•	•		•			•							•	•	•	•	•								13		
Iran	•	•			•	•	•	•		•										○			•	○			•	•				2	10	
Irland	•	• ^a	•	•	• ^b			•		•	•	○	•	•	•			• ^c		•	•	•	•		•	•	•	•		○	○	3	20	
Island	•	• ^a	•	•	• ^b			•		•	•	•	•	•	•	•	•	• ^c	○				•				•	•		○	○	3	18	
Israel	•	•			•			•		•	•	○	•		•	•	○	•		•	•	•	•	•	○	•	•	•		○		4	18	
Italien	•	• ^a	•	•	• ^b			•		•	•	•	•	•	•		○	• ^c	○	•	•	•	•	•		•	•	•		○	○	4	21	
Jamaika	•	•	• ⁻		•	•	•	•		•	•	○	•		•	•						•	•				•	•		•	•	1	18	
Japan	•	•			•					•	•	•	•		•			• ^d						•			•	•		○	○	2	12	
Jemen	•	•			•	•	○	•	•	•		•	•		•		•	•			•		•	•			•	•				1	16	
Jordanien	•	•			•	•	•	•		•	○	○	•		•	•	•	•				•	•	•								2	15	
Kambodscha	•	•	○		•	•		•		•	•	•	•	○	○	○		•	○				•	○			•	•	○	○	•	8	14	
Kamerun	•	•	•		•	•			•	•	○	○	•	•				• ^c		•	•	•	•	•			•	•		•	•	2	19	
Kanada	•	• ^a	•	•	•			•		•	•	•	•	•	•	•		• ^c		•	•	•	•		•		•	•		•	•		23	
Kap Verde	•	•	•	•	•	•				•	•	•	•					•										•	•	•	•		15	
Kasachstan	•	•			•			•		•	•	•	•	•	•	•		•						•			•	•					15	
Katar					•	•	•			•	•	•						•															7	
Kenia	•	•			•	○	○		•	•	•	○	•					•									•	•		•	•	3	12	
Kirgisistan	•	•	•		•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•					•	•	•		•	•	•	•	•		24	
Kiribati										•			•													•	•			•	•		6	

Land	1	2	2a	2b	3	4	5	6	7	8	8a	8b	9	9a	10	11	12	13	13a	14	14a	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	U	R	
Kolumbien	•	•	•	•	•	•	○	•		•	•	•	•	○	•	•		•		○						○	•	•	•	•		4	18	
Komoren					•			•		•			•					○											○			2	4	
Kongo (Dem. Rep.)	•	•	•		•	•	○	•		•	•	•	•		•			•					•				•	•		•	•	1	17	
Kongo (Republik)	•	• ^a	•		•	•				•			•		•			•		•			•	•			•	•		○	○	2	14	
Korea (Dem. VR)	•	•						•	•	•			•																				6	
Korea (Rep.)	•	• ^a	•		• ^b			•		•	•	•	•		•			•						•		•	•	•		○	○	2	15	
Kroatien	•	• ^a	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	• ^c	•	•	•	•	•	•		•	•	•		•	•		29	
Kuba					•	•	•	•	•	•	○	•	•	○	•	•	•	•		•	•	•	•	•								2	17	
Kuwait	•	•			•	•	•	•	•	•	•	•	•					•					•	•	•								15	
Laos	○	○			•	•		•	•	•			•		•								•	•							•	•	2	11
Lesotho	•	•	•		•	•		•		•	•	•	•	•	•	•		•				•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	24	
Lettland	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	○	•		•	•		•		•			•	•	•	•	•	•		•	•	1	23	
Libanon	•	•			•		○	•		•	○	•	•		•			•		•											•	•	2	12
Liberia	•	•	○	•	•	•	○	•	•	•	○	○	•	○	○	•	•	•	•	•	•	•	○	○	•	•	•	•	•	○	•	•	9	22
Libyen	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•					•	•	•	•	•			•	•	•	25	
Liechtenstein	•	• ^a	•	•	• ^b			•		•	•	○	•	•				• ^c	○							○	•	•		○	○	5	13	
Litauen	•	•	•	•	•			•	•	•	•	•	•	•				•		○						•	•	•		•	•	1	18	
Luxemburg	•	• ^a	•	•	• ^b			•		•	•	○	•	•	•	•		• ^c	○				•	•		•	•	•		○	○	4	18	
Madagaskar	•	•	•		•	•	○			•	•	•	•	○	•	○		•	○			•	•	○		•	•			•	•	5	17	
Malawi	•	•	•		•					•	○	○	•	○	•	•		•				•	•	•			•	•		•	•	3	16	
Malaysia							○	•		•			•		•								•									1	5	
Malediven					•	•	○	•		•	•	•	•					•	•													1	9	
Mali	•	•	•		•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•			•	•	•	•	•		27	
Malta	•	• ^a	•	•	• ^b					•	•	○	•		•	•		• ^c	•			•	•				•	•		•	•	1	18	
Marokko	•	•			•		○	•		•	•	•	•		•			•		•	•	•	•	•			•	•	•			1	18	
Marshallinseln										•																							1	
Mauretanien	•	•			•	•	•			•			•		•			•		•	•	•	•	•			•	•		•	•		18	
Mauritius	•	•	•		•		•			•	○	○	•	○	•	•		•	•			•	•	○						•	•	4	15	
Mazedonien	•	•	•	•	• ^b	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•			•	•		•	•	•		•	•		25	
Mexiko	•	•	•		• ^b	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	• ^e	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•		29	
Mikronesien										•	○	○	•											○								2	3	
Moldau	•	•	○		•	•		•	•	•	•	○	•		•			•	○								•	•		•	•	3	15	
Monaco	•	•		•	• ^b			•		•	•	○	•					• ^c		•	•	•				•				•	•	1	15	
Mongolei	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•				•	•										18	
Mosambik		•		•	•	•		•		•	•	•	•					•									•	•		○	○	2	12	
Myanmar								•		•			•		○					•	•	•		○						•	•	2	8	
Namibia	•	•	•	•	•	•		•		•	•	•	•	•				•									•	•		•	•		17	
Nauru		○	○		○					•	○	○						○												○	○	8	1	
Nepal	•	•	•	•	•	•	•	•		•	○	•	•	○	•			•				•	•	•								2	16	
Neuseeland	•	• ^a	•	•	•			•		•	•	○	•	•	•	•	•	• ^c	○		•	•	•				•	•		•	•	2	21	

Land	1	2	2a	2b	3	4	5	6	7	8	8a	8b	9	9a	10	11	12	13	13a	14	14a	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	U	R
Nicaragua	●	●	●	○	●	●	○	●	●	●	●	●	●		●	●		●		●	●	●	●				●	●	●	●	●	2	23
Niederlande	●	●a	●	●	●b			●		●	○	●	●	●	●	●	●	●c	○	●	●	●	●		●	●	●	●		●	●	2	24
Niger	●	●	●		●	●	●			●		●	●	●	●		●	●		●	●	●	●	●	●		●	●		●			22
Nigeria	●	●			●	●	●		●	●	○	○	●	●	●			●				●	●	○			●	●		●	●	3	17
Niue ^[4]										●																							1
Norwegen	●	●a	●	●	●b			●		●	●	●	●	●	●	●	●	●c	○	●	●	●	●	●	●	●	●	●		●	●	1	26
Österreich	●	●a	●	●	●b			●		●	●	●	●	●	●	●	●	●c	○	●	●	●	●		●		●	●		●	○	2	23
Oman					●	●				●	●	●	●																	●	●		8
Pakistan	○				●	●		●		●	○	○	●		●	○						●	●	●								4	9
Palau										●																						1	
Panama	●	●	●	●	●	●	○	●		●	●	●	●	●				●		○							●	●		●	●	2	17
Papua-Neuguinea					●			●		●			●		●							●					●	●					8
Paraguay	●	●	●	●	●	●		●		●	●	●	●	●	●			●c	●								●	●	○	●		1	18
Peru	●	●a	●		●b	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●			●c					○				●	●	●	●	●	1	20
Philippinen	●	●a	●		●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●		●	●				●	●	●		○	●	●	●	●	●	1	24
Polen	●	●a	●	○	●b	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●c	●	●			●	●			●	●		●	●	1	25
Portugal	●	●	●	●	●b			●		●	●	●	●	●		○		●c	○	●			●	●			●	●		●	●	2	19
Ruanda	●	●			●	●	○	●	●	●	●	●	●		●	●	●							●			●	●		●	○	2	17
Rumänien	●	●	●	●	●b	●		●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	○	●	●	●	●	●	●	●	●	●		●	●	1	28
Russland	●	●a	●		●b	●	●	●	●	●	○		●	●	●	●		●c				●	●	●			●	●		●	●	1	21
Salomonen	●				●					●			●	●	●						●	●	●	●			●	●					12
Sambia	●	●	●		●	●	●			●			●		●	●		●				●	●			●	●	●		●	●		18
Samoa										●			●				●										●	●					5
San Marino	●	●	●	●	●					●	○	○	●	●				○					●							○	○	5	9
São Tomé und Príncipe	○	○	○	○	○	●				●			●	○				○									●	●	○			8	5
Saudi-Arabien					●			●		●			●					●				●	●							○	○	7	2
Schweden	●	●a	●	●	●b			●		●	●	○	●	●	●	●	●	●c	●	●	●	●	●		●	●	●	●		●	○	2	24
Schweiz	●	●a		●	●b			●		●	●	○	●					●c	○	●	●	●	●			●	●	●		○	○	4	16
Senegal	●	●a	●		●b	●	●	●		●	●	●	●	●	●			●c	○	●			●	●	●	●	●	●	●	●	●	1	24
Serbien und Montenegro	●	●	●	●	●b	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●c	○		●	●	●	●		●	●	●	○	●	●	2	27
Seychellen	●	●	●	●	●	●		●		●	○	○	●	○				●e		●			●	●			●	●	●	●	●	3	18
Sierra Leone	●	●	●		●		○			●	●	●	●	○	●	●		●	○			●	●	○			●	●	○	○	○	7	15
Simbabwe	●	●a			●	●	●	●		●			●		●	●	●					●	●			●	●	●					16
Singapur								●		●	○		●			●							●	●								1	6
Slowakei	●	●a	●	●	●b	●		●	●	●	○	●	●	●	●	●	●	●c		●			●	●	●	●	●	●		●	●	1	25
Slowenien	●	●a	●	●	●b	●		●	●	●	●	●	●	●	●	●		●c					●	●		●	●	●		●	●		23
Somalia	●	●	●		●	●	○			○	○							●									●	●				3	8
Spanien	●	●a	●	●	●b			●		●	●	●	●	●	●		●	●c	○	●	●	●	●	●		●	●	●		●	●	1	24
Sri Lanka	●	●a	●		●	●		●		●	●	○	●	●		●	○	●				●	●	●					●	○	○	4	16
St. Kitts und Nevis						●				●			●	●													●			●	●		7

Land	1	2	2a	2b	3	4	5	6	7	8	8a	8b	9	9a	10	11	12	13	13a	14	14a	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	U	R	
St. Lucia					•		○			•			•		•					•	•	•	•									1	8	
St. Vincent und die Grenadinen	•	•	•		•	•		•	•	•		•	•		•	•	•	•		•	•	•	•			•	•	•		○	○	2	21	
Südafrika	○	•a	•	•	•b			•		•	○	•	•	•	○	•	•	•c		•	•	•		•			•	•		•	•	3	20	
Sudan	•	•			•	•	•	•		•	•	•						○		•		•	•				•	•				1	14	
Suriname	•	•	•		•	•				•	○	○	•							•			•					•	•				2	11
Swasiland	•	•			•					•			•		•	•		•							•	•	•	•		○	○	2	12	
Syrien	•	•			•	•	•	•		•	•	•	•					•		•	•	•	•	•					•	○	○	2	17	
Tadschikistan	•	•	•		•					•	•	•	•	○	•			•						•			•	•	•	•	•	•	1	16
Tansania	•	•			•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•						•	•				•	•		○	○	2	17	
Thailand	•	•			•					•	•	•	•	•	•															○	○	2	9	
Timor-Leste	•	•		•	•					•	•	•	•	•				•	○								•	•	•				1	13
Togo	•	•	•		•	•	•	•		•	•	•	•					•c	○	•			•	•			•	•	○	○	○	4	17	
Tonga					•			•		•																							3	
Trinidad und Tobago	•	•	•-		•	•	•	•		•			•		•	•	•					•	•			•	•	•		○	○	2	17	
Tschad	•	•	•		•	•				•	•	•	•					•							•	•	•	•					14	
Tschechien	•	•a	•	•	•b	•	•	•	•	•	•	○	•	•	•	•	•	•c	○	•			•	•	•	•	•	•		○	○	4	24	
Türkei	•	•	○	○	•			•		•	•	•	•	•	•			•c	○	•	•	•	•				•	•	•	•	•	•	3	20
Tunesien	•	•a			•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•c				•	•		•	•	•	•		•	•		23	
Turkmenistan	•	•	•	•	•					•	•	•	•		•			•		•	•	•	•				•	•		•	•		19	
Tuvalu										•			•														•	•					4	
Uganda	•	•	•		•	•	•	•		•	•	•	•		•	•		•d				•	•			•	•	•	•	○	○	2	20	
Ukraine	•	•a	•		•b	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•c	○			•	•	•			•	•		•	•	1	23	
Ungarn	•	•a	•	•	•b	•	○	•	•	•	○	○	•	•	•	•	•	•c		•	•	•	•	•		•	•	•		○	○	5	23	
Uruguay	•	•	•	•	•b		•	•	•	•	•	•	•	•	○	○		•c	•	○		•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	3	24
Usbekistan	•	•	•		•			•		•			•		•			•						•						○	○	2	10	
Vanuatu										•	○	○	•																				2	2
Venezuela	•	•	•	•	•b	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•c						•				•		•	•		21	
Vereinigte Arabische Emirate					•	•		•		•			•																				5	
Vereinigte Staaten	○	•a			•			•		○	•	•	○		•		○	•d		•	•	•	•				•		•	•	•	4	14	
Vietnam	•	•			•	•		•	•	•	•	•	•									•											11	
Zentralafrikanische Republik	•	•	•		•	•	○			•			•		•					•			•	•			•	•					1	13
Zypern	•	•	•	•	•b		○	•		•		○	•	•	•	•	•	•c	○			•	•	•			•	•		•	•	3	20	
Unterzeichnungen	66	67	34	33	84	31	72	41	9	140	121	114	98	76	47	29	16	74	50		11		35	24	5	22	19		27	117	112			
Parteien	153	156	105	56	170	106	59	138	49	192	107	104	181	76	119	73	53	141	17	77	59	95	119	79	31	59	143	143	34	97	88			

[1] Die Volksrepublik China hat die Ratifikation durch Taiwan nie akzeptiert.

[2] Kein Mitglied der UN, da assoziiert mit Neuseeland. Die Cookinseln haben dennoch die Fähigkeit, eigene völkerrechtliche Verträge abzuschließen, gebilligt durch Resolution 1514 (IV) der Generalversammlung.

[3] Kein Mitglied der UN.

[4] Gleicher Status wie die Cookinseln.

Zur Absurdität des 0,7-Prozent-Zieles

Sabine Grund



Dr. Sabine Grund,
geb. 1962,
freie Journalistin mit
Schwerpunkt Ent-
wicklungspolitik,
Berlin.

Wer mehr Geld für Entwicklung fordert, erwartet davon mehr Armutsminderung. Aber das seit Jahrzehnten bestehende Ziel, die Ausgaben der Industrieländer für Entwicklungspolitik auf 0,7 Prozent des Bruttonationalprodukts (BSP) zu erhöhen, ist vom Ansatz her falsch. Timothy Besley und Robin Burgess rechnen im *Journal of Economic Perspectives* (2003) vor, dass 0,7 Prozent des BSP aller G-7-Staaten 142 Milliarden Dollar betragen. Jedem, der unter einem Dollar pro Tag lebt, einen weiteren zu geben, würde 443 Milliarden kosten. Mehr Geld kann also nicht die Lösung sein, sondern nur Strukturveränderungen und eine selbstkritischere Politik der Geber.

Wenn Geber ein Entwicklungs-Budget planen, wird abstrakt der Kapitalbedarf für ein wünschbares volkswirtschaftliches Wachstumsziel definiert. Theoretische Grundlage ist das ›Harrod-Domar-Modell‹, das der Britte Roy Harrod 1939 und Evsey Domar in den USA 1946 unabhängig voneinander entwarfen: Die Wachstumsrate eines Landes sei direkt abhängig von der Sparquote; je mehr ein Land spare und in die Kapitalbildung investiere, desto größer das Wachstum. Aus der Investitionsrate in den Maschinenbestand sollte sich linear die volkswirtschaftliche Wachstumsrate für das Folgejahr ergeben. So entstand die Vorstellung, bei einem Transfer von 0,7 Prozent des BSP von Industrieländern an Entwicklungsländer würde sich deren Aufholprozess errechnen lassen.

Im Westen herrschte nach 1945 Planungseuphorie. Die forcierte Industrialisierung in Stalins Sowjetunion galt als Vorbild. 1957 zog Domar sein Modell als unbrauchbar zur Bestimmung von Wachstum zurück und erwähnte dabei dessen sowjetisches Vorbild. Dennoch wird ›Harrod-Domar‹ (in der Logik planwirtschaftlicher Systeme) in internationalen Finanzinstitutionen bis heute verwendet, so Jean-François Rughashyankiko in einem IWF-Arbeitspapier (2005). Und William Easterly ironisiert es in seinem Buch ›The Elusive Quest for Growth‹ (2001) als das bis heute meistbenutzte Wachstumsmodell der Wirtschaftsgeschichte. Weil man nach 1945 befürchtete, die Entwicklungsländer könnten sich dem sowjetischen Modell anschließen, entstand die staatliche Entwicklungshilfe (Official Development Assistance – ODA). Da Entwicklungsländer den Kapitalbedarf für nachholendes Wachstum nicht allein aus der heimischen Sparquote decken können, sollte die ›Finanzierungslücke‹ mit westlicher ODA gefüllt werden. Ökonomen haben früh darauf hingewiesen, dass die Ableitung des ODA-Bedarfs aus der Finanzierungslücke Ursache und Wirkung verwechselt. Die Lücke ist eine Folge wirtschaftlicher Probleme, Transfers aus dem Ausland tragen dazu bei, die heimische Kapitalbildung zu hemmen.

1. Bei empirischer Überprüfung der ›Harrod-Domar‹-Theorie fand Easterly, dass von 88 Entwicklungsländern nur 17 zusätzliche Investitionen tätigten, wenn

sie ODA erhielten. Nur bei sechs von diesen 17 Ländern wurde die ODA in vollem Umfang für Investitionen aufgewendet. Die erste Verbindung von ODA zu Investitionen war häufiger nachweisbar als die zweite von Investitionen zu Wachstum.

2. ODA allein bringt kein Wachstum; es muss auch konkrete Anreize für produktive Investitionen in den Empfängerländern geben.

3. Die Berechnung der Entwicklungsbudgets von Gebern nach ›Harrod-Domar‹ ist ›angebotsorientiert‹. Die Budgets werden nicht von den Empfängerländern errechnet, auf der Grundlage durchdachter Projekte, die sie erfolversprechend durchführen können.

4. Verantwortungsbewusste Geber hätten von Anfang an darauf achten müssen, dass ein Land gleichzeitig mit dem Empfang von ODA seine heimische Sparquote erhöht, um Kredite zurückzahlen zu können. Parallel dazu hätten sie ein nationales System in den Entwicklungsländern unterstützen müssen, das Konsum besteuert und Investitionen fördert. Stattdessen führt ›Harrod-Domar‹ zu perversen Anreizen: Je geringer die Sparquote, desto höher die ›Finanzierungslücke‹ für Investitionen, desto mehr ODA erhält das Land.

5. Unterschätzt wird bis heute die Korruption, die aus hohen, nicht zweckgebundenen und nicht streng überprüften Transfers resultiert. Es geht nicht nur um den fehlenden Nutzen von ›mehr Geld‹, sondern auch um viel Schaden, weil die Mittelverwendung nicht hinreichend überprüft wird. Praktiker beschreiben ODA immer wieder als riesiges ›System organisierter Verantwortungslosigkeit‹, dessen Schädlichkeit für die Entwicklungsländer bislang kaum vermittelt worden ist.

Easterly verweist auf die Wirkungslosigkeit von ›Harrod-Domar‹ und die Geldverschwendung, die ODA auch für die Industrieländer bedeutet: Sambia hat seit 1960 ungefähr zwei Milliarden Dollar ODA erhalten. Wären diese voll investiert worden und hätten sie zu entsprechender Wachstumsrate geführt, dann hätte Sambia heute ein Pro-Kopf-Einkommen von 20 000 Dollar. Tatsächlich liegt es bei 600 Dollar.

Mit der Abschaffung des 0,7-Prozent-Zieles

- würde das falsche Bild der Errechenbarkeit von Entwicklung endlich aufgegeben;
- wäre eine Aufwertung des Stiefkinds Entwicklungspolitik möglich, da man sich den wirklichen Aufgaben stellt, die mindestens so kompliziert sind wie der deutsche Aufbau Ost, aber auf internationaler Ebene;
- wird lokale Eigenverantwortung (Ownership) mit nachfragebestimmten Projekten erst möglich.

Die Herausforderung der Geber ist es, sich zurückzunehmen und den legitimen Interessen der Betroffenen zu dienen, die bislang kaum eine Stimme haben.

Globalisierung und Cyberspace

Der Weltgipfel über die Informationsgesellschaft weist den Weg

Wolfgang Kleinwächter



Wolfgang Kleinwächter,

geb. 1947, ist Professor für internationale Kommunikationspolitik an der Universität Aarhus, Dänemark, und war Mitglied der Arbeitsgruppe Internetverwaltung der Vereinten Nationen (UN Working Group on Internet Governance – WGIG).

Tunis Commitment, UN Doc. WSIS-05/TUNIS/DOC/7-E v. 18.11.2005 und **Tunis Agenda for the Information Society,** UN Doc. WSIS-05/TUNIS/DOC/6(rev. 1) v. 18.11.2005; über: <http://www.itu.int/wsis/>

Der Weltgipfel über die Informationsgesellschaft hat auf zwei Konferenzen in Genf (2003) und Tunis (2005) insgesamt vier Dokumente angenommen, die einen Katalog von Kerngrundsätzen, allgemeine Verpflichtungen von Staaten, einen Aktionsplan sowie eine Strategie zur Erreichung von bestimmten Zielen bis zum Jahr 2015 enthalten. Dieser Prozess soll dabei eng mit dem Prozess zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele (MDGs) verzahnt werden. Eine der strittigsten Fragen war dabei die Zukunft der Verwaltung des Internets. Der Tunis-Gipfel hat nun beschlossen, ein neues globales Internet Governance Forum (IGF) zu gründen, das erstmals Ende Oktober 2006 in Griechenland zusammen kommen wird.

Der zweite Teil des **Weltgipfels über die Informationsgesellschaft (World Summit on the Information Society – WSIS)** ging am 18. November 2005 in Tunis nach drei intensiven Debattentagen zu Ende. An den Beratungen hatten Vertreter von 174 Staaten beziehungsweise der Europäischen Union, von 92 internationalen Organisationen, 606 nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) sowie 226 Wirtschaftsunternehmen teilgenommen. Ergebnis der Konferenz sind zwei Dokumente: das **Tunis Commitment** und die **Tunis Agenda for the Information Society**.¹ Beide bauen auf der vom ersten Teil des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft (WSIS I) im Dezember 2003 in Genf angenommenen WSIS-Grundsatzerklärung und dem ebenfalls dort verabschiedeten WSIS-Aktionsplan auf.² Der WSIS-Prozess hat im Wesentlichen zum Ziel, einen global abgestimmten politisch-rechtlichen Rahmen für die Entwicklung der Informationsgesellschaft zu schaffen und die dafür notwendigen infrastrukturellen, materiell-technischen und personellen Voraussetzungen aufzubauen. Konkret heißt das, unter anderem jeden Ort der Erde an das Internet anzuschließen, Schulen, Krankenhäuser und öffentliche Verwaltungen zu vernetzen sowie die Zahl der Internetnutzer weltweit von heute einer Milliarde auf drei Milliarden Menschen im Jahr 2015 zu erhöhen. Binnen zehn Jahren soll die Hälfte der Menschheit online sein.³

Rasante Entwicklung des Internets

Die Entwicklung immer neuer **Informations- und Kommunikationstechnologien (IT)** – vom Computer über Fernmeldesatelliten bis zum Internet – und

insbesondere die durch die Digitalisierung möglich gewordene Konvergenz von Daten-, Tele- und Massenkommunikation sind zu einer entscheidenden Triebkraft für die Globalisierung geworden.⁴

Das Internet durchdringt alle Bereiche des Lebens, ignoriert die Grenzen von Zeit und Raum und macht virtuell alle Menschen auf dem Erdball zu Nachbarn. Ist eine Person oder ein Unternehmen erst einmal online, sind Verwandte und Bekannte, Zulieferer und Kunden – gleich ob sie in Sydney, Kapstadt, Tokio oder Rio de Janeiro zu Hause sind – nur einen Mausklick entfernt. Dies hat weit reichende politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Auswirkungen. Der weltweite elektronische Handel (E-Commerce) hat bereits die Billionen-Dollar-Grenze überschritten. Neue soziale Bewegungen konstituieren sich via Internet und agieren auf der globalen Bühne der Politik. Immer mehr öffentliche Dienstleistungen werden online angeboten.

Dabei fordert die Tatsache, dass der Cyberspace de facto grenzenlos ist, das traditionelle System der internationalen Beziehungen und des Völkerrechts, das auf dem Prinzip einer territorial definierten Rechtsordnung des souveränen Nationalstaats beruht, wie keine andere zuvor gewesene Entwicklung heraus. Individuelle nationalstaatliche Regelungen für das Internet – von Normen für den elektronischen Handel bis zum Kampf gegen Computerkriminalität – greifen zu kurz, da sie an den Landesgrenzen Halt machen. Ein nationales Gesetz gegen unerwünschte elektronische Werbung (Spam) ist eine gute Sache, bleibt aber ziemlich wirkungslos, wenn 95 Prozent der E-Mails aus dem Ausland kommen.

Eine Rechtsordnung für den virtuellen Raum zu schaffen, erfordert ein neues Miteinander von Regierungen und Parlamenten auf globaler Ebene. Und, sollen die Regelungen effektiv sein und funktionieren, müssen auch Techniker und Entwickler, Anbieter und Nutzer gleichermaßen in die Entwicklung entsprechender globaler Maßnahmen, deren juristischer Fixierung und der anschließenden Umsetzung einbezogen werden. Im Informationszeitalter definieren häufig die technischen Lösungen, das heißt die Protokolle und Standards, die Räume, in denen sich wirtschaftliche und soziale Aktivitäten entfalten können. »In cyberspace, code is the law«, schrieb bereits 1999 Lawrence Lessig.⁵

Vor diesem Hintergrund ist der WSIS-Prozess als eine erste global angelegte Anstrengung der internationalen Staatengemeinschaft anzusehen, auf diese neue Herausforderung politisch zu reagieren. Der

WSIS-Prozess hat die Tür zu einer terra incognita geöffnet, zu einem weithin noch unbekannten Terrain einer virtuellen Welt, in der jeder jederzeit an jedem Ort der Erde mit jedem kommunizieren, zusammenarbeiten und Handel betreiben kann.

Vorgeschichte: Von der NWIKO zu WSIS

Die Idee des Weltgipfels zur Informationsgesellschaft geht zurück auf einen Vorschlag der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) aus dem Jahr 1998. Die ITU hatte bereits 1982 mit dem Bericht der so genannten Maitland-Kommission ›The Missing Link‹ auf die wachsende Kluft zwischen Nord und Süd im Kommunikationsbereich aufmerksam gemacht. Im Unterschied aber zur UNESCO, deren ›McBride-Kommission‹ mit dem Bericht ›Many Voices, One World‹ (1980) zu ähnlichen Schlussfolgerungen gelangte und die daraufhin die Debatte über die Schaffung einer ›Neuen Weltinformations- und Kommunikationsordnung‹ (NWIKO) in Gang brachte, vermißte die ITU, das Thema zu ideologisieren und konzentrierte sich mehr auf die technischen und wirtschaftlichen Aspekte der Kommunikationsentwicklung. Als der damalige amerikanische Vizepräsident Al Gore auf einer Konferenz der ITU (Telecommunication Development Conference) in Buenos Aires im Jahr 1995 das Thema der ›digitalen Kluft‹ im Internet-Zeitalter zur Sprache brachte und eine ›Globale Initiative zur Verbesserung der Informationsinfrastruktur‹ (GII) forderte, sah die ITU die Zeit gekommen, sich dieses Themas noch eingehender anzunehmen.⁶

Als man die Idee eines Weltinformationsgesellschaftsgipfels diskutierte, wurde schnell klar, dass die Schaffung einer globalen Informationsinfrastruktur nur ein Aspekt des Themas ist und die anderen Aspekte einer solchen Weltkonferenz weit über das Mandat der ITU hinausgehen würden. Daher wurde das Projekt der UN-Generalversammlung vorgelegt, die mit Resolution 56/183 vom 21. Dezember 2001 beschloss, zum einen ITU-Generalsekretär Yoshiro Utsunomiya zu bitten, den Vorsitz eines ›Hochrangigen Organisationsausschusses für den Gipfel‹ (HLSOC) zu übernehmen und zum anderen den Weltgipfel über die Informationsgesellschaft unter der Ägide der Vereinten Nationen durchzuführen.

Resolution 56/183 spezifizierte das Mandat und das Prozedere für den Weltgipfel.

Dabei gab sie

- dem Gipfel ein sehr breites Mandat,
- konzipierte den Gipfel als einen Prozess mit vorläufig zwei Phasen und
- lud neben den UN-Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen auch die Privatwirtschaft und die Zivilgesellschaft ein, an dem Prozess gleichberechtigt mitzuwirken.

Mandat – Prozess – Teilnehmer

Alle drei Vorgaben hatten, wie sich später herausstellte, Konsequenzen, die weit über die ursprüngliche Idee des Gipfels hinausgingen.

Was das **Mandat** betrifft, so wurde eines recht schnell deutlich: Wenn das Internet alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens durchdringt, muss sich auch der Weltgipfel mit all diesen Bereichen beschäftigen; das heißt konkret mit der Entwicklung von Kommunikationsinfrastruktur, der Gewährleistung von Sicherheit und Stabilität im Cyberspace, Menschenrechten im virtuellen Raum, dem Kampf gegen Computerkriminalität, mit IT-Anwendungen, Software, Hardware, der Internetverwaltung, geistigem Eigentum im Internet, der Medienvielfalt, kultureller Identität, E-Government, E-Commerce, E-Learning, usw. Je länger sich der Vorbereitungsprozess hinzog, desto länger wurde die Liste der vom Gipfel zu behandelnden Themen.

Hinsichtlich des Ablaufs wurde bereits in der ersten Vorbereitungsphase deutlich, dass sich der Gipfel aufgrund der Vielfalt der Themen nicht auf ein einmaliges Großereignis reduzieren lassen würde, sondern nur als ein langfristig angelegter **Prozess** Sinn ergeben würde. Seit dem Jahr 2001 haben neben den beiden Weltgipfeln in Genf und Tunis mit insgesamt rund 30 000 Teilnehmern zehn teilweise mehrwöchige Konferenzen des Vorbereitungsausschusses (PrepCom), zehn regionale Ministerkonferenzen und mehr als 40 thematische Fachtagungen stattgefunden, bei denen ein kaum noch überschaubares Mosaik von Maßnahmen für Dutzende von Einzelaspekten vereinbart wurde.

Als man die Idee eines Weltinformationsgesellschaftsgipfels diskutierte, wurde schnell klar, dass die Schaffung einer globalen Informationsinfrastruktur nur ein Aspekt des Themas ist.

1 Das ›Tunis Commitment‹ ist auch auf Deutsch erhältlich: Verpflichtungserklärung von Tunis, über: <http://www.un.org/depts/german/conf/ws15-05-tunis-doc7.pdf>

2 Siehe Genfer Grundsatzerklärung, UN-Dok. WSIS-03/GENEVA/DOC/4-D v. 12.12.2003, http://www.un.org/Depts/german/conf/ws15-03_geneva_doc4d.pdf und Aktionsplan von Genf, UN-Dok. WSIS-03/GENEVA/DOC/5-D v. 12.12.2003, http://www.un.org/Depts/german/conf/ws15-03_geneva_doc5d.pdf; vgl. auch den Bericht von Alfredo Märker, Genf 2003, Tunis 2005, VN 1/2004, S. 19ff.

3 Siehe Daniel Stauffacher/Wolfgang Kleinwächter, The World Summit on the Information Society: From the Past into the Future, United Nations, UNICTF Book Series No. 8, New York 2005.

4 Siehe Wolfgang Kleinwächter, Macht und Geld im Cyberspace: Wie der Weltgipfel zur Informationsgesellschaft die Weichen für die Zukunft stellt, Hannover 2004.

5 Lawrence Lessig, Code and Other Laws of Cyberspace, New York 1999.

6 Siehe Wolfgang Kleinwächter, Verkehrsregeln für die ›elektronische Autobahn‹. Information und Kommunikation als Gegenstand multilateraler Verhandlungen im Verband der Vereinten Nationen, VN 3/1991, S. 88–93.

Von besonderer Brisanz war schließlich die Auswahl der **Teilnehmer**. Resolution 56/187 der Generalversammlung enthielt eine Einladung auch an nicht-staatliche Akteure, gleichberechtigt am WSIS-Prozess teilzunehmen, jedoch ohne spezifische Verfahrensregeln, wie die Interaktion zwischen den drei Interessengruppen – Regierungen, Privatwirtschaft und Zivilgesellschaft – organisiert werden sollte. So war zu Beginn des WSIS-Prozesses weitgehend unklar, in welchem Ausmaß die nichtstaatlichen Akteure Rederecht, Zugangsrecht zu Arbeitsgruppen, Verhandlungsrecht oder gar Stimmrecht erhalten sollten. Der Gipfelprozess musste hier Neuland betreten. Im Rahmen des Prozesses wurde dabei schrittweise – quasi von unten – das Konzept des **Multistakeholderismus** entwickelt. Dieses vergleichsweise neue Konzept für internationale Verhandlungen unter den Bedingungen der Globalisierung fand zunächst Eingang in die Genfer Grundsatzerklärung und wurde später in den Tunis-Dokumenten, insbesondere hinsichtlich des strittigen Themas Internetverwaltung, ausgestaltet.

Phase 1: Genf 2003

Die im Dezember 2003 in Genf verabschiedete Grundsatzerklärung wurde vom damaligen Präsidenten der gastgebenden Schweiz, Pascal Couchepin, als »Verfassung des Informationszeitalters« bezeichnet.

Die im Dezember 2003 in Genf verabschiedete Grundsatzerklärung wurde vom damaligen Präsidenten der gastgebenden Schweiz, Pascal Couchepin, als »Verfassung des Informationszeitalters« bezeichnet. In der Tat stellt die Erklärung bis zu einem gewissen Grad den globalen politisch-rechtlichen Rahmen für die Informationsgesellschaft des 21. Jahrhunderts dar. Das betrifft vor allem das einvernehmliche Grundverständnis über den Charakter einer Informationsgesellschaft. In Absatz 1 der Erklärung einigten sich die Staats- und Regierungschefs darauf, »eine den Menschen in den Mittelpunkt stellende, integrative und entwicklungsorientierte Informationsgesellschaft aufzubauen, in der ein jeder Informationen und Wissen schaffen, abrufen, nutzen und teilen kann.« Die globale Informationsgesellschaft muss sich demnach »auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen« stützen und kann nur »unter voller Achtung und Einhaltung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte« aufgebaut werden.

Die Grundsatzerklärung legt insgesamt elf Grundsätze fest. Bemerkenswerterweise stellt die Erklärung das erst im Rahmen des WSIS entwickelte Konzept des »Multistakeholderismus«, also das enge und gleichberechtigte Zusammenwirken von Regierungen, Privatwirtschaft und Zivilgesellschaft, an die Spitze. Diesem Konzept liegt die im WSIS-Prozess gewonnene Einsicht zugrunde, dass die Komplexität und Dynamik des Informationszeitalters eine Herausforderung darstellen, die die Möglichkeiten der traditionellen zwischenstaatlichen Politik übersteigen. Die notwendigen Milliarden an Investitionen in Infrastruktur, Hard- und Softwareentwicklung und IT-Anwendungen sind, ebenso wie die Ausbildung von Millio-

nen von Menschen, ohne ein deutliches Engagement des Privatsektors und der Zivilgesellschaft nicht zu erreichen. Die logische Schlussfolgerung daraus ist, dass die im WSIS-Prozess als »Stakeholder« bezeichneten drei Gruppen gleichberechtigt einbezogen werden müssen, und zwar in ihren spezifischen Rollen und Verantwortlichkeiten. Eine Ausgrenzung einzelner Gruppen aus diesem Prozess wäre nicht nur kontraproduktiv, sondern würde auch zu unnötigen Konflikten führen.

Zu den weiteren Grundsätzen der Erklärung gehören:

- a. Informations- und Kommunikationsinfrastruktur schaffen;
- b. Zugang zu Informationen und Wissen ermöglichen,
- c. Kapazitäten aufbauen;
- d. Vertrauen und Sicherheit beim Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien schaffen.

Weitere wesentliche Grundsätze sind: ein förderliches Umfeld auf allen Ebenen zu schaffen, IT-Anwendungen zu entwickeln und auszuweiten, die kulturelle Vielfalt zu fördern und zu achten, der ethischen Dimension der Informationsgesellschaft Rechnung zu tragen sowie die internationale und regionale Zusammenarbeit zu fördern.

Die Grundsätze enthalten für eine Vielzahl von Problemen teilweise detaillierte Vereinbarungen, die zukünftig für die Entwicklung konkreter Maßnahmen oder der Aushandlung internationaler Verträge als Richtlinie gelten können. So heißt es mit Blick auf die Entwicklung von Kommunikationsinfrastrukturen in **Grundsatz 2**, es gelte »Politiken auszuarbeiten, die ein förderliches Umfeld für Stabilität, Berechenbarkeit und fairen Wettbewerb auf allen Ebenen schaffen und diese Politiken so umzusetzen, dass nicht nur mehr Privatinvestitionen für den Aufbau von IT-Infrastrukturen mobilisiert werden, sondern auch die Verpflichtung zur Versorgung der Allgemeinheit in den Gebieten erfüllt werden kann, in denen die traditionellen Marktmechanismen nicht funktionieren.«

Mit Blick auf die Sicherheit und Stabilität des Internets postuliert **Grundsatz 5**, »die Stärkung des Vertrauensrahmens, einschließlich Informations- und Netzsicherheit, Authentifizierung, Persönlichkeits- und Verbraucherschutz« sei eine »Voraussetzung für die Entwicklung der Informationsgesellschaft«. Es gelte eine »globale Kultur der Cybersicherheit« zu entwickeln, die sowohl den neuen Sicherheitsstandards im Kampf gegen den Terrorismus als auch den hohen Normen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes gerecht wird und dabei nicht die Möglichkeiten für den globalen elektronischen Handel unterminiert.

In **Grundsatz 6** wird in Bezug auf das umstrittene Thema des Herunterladens von Musik, Filmen, Software und Spielen festgehalten, dass der freie Zugang zu Wissen und der Schutz des geistigen Eigentums gleichermaßen von wesentlicher Bedeutung für die

Förderung von Kreativität und Innovation sind. In der Erklärung sprechen sich die Staatenvertreter dafür aus, ein stärkeres öffentliches Bewusstsein dafür zu schaffen, »welche Möglichkeiten verschiedene Softwaremodelle bieten, darunter proprietäre, quell-offene und freie Software, um den Wettbewerb zu verstärken, den Zugang für Nutzer und die Vielfalt der Auswahl zu erweitern und alle Nutzer in die Lage zu versetzen, Lösungen zu entwickeln, die ihren Anforderungen am besten gerecht werden.«

Im **Grundsatz 8** wird die kulturelle Vielfalt als ein gemeinsames Erbe der Menschheit bezeichnet. Die Informationsgesellschaft müsse daher auf der Achtung der kulturellen Identität, der kulturellen und sprachlichen Vielfalt, der Traditionen und Religionen gründen und diese Achtung fördern sowie den Dialog zwischen Kulturen und Zivilisationen unterstützen. Im **Grundsatz 9** werden die Presse- und Informationsfreiheit, die Unabhängigkeit, der Pluralismus und die Vielfalt der Medien als Eckpunkte einer Informationsgesellschaft bezeichnet. **Grundsatz 10** schließlich fordert, der Informationsgesellschaft eine ethische Dimension zu geben, die die Gerechtigkeit sowie die Würde und den Wert des Menschen fördern.

Eingebettet in diese Erklärung ist der auf das Jahr 2015 zielende WSIS-Aktionsplan, der in 29 Absätzen für nahezu alle Bereiche des Lebens – Regierung, Wirtschaft, Weiterbildung, Gesundheit, Arbeit, Umwelt, Landwirtschaft, Wissenschaft – konkrete Maßnahmen auf globaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene enthält, mit der die Informationsgesellschaft mit Leben erfüllt werden soll. Im Mittelpunkt steht dabei die **Agenda für digitale Solidarität**, mit Hilfe derer die digitale Kluft von heute in digitale Möglichkeiten von morgen verwandelt werden soll, um zu gewährleisten, dass jede/r von der globalen Informationsgesellschaft profitieren kann.

Nicht einigen konnte man sich im Dezember 2003, wie die »Agenda für digitale Solidarität« zu finanzieren sei und wie die Kernressourcen des Internets – die entscheidende Infrastruktur für die globale Informationsgesellschaft – zukünftig verwaltet werden sollen. Für beide Problembereiche wurde UN-Generalsekretär Kofi Annan gebeten, Arbeitsgruppen zu bilden, die dem Tunis-Gipfel Empfehlungen vorlegen sollten. Offen war in Genf auch geblieben, wie das Follow-up bis zum Jahr 2015 und die Umsetzung der Beschlüsse organisiert werden sollen.

Phase 2: Tunis 2005

Bei der Vorbereitung des Tunis-Gipfels waren sich die Regierungen zunächst einig, das in Genf geschnürte Paket nicht wieder zu öffnen. So bildete der »Genfer Konsens« die Grundlage für die Beschlüsse von Tunis. Dies ermöglichte es dem zweiten WSIS-Gipfel, sich auf die Vernetzung des WSIS-Prozesses mit

anderen globalen politischen Prozessen, insbesondere mit den Millenniums-Entwicklungszielen (MDGs), und die offen gebliebenen Kernfragen – Finanzierung, Internetverwaltung und Follow-up – zu konzentrieren.

Verbindung von WSIS und MDGs

Wenige Wochen vor dem Gipfel in Tunis fand in New York der so genannte Weltgipfel 2005 statt. Dieses zuvor »Millennium+5-Gipfel« genannte Treffen sollte eine Fünf-Jahres-Bilanz des bei der Umsetzung der im Jahr 2000 verabschiedeten »Millenniums-Erklärung« Erreichten ziehen. Damals hatten 150 Staats- und Regierungschefs insgesamt acht Entwicklungsziele formuliert, die bis zum Jahr 2015 erreicht werden sollten. Zwar ist der Aufbau einer globalen Informationsgesellschaft nicht als ein gesondertes Entwicklungsziel ausgewiesen, Ziel Nr. 8 »Aufbau einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft« enthält aber die vom WSIS-Prozess behandelten Themen.

Seit dem Jahr 2000 hat sich die globale Informationswirtschaft rasant entwickelt: die Zahl der Internetnutzer verfünffachte sich zwischen 2000 und 2005 und stieg von 200 Millionen auf eine Milliarde weltweit. Angesichts dieser Entwicklung wurde deutlich, dass neue Informations- und Kommunikationstechnologien entscheidende Instrumente sein können und müssen, ohne deren Nutzung die MDGs nicht erreicht werden können. Umgekehrt wurde auch klar, dass eine Informationsgesellschaft nur auf jenen Zielen aufbauen kann, die in den MDGs formuliert sind. Insofern war es konsequent und für den WSIS-Prozess durchaus bedeutsam, dass das im September 2005 in New York angenommene Ergebnisdokument eine direkte Verbindung zum WSIS-Prozess herstellt.⁷ Bereits in den Genfer WSIS-Dokumenten von 2003 war auf die Wechselseitigkeit zwischen MDGs und Informationsgesellschaft hingewiesen worden. Die Tunis-Dokumente heben diesen Zusammenhang noch stärker hervor. Das »Tunis Commitment« bezieht sich in Absatz 5 direkt auf die Ergebnisse des Weltgipfels 2005 und bekräftigt in Absatz 16, dass der WSIS-Prozess zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele beitragen will.

Finanzierung

Hinsichtlich der Finanzierung der »Agenda für digitale Solidarität« hatte die von Kofi Annan eingesetzte **Arbeitsgruppe für Finanzierungsmechanismen (Task Force on Financial Mechanisms – TFFM)** in ihrem Schlussbericht vom Dezember 2004 Empfehlungen

Der auf das Jahr 2015 zielende WSIS-Aktionsplan enthält in 29 Absätzen für nahezu alle Bereiche des Lebens konkrete Maßnahmen auf globaler, nationaler und lokaler Ebene.

Das »Tunis Commitment« bezieht sich direkt auf die Ergebnisse des Weltgipfels 2005 und bekräftigt, dass der WSIS-Prozess zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele beitragen will.

⁷ Siehe Ergebnis des Weltgipfels 2005, UN-Dok. A/RES/60/1 v. 16.9.2005, Abs. 60 g), <http://www.un.org/Depts/german/gv-60/band1/ar60001.pdf>; 2005 World Summit Outcome, über: <http://www.un.org/summit2005/>

erarbeitet, die in die Tunis-Dokumente einfließen.⁸ So wird empfohlen, dass die internationalen Finanzinstitutionen – wie etwa die Weltbank oder die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung – ihre mittelfristigen Strategien überdenken und IT-Projekten Priorität einräumen sollen. Weiterhin werden die Regierungen – vor allem in potenziellen Nehmerländern – aufgefordert, die politischen wie rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Investitionsanreiz für private Unternehmen erhöhen würden. Staatliche Gelder sollen vorrangig in Ausbildungsmaßnahmen fließen, einschließlich der Schulung von Politikern, Parlamentariern und Verwaltungsbeamten.

Die Industrie wird aufgefordert, Infrastruktur, Hard- und Software sowie IT-Anwendungen und -Dienste zu erschwinglichen Preisen anzubieten. Neue technische Entwicklungen – wie drahtlose Breitband-Netzwerke (WiFi und WIMAX)⁹ im Bereich der Infrastruktur, der auf dem WSIS II vorgestellte 100-Dollar-Laptop oder Free-and-Open-Source-Software-Lösungen – würden demonstrieren, dass sich nationale Strategien durchaus auch kostengünstig verwirklichen lassen.

Das noch in Genf umstrittene Projekt eines neuen internationalen Finanzierungsmechanismus – der senegalesische Präsident Abdoulaye Wade hatte die Einrichtung eines ›Fonds für digitale Solidarität‹ (DSF) vorgeschlagen – wurde bereits Monate vor dem Tunis-Gipfel im März 2005 realisiert. Der DSF beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und steht sowohl Regierungen als auch Regional- und Kommunalverwaltungen sowie Unternehmen offen. Neben Spenden will sich der Fonds vor allem aus Mitteln finanzieren, die nach dem so genannten ›Genfer Prinzip‹ generiert werden sollen. Demnach sollen öffentliche Verwaltungen, die in IT-Projekte investieren, ein Prozent des Finanzvolumens des jeweiligen Projekts an den DSF abführen. Im Gegenzug würden dafür die beteiligten Privatunternehmen sowie die jeweilige öffentliche Verwaltung das ›Siegel für digitale Solidarität‹ des DSF bekommen. Dieses Siegel soll in den kommenden Jahren zu einem weltweit anerkannten Markenzeichen aufgebaut werden.

Internetverwaltung

Das strittigste Thema in Tunis war das Thema **Internetverwaltung (Internet Governance)**. Im Dezember 2003 in Genf sind sich zwei Lager gegenüber gestanden: Die amerikanische Regierung war davon ausgegangen, dass die Kernressourcen des Internets – Root Server, IP-Adressen, Domain-Namen – primär von den unmittelbar Betroffenen und Beteiligten, also vorrangig vom Privatsektor, verwaltet werden sollten. Die 1998 von der amerikanischen Regierung gegründete **Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN)** hätte ein hierfür ausreichendes Mandat und angesichts eines funktionierenden In-

ternets bestehe kein Anlass, an diesem System etwas zu ändern. Demgegenüber hatte sich in Genf insbesondere die Regierung der Volksrepublik China, unterstützt von der Mehrheit der Entwicklungsländer und der Gruppe der 20 (G-20), dafür stark gemacht, das Management des Internets einer UN-Sonderorganisation, beispielsweise der ITU, zu unterstellen.¹⁰

Die Differenzen schienen unüberbrückbar. So wurde der UN-Generalsekretär gebeten, eine **Arbeitsgruppe Internetverwaltung (Working Group on Internet Governance – WGIG)** einzurichten. Die Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern aller drei Interessengruppen – Regierungen, Privatwirtschaft und Zivilgesellschaft –, sollte eine Definition für ›Internet Governance‹ erarbeiten, jene Internetthemen identifizieren, die eine politische Komponente haben sowie die entsprechenden Rolle und Verantwortlichkeiten der unterschiedlichen Interessengruppen festlegen.

Die aus 40 Expertinnen und Experten bestehende WGIG, unter der Leitung von Nitin Desai, dem Sonderberater des Generalsekretärs für den Weltgipfel über die Informationsgesellschaft, legte im Juli 2005 ihren Abschlussbericht mit 34 Empfehlungen vor.¹¹ Auf der Grundlage dieses Berichts konnten sich die Regierungen schließlich auf einen Kompromiss einigen. Doch zuvor hatte sich der Konflikt um dieses Thema nach der Vorlage des WGIG-Berichts beim letzten Vorbereitungstreffen für den Tunis-Gipfel (PrepCom3) im September 2005 in Genf noch einmal zugespitzt. Dort hatte die Europäische Union einen formellen Vorschlag für ein ›neues Kooperationsmodell‹ zur Verwaltung der Kernressourcen des Internets unterbreitet. Nach diesem Modell sollten die Regierungen, wenn es um grundsätzliche Fragen geht, die Obergewalt über das Internet übernehmen, während die tägliche Verwaltung, wie bisher, in den Händen des Privatsektors, das heißt bei ICANN, verbleiben sollte.

Die Idee, eine Art ›Internet-Regierungsrat‹ zu schaffen, stieß bei der amerikanischen Regierung auf strikte Ablehnung. Botschafter David Gross, Koordinator für internationale Informations- und Kommunikationspolitik im amerikanischen Außenministerium, warf der EU vor, ihre bisherige Position der Unterstützung des Privatsektors aufgeben zu haben und den Ambitionen von Regierungen, die das Internet einschränken wollen, Vorschub zu leisten.

Die Entwicklungsländer, angeführt von der G-20, mit Brasilien, Ghana, Iran und Saudi-Arabien als Sprecher, setzten sich gleichfalls für eine Änderung des Status quo und die Schaffung eines ›Zwischenstaatlichen Internetrats‹ unter dem Dach der UN ein. China, das beim ersten Gipfel in Genf noch gefordert hatte, der ITU die von ICANN wahrgenommenen Aufgaben zu übertragen, hielt sich diesbezüglich in Tunis überraschenderweise zurück. Es sprach sich für eine ›Internet-Evolution‹ anstelle einer ›Internet-Revolution‹

Die Idee, eine Art ›Internet-Regierungsrat‹ zu schaffen, stieß bei der amerikanischen Regierung auf strikte Ablehnung.

aus und drängte vorrangig auf die volle Anerkennung der nationalen Souveränität über die jeweiligen Länder-Domains (Country-Code Top-Level Domains – ccTLDs), in deren »innere Angelegenheiten« sich andere Länder nicht einmischen dürften.

Die EU ihrerseits verteidigte ihren Vorstoß mit dem Argument, dass ihr »neues Kooperationsmodell« auf den existierenden Mechanismen aufbaue. Diese **Mechanismen** seien entwickelt worden, als das Internet eine Million Nutzer hatte. Ein Internet mit einer Milliarde Nutzern aber erfordere angepasste Mechanismen und eine größere Rolle der Regierungen, die letztlich die Verantwortung für die Stabilität und Sicherheit des Internets trügen. ICANN sei für die technischen Belange und die täglichen Operationen zuständig, könne aber die politische Verantwortung über die neuen Arbeitsfelder – von Spam über Computerkriminalität bis zu elektronischem Handel – nicht übernehmen.¹²

Der Konflikt zwischen der EU und den USA eskalierte. Im amerikanischen Kongress kündigte Senator Norm Coleman konkrete Maßnahmen an für den Fall, dass das Internet den UN unterstellt würde. Der amerikanische Präsident George W. Bush sprach das Thema gegenüber dem Präsidenten der Europäischen Kommission José Manuel Barroso bei einem Treffen im Weißen Haus Mitte Oktober 2005 an. Und am Vorabend des Tunis-Gipfels machte Außenministerin Condoleezza Rice in einem Brief an ihren britischen Kollegen Jack Straw in seiner Eigenschaft als EU-Ratspräsident deutlich, welch hohe Priorität ihre Regierung diesem Thema beimesse. Eine Veränderung des Status quo, insbesondere eine stärkere Einmischung von Regierungen in die Verwaltung des Internets, würde unkalkulierbare Risiken für die Sicherheit, Stabilität und Freiheit des Internets sowie für dessen weitere innovative Entwicklung heraufbeschwören, so Rice.¹³

Zu guter Letzt wurde in der Nacht vor der Eröffnung des Tunis-Gipfels doch noch ein Kompromiss gefunden, den alle Seiten mittragen konnten. Dreh- und Angelpunkt des Kompromisses ist, dass das gegenwärtige System der Internetverwaltung so beibehalten werden soll, wie es in den letzten Jahren funktioniert hat. Gleichzeitig soll es eingebettet werden, erstens in ein Rahmenwerk von allgemeinen Grundsätzen und zweitens in einen Diskussionsprozess, an dessen Ende durchaus auch ein neues, erweitertes Kooperationsmodell stehen kann.

Demnach soll UN-Generalsekretär Kofi Annan ein **Internet Governance Forum (IGF)** gründen und einen Prozess einleiten, der auf eine verbesserte Kooperation zwischen den relevanten Organisationen¹⁴ zielt. Das Forum soll in erster Linie eine für alle Interessengruppen offene Diskussionsplattform sein, das jedoch über keine Entscheidungskompetenz verfügt. Am 16. und 17. Februar 2006 haben in Genf informelle Beratungen stattgefunden, bei denen unter an-

derem über die Modalitäten und das konkrete Mandat des IGF, einschließlich der Schaffung eines Sekretariats und dessen Sitzes, diskutiert wurde. Am 2. März 2006 teilte das Büro des UN-Generalsekretärs mit, dass Kofi Annan seinen Internet-Berater Nitin Desai beauftragt hat, den Prozess zur Vorbereitung des ersten IGF, das vom 30. Oktober bis 2. November 2006 in Athen stattfinden wird, zu leiten. In Genf wurde dazu ein eigenständiges IGF-Sekretariat eingerichtet.

Der Prozess der verbesserten Kooperation wurde eingebettet in ein Rahmenwerk von Grundsätzen. Einer dieser Grundsätze ist, dass alle Staaten gleichberechtigt an allen Entscheidungen zu Fragen, die durch das Internet aufgeworfen werden und die staatliche Politik oder allgemeine Interessen berühren, beteiligt werden müssen. Anerkannt wurde, dass sich Regierungen nicht in die Alltagsarbeit (day-to-day-operation) der Verwaltung des Internets einmischen sollen. Zu den vereinbarten Grundsätzen für die Internetverwaltung gehören weiterhin: Souveränität über die jeweiligen Länder-Domains, gleichberechtigter Zugang zu IP-Adressen, Offenheit, Transparenz, Demokratie, Multistakeholderismus und die Achtung der Menschenrechte.

Dieser Kompromiss wurde von der amerikanischen Regierung als Sieg gewertet, da er bis auf weiteres am bestehenden System nichts ändert. Doch auch die EU fühlte sich als Siegerin. Sie geht davon aus, dass die jetzt eingeleiteten Prozesse schrittweise zu einem »neuen Kooperationsmodell« führen werden. China war insbesondere mit dem Absatz zu den Länder-Domains zufrieden, der die Hoheitsrechte

Zu den **Mechanismen** zählt auch die alleinige Zuständigkeit der amerikanischen Regierung über jede Eintragung, Veränderung oder Löschung von Zone Files der Top Level Domains (wie die Länderkennungen »de« oder »dk« oder die generischen TLDs wie »com« oder »info«) im Internet Root.

⁸ Final Report of the Task Force on Financial Mechanisms, Dezember 2004, http://www.itu.int/ws/ documents/doc_multi.asp?lang=en&id=1372137614251377

⁹ WiFi steht für Wireless Fidelity; WIMAX für Worldwide Interoperability for Microwave Access.

¹⁰ Siehe Wolfgang Kleinwächter, Beyond ITU vs. ICANN: Will WSIS Open New Territory for Internet Governance? in: Don McLean (Ed.), Internet Governance: A Grand Collaboration, United Nations, UNICTF Book Series No. 5, New York 2004.

¹¹ Final Report of the Working Group on Internet Governance, August 2005, http://www.itu.int/ws/ documents/doc_multi.asp?lang=en&id=169510, siehe dazu auch William Drake (Ed.) Reforming Internet Governance, United Nations, UNICTF Book Series No. 12, New York 2005.

¹² Siehe dazu auch Wolfgang Kleinwächter, De-Mystification of the Root: Do the Internet Core Resources need Governmental Oversight?, in: William Drake, a.a.O. (Anm. 11), S. 209–226.

¹³ Siehe Kieren McCarthy, Read the Letter That Won the Internet Governance Battle, in: The Register, 2.12.2005, http://www.theregister.co.uk/2005/12/02/rice_eu_letter/

¹⁴ Dazu gehören u.a. die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), ICANN, die Internet Engineering Task Force (IETF), das World Wide Web Consortium (W3C), die ITU und verschiedene NGOs.

der Regierung über den ›.cn‹-Namensraum¹⁵ bekräftigt. Die G-20 konnte sich ebenfalls über den Kompromiss freuen, der den Entwicklungsländern künftig bei der Internetverwaltung einen gleichberechtigten Status garantiert.

Positiv aufgenommen wurde der Kompromiss auch von Privatwirtschaft und Zivilgesellschaft. Die Unternehmensvertreter begrüßten insbesondere, dass kein zwischenstaatlicher Internetrat geschaffen und die führende Rolle des Privatsektors bekräftigt wurde. Die Zivilgesellschaft stellte als positiv heraus, dass bei den vereinbarten Grundsätzen die Menschenrechte, und hier insbesondere das Recht auf freie Meinungsäußerung und Schutz der Privatsphäre, vollends anerkannt wurden. Ein Erfolg sei zudem, dass die Vertreter der NGOs nach dem Prinzip des Multistakeholderismus künftig vollumfänglich und gleichberechtigt an der Ausarbeitung von Maßnahmen, der Entscheidungsfindung und dem Management beteiligt sein werden.

Follow-up

In Bezug auf das Follow-up war man sich darin einig, einerseits einen Mechanismus zu schaffen, der eine regelmäßige Kontrolle der Beschlüsse bis zum Jahr 2015 gewährleistet, andererseits aber nicht zu neuer Bürokratie führt. Die Vielzahl der Einzelfragen sollten dort entschieden werden, wo die jeweilige Kompetenz liegt. Bei Fragen rund um die kulturelle Vielfalt solle die UNESCO zuständig sein, beim Thema geistiges Eigentum die WIPO oder beim Thema E-Commerce die Welthandelsorganisation. Der WSIS-Prozess sollte aber dazu führen, dass die entsprechenden UN-Organisationen öfter miteinander kommunizieren, ihre Aktivitäten besser koordinieren und, wenn nötig, auch direkt kooperieren.

Schließlich einigte man sich darauf:

1. im Rahmen des bereits bestehenden Koordinierungsausschusses der Vereinten Nationen einen ›Ausschuss für die Informationsgesellschaft‹ zu gründen, dem alle UN-Sonderorganisationen angehören und der von den maßgeblichen Organisationen – UNDP, ITU und UNESCO – geleitet wird;
2. der unter dem Wirtschafts- und Sozialrat operierenden UN-Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung (Commission on Science and Technology for Development – UN-CSTD) ein erweitertes Mandat zu geben. Die Kommission soll künftig in erster Linie für den jährlichen Bericht an die UN-Generalversammlung über die Umsetzung der WSIS-Beschlüsse von Genf und Tunis zuständig sein.

Der Vorschlag, die im Jahr 2001 gegründete Arbeitsgruppe Informations- und Kommunikationstechnologien (UN Information and Communication Technology Task Force – UNICTTF), deren Mandat im Dezember 2005 ausläuft, umzustrukturieren und in eine ›Global Alliance for ICT and Development‹ um-

zuwandeln, war nicht direkt Gegenstand der WSIS-Verhandlungen. In der neuen ›Globalen Allianz‹ sollen Regierungen, Privatwirtschaft und Zivilgesellschaft gleichberechtigt vertreten sein. Aufgabe der ›Globalen Allianz‹ wird insbesondere sein, Wege zu suchen, wie Informations- und Kommunikationstechnologien einen Beitrag zur Entwicklung leisten können und dabei darauf zu achten, dass die MDGs mit den Zielen des WSIS-Prozesses enger verwoben werden.

Der Vorschlag, im Jahr 2010 einen dritten Weltgipfel über die Informationsgesellschaft abzuhalten, fand keine Mehrheit. Doch im Jahr 2015 soll es eine WSIS-Nachfolgekonferenz geben, die darüber zu befinden hat, ob eine Fortführung des WSIS-Prozesses im Rahmen der Vereinten Nationen notwendig und sinnvoll ist.

Ausblick

Das WSIS-Projekt ist ein in die Zukunft reichender Prozess. Viele Folgen des Informationszeitalters sind heute noch nicht absehbar. Aktuelle Auseinandersetzungen darüber, wie im Cyberspace geistige Eigentumsrechte und grundlegende Menschenrechte – Meinungsfreiheit und informationelle Selbstbestimmung – gesichert werden können, lenken aber bereits die Aufmerksamkeit auf neue globale Probleme, auf die das gegenwärtige System der zwischenstaatlichen Beziehungen nicht ausreichend vorbereitet ist. Je stärker das Internet alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens durchdringt, desto sichtbarer wird, dass man den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts nicht allein mit den Mitteln und Methoden begegnen kann, die im 19. und 20. Jahrhundert für die Probleme des Industriezeitalters entwickelt wurden. Insofern wird insbesondere die weitere Diskussion über die Zukunft der Internetverwaltung von entscheidender Bedeutung sein. Denn die in diesem Prozess gefundenen Lösungen – einschließlich des bereits akzeptierten Grundsatzes des Multistakeholderismus – werden einen Modellcharakter bekommen, die möglicherweise auf die Bewältigung anderer globaler Probleme zurückwirken.

¹⁵ China ist mit über 100 Millionen Nutzern in der ›.cn‹-Domain heute der größte nationale Internet-Namensraum der Welt. Die Mehrheit der Amerikaner nutzt generische ›Top Level Domains‹ (gTLDs) und nicht die Länderkennung ›.us‹. Am 1. März 2006 hat China darüber hinaus begonnen, die chinesischen Varianten der Root-Zone-Files für ›.cn, ›.com und ›.net in einem eigenen Root zu publizieren.

Je stärker das Internet alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens durchdringt, desto sichtbarer wird, dass man den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts nicht allein mit den Mitteln und Methoden des 19. und 20. Jahrhunderts begegnen kann.

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Umwelt

Klimarahmenkonvention:

11. Vertragsstaatenkonferenz 2005

Kyoto-Protokoll:

1. Treffen der Vertragsstaaten 2005

- Einigung von Marrakesch einstimmig angenommen
- Kanadisch-amerikanisches Kräftenessen

Jürgen Maier

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Jürgen Maier, Waldluft für Russland, über die 6. und 7. Vertragsstaatenkonferenz, VN 1/2002, S. 29f., fort.)

Vom 28. November bis 10. Dezember 2005 fand im kanadischen Montréal die 11. Vertragsstaatenkonferenz (Conference of the Parties – COP-11) des **Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC)** statt, die gleichzeitig auch das erste Treffen der Vertragsstaaten des **Kyoto-Protokolls** (Meeting of the Parties – COP/MOP-1) war. Im Gegensatz zu den Konferenzen der Vorjahre verließen die meisten Delegierten dieses Mal den Tagungsort in einem Zustand leichter Euphorie: Selbst bei kritischer Betrachtung konnte diese Konferenz nur als erfolgreich gewertet werden. Dies mag zwar auch an der teilweise äußerst niedrigen Erwartungshaltung gelegen haben, dennoch wurden in Montréal gegen erhebliche Widerstände die Weichen für die Zukunft des Kyoto-Protokolls und auch der Klimarahmenkonvention gestellt. Damit hat sich allen Unkenrufen zum Trotz multilaterales Handeln im Rahmen der UN zur Bewältigung einer der größten Herausforderungen der Menschheit, des Klimawandels, als zukunftsfähig erwiesen. Stéphane Dion, kanadischer Umweltminister und Präsident der Konferenz, legte als Messlatte für den Erfolg der Konferenz drei »I-Wörter« an: **Implementation** – Umsetzung des Kyoto-Protokolls, **Improvement** – Verbesserung der Arbeit der Konvention und des Protokolls so-

wie **Innovation** – künftige Zusammenarbeit für den Klimaschutz. In allen drei Bereichen konnte die Konferenz Erfolge vorweisen.

Bevor jedoch über die Zukunft des Klimaprozesses verhandelt werden konnte, musste noch eine letzte, wichtige Hürde in Bezug auf das Kyoto-Protokoll überwunden werden: Die Einigung von Marrakesch aus dem Jahr 2001 (siehe VN 1/2002, S. 29f.) konnte formal erst durch einen Beschluss der COP/MOP-1 in Kraft gesetzt werden. Im Vorfeld waren Befürchtungen laut geworden, der Beschluss könne von Staaten, wie etwa Saudi-Arabien, verhindert werden. Die Folge davon wäre eine erhebliche Beeinträchtigung der Wirksamkeit des Kyoto-Protokolls gewesen. Doch diese Befürchtungen waren unbegründet: die Einigung von Marrakesch wurde mit der Annahme eines Pakets von Beschlussvorlagen am 30. November ohne Gegenstimme in Kraft gesetzt. Lediglich bei einer dieser Beschlussvorlagen, dem »Compliance Mechanism« (Mechanismus zur Kontrolle der Umsetzung der Verpflichtungen – Beschluss Nr. 24/CP.7), hatte es noch Kontroversen gegeben. Sofern dieser völkerrechtlich bindende Sanktionen vorsieht, musste dies gemäß Art. 18 des Kyoto-Protokolls mit einer Ergänzung des Protokolls verbunden sein, was wiederum eine erneute Ratifikationsrunde für diese Ergänzung erforderlich gemacht hätte. Genau dies schlug Saudi-Arabien vor. Allerdings blieb das OPEC-Führungsland damit allein. Schließlich wurde beschlossen, dem »Compliance Mechanism« zunächst einmal per Beschluss »zuzustimmen und ihn anzunehmen«. Dieser Mechanismus besteht aus einem vermittelnden Teil (ohne Sanktionen), der damit angewandt werden kann, sowie einem anschließenden Teil mit Sanktionen. Mit dem Beschluss kann die erste Stufe nun angewandt und Erfahrungen damit gesammelt werden; das Nebenorgan für die Durchführung des Übereinkommens (Subsidiary Body for Implementation – SBI) wurde beauftragt, Vorschläge für ein Verfahren zur Ergänzung des Protokolls bis zur nächsten Vertragsstaatenkonferenz im Jahr 2007 (COP/MOP-3) zu machen.

Dort soll dann entschieden werden, ob eine Ergänzung angestrebt werden soll.

Überschattet wurde der Beginn der Konferenz am 28. November von der am selben Tag im kanadischen Parlament stattfindenden Vertrauensabstimmung, die die Minderheitsregierung von Paul Martin verlor. Damit war in Kanada zeitgleich mit dem Konferenzbeginn der Wahlkampf eröffnet, und die Regierung wollte unbedingt eine Konferenz, die die Weltpresse als Erfolg feiern würde. Zugleich war damit eine Kraftprobe mit der amerikanischen Regierung verbunden, die genau dies nicht wollte: ihre ganze Verhandlungstaktik war darauf angelegt, Fortschritte in Montréal zu verhindern, um dann wenige Wochen später in Sydney eine Alternative zum UN-Prozess in Form der auf freiwillige Technologie-Initiativen ausgelegten »Asia Pacific Partnership on Clean Development and Climate« präsentieren zu können. Zum geflügelten Wort der Konferenz wurde die »Ente« des amerikanischen Delegationsleiters Harlan Watson. Mit dem provokativen Satz: »Dieser Prozess schnattert wie eine Ente, bewegt sich wie eine Ente, ist eine Ente«, verließ er am Abend des 8. Dezembers lachend die Verhandlungen. Doch die Rechnung ging nicht auf: China, Indien und Japan verweigerten sich dem Versuch, diesen Asien-Pazifik-Prozess als Alternative zu Kyoto aufzubauen, und die EU und Japan hatten den Mut, auch ohne die USA einer Fortführung des Prozesses zuzustimmen.

Einen dramatischen Höhepunkt erreichte dieses kanadisch-amerikanische Kräftenessen am letzten Konferenztag (9. Dezember) durch den Auftritt des ehemaligen amerikanischen Präsidenten Bill Clinton. Schon tagelang hatten Gerüchte kursiert, Clinton werde nach Montréal kommen. Unauffällig war sein Auftritt als Begleitveranstaltung der Stadt Montréal, ohne konkretes Programm oder Rednerangabe, in der Mittagspause angekündigt worden – mit einer Raumnummer, von der nur die wenigsten erkannten, dass es der Plenarsaal war.

Clinton hielt zwar keine fulminante Klimaschutzrede, aber seine Kernbot-

schaft war klar: Klimaschutz ist eine ökologische und ökonomische Notwendigkeit, er schafft mehr Arbeitsplätze als er kostet, und keine Nation kann es sich leisten, außen vor zu bleiben. Der stürmische Beifall und die überfüllte anschließende Pressekonferenz mit Premierminister Martin führten tags darauf genau zu dem Ergebnis, welches die kanadische Regierung beabsichtigt hatte: ›Streit mit den USA‹ war die Schlagzeile der ›National Post‹ aus Toronto zu einem großen Bild von Clinton und Martin, und ähnlich war das Medienecho überall in Kanada.

Denn ab diesem Zeitpunkt gerieten die Dinge in Bewegung. Lange Zeit war es äußerst ungewiss gewesen, ob der politische Wille insbesondere auch bei der Europäischen Union vorhanden war, bei einer Blockade des Konventionsprozesses durch die USA dann die notwendigen Beschlüsse im Rahmen der COP/MOP-1 zu fällen – als Nichtvertragsstaat des Kyoto-Protokolls haben die USA dort nur Beobachterstatus und können nichts blockieren.

In der letzten Nacht wurden dann Beschlüsse für drei verschiedene Pfade für die Zukunft des UN-Klimaprozesses gefasst. Die Verhandlungen darüber waren eng verwoben; es ist dem Verhandlungsgeschick des Konferenzpräsidenten Dion zu verdanken, dass am Ende ein gut zusammenpassendes Set zustande kam, bei dem sowohl im Rahmen der Konvention als auch im Rahmen des Kyoto-Protokolls Verhandlungsstränge initiiert wurden.

Der unverbindlichste ist naturgemäß jener, der im Rahmen der Klimarahmenkonvention, also unter Beteiligung der USA, gefasst wurde (FCCC/CP/2005/L.4/Rev.1). Es wurde beschlossen, einen nicht-bindenden Dialog aufzunehmen, der zu keinen neuen Verpflichtungen führen, aber Erfahrungen über Maßnahmen austauschen soll, die den Klimaschutz vorantreiben sollen, und darüber an die COP-12 und COP-13 zu berichten. Damit ist das Verhandlungsforum Klimarahmenkonvention zumindest nicht deaktiviert und eine künftige amerikanische Regierung kann auch wieder konstruktiv mitarbeiten, ohne das Kyoto-Protokoll ratifizieren zu müssen.

Im Rahmen des Protokolls wird es künftig Verhandlungen in zwei Strängen geben, einen nach Art. 3.9 (künftige Verpflichtungen) und einen nach Art. 9 (Über-

prüfung des Protokolls). Nach Art. 3.9 beschloss die COP/MOP-1, unverzüglich einen Prozess zu beginnen, zukünftige Verpflichtungen für die Annex-1-Staaten (Industrieländer) für den Zeitraum nach 2012 zu verhandeln, und dazu eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzurichten, die ihre Arbeit rechtzeitig beendet haben soll, um ihre Ergebnisse 2012 in Kraft setzen zu können (FCCC/KP/CMP/2005/L.8/Rev.1).

Parallel dazu wurde zwar kein Beschluss zu Art. 9 gefasst, aber vereinbart, dass im Sitzungsbericht eine Einladung an die Vertragsstaaten des Protokolls enthalten sein soll, bis September 2006 Vorschläge zu machen, wie am besten zu Art. 9 vorgegangen werden soll. Die Brisanz dieses Artikels besteht darin, dass dies der Verhandlungsweg ist, auch Verpflichtungen – welcher Art auch immer – für Staaten aufzunehmen, die nicht zu den Annex-1-Staaten gehören. Zwar lehnen es die Entwicklungsländer bislang kategorisch ab, Verpflichtungen zu übernehmen, aber auch ihnen wird immer deutlicher, dass in den Industrieländern der Druck zunimmt, ab einem bestimmten Punkt nur noch weitere Verpflichtungen zu übernehmen, wenn auch Schwellenländer nicht mehr außen vor bleiben. Dass solche Verpflichtungen nicht den gleichen Charakter haben müssen wie die der Industrieländer, ist dabei ebenfalls klar (Stichwort Dekarbonisierung). Über das weitere Vorgehen wird dann COP/MOP-2 im November 2006 beschließen müssen.

Mit den Beschlüssen von Montréal wurde angesichts der machtpolitischen Realitäten sicherlich aus umweltpolitischer Sicht das Optimum dessen herausgeholt, was überhaupt denkbar war. Im Vergleich zu den rasch deutlicher werdenden Folgen des Klimawandels ist der Verhandlungsprozess aber von geradezu phlegmatischer Langsamkeit. 2006 werden nun die konkreten Verhandlungen über die Kyoto-Folgeregulungen beginnen, und es bleibt abzuwarten, ob aus der Zustimmung zu Verhandlungen auch ernsthafte Verhandlungen werden. Einstweilen gilt jedenfalls, dass Totgesagte länger leben – auf das Kyoto-Protokoll und den UN-Klimaprozess trifft dies allemal zu.

Weitere Informationen über die Konferenz und die verabschiedeten Dokumente: http://www.unccd.int/meetings/cop_11/items/3394.php

Konvention gegen Wüstenbildung: 7. Vertragsstaatenkonferenz 2005

- Kernaufgaben vernachlässigt
- Geringes Interesse bei den Industrieländern
- Stärkung der Umsetzung in Afrika

Benno Pilardeaux

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Benno Pilardeaux, Fidel Castro als Moderator, VN 5/2003, S. 173f., fort.)

I. Interesse nachlassend: Keine Minister aus Industrieländern

Die 7. Vertragsstaatenkonferenz (VSK) des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (UNCCD) fand vom 17. bis 28. Oktober 2005 in Nairobi statt. Nach dem In-Kraft-Treten des Übereinkommens, am 26. Dezember 1996, hatte es zunächst jährliche Vertragsstaatenkonferenzen gegeben. Seit dem Jahr 2001 werden diese jedoch nur noch alle zwei Jahre abgehalten. Seit der letzten VSK ist mit der Demokratischen Volksrepublik Korea ein weiterer Staat der Konvention beigetreten. Mit 191 Vertragsstaaten ist sie (zusammen mit der Kinderrechtskonvention) somit der völkerrechtliche Vertrag, der von den meisten Staaten ratifiziert wurde. 182 Vertragsstaaten waren in Nairobi vertreten, davon 33 durch Minister, ausnahmslos aus Entwicklungsländern. Staats- oder Regierungschefs waren im Gegensatz zur 6. VSK nicht erschienen.

II. Ausschuss zur regionalen Umsetzung: Aktionsprogramme in 81 Ländern

Positiv zu vermelden ist, dass mittlerweile 81 Länder so genannte Nationale Aktionsprogramme (NAPs) zur Desertifikationsbekämpfung entwickelt haben. Deren Verwirklichung vor Ort steht nun an beziehungsweise hat bereits begonnen. Um diesen Prozess zu unterstützen, wurden detaillierte Empfehlungen zur Stärkung des Umsetzungsprozesses in Afrika verabschiedet, unter anderem zur Verankerung des Bodenschutzes in der nationalen Armutsbekämpfungspolitik. Bis zur nächsten VSK sollen Vorschläge für die Überprüfung der Umsetzungsfortschritte in den strategischen Bereichen nachhaltige Nutzung von Weideland, Aufforstung,

Bodenerhalt und Monitoring erarbeitet werden. Darüber hinaus soll eine Arbeitsgruppe Vorschläge für eine verbesserte nationale Berichterstattung vorlegen. Auf der nächsten Sitzung des Ausschusses zur regionalen Umsetzung des Übereinkommens (Committee for the Regional Implementation of the Convention – CRIC), der 2006 in Argentinien tagt, stehen die von Wüstenbildung betroffenen, nichtafrikanischen Länder im Mittelpunkt der Beratungen.

III. Ausschuss für Wissenschaft und Technologie: am Bedarf vorbei

Enttäuschend verliefen die Sitzungen des Ausschusses für Wissenschaft und Technologie (Committee on Science and Technology – CST). Wiederum blockierten langwierige, seit Jahren sich wiederholende fruchtlose Diskussionen, beispielsweise um eine Expertendatenbank oder eine Datenbank für traditionelles Wissen, die Arbeit des CST. Auch die im Jahr 2001 eingerichtete Expertengruppe des CST (25 Mitglieder) konnte die in sie gesetzten Erwartungen bisher nicht erfüllen. Auf der 8. VSK wird daher ihre Funktions- und Arbeitsweise zur Debatte stehen. Die Expertengruppe soll bis dahin eine Informationsstrategie sowie eine Methode zur integrierten Bewertung des Nexus Armut/Bodendegradation entwickeln und zu Indikatoren arbeiten. Die Defizite dieses Ausschusses rühren vor allem von der fehlenden Verknüpfung des sich aus dem Umsetzungsprozess ergebenden Wissensbedarfs mit dem CST-Arbeitsprogramm her. Diese Arbeitsprogramme werden nur sehr vage und allgemein definiert, statt auf konkrete Fragestellungen und Umsetzung ausgerichtet zu sein. Daher verpuffen diese Analysen weitgehend wirkungslos. Obwohl in der Staatengemeinschaft vielfach Einvernehmen über die Schwächen des CST herrscht, bleiben die Versuche zur Problemlösung bisher wenig Erfolg versprechend. Es ist daher kaum zu erwarten, dass das für die nächste Konferenz vereinbarte Arbeitsthema ›Die Wirkungen von Klimaschwankungen und Aktivitäten des Menschen auf die Degradation von Landflächen‹ in einer Weise abgehandelt werden wird, die für die Umsetzung der Ziele des UNCCD von praktischer Bedeutung ist. Dazu wäre eine grundsätzliche Reform des CST erforderlich.

IV. Streitpunkt Berufungsverfahren

Der norwegische Vorschlag zur Vereinbarung eines transparenten und regelkonformen Berufungsverfahrens für den Posten des Exekutivsekretärs wurde von zahlreichen Industrieländern, darunter Japan, den USA, Kanada und den EU-Staaten, unterstützt, jedoch von der G-77 abgelehnt. Nachdem es nicht gelungen war, dieses Thema auf der Konferenz angemessen zu behandeln, brachte Kanada im Namen der Befürworter dieses Vorschlags seine ›Enttäuschung‹ zum Ausdruck und zog den Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung zurück. Der kanadische Vertreter betonte, dass dieser Antrag fristgerecht eingebracht worden war, aber die Angelegenheit dann vom Sekretariat behindert worden sei. In einer scharfen Replik warf die jamaikanische Vertreterin der G-77 den Befürwortern des norwegischen Vorschlags ›Überreiztheit‹ und ›Widerspenstigkeit‹ vor und wies darauf hin, dass es in den UN bereits Regeln für Berufungsverfahren gebe. Hintergrund des Streites sind Differenzen um die Neubesetzung des Postens des amtierenden Exekutivsekretärs, der sich bereits in seiner dritten Amtszeit befindet.

V. Streitpunkt regionale Kooperation

Seit dem Jahr 2003 beschäftigt sich die VSK mit den ohne Mandat der Vertragsstaaten und vom Sekretariat eingerichteten Regionalbüros (Regional Coordination Units – RCUs) und dem Versuch der Entwicklungsländer, diese als Teil des institutionellen Gefüges der Konvention von allen Staaten anerkennen zu lassen. Die Industrieländer lehnen diese zusätzlichen Strukturen ab und verweisen stattdessen darauf, regionale Zusammenarbeit mit bestehenden Organisationen zu suchen. Eine Einigung kam – wie bereits auf der 6. VSK – nicht zustande, sodass die 8. VSK sich erneut damit befassen wird.

VI. Bericht der JIU: Chance für Beendigung eines Dauerstreits?

Angesichts der seit Jahren schwelenden Auseinandersetzungen um solche prozeduralen und strukturellen Fragen haben der 2003 gefasste Beschluss, die Aktivitäten des in Bonn angesiedelten Sekretariats durch die Gemeinsame Inspektionsgruppe der UN (JIU) prüfen zu lassen, und der daraus entstandene Diskussions-

prozess eine große Bedeutung für die Zukunft des UNCCD. Der Prüfbericht (UN Doc. ICCD/COP(7)/4 v. 12.8.2004) verdeutlicht noch einmal die unterschiedlichen Auffassungen zwischen Nord und Süd über die Rolle des Sekretariats. Während die meisten Entwicklungsländer die Aktivitäten des Sekretariats als mandatskonform bewerten, sind die Industrieländer überwiegend der Ansicht, dass dieses Mandat durch die Übernahme von Umsetzungsaufgaben überschritten wurde und das Sekretariat mandatswidrig zunehmend operative Aufgaben übernimmt. Die Umsetzung der Ziele des UNCCD sei vor allem Aufgabe der betroffenen Länder. Die unscharfe Formulierung dieses Mandats, so die Prüfer, lässt einen sehr weiten Interpretationsspielraum über die Frage zu, was die Unterstützer- beziehungsweise Förderrolle (facilitation role) des Sekretariats konkret bedeutet. Hinzu kommt, so der Bericht weiter, dass die Entscheidungen der vergangenen Vertragsstaatenkonferenzen diese Unsicherheit noch vergrößert haben. Aufgegriffen wird auch die vorwiegend von Industrieländern seit Jahren geäußerte Kritik an der mangelnden Transparenz und Eigenmächtigkeit des Sekretariats, etwa in Bezug auf die Einrichtung von Regionalbüros, bei Budgetfragen oder der Besetzung des Postens des Exekutivsekretärs. Die Prüfer geben zahlreiche Empfehlungen ab, darunter auch die Ausarbeitung einer langfristigen Strategie und eines entsprechend sorgfältig mandatierten Aufgabenkatalogs für das Sekretariat. Die VSK beschloss die Einrichtung einer neuen Arbeitsgruppe, die den Bericht auswerten und bis zur 8. VSK einen Entwurf für einen 10-Jahres-Strategieplan vorlegen soll.

VII. Haushalt: Einschnitte im Personalbestand erwartet

Angesichts der Haushaltsrestriktionen in vielen Geberländern und aufgrund eines spürbaren Vertrauensschwunds in das UNCCD verliefen die Verhandlungen um den Haushalt des Sekretariats erwartungsgemäß schwierig. Nach langer Debatte wurde für den Zwei-Jahres-Zeitraum 2006/2007 eine Steigerung der Mittel um fünf Prozent (bezogen auf das Budget 2004/2005 von 17 Millionen Dollar) vereinbart. Aufgrund von Gehaltserhöhungen, Wechselkursschwankungen (ab 2008/2009 werden die Konten in Euro geführt)

und Zahlungsrückständen wurde der Haushalt der beiden Vorjahre überzogen. Die USA wehrten sich erfolgreich gegen alle Versuche, ihre eigenen Zahlungen an das UNCCD als Pflichtbeiträge einzustufen sowie Sanktionen gegen säumige Zahler einzuführen und hätten damit die Verhandlungen beinahe zum Scheitern gebracht. Trotz des vereinbarten Mittelzuwachses wird ein Stellenabbau im Sekretariat unvermeidlich sein.

VIII. Herausforderungen: Ausrichtung auf Kernaufgaben

Zehn Jahre nach In-Kraft-Treten des UNCCD ist der Verhandlungsprozess an einem Wendepunkt angelangt, bei dem der Bedeutungsverlust der Konvention im Kreis der multilateralen Umweltabkommen nur durch die Ausrichtung auf ihre eigentlichen Aufgaben – das heißt, weg vom Dauerstreit um prozedurale und strukturelle Fragen – abgewendet werden kann. Die Tatsache, dass in allen vier Szenarien der Millenniums-Bewertung des Ökosystems (Millennium Ecosystem Assessment) der Verlust der Böden in Trockengebieten in den kommenden 50 Jahren ungebremsst voranschreitet, verdeutlicht den dringenden Handlungsbedarf. Einmal verloren gegangene Böden können nur mit großem finanziellen Aufwand wieder nutzbar gemacht werden. Hier ist vor allem das UNCCD als multilaterales Instrument gefordert. Insbesondere müssten feste Zeitziele für den Bodenschutz gesetzt sowie die Bodendegradation und die Wirkungen des UNCCD mit länderübergreifend angewendeten Indikatoren mess- und vergleichbar gemacht werden. Aus diesen Gründen kommen der Diskussion des Prüfberichts der JIU sowie der Entwicklung einer von Nord und Süd gleichermaßen akzeptierten langfristigen Strategie eine große Bedeutung zu. Das 2006 beginnende Internationale Jahr der Wüsten und der Wüstenbildung (<http://www.iydd.org>) könnte zusätzlich den dringend benötigten Impuls geben. Ob dies gelingt, wird sich auf der für 2007 in Spanien anberaumten 8. UNCCD-Vertragsstaatenkonferenz zeigen.

Weitere Informationen über die Konferenz:

<http://www.unccd.int/>

Abschlussdokument: Report of the Conference of the Parties on Its Seventh Session, Held in Nairobi from 17 to 28 October 2005 – Addendum – Part Two: Action Taken by the Conference of the Parties at Its Seventh Session, UN Doc. ICCD/COP(7)/16/Add.1.

Sozialfragen und Menschenrechte

Menschenrechtskommission:

61. Tagung 2005

- **Versuche, Sonderberichterstatte**
und Länderevaluierung zu entwerfen
- **Keine Debatte zu Tschetschenien**
und China
- **Sonderberichterstatte**
Menschenrechten und Terrorismus

Silvi Sterr

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Silvi Sterr, Selbstzerstörung auf Raten, Menschenrechtskommission: 60. Tagung 2004, VN 3/2005, S. 101ff., fort.)

Die 61. Tagung der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen (MRK) stand ganz im Zeichen der Reformdiskussion, die alle anderen Themen in den Hintergrund drängte. Insgesamt verlief die sechswöchige Tagung (14.3.–22.4.2005) in Genf relativ ruhig, was zum Teil dem Umstand geschuldet war, dass Debatten verkürzt oder abgebrochen wurden mit dem Verweis auf eine möglichst zügige Abarbeitung der Tagesordnung. Die ursprüngliche Idee aber, die aus 53 Mitgliedstaaten bestehende Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) als Frühwarnsystem der Vereinten Nationen zur Verhütung von Konflikten zu nutzen, auf die Stimmen der Opfer zu hören sowie schnell und effektiv auf massive und systematische Menschenrechtsverletzungen zu reagieren, schien dieser Tagung ferner denn je zu liegen. Es hätte zumindest darüber diskutiert werden müssen, wie die Lage in Tschetschenien zu beurteilen ist. Eine Folge dieser ausgebliebenen Debatte ist, dass die Lage der Menschenrechtsverteidiger vor Ort immer gefährlicher wird. Auch dass erneut die Lage in China nicht behandelt wurde, kann nur als ein Versagen der Kommission gewertet werden. Hier hätte wenigstens eine Vorlage eingebracht werden müssen. Zumindest konnte – was bemerkenswert ist – die Arbeitsgruppe der Kommission zu willkürlichen Inhaftierungen China einen Besuch abstatten.

Länderdebatte

Die Menschenrechtskommission war auf ihrer Tagung des Jahres 2005 wie gewohnt produktiv: Sie verabschiedete allein 85 Resolutionen, 18 Beschlüsse und vier Erklärungen des Vorsitzenden. Doch sagt vielleicht das, was nicht beschlossen wurde, weit mehr aus über den Zustand der MRK als das, was beschlossen wurde: Nicht nur Tschetschenien oder China, sondern auch Iran und Irak wurden nicht behandelt. Die Verfahren zu Liberia und Tschad wurden nicht erneuert. Côte d'Ivoire, Simbabwe oder Togo mussten sich keiner Resolution stellen. Die Länderdebatte war dieses Mal kürzer als sonst und verlief geradezu harmonisch. Man könnte auch sagen: erfolgreich lahm gelegt.

Kuba und Guantánamo

Die einzige der 85 Resolutionen, die per Stimmabgabe abgewiesen wurde, war Kubas Vorlage zu Guantánamo – nach drei Jahren völligen Ausblendens des Themas. Kuba war sich durchaus bewusst, dass eine solche Vorlage geringe Chancen haben würde, angenommen zu werden, ließ sich aber die Gelegenheit, auf diese Weise auf die Doppelbödigkeit der Menschenrechtskommission hinzuweisen, nicht nehmen. Die Annahme des an sich vernünftigen Resolutionstextes, der die Entsendung verschiedener Sonderberichterstatte forderte (unter anderem zu Folter, Unabhängigkeit der Justiz, willkürlichen Inhaftierungen), scheiterte jedoch an einer Reihe von taktischen Fehlern. Die EU erachtete es ebenso wie die Mehrheit der Staaten als politisch unklug, zu diesem Thema Stellung zu beziehen. Die USA ihrerseits wiesen darauf hin, dass sie mit den Sonderberichterstatte in Kontakt stünden.

Rede Fischers

Der deutsche Außenminister Joschka Fischer betonte in seiner Rede am 22. März die Bedeutung des Multilateralismus und bezeichnete Kofi Annans Reformbestrebungen als »mutig und umfassend«. Der Schutz der Menschenrechte sei die zentrale Aufgabe der Vereinten Nationen. Fischer forderte die institutionelle wie finanzielle Stärkung des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte (OHCHR) und sagte, Menschenrechtsverletzungen in bestimmten Ländern müssten auch künf-

tig beim Namen genannt werden können. Er begrüßte den Vorschlag, einen Sondermechanismus zum Schutz der Menschenrechte bei der Terrorismusbekämpfung einzurichten. Im Einzelnen nahm Fischer Stellung zu Afghanistan, China, Irak, Iran, Israel, Tschetschenien und Sudan.

EU scheut strittige Themen

Luxemburg trug im Namen der Europäischen Union eine lange Liste von Länderthemen vor. So wurden Initiativen zu Belarus, Israel, Myanmar, Nordkorea und Usbekistan angekündigt. Ausdrücklich betont wurden die EU-Initiativen gegen Rassismus (einschließlich Antisemitismus), die Rekrutierung von Kindersoldaten, die Todesstrafe und zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern. Das Beharren auf dem absoluten Folterverbot seitens der EU beinhaltete zwischen den Zeilen einen klaren Verweis an den Partner USA. Der Menschenrechtsdialog der EU mit China wurde als wichtig hervorgehoben und das Fehlen eines solchen Dialogs mit Iran moniert. Ferner beklagte die EU gravierende Menschenrechtsverletzungen in Burundi, Côte d'Ivoire, Kolumbien, der Demokratischen Republik Kongo, Sri Lanka, Sudan und Uganda. Auch die Lage in Bangladesch, Nepal, Saudi-Arabien, Simbabwe und Tschetschenien wurde als kritisch angesehen und hinsichtlich Zyperns auf eine baldige Lösung gedrängt. Die EU brachte deutlich die Ablehnung von Nichtbefassungsanträgen zum Ausdruck. Selbstkritische Beiträge (deren Bedeutung nicht unterschätzt werden darf, da sie die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit der Menschenrechtsarbeit stärken) blieben jedoch einzelnen Mitgliedstaaten vorbehalten. Ansonsten vermied es die EU, Resolutionen zu strittigen Themen einzubringen. Argumentiert wurde mit der üblichen diplomatischen Formulierung von den zu erwartenden Abstimmungsniederlagen. Dies ist zwar sachlich richtig, doch der weit gewichtigere Grund dürfte in bestimmten wirtschaftspolitischen Interessenslagen zu finden sein.

Andere Regionalgruppen

Die lateinamerikanische Staatengruppe (Grulac) setzte ihre insgesamt lobenswerte Arbeit fort. Beeindruckend war, dass sich einige Staaten nicht scheuten, die Probleme im eigenen Land zur Sprache zu bringen, wie etwa das weithin ungelöste Pro-

blem der Straflosigkeit. Die asiatischen Staaten schienen ob der Reformdiskussion und der klaren Stellungnahme des UN-Generalsekretärs beunruhigt, beschränkten sich jedoch einmal mehr auf das Blockieren unliebsamer Resolutionen. Die afrikanische Gruppe zeigte sich weniger geschlossen als sonst. Darin mag sich – neben diplomatischen Vermittlungsversuchen – eine Folge der gewachsenen Bedeutung und Wirksamkeit der technischen Hilfe abzeichnen. Wenn es darum ging, die Behandlung der Menschenrechtslage in einem afrikanischen Staat zu verhindern, zeigte die afrikanische Gruppe große Geschlossenheit. Auch hielt sie an der problematischen Praxis fest, ausgerechnet die größten Menschenrechtsverletzer, wie Sudan oder Simbabwe, als Vertreter Afrikas in die Kommission zu wählen, damit sie sich selbst direkt mit den Vorwürfen auseinandersetzen. Genau diese Praxis ist einer der Hauptgründe dafür, dass die Kommission in den letzten Jahren so viel Ansehen verloren hat. Weitere Hauptprobleme sind, wie es sich in der Länderdebatte wieder gezeigt hat, dass alle Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats nicht behandelt wurden und dass die meisten Staaten dazu neigen, Staaten aus ihrer Region ungeachtet der dortigen Menschenrechtsverletzungen vor etwaigen Verurteilungen in Schutz zu nehmen.

Reformdiskussion

Obwohl nicht explizit auf der Agenda aufgeführt, war die Reform der MRK das eigentliche Hauptthema der 61. Tagung. Sowohl im Sitzungssaal als auch in den informellen Foren wurden die Vorschläge zur Reform eingehend diskutiert. An eine Reform knüpfen sich viele – vielleicht trügerische – Hoffnungen der nichtstaatlichen Organisationen (NGOs). In den Diskussionen wurde deutlich, dass NGOs von den Regierungen oft eher als zu vernachlässigende Größe angesehen werden denn als wichtige Verbindung zur Realität im Land.

Rede Annans

Auch in der Rede von UN-Generalsekretär Kofi Annan am 7. April stand die Reform im Mittelpunkt. Er rief die Mitglieder der Menschenrechtskommission auf, seinen Vorschlägen grosso modo zu folgen: also der weit reichenden Idee, die Kommission auf eine Stufe mit dem Si-

cherheitsrat und dem ECOSOC zu stellen. Dies bedeutet nicht nur, ihr den neuen Namen Menschenrechtsrat zu geben, sondern sie finanziell besser auszustatten und in eine ständige und in dringenden Fällen sofort handlungsfähige Institution umzuwandeln. Annan sprach sich für die Beibehaltung der Behandlung von Ländersituationen aus, lobte die Arbeit der Sonderberichterstatter und Experten sowie die enge Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft. Problematisch hingegen sei, dass die Arbeit der Kommission zu politisiert und zu selektiv geworden sei. Er gab seiner Hoffnung Ausdruck, dass ein Menschenrechtsrat für mehr Klarheit in Konzept und Struktur sorgen würde. Den Vorschlag der Grulac-Gruppe, das OHCHR solle jährlich einen Bericht zur Menschenrechtslage in der Welt vorlegen, nahm der Generalsekretär auf. Er modifizierte ihn aber dahingehend, dass alle UN-Mitgliedstaaten ohne Ausnahme regelmäßig hinsichtlich ihrer Menschenrechtssituation überprüft werden sollten. Annan regte an, die Debatte um die strittigsten Punkte, nämlich die Rolle der Sondermechanismen (Sonderberichterstatter, unabhängige Experten und Arbeitsgruppen) und die Rolle der NGOs, aufzuschieben und in späteren Verhandlungen im Detail zu klären. Er schloss mit dem eindringlichen Appell, sich der Lage in Darfur/Sudan anzunehmen.

Reaktionen der Staaten

Die Reaktionen der Regierungen auf die Reformvorschläge waren im Großen und Ganzen zurückhaltend. Mehrheitlich begrüßt wurde lediglich der Vorschlag, die Kommission in einen Rat umzuwandeln und Genf als Tagungsort beizubehalten. Bei allen anderen Fragen hinsichtlich der Bewertung und vor allem der Umsetzung der Reform gingen die Meinungen weit auseinander. Dies gilt sowohl für die Staaten als auch für die NGOs. Die EU äußerte sich im Plenum eher vorsichtig zur Reform, betonte aber die Notwendigkeit, Ländersituationen weiterhin zu behandeln. Nachdem auf einer Sitzung informell über die Reform diskutiert worden war, schlug die afrikanische Gruppe vor, eine zeitlich unbegrenzte Arbeitsgruppe einzurichten. Diese sollte zunächst eine fünftägige Sitzung und eine Sondersitzung, um Beschlüsse zu fassen, abhalten (Beschluss 2005/116), was der der MRK

derzeit noch übergeordnete ECOSOC auf seiner nachfolgenden Jahrestagung auf ein informelles Treffen von nicht mehr als zwei Tagen verkürzte.

Die asiatische Gruppe brachte ihr traditionelles Papier mit Änderungsvorschlägen ein. Demzufolge sollten die Sonderberichterstatter im Plenum gewählt werden und nur amtliche Dokumente als Quelle ihrer Untersuchungen benutzen dürfen. Eine Einschränkung der Mandate und »Schulungen« für Mandatsträger, um den »Rahmen« ihrer Tätigkeit aufzuzeigen, wurde unter anderem von den USA vorgebracht. Diese eindeutig auf eine Schwächung der Mechanismen abzielende Initiative wurde schließlich in dem von Südkorea eingebrachten Beschluss 2005/113 »Verbesserung und Stärkung der Wirksamkeit der Sondermechanismen« aufgenommen. Demnach wird die Hohe Kommissarin aufgefordert, das Papier der asiatischen Gruppe in Umlauf zu bringen und die Antworten darauf zu sammeln sowie weitere Beiträge zur Rolle der Sonderberichterstatter und auch die Meinungen der Berichterstatter selbst zu berücksichtigen. Eine informelle Beratung mit den Mandatsträgern, Staaten und NGOs und ein unbefristetes Seminar solle noch im Jahr 2005 in Absprache mit dem erweiterten Präsidium der MRK organisiert werden. Eine Ablehnung dieser Vorschläge und eine klare Stellungnahme zugunsten der Sonderberichterstatter seitens der westlichen Gruppe hat es nicht gegeben. Erfreulicherweise stieg diesem Trend zum Trotz die Zahl der Staaten mit einer ständigen Einladung an die Sonderberichterstatter dank der Bereitschaft Uruguays auf 52.

Neue Initiativen

Insgesamt wurde auf der 61. Tagung trotz der vorherrschenden Reformdiskussion eine überraschende Anzahl von neuen Instrumenten und signifikanten Änderungen auf den Weg gebracht. Die Initiative, die Mexiko vor drei Jahren ins Leben gerufen hatte, führte schließlich zur Einsetzung eines **Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte bei der Bekämpfung des Terrorismus** (Resolution 2005/80). Das Mandat für drei Jahre erlaubt es dem Experten, konkrete Empfehlungen zu geben und aus allen relevanten Quellen Informationen zu sammeln. Er kann von sich aus Informationen und Länderbesuche

verlangen, soll bewährte Praktiken fördern und einen regelmäßigen Dialog mit allen Akteuren aufbauen, auch mit dem Sicherheitsrat.

Einen Durchbruch bedeutete auch die Schaffung eines **Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Frage der Menschenrechte und transnationaler Unternehmen sowie anderer Wirtschaftsunternehmen** (Resolution 2005/69) für zwei Jahre. Er soll Standards für Verantwortung und Rechenschaftspflicht transnationaler Unternehmen im Hinblick auf Menschenrechte und die Rolle des Staates bei der wirksamen Kontrolle klären, Konzepte von Komplizenschaft und Einfluss-sphären erforschen und Methoden entwickeln, um den Einfluss dieser Konzerne auf den Menschenrechtsschutz abzuschätzen, sowie Beispiele für bewährte Praktiken vorlegen. Der beschlossene Text zielt nicht darauf ab, Wirtschaftsunternehmen in die direkte Verantwortung zu nehmen. Diese Passagen wurden aus dem ursprünglichen Entwurf gestrichen. Trotzdem hatten die USA eine Abstimmung beantragt, um ihre Ablehnung deutlich zu machen. Auch andere Staaten haben Vorbehalte. Die Verantwortung transnationaler Konzerne sähe man am liebsten überhaupt nicht thematisiert.

Die Kommission einigte sich nach 15 Jahren Arbeit endlich auf **Basisgrundsätze und Richtlinien zur Entschädigung von Opfern schwerer Verletzungen der Menschenrechte und des internationalen humanitären Rechts** (Resolution 2005/35). Die USA wollten das internationale humanitäre Recht hier nicht erwähnt sehen und versuchten, die Resolution im Zusammenhang mit der Erwähnung des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) zu kippen. Auch Deutschland hatte offensichtlich Probleme mit dem Text, insbesondere mit dem individuellen Recht auf Entschädigung im Zusammenhang mit der Verletzung internationalen humanitären Rechts. Auch die **Grundsätze für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte durch die Bekämpfung von Straflosigkeit** sind endlich abgeschlossen (2005/81), was nach langjährigen Bemühungen einen großen Erfolg darstellt. Die gegen den IStGH gerichteten Ergänzungsanträge der USA fanden keine Zustimmung. Die von Österreich eingebrachte Resolution 2005/79 etabliert den Posten eines **unabhängigen Experten für die Rech-**

te von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten für die Dauer von zwei Jahren. Der Experte soll eine Erklärung entwerfen, bewährte Praktiken identifizieren und die Art der Zusammenarbeit mit dem OHCHR definieren. Die Arbeitsgruppe zu Minderheiten soll sich während der nächsten Sitzung der Unterkommission nur für drei Tage treffen und sich vor allem mit NGOs austauschen. Die Schweiz brachte eine Resolution zu **Menschenrechten und Aufarbeitung von Unrecht** (Human Rights and Transitional Justice) ein (2005/70). Dabei geht es um den (Wieder-)Aufbau des Justizwesens nach Kriegen oder Diktaturen, also in Übergangszeiten. Eine Studie soll die bisherigen Erfahrungen im UN-System zusammentragen und ebenfalls bewährte Praktiken vorstellen.

Die argentinische Initiative zum **Recht auf Wahrheit** (2005/66) soll die Rechte der Opfer gravierender Menschenrechtsverletzungen und ihrer Familien, Informationen über diese Verletzungen zu bekommen, sowohl über die Identität der Täter als auch über die Umstände, unter denen diese Verbrechen stattgefunden haben, stärken. Das OHCHR soll zur nächsten Tagung eine Studie vorlegen. Darin sollten die rechtlichen Rahmenbedingungen geklärt sowie Beispiele für bewährte Praktiken und Empfehlungen für eine wirksame Umsetzung mittels legislativer und administrativer Maßnahmen identifiziert werden. Russland brachte eine deutlich verbesserte Resolution 2005/45 zu den **Rechten Staatenloser** ein, ein Problem, dessen längst überfällige Lösung bereits der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen in seiner Rede zu Beginn der Tagung angemahnt hatte. Die beiden Übereinkommen, die sich mit diesem Problem befassen, sind immer noch nicht von einer ausreichenden Anzahl von Staaten ratifiziert.

Nachdem es in den vergangenen Jahren noch hitzige Debatten im Plenum gegeben und obwohl bei dieser Tagung eine Reihe von Konsultationen stattgefunden hatte, verzichtete Brasilien wegen starker Widerstände darauf, seine Resolution zu sexueller Orientierung vorzulegen. Allerdings fanden zu diesem Thema viele Veranstaltungen parallel statt und Neuseeland verlas eine Erklärung, die die Menschenrechtskommission aufforderte, nicht weiter durch Stillschweigen eine der

schlimmsten Formen der Diskriminierung hinzunehmen, was immerhin 32 weitere Staaten unterstützten.

Ägypten lenkte den Blick auf den Schutz der **Menschenrechte von Zivilisten in bewaffneten Konflikten** (2005/63). Die Resolution hebt die kürzlich erfolgte Ernennung eines Sonderbeauftragten zum Schutz von Zivilisten in bewaffneten Konflikten in Afrika durch die Afrikanische Union hervor und begrüßt die Studie zu diesem Thema, die Françoise Hampson für die Unterkommission erstellt. Es soll gezeigt werden, wie internationales humanitäres Recht und Menschenrechte sich gegenseitig stärken und die Unantastbarkeit dieser Rechte auch im Falle eines bewaffneten Konflikts garantiert werden. Diese Resolution wurde mit einer Gegenstimme (USA) und einer Enthaltung (Japan) angenommen.

Obwohl das Mandat des Sonderberichterstatters zu Söldnern erst letztes Jahr um drei Jahre verlängert wurde, brachte Kuba eine Initiative ein, diesen durch eine dreijährige Arbeitsgruppe zu ersetzen (2005/2). In der **Arbeitsgruppe zu Söldnern** sind alle regionalen Gruppen durch Experten vertreten. Sie sollen Söldner und relevante Aktivitäten beobachten, ebenso die Auswirkungen der Aktivitäten der sprunghaft angestiegenen privaten Beratungsfirmen und Sicherheitsdienste, und einen Entwurf für internationale Richtlinien vorlegen, die die Beachtung der Menschenrechte durch diese privaten Unternehmen sichern soll. Außerdem soll der rechtliche Rahmen im Hinblick auf eine praktikable und umfassende Definition, die immer noch fehlt, vorangebracht werden.

Mehr Aufmerksamkeit als bislang erhielten im Jahr 2005 die **nationalen Menschenrechtsinstitutionen**. Resolution 2005/74 fordert die Hohe Kommissarin auf, dafür Sorge zu tragen, dass die nationalen Institutionen in Zukunft das Recht bekommen, genauso wie Regierungen und NGOs, bei allen Tagesordnungspunkten zu sprechen. Um akkreditiert zu werden, müssen solche Institutionen die Pariser Prinzipien beachten, die die UN-Generalversammlung 1993 aufgestellt hat, um ihren unabhängigen Status zu sichern. Bisher (und auch bei dieser Tagung) konnten die nationalen Menschenrechtsinstitutionen nur bei einem eigenen Tagesordnungspunkt das Wort ergreifen. Damit

kommt es zu einem wesentlichen Strukturwandel in der Menschenrechtskommission: in Zukunft werden die nationalen Regierungen nicht mehr die einzigen Stimmen sein, die eine nationale Legitimation haben und zum Stand der Menschenrechte in ihrem Land Stellung nehmen. Diese Alternative belebt nicht nur die Debatte, sondern bekräftigt auch den Stellenwert der Menschenrechte grundsätzlich. Außerdem wahren die nationalen Institutionen die Kontinuität über die jeweilige Sitzung hinaus und können in ihren Ländern das Menschenrechtsthema im Bewusstsein halten.

Ländersituationen

Die sonst stark polarisierte Debatte zu Menschenrechtsverletzungen in einzelnen Ländern verlief dieses Jahr äußerst ruhig. Nur Länder, die offensichtlich isoliert genug sind, um einer Befassung der Kommission unter diesem Tagesordnungspunkt nicht entkommen zu können, werden hier behandelt: Belarus (2005/13), Kuba (2005/12), Myanmar (2005/10) und Nordkorea (2005/11). Das alljährliche Ritual der Angriffe gegen das Instrument der Länderresolutionen seitens der asiatischen Gruppe mit den Wortführern China, Kuba, Malaysia und Pakistan blieb trotzdem unverändert. Auch die Grulac-Staaten zweifeln immer mehr den Sinn von Länderresolutionen unter den gegebenen Bedingungen an. Dass Sudan und die Lage in Darfur behandelt wurde, dürfte auch Kofi Annans eindringlicher Aufforderung geschuldet sein. Obwohl sich Sudan und die afrikanische Gruppe in ihren Stellungnahmen gegen den Text 2005/82 wehrten, wurde ein **Sonderberichterstatter zu Sudan** bewilligt, und die EU konnte sogar eine vergleichsweise deutliche Sprache durchsetzen. Dass die Resolution aber unter dem Tagesordnungspunkt ›Technische Hilfe‹ eingebracht wurde, obwohl Darfur bereits im Sicherheitsrat behandelt worden war, macht deutlich, welche Absurditäten die Kommission zu produzieren in der Lage ist. Zwar wurde Nepal ebenfalls nur unter technischer Hilfe behandelt, obwohl die Schweizer Initiative zunächst auf Ländersituationen zielte, aber die Einrichtung eines **Büros des Amtes des Hohen Kommissars in Nepal** im Einvernehmen mit der Regierung kann als ein großer Erfolg angesehen werden (2005/78).

Palästina/Israel

Wie jedes Jahr gab es eine Vielzahl von (wirkungslosen) Resolutionen zu Israel. Einem rituellen Vorgang gleich bringen die arabischen Regierungen diese Resolutionen fast unverändert ein, um ihren Bevölkerungen ein wenig Bestätigung und Aufmunterung zu liefern, wohlwissend, dass die praktischen Folgen gleich Null sind. Israel ignoriert die Resolutionen der Menschenrechtskommission ebenso wie andere UN-Resolutionen generell. Im Einzelnen handelte es sich um die besetzten Gebiete in Palästina (2005/1), israelische Praktiken, die die Menschenrechte von Palästinensern einschränken (2005/7), und die besetzten Golanhöhen (2005/8). Die Behandlung des Problems libanesischer Gefangener in Israel (L.3) wurde ein weiteres Mal auf das nächste Jahr verschoben. Die stets heiklen Verhandlungen zwischen der EU und der Liga der Arabischen Staaten führten dieses Mal zu einer schwachen Resolution zum Problem der israelischen Siedlungen auf palästinenschem Territorium (2005/6) – eine deutlichere Stellungnahme wäre wünschenswert gewesen.

Technische Hilfe

Die anscheinend als weniger gravierend erachtete Behandlung unter Tagesordnungspunkt 19 ›Technische Hilfe‹ sicherten sich die afrikanischen Staaten Burundi (2005/75), Sierra Leone (2005/76) und Somalia (2005/83). Ferner gab es Beschlüsse zu technischer Hilfe für Liberia (2005/117) und Tschad (2005/118). Auch die Verlängerung des Mandats des unabhängigen Experten für die Demokratische Republik Kongo um ein Jahr (2005/85) erfolgte unter diesem Tagesordnungspunkt. Kambodscha steht schon länger im Hilfsprogramm (2005/77). Es erfolgte die traditionelle Erklärung des Vorsitzenden zu Kolumbien. Ebenso wurden einvernehmliche Regelungen zu Haiti, zur Frage der Westsahara und mit der Regierung von Afghanistan erzielt. Timor-Leste erklärte sich mit dem Abkommen über die Wahrheitskommission einverstanden, und Indonesien kündigte an, die beiden Menschenrechtspakte demnächst zu ratifizieren. Hinsichtlich Zyperns wurde eine Entscheidung auf das nächste Jahr vertagt. Im nichtöffentlichen ›1503-Verfahren‹ wurden Usbekistan und Kirgisistan

behandelt; Honduras wurde jedoch aus dem Verfahren herausgenommen.

Rassismus

Die afrikanischen Staaten waren enttäuscht über die mangelnden Fortschritte bei der Bekämpfung von Rassismus. Aber statt sich direkt mit den europäischen Ergänzungsanträgen auseinanderzusetzen, die darauf zielten, die Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban herbeizuführen, beantragten sie erfolgreich die Nichtbefassung. In einer Art Omnibus-Resolution (2005/64) wurden wesentliche Entscheidungen festgelegt. So wurde das Mandat des Berichterstatters verlängert. Auch die Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung und die Gruppe der unabhängigen namhaften Experten werden fortgeführt. Das OHCHR wird gebeten, ein Seminar zu Rassismus und Internet zu organisieren. Außerdem sollen weitere Maßnahmen und Standards entwickelt werden, die die bis dato existierenden nationalen Instrumente verbessern können.

Der Weltverband der Fußballverbände (FIFA) wurde aufgefordert, zur Fußballweltmeisterschaft 2006 in Deutschland eine Öffentlichkeitskampagne gegen Rassismus durchzuführen. Ferner sollen alle Staaten die Erklärung zur Abschaffung von Rassendiskriminierung ratifizieren. Die USA stimmten gegen die Resolution, die EU enthielt sich. Außenminister Fischer plädierte dafür, dass die Menschenrechtskommission sich einmal unmissverständlich zum Thema Antisemitismus äußert und erwähnte die Berliner Erklärung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) als Beispiel. Jedoch zeigt der Bericht des Sonderberichterstatters Doudou Diène zu Diffamierung von Religionen und globale Bemühungen, Rassismus zu bekämpfen (E/CN.4/2005/18/Add.4), dass es durchaus auch problematisch sein kann, einzelne Religionen herauszugreifen: NGOs fragten, mit welchem Recht hier die monotheistischen Religionen gegenüber anderen hervorgehoben werden. Bei der Resolution 2005/40 wurde der Titel nun in ›Abschaffung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung, die auf Religion oder Glauben beruhen‹ geändert. Außer einigen Verbesserungen im Text konnte

jedoch wenig Fortschritt in der Sache erzielt werden. Zugeständnisse beim Text der Resolution zur Freiheit des Glaubens 2005/38 ermöglichten der Organisation der islamischen Konferenz (OIC) zuzustimmen – vielleicht ein erster Schritt in Richtung einer Einigung bei diesem strittigen Thema. Russland legte eine weithin akzeptierte Resolution zu Praktiken, die Rassismus fördern, vor, die in erster Linie auf Neonazis und Skinheads abzielt (2005/5).

Indigene Völker

Die deutsche Delegation lud als vermittelndes Land zu einer Sonderveranstaltung zu den Rechten indigener Völker ein, aber in der Sache blieb der Fortschritt dürftig. Der Vorschlag der Hohen Kommissarin, die Arbeitsgruppe zur Erklärung der Rechte indigener Völker noch zwei Jahre mit einer dreiwöchigen Sitzung pro Jahr weiterzuführen, scheiterte am anhaltenden Widerstand der westlichen Gruppe. Vor allem die USA und Australien übten erheblichen Druck aus und sorgten dafür, dass die Resolution das erste Mal in der Geschichte nicht im Konsens angenommen wurde. Trotzdem darf das Gremium erst einmal noch für ein Jahr weiterarbeiten (2005/50). Mexikos Angebot, Gastgeber zu sein, wurde zur Kenntnis genommen.

Unklar ist, warum die Menschenrechtssituation in Guatemala nicht ausführlicher behandelt wird, da Verschlechterungen offenkundig sind. Aber eine vorwiegend indianische, vielfach benachteiligte Bevölkerung kann sich im internationalen Betrieb nur schwer Gehör verschaffen und gegen die Tradition historischer Allianzen behaupten. Sonderberichterstatter Rodolfo Stavenhagen konnte nur feststellen, dass indigene Völker weltweit systematisch diskriminiert werden. Ihre Teilhabe ist sowohl im Bereich der bürgerlich-politischen als auch der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte bei weitem nicht sichergestellt. In seinem Bericht (E/CN.4/2005/88) konzentrierte er sich auf das Menschenrecht auf Bildung. Die Arbeitsgruppe der Unterkommission nahm sich während ihres einwöchigen Treffens des Schutzes traditionellen Wissens an (2005/49). Australien und die USA wandten sich kategorisch, allerdings vergeblich, gegen die Veröffentlichung des Berichts von Erika Daes zu Besitzansprü-

chen von indigenen Bevölkerungen auf Bodenschätze und gegen ein Expertenseminar zum Thema (Beschluss 2005/110). Die Indigenen selbst betonen in ihrem Einlassungen die Bedeutung ökologischer Fragen für ihr Überleben, aber das findet bis dato wenig Beachtung. Die Menschenrechtskommission akzeptierte einen Vorschlag der Unterkommission, dass der Sonderberater des Generalsekretärs für die Verhütung von Völkermord den Schutz indigener Völker aufnehmen möge. Er wird darüber wie auch über sein Mandat generell im Folgejahr der Menschenrechtskommission berichten (siehe auch die Resolution zur entsprechenden Konvention 2005/62 und die Resolution 2005/52 zum Schutz indigener Völker in Konflikten).

Frauen

Trotz einiger Rückschritte – in der diesjährigen Resolution 2005/41 wird Gewalt gegen Frauen nicht automatisch als Menschenrechtsverletzung bewertet – kann auch über positive Aspekte berichtet werden. So schließt der Text auch ausdrücklich Mädchen mit ein. Zwar konnte der Begriff häusliche Gewalt nicht aufgenommen werden, aber der Debatte über Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich und der Strafbarkeit von Vergewaltigung in der Ehe war – auch dank der mutigen Vorgaben der türkischen Sonderberichterstatterin Yakin Ertürk – nicht auszuweichen. Das dürfte gerade für islamische Länder von Bedeutung sein. Themen wie soziale und wirtschaftliche Rechte von Frauen sowie die Rolle von Frauen bei der Prävention von Kriegen, Friedensverhandlungen und beim Wiederaufbau nach Kriegen wurden den NGOs überlassen. Der Mangel an Fortschritten beim Schutz von HIV-Infizierten und an Aids Erkrankten trifft vor allem Frauen und Kinder in Entwicklungsländern. Die Verbesserung der Richtlinien zu HIV/Aids und Menschenrechten (2005/84) sowie Fortschritte beim Recht auf Gesundheit scheitern vor allem am Widerstand der islamischen Staaten, aber auch der USA und des Vatikans.

Kinder

Die Resolution zu Kinderrechten 2005/44 hat eine unerfreuliche Entwicklung genommen. Die Art, wie die EU die Verhandlungen führte, nämlich fünf Wochen EU-intern hinter verschlossenen Türen, hat Re-

gierungen wie NGOs gleichermaßen verärgert. Es fragt sich, ob eine Omnibus-Resolution, die alles zu einem Thema enthält, wirklich sinnvoll ist. Zum einen ist der Text äußerst umfangreich, was zu zusätzlichen Schwierigkeiten bei der Bearbeitung führt. Zum anderen sind derartige Resolutionen oft nicht spezifisch genug, um wirksam zu sein. Die USA haben auch dieses Jahr auf ihrer grundsätzlichen Ablehnung von Kinderrechten beharrt. Sie hoben vor allem auf die Nennung der Kinderrechtskonvention ab, die sie zwar unterzeichnet, aber nicht ratifiziert haben. Der Text zu Kindesentführungen (2005/43) wurde hingegen wesentlich verbessert. Er ruft die afrikanischen Staaten zu einer Reihe von Maßnahmen auf und die internationale Gemeinschaft, diese dabei zu unterstützen. Außerdem wird eine umfassende Untersuchung für den ganzen afrikanischen Kontinent mittels regionaler Konferenzen gefordert. Ein Vorschlag des Kinderrechtsausschusses, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die Richtlinien für den Schutz und die Sorge für Kinder ohne elterliche Fürsorge entwerfen sollte, wurde jedoch abgelehnt (E/CN.4/2005/129).

Thematische Resolutionen

Die Versuche, das absolute **Folterverbot** aufzuweichen, gingen weiter. Dänemark wirkte angesichts des Druckes teilweise hilflos und schien bereit, eine schwächere Terminologie zu akzeptieren. Am Ende jedoch blieb die Resolution eindeutig. Aber natürlich ist die globale Praxis weiterhin das eigentliche Problem, nicht zuletzt durch die Haltung der Regierung der USA. Deren unsaubere Formulierungen und das von ihr offensichtlich betriebene ›Outsourcing‹ von Folter leisten Missbrauch und Folter Vorschub. Zumindest Großbritannien bemühte sich, bis ins Detail zu Foltervorwürfen gegen britische Soldaten Stellung zu nehmen. Sonderberichterstatter Manfred Nowak ging in seinem Bericht (E/CN.4/2005/62) auch auf die Rolle von Folterinstrumenten ein. Zum einen gibt es bis jetzt kaum Informationen über die Herstellung und den Handel damit, zum anderen wird in vielen Fällen auch ohne eigens produziertes Spezialgerät gefoltert. Es sei dringend notwendig, den Transfer von Foltertechniken und neueste Entwicklungen in der Sicherheitstechnologie, die leicht zum Foltern benutzt werden können, genau zu verfolgen. Bis-

her arbeitet nur die EU an einem Kontrollmechanismus, der verhindern soll, dass Folterinstrumente hergestellt, gehandelt und angewendet werden. Die Resolution gegen die **Todesstrafe** (2005/59) erhielt mehr Zustimmung als im Vorjahr: 80 Staaten unterstützten den Text gegenüber 76 im Jahr 2004. Die Angriffe Indiens und der USA während der Abstimmung blieben folgenlos.

Die Arbeitsgruppe, die ein bindendes rechtliches Instrument zur Frage des **Verschwindenlassens** von Personen erstellen soll, kann fortgeführt werden (2005/27). Die Arbeitsgruppe zu **willkürlichen Inhaftierungen** befasste sich mit den Freiheitsrechten psychisch kranker Personen und der mangelnden richterlichen Kontrolle bei der Inhaftierung von Personen im Zusammenhang mit Anti-Terror-Maßnahmen. Das Mandat für das **Recht auf Meinungsfreiheit** wurde um drei Jahre verlängert (2005/38). Sonderberichterstatter Ambeyi Ligabo rückte die zunehmende Gefährdung von Journalisten, vor allem in bewaffneten Konflikten, in den Blickpunkt. Der Sonderberichterstatter zur **Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten**, Leandro Despouy aus Argentinien, berichtete, dass die meisten der ihn erreichenden Beschwerden Einschränkungen bei der Auswahl von Anwälten und Drohungen gegen Anwälte betreffen. Eingeschränkter und zu später Zugang zu juristischer Hilfe, mangelnde Unabhängigkeit von Richtern und Einschränkung der freien Meinungsäußerung im Gerichtsverfahren sind weitere häufig auftretende Probleme (E/CN.4/2005/60). Russland brachte auch dieses Jahr seine Resolution zur Integrität des Justizsystems (2005/30) ein und verärgerte damit in erster Linie die USA, die vergeblich versuchten, den Text zu ändern.

Walter Kälin, der neue Beauftragte des Generalsekretärs für **Binnenvertriebene**, dessen Mandat ohne Debatte verlängert wurde, identifizierte für seine Arbeit drei Hauptbereiche: Regierungen in Gesprächen für die Lage von Binnenvertriebenen zu sensibilisieren, auf die Schaffung internationaler und nationaler Normen hinzuwirken sowie Hilfsmaßnahmen durch internationale und nationale Akteure anzuregen (2005/46). Auf einer Parallelveranstaltung stellte Kälin das von ihm entwickelte Handbuch für Gesetzgebung und Politikentwicklung auf nationaler Ebene

vor, das vor allem eine Anleitung für nationale Menschenrechtsinstitutionen und lokale NGOs sein soll. Er wies auch darauf hin, dass das Problem der Binnenvertriebenen nicht nur nach Kriegen, sondern auch nach Naturkatastrophen zur Herausforderung werde. Auch das Mandat der Sonderberichterstatterin für Menschenrechte von **Migranten** wurde um drei Jahre mit der umfassenden Resolution 2005/47 verlängert, die auch Frauen- und Altersfragen hinreichend berücksichtigt.

China hatte sich der ursprünglich von Kuba lancierten Vorlage zu Menschenrechten und **Menschenpflichten** angenommen und erreichte mit einer Mehrheit von einer Stimme die Verabschiedung der Vorlage (2003/111). Doch wurde dieser Beschluss, der im Grunde nichts weniger ist als ein gefährlicher Angriff auf Menschenrechtsverteidiger in aller Welt und eine Unterminierung der Kernvoraussetzungen des internationalen Menschenrechtssystems, vom ECOSOC auf seiner Haupttagung im Juli 2005 abgelehnt.

Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Das **Individualbeschwerdeverfahren** zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) harrt nach wie vor seiner Verabschiedung. Mehrere Staaten sprachen sich gegen die Schaffung eines Fakultativprotokolls zum Sozialpakt aus. Nicht nur die USA, unterstützt von Australien und Japan, sondern auch Schweden und Großbritannien haben Stellung dagegen bezogen. Auch die Entwicklungsländer wollen es im Grunde nicht. Die EU-Staaten entschlossen sich, unergiebigen Diskussionen auszuweichen und Großbritannien verhandeln zu lassen. Zwar gab sich die EU bei ihren Stellungnahmen moderat unterstützend, wenn es jedoch konkret wurde und möglicherweise Interessen eigener Konzerne auf dem Spiel standen, ging es nicht recht voran. Das Gleiche gilt für die Haltung zum **Recht auf Entwicklung**, bei dem sich die Kommission in Resolution 2005/4 mit großer Mehrheit darauf einigte, keinen unabhängigen Experten mehr zu berufen, sondern für ein Jahr eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die mit der so genannten Hochrangigen Arbeitsgruppe (High-level Task Force) zusammenarbeiten soll. Das Mandat des unabhängigen Experten zu **Strukturanpassungsmaßnahmen**

men und Auslandsverschuldung wurde trotz der üblichen Nord-Süd-Kontroverse weitergeführt, aber mit einem neuen Titel versehen: Auswirkungen von Wirtschaftsreformpolitik und Auslandsverschuldung auf den Genuss aller Menschenrechte (2005/19). Der unabhängige Experte soll durch Beratungen mit allen relevanten Interessengruppen entsprechende Richtlinien entwickeln.

Sonderberichterstatter Jean Ziegler gelang es einmal mehr, die USA zu verärgern, indem er das **Recht auf Nahrung** in Irak untersuchte und mit deutlichen Worten auf die problematische Rolle der Agrarindustrie zu sprechen kam. Allerdings hätten die USA auch ohnedies gegen Resolution 2005/18 gestimmt. Darin werden die Staaten aufgefordert, existierende Subsistenzverhältnisse zu respektieren sowie Individuen und Unternehmen davon abzuhalten, Menschen den Zugang zu Nahrung zu verwehren. Ziegler befasste sich in seinem Bericht (E/CN.4/2005/47) mit der aufkommenden Debatte, ob und inwieweit das Völkerrecht die Staaten der Weltgemeinschaft dazu verpflichtet, für ausreichend Nahrung und damit das Überleben von Menschen auch außerhalb ihres Territoriums Sorge zu tragen.

Miloon Kothari, der Sonderberichterstatter über angemessenes Wohnen, legte einen wichtigen Zwischenbericht über Frauen und angemessenes Wohnen (E/CN.4/2005/43) vor, der unter anderem auf die besonderen Probleme verhafteter Frauen und ihrer Kinder eingeht. Die Kommission forderte ihn auf, diesen Bericht in seinem, nächstes Jahr zu präsentierenden, Schlussbericht aufzunehmen, darin auch die Auswirkung von Naturkatastrophen auf dieses Recht darzulegen und zusammen mit der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen Modellmaßnahmen zu erarbeiten (2005/25).

Die deutsche Regierung lud am 22. März, dem Weltwassertag, zu einer Veranstaltung zum **Recht auf Wasser** ein. Sonst gab es aber wenig Fortschritt bei der Regelung des Umgangs mit diesem wichtigen Rohstoff. Die Debatte über Prävention bewaffneter Konflikte um Wasser – die jetzt schon stattfinden – wurde aufgeschoben. Immerhin konnte das Thema durch den Beschluss 2005/106 wenigstens auf der Agenda gehalten werden.

Mosambik äußerte sich dankbar und anerkennend über den als hilfreich emp-

fundenen Besuch des Sonderberichterstatters zum **Recht auf Gesundheit** Paul Hunt und seine Analysen. Man würde es sich wünschen, dass in Zukunft auch andere Länder zur Erkenntnis der positiven Aspekte einer solchen Expertenberatung durch Sonderberichterstatter kämen. In seinem Bericht befasste sich Hunt hauptsächlich mit den Rechten von psychisch Kranken (E/CN.4/2005/51). Sein Mandat wurde, wiederum mit den USA als einzig ablehnendem Staat, um drei Jahre verlängert (2005/24).

Beschluss 2005/104 befasst sich mit dem Problem der **Korruption** und ihren desaströsen Auswirkungen auf die Umsetzung von Menschenrechten. Die Frage, ob es einen unabhängigen Experten für **kulturelle Rechte** geben soll, wurde auf das Jahr 2006 verschoben.

Unterkommission

Einen großen Fortschritt stellt die Studie der Unterkommission zu Diskriminierung aufgrund von Arbeit oder Abstammung dar, die von der Menschenrechtskommission gebilligt wurde (Beschluss 2005/109). Die wichtige Untersuchung von Françoise Hampson zu den juristischen Implikationen des Verschwindens von Staaten und Territorien durch Umwelteinflüsse, wurde gegen den Widerstand der USA und Australiens angenommen (2005/112). Auch Studien zur Feststellung der Verantwortung bei Sexualverbrechen (2005/108) und zum Diskriminierungsverbot nach Art. 2 des Sozialpakts (2005/105) wurden von der MRK begrüßt. Auf eine andere wichtige Studie von Emmanuel Decaux, die die Justizverwaltung durch Militärtribunale zum Gegenstand hat (E/CN.4/sub.2/2004/7), wurde in der Resolution 2005/33 zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Richtern und Anwälten verwiesen, die die Vorlage einer aktualisierten Fassung bei der nächsten Tagung der Menschenrechtskommission verlangt.

Dem Bestreben der USA, die Unterkommission abzuschaffen, sollte entgegengetreten werden. Im Vergleich zur Arbeit der MRK hat die Unterkommission immer mit sehr viel Sachverstand und auch näher an den Opfern von Menschenrechtsverletzungen und deren Bedürfnissen gearbeitet. Ohne die Unterkommission wären die Standards nicht erreicht worden, die man nun gemeinhin für selbstverständlich und gegeben hält. Auch in Zukunft wird

ein eigenständiges Expertengremium, das sich ohne allzu viele politische Störfaktoren mit neuen Entwicklungen befassen kann, notwendig sein.

Ausblick

Die Hohe Kommissarin für Menschenrechte Louise Arbour räumte auf ihrer Pressekonferenz am 21. April 2005 ein, dass sie nach den sechs Tagungswochen die Aussage der Hochrangigen Gruppe für Bedrohungen, Herausforderungen und Wandel und des Generalsekretärs in seinem Bericht ›In größerer Freiheit‹, dass die Menschenrechtskommission an einem Mangel an Legitimität und Glaubwürdigkeit leide, bestätigt gefunden habe. Die Kommission sei Gefangene ihrer Arbeitsmethoden und einer überfrachteten Agenda. Dadurch sei ihre Fähigkeit, den schwierigsten Teil der Arbeit, nämlich die Überwachung der wirksamen Umsetzung der Menschenrechte, erheblich beeinträchtigt. Die Fortschritte bei der Schaffung von universell gültigen Normen und die thematischen Mandate müssten natürlich beibehalten werden. Ein Organ mit einer verringerten Anzahl von Mitgliedern und neuem Zuschnitt sei notwendig. Die Sondermechanismen und die Mitwirkung der NGOs sollten nach ihrem Dafürhalten gestärkt werden. Viele sagten, die Kommission sei zu politisiert, andere meinten, alle Mitglieder müssten eine positive Menschenrechtsbilanz vorweisen, sie aber setze auf ein System, dass grundsätzlich das Verhalten aller Staaten regelmäßig überprüfe. Arbour fügte in ihrem Schlusswort vor der Menschenrechtskommission an, dass etwas Wesentliches nicht stimmen könne mit einem System, in dem Erfolge oder Niederlagen daran gemessen würden, ob ein Land unter Tagesordnungspunkt ›Ländersituationen‹ oder ›Technische Hilfe‹ behandelt werde. Ihrer Ansicht nach müsse die praktische Umsetzung der bisher erreichten international gültigen Standards nun endlich angegangen werden. Sie würde es sich nicht wünschen, noch einmal so eine Tagung zu sehen wie die des Jahres 2005.

Bericht der 61. Tagung der Menschenrechtskommission: Commission on Human Rights, Report on the Sixty-First Session, (14 March – 22 April 2005), Economic and Social Council, Official Records, 2005, Supplement No. 3; UN Doc. E/2005/23; E/CN.4/2005/135; <http://www.ohchr.org/english/bodies/chr/docs/61chr/reportCHR61.pdf>

Menschenrechts-Unterkommission:**56. Tagung 2004**

- Diskussionsrecht bekräftigt
- Landrechte von Indigenen
- Militärgerichtsbarkeit auf dem Vormarsch

Norman Weiß

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Norman Weiß, Menschenrechtserziehungsdekade, Bericht über die 55. Tagung, VN 6/2004, S.211ff., fort.)

Vom 26. Juli bis zum 13. August 2004 fand die 56. Tagung der **Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte** (kurz: Unterkommission), dem wichtigsten Unterorgan der Menschenrechtskommission, in Genf statt. Das 26-köpfige Expertengremium sieht es als seine vorrangige Aufgabe an, als ›Think Tank‹ der Menschenrechtskommission neue Themen aufzuspüren und sie für die Kommission aufzubereiten. Auf der Tagung des Jahres 2004 wurden insgesamt 30 Resolutionen, 23 Beschlüsse, ein Resolutionsentwurf sowie elf Beschlussentwürfe (zur Vorlage für die Menschenrechtskommission) verabschiedet.

Die Unterkommission überprüfte auch in dem Jahr nationale und internationale Maßnahmen, die zur Bekämpfung des Terrorismus ergriffen werden, auf ihre Vereinbarkeit mit den Menschenrechten. In diesem Zusammenhang wurde auch dem Thema Vorbehalte zu Menschenrechtsverträgen neue Aufmerksamkeit geschenkt und in den vergangenen Jahren erstmals systematisch aufgearbeitet; der endgültige Bericht lag der Unterkommission auf dieser Tagung vor. Zu den ›neuen‹ Themen, denen sich die Unterkommission zuwendete, gehört das Verhältnis von Menschenrechten und menschlichem Genom (wozu ihr ein vorläufiger Bericht vorlag). Weitere Themenbereiche waren ›Justizwesen, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie‹, ›wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte‹, ›Prävention von Diskriminierung‹, ›Frauen‹ sowie ›Sklaverei‹.

Die Arbeit der Unterkommission solle, erklärte Louise Arbour, die Hohe Kommissarin für Menschenrechte, in ihrem Grußwort zum Auftakt, »realistische und konstruktive Lösungen für die gegenwärtigen Probleme vorschlagen, egal wie unlösbar diese auf ersten Blick auch erscheinen mögen«.

Beschränkung des Mandats

Einen zentralen Punkt bei den Erörterungen der Unterkommission nahm die Frage ein, wie mit der Beschränkung des Mandats, die die Menschenrechtskommission hinsichtlich des Tagesordnungspunkts 2, Verletzung von Menschenrechten in der ganzen Welt, vorgegeben hatte, umzugehen sei. Einige Experten schlugen vor, das Mandat der Unterkommission so zu ändern, dass ihre Position bei der Untersuchung der Menschenrechtslage in einzelnen Ländern gestärkt wird. Hierbei wurde auch auf die Verantwortung der Unterkommission gegenüber den Opfern von Menschenrechtsverletzungen hingewiesen. Einige Experten waren der Ansicht, dass eine reduzierte Rolle der Unterkommission auch darauf zurückzuführen sei, dass andere Mechanismen gestärkt und ausgebaut worden seien. Dabei dürfe auch nicht verkannt werden, dass die Mandatsbeschränkung durch die Menschenrechtskommission eine Politisierung der Arbeit im Expertengremium Unterkommission verhindern wolle. Die Experten waren sich einig, dass Resolution 2004/60 der Menschenrechtskommission ihnen es zwar eindeutig untersage, einen Beschluss über die Menschenrechtslage in einem bestimmten Land zu fassen, sie an der Diskussion der Zustände allerdings nicht gehindert seien. Auf dieser Grundlage wurden auch verschiedene nichtstaatliche Organisationen (NGOs) gehört, die zu Vorwürfen von Menschenrechtsverletzungen in der Westsahara, in Pakistan und Kaschmir Stellung nahmen.

Zur Sprache kam allerdings auch die fehlende Möglichkeit der Unterkommission, mit Hilfe von Follow-up-Mechanismen die Einhaltung ihrer Resolutionen zur Menschenrechtslage in bestimmten Ländern zu überprüfen.

Unter dem Tagesordnungspunkt ›Prävention von Diskriminierung‹ wurde die Einrichtung eines Sonderberichterstatters zum Thema ›Diskriminierung aus Gründen des Berufs und der Abstammung‹ gefordert. Dessen Berichterstattung solle – was natürlich auch grundsätzlich gelte – in konstruktiver, nicht konfrontativer Atmosphäre erfolgen.

Rechte indigener Völker

Ein weiterer Punkt in diesem Zusammenhang war die Frage der ständigen Souve-

ränität indigener Völker über nationale Ressourcen. Es wurde darauf hingewiesen, dass das Verfügungsrecht über Land und Boden weltweit das Hauptproblem aller indigenen Völker darstellt. Deshalb sei eine Anerkennung der spezifischen Bindungen von Indigenen an das Land notwendig. Sonderberichterstatterin Irene Daes unterstrich ausdrücklich, dass es darauf ankomme, kulturelle Besonderheiten und Unterschiede dieser Völker endlich anzuerkennen. In der Debatte über ihren Bericht, der von allen sehr gelobt wurde, stand der Begriff der Souveränität im Mittelpunkt. Hierbei wurde diskutiert, ob es eine Möglichkeit gebe, den Begriff Souveränität so für indigene Völker zu definieren, dass er sich von der für Staaten oder andere Völker unterscheidet. Die Frage der ›ständigen Souveränität‹ lasse auf unveräußerliche Landrechte schließen, dies führe zur nächsten Frage, ob auch der über diesem Land befindliche Luftraum von den Indigenen beansprucht werden könne, was beispielsweise bei der Frage von Überflugrechten relevant werden könne. Die Experten äußerten sich außerdem zur Ausgestaltung des Selbstbestimmungsrechts. Es werde zunehmend auch als innerhalb von Staaten sinnvolles Konzept angesehen, wie der Bericht zutreffend hervorgehoben habe. Vor allem könne das interne Selbstbestimmungsrecht für das Recht der Indigenen, über die natürlichen Ressourcen zu verfügen, herangezogen werden. Weitere Äußerungen unterstrichen die Bedeutung von Landrechten als Kollektivrechte.

Minderheiten

Die Arbeitsgruppe zu Minderheiten hatte sich mit verschiedenen Gruppen befasst, unter anderem mit den Sinti und Roma, und mit den Themen Bildung und Erziehung. Die Bedeutung nationaler Menschenrechtsinstitutionen und regionaler Mechanismen für den Schutz von Minderheiten wurde unterstrichen. Nach zehnjähriger Tätigkeit hatte die Arbeitsgruppe Bilanz gezogen (E/CN.4/Sub.2/AC.5/2004/WP.3) und aufbauend auf einer Erklärung ihres scheidenden Vorsitzenden Asbjørn Eide eine Allgemeine Bemerkung verabschiedet. Darin legte sie ihre Auffassungen zum aktuellen Völkerrecht, das sich mit Minderheiten beschäftigt, dar. In dem Dokument wird auch ein weiteres Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rech-

te vorgeschlagen. Damit soll Minderheiten die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Rechte beziehungsweise die Verletzungen ihrer Rechte geltend zu machen. Die Unterkommission begrüßt das Vorhaben der Arbeitsgruppe, dieser ersten Allgemeinen Bemerkung in Zukunft weitere folgen zu lassen. Ziel ist offenbar, durch allgemeingültige Ausführungen zu wichtigen Themen wie Selbstbestimmungsrecht und die wirksame Beteiligung von Minderheiten »Pflöcke einzuschlagen«. Die Unterkommission und ihre Arbeitsgruppe zu Minderheiten halten diese Form der Äußerung, die von den Vertragsausschüssen bereits seit längerem praktiziert wird, für wirksam.

Verschwinden von Territorien

Mit einem Thema, dessen Bedeutung in Zukunft zunehmen dürfte, beschäftigte sich das Arbeitspapier über das Verschwinden von Staaten und Territorien aufgrund von Umwelteinflüssen. Diese ökologischen Veränderungen würden, so die Expertin Françoise Hampson, zu Wanderungsbewegungen führen; hiervon seien insbesondere indigene Völker betroffen; es müsse nun der Kontakt mit der Wissenschaft der relevanten Disziplinen gesucht werden. Aus juristischer Sicht stelle sich die Frage, ob Menschen, deren Staat im Meer versinke, staatenlos würden, ob Exilregierungen gebildet werden müssten oder ob die betreffenden Staaten weiterhin Mitglieder der Vereinten Nationen sein könnten. Die Unterkommission nimmt unter den UN-Menschenrechtsorganen mit diesem Thema erneut eine Vorreiterrolle ein.

Sklaverei

Breiten Raum in der Tätigkeit der Unterkommission nahm das Thema »Gegenwärtige Formen der Sklaverei« ein, worunter vor allem Zwangsarbeit, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung verstanden werden. In ihrer Resolution 2004/19 mahnte die Unterkommission zu verstärkter Kooperation bei der Bekämpfung dieser Verbrechen an; notwendig sei nicht nur, entsprechende rechtliche Verpflichtungen zu übernehmen, sondern in erster Linie praktische Maßnahmen zu ergreifen. Die Unterkommission appellierte aber auch an alle relevanten Organe der Vereinten Nationen, sich des Themas stärker als bisher anzunehmen. Positive Erwähnung fand auch der Freiwillige Treuhandfonds der

Vereinten Nationen für die modernen Formen der Sklaverei, durch dessen Finanzierung acht NGOs an der Sitzung der Arbeitsgruppe teilnehmen konnten.

Terrorismusbekämpfung

Die Unterkommission regte an, die bisherigen Studien der Sonderberichterstatterin Kalliopi Koufa in überarbeiteter Form in einem Dokument zusammenzufassen.

Todesstrafe/Militärgerichtsbarkeit

Mit ihrer Resolution 2004/25 nahm die Unterkommission zur Verhängung der Todesstrafe gegen Zivilpersonen durch Militärtribunale oder mit einem oder mehreren Militärs besetzte gemischte Tribunale Stellung. Gerade im Rahmen der Terrorismusbekämpfung werde von der Todesstrafe in zunehmendem Maße Gebrauch gemacht. Sie bezog sich auf Erfahrungen regionaler Menschenrechtsgerichtshöfe und Menschenrechtskommissionen, denen zufolge solche Tribunale nicht befugt seien, über Zivilpersonen Todesurteile zu verhängen. Die Unterkommission rief Staaten unter anderem dazu auf, auf diesem Wege zustande gekommene Todesurteile von einem unabhängigen, zivilen Gericht überprüfen zu lassen und keine Zivilpersonen in Länder auszuliefern, in denen sie Gefahr laufen, vor einem Militärtribunal oder mit einem oder mehreren Militärs besetzten gemischten Tribunal angeklagt zu werden. Ein Bericht von Emmanuel Decaux zur Militärgerichtsbarkeit wurde zur Kenntnis genommen und soll fortgeführt und ergänzt werden; in diesem Bericht werden auch Richtlinien über die Militärgerichtsbarkeit entworfen.

Die 56. Tagung behandelte ein breites Spektrum von menschenrechtlichen Fragestellungen; dabei wurden nicht nur aktuelle, sondern gerade auch wichtige zukünftige Themen, wie das Verschwinden von Territorien und dessen völker- und menschenrechtliche Implikationen, erörtert.

Angesichts der ungewissen Zukunft der Unterkommission überraschten die unaufgeregten, wie stets professionellen Diskussionen. Freilich waren im Sommer 2004 weder die endgültigen Reformpläne des Generalsekretärs noch deren Verwirklichungsschancen absehbar, so dass »business as usual« die einzig angemessene Handlungsoption zu sein schien.

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung: 64. und 65. Tagung 2004

- Berichte von Guyana, Sudan und Israel angefordert
- Allgemeine Empfehlung zu Nichtstaatsbürgern verabschiedet
- Follow-up-Verfahren institutionalisiert

Claudia Mahler

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Claudia Mahler, Wiederaufnahme des Dialogs, Bericht über die 62. und 63. Tagung, VN 3/2004, S. 89ff., fort.)

Die Zahl der Staaten, die das **Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung** ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, war im Vergleich zum Vorjahr unverändert bei 169 geblieben. Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD) ist der älteste der UN-Ausschüsse zur Überwachung der Einhaltung von Menschenrechtsverträgen. Er besteht seit 1969. CERD setzt sich aus 18 Sachverständigen zusammen, die zu jeweils zwei dreiwöchigen Tagungen pro Jahr in Genf zusammenkommen. Im Jahr 2004 tagte der CERD vom 23.2. bis 12.3.2004 und vom 2. bis 20.8.2004 und überprüfte in diesem Zeitraum die Umsetzung des Übereinkommens in insgesamt 26 Vertragsstaaten.

Zur Überprüfung stehen dem Ausschuss als Instrumentarien in erster Linie das Berichtsverfahren zur Verfügung. Darüber hinaus kann der CERD bei Staaten, die eine Erklärung nach Art. 14 abgegeben haben, Beschwerden (»Mitteilungen«) von Einzelpersonen entgegennehmen. Diese Überprüfung wird seit 1984 durchgeführt. Bis Ende der 65. Tagung hatten sich 45 Staaten diesem Verfahren unterworfen. Im Berichtszeitraum wurde jedoch zu keiner Mitteilung ein Beschluss gefasst. Ein drittes Instrumentarium hat der Ausschuss im Jahr 1992 geschaffen: das Frühwarnverfahren (early warning). Damit beabsichtigt der CERD, frühzeitig auf Entwicklungen hinzuweisen, die zu Diskriminierungen im Sinne des Übereinkommens führen könnten. Bis zum Abschluss seiner 65. Tagung waren 19 Vertragsstaaten ihrer Berichtspflicht über zehn Jahre lang

nicht nachgekommen. Die Zahl der über fünf Jahre säumigen Staaten belief sich auf 30, und 39 Staaten haben die Ergänzung des Übereinkommens zu Art. 8 bezüglich der Finanzierung der Ausschusstätigkeit aus dem ordentlichen Haushalt der UN akzeptiert.

64. Tagung

Der CERD behandelte auf seiner Frühjahrstagung im Rahmen des Staatenberichtsverfahrens neun Vertragsstaaten. Darüber hinaus befasste sich das Gremium mit der Situation in Barbados, Guyana, Madagaskar, Nigeria, St. Lucia, Tansania und Venezuela, deren Berichte überfällig gewesen waren. Im Falle Guyanas fasste der CERD einen Beschluss. Von Russland wurde ein Bericht über die Situation der türkischstämmigen ›Meshket‹-Gemeinschaft bis zum 31. Juli 2004 angefordert. Sudan wurde erneut ermahnt, zum gleichen Termin zur Lage in der Region Darfur zu berichten. Wie üblich hielt der Ausschuss im Laufe der 64. Tagung eine Thematische Diskussion ab. Sie war dem Problem Nichtstaatsbürger (non-citizens) und Nichtdiskriminierung gewidmet. Die Ergebnisse dieser Diskussion sollen in die Allgemeine Empfehlung Nr. XXX einfließen. Ebenso erarbeiteten die Ausschussmitglieder eine Erweiterung ihrer Verfahrensregeln, die ein Follow-up-Verfahren einführen und die Bestellung eines Koordinators für dieses Verfahren zulassen sollen.

Staatenberichte

Bahamas legte den 5. bis 14. Bericht, der den Zeitraum von 1984 bis 2002 abdeckt, vor. Der Ausschuss war erfreut, dass der Dialog wieder aufgenommen worden war und eine hochrangig besetzte Delegation detailliert Auskunft gab. Obwohl der Bericht den Richtlinien zur Berichtserstellung entsprach und die Kooperation zwischen den Ministerien transparent war, fehlte es nach Ansicht des CERD an aussagekräftigen Informationen über die praktische Umsetzung des Übereinkommens. Die Lage der Asylbewerber schätzten die Experten als besorgniserregend ein. Sie regten an, Alternativen zur Haft für Asylbewerber zu erwägen und ihnen deutlich mehr Informationen über ihre Rechte und die Situation zu gewähren. Bahamas sollte außerdem Schulungen zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung für Richter und Rechtspfleger durchführen.

Brasilien hatte dem CERD mehrere, in einem Dokument zusammengefasste Berichte vorgelegt. Als positive Neuerungen identifizierte der Ausschuss den nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban aus dem Jahr 2001, ein neues Bürgerliches Gesetzbuch, die Schaffung von Institutionen zur Bekämpfung von Diskriminierung sowie die Ratifizierung des ILO-Übereinkommens 169 (Rechte indigener Völker). Stark kritisiert wurde jedoch die extreme strukturelle Ungleichheit bezogen auf Mestizen, die farbige und die indigene Bevölkerung und die Gettobildung. Der Ausschuss verwies in diesem Zusammenhang auf seine Allgemeine Empfehlung Nr. XIX (Rassentrennung und Apartheid). Ebenso regte er an, die Landrechte der indigenen Bevölkerung zu stärken. Besorgniserregend seien der Anstieg rassistischer Gruppen und ihrer Propaganda im Internet.

Libyen konnte dem CERD in seinem 15. bis 17. Bericht nur wenig Informationen über die ethnische Zusammensetzung des Landes übermitteln. Besorgt zeigten sich die Ausschussmitglieder darüber, dass tausende afrikanische Arbeitsmigranten des Landes verwiesen worden waren, obwohl erkennbar gewesen sei, dass sie nicht in Libyen bleiben wollten. Libyen solle diesbezüglich im nächsten Bericht weitere Informationen nachreichen.

Der Sammelbericht **Libanons** entsprach nicht den Richtlinien des Ausschusses. Die Experten waren sich aber bewusst, dass die Umsetzung des Übereinkommens im Vertragsstaat durch die Nachwirkungen des langjährigen Krieges erschwert sei. Die Verbesserungen im Bereich des Straf- und Arbeitsrechts wurden begrüßt; auch die Aufnahme des Themas Menschenrechte als festen Bestandteil in die Schulcurricula wurde als positives Zeichen gewertet. CERD empfahl dem Vertragsstaat, die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu ratifizieren sowie weitere bilaterale Verträge mit dieser Zielrichtung abzuschließen. Als problematisch wurde die Vielzahl staatenloser Kinder eingeschätzt; diese Entwicklung sei eine Folge der alleinigen Ableitung der Staatsbürgerschaft über die Staatszugehörigkeit des Vaters.

Der Ausschuss erkannte die schwierige wirtschaftliche Situation **Nepals** als einen Faktor an, der die Umsetzung des

Übereinkommens erschwert. Die Regierung hat Aktionspläne und Institutionen zur Verbesserung der Menschenrechte und Bekämpfung der Diskriminierung mit besonderem Fokus auf Kastenlose (Dalits), Ausländer und Indigene ins Leben gerufen – eine Entwicklung, die von den Experten begrüßt wurde. Der CERD legte Nepal nahe, die neu gegründete Institution zur Förderung der Menschenrechte finanziell angemessen auszustatten. Kritisiert wurden zum einen die faktische Trennung der Dalits von der Restbevölkerung sowie zum anderen die Diskriminierung von Mischehen, bei denen die Ehepartner unterschiedlichen Kasten angehören.

Die **Niederlande** hatten einen ausführlichen Bericht vorgelegt und eine große, hochrangig besetzte Delegation zur Aussprache nach Genf geschickt. Der CERD führte als positiv an, dass sowohl ein nationaler Aktionsplan in Kraft getreten als auch die vollständige Umsetzung des Art. 4 des Übereinkommens erreicht sei. Begrüßt wurde außerdem, dass ein Ausschuss eingerichtet worden sei, der den Zugang von Frauen, die einer Minderheit angehören, zum Arbeitsmarkt fördert. Besorgniserregend empfand der Ausschuss die Verbreitung rassistischer und fremdenfeindlicher Materialien über das Internet, rassistische und fremdenfeindliche Übergriffe sowie antisemitische und islamfeindliche Strömungen im Land, von denen der CERD Kenntnis erhalten hatte.

Schweden hat bei der Erstellung des Berichts NGOs einbezogen; dies wurde vom Ausschuss begrüßt. Zu den hervorhebenswerten Entwicklungen zählte der CERD den nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die Gründung des Zentrums gegen Rassismus und Intoleranz sowie die Aufklärungskampagne über die Volksgruppe der Samen. Die Experten bemängelten jedoch das Fehlen von statistischen Daten über die ethnische Zusammensetzung der schwedischen Bevölkerung. Dass es keine gesetzlichen Regelungen gebe, um rassistische Organisationen zu verbieten, sieht der Ausschuss als einen Verstoß gegen Art. 4 der Allgemeinen Empfehlung Nr. XIV (zu Art. 1, Definition von Diskriminierung) an. Die Bemühungen der Regierung zur Verbesserung der Situation der Roma und der Samen müssten noch verstärkt werden, so die Sachverständigen. Auch regten

sie an, die Einschränkungen der menschenrechtlichen Verpflichtungen im Fremden-gesetz, die zugunsten der Verbesserung der Sicherheit eingeführt worden sind, noch einmal zu überdenken. Hierfür schlugen sie ein Follow-up am 5. Januar 2007 vor.

Suriname hat 18 Jahre verspätet seinen ersten bis 10. Bericht eingebracht. Der Ausschuss begrüßte die Aufnahme des Dialogs, vertreten durch eine hochrangige Delegation, monierte jedoch, dass der Bericht keine ausreichenden Informationen über die Umsetzung des Übereinkommens enthalte. Der Ausschuss begrüßte die Zunahme von Beschäftigten aus der Gruppe der ›Maroons‹ und Indigenen in der höheren Verwaltung. Der CERD zeigte seine Besorgnis darüber, dass mehr als zehn Jahre nach Abschluss des Friedensvertrags (1992) immer noch keine adäquaten Gesetze über die Landrechte der Indigenen verabschiedet wurden.

Spanien verwies in seinem Bericht auf die Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinie der Europäischen Union und auf die Einführung eines Aktionsplans zu Menschenhandel mit einem Schwerpunkt zur Eindämmung der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen. Obwohl Spanien viele Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von ›Gitanos‹ ergriffen habe, wurde der Schutz vor Diskriminierung von Roma, Nordafrikanern, Muslimen und Lateinamerikanern als unzureichend bewertet. Ebenso unzufriedenstellend sei das Verhalten der Polizei und die Situation von Asylsuchenden auf den Kanarischen Inseln und den Exklaven. Hier müsse auf weitere Verbesserungen hingewirkt werden.

65. Tagung

Auf der Sommertagung befasste sich der Ausschuss mit acht Staatenberichten. Darüber hinaus erörterten die Mitglieder des CERD auch die Situation in Mexiko und Mosambik, da beide Staaten mehr als fünf Jahre lang nicht berichtet hatten. Der Ausschuss fasste Beschlüsse zur Situation in Darfur und über den Problemkreis der Familienzusammenführung in Israel. Auf der Tagung wurde die Allgemeine Empfehlung Nr. XXX zu Nichtstaatsbürgern angenommen.

Der CERD informierte den karibischen Inselstaat St. Lucia über die Verabschiedung seiner vorläufigen Abschließenden Bemerkungen zur Situation im Land.

Botswana wurde schriftlich über die Bedenken des Ausschusses zur fehlenden Umsetzung seiner Abschließenden Bemerkungen aus dem Jahr 2000 in Kenntnis gesetzt. Eine Anfrage, angestoßen durch eine Meldung von NGOs, wurde an Neuseeland übermittelt: Der Ausschuss forderte Informationen zu einem Gesetzesentwurf an, welcher angeblich die Maori aufgrund ihrer Rasse und ethnischen Zugehörigkeit diskriminiert.

Auf der 65. Tagung fand auch ein Treffen mit der Hohen Kommissarin für Menschenrechte Louise Arbour statt. Arbour lobte die Arbeit des Ausschusses und hob die Diskussion über die Diskriminierung von Nichtstaatsbürgern als wichtig hervor. Ihrer Meinung nach sei dieser Bereich besonders sensibel, da gegenwärtig rassistische und fremdenfeindliche Äußerungen und Handlungen verstärkt auftreten. Ebenso vorbildlich sei die Arbeit des Ausschusses im Bereich Terrorismusbekämpfung.

Staatenberichte

Der Ausschuss begrüßte das neue Migrationsgesetz in **Argentinien**, welches auch den Migranten Anspruch auf Grundrechte gewährt. Die Sachverständigen beurteilen die Ausbildung der Exekutive im Bereich Menschenrechte als mangelhaft und verwiesen in diesem Zusammenhang auf die Allgemeine Empfehlung Nr. XIII. Der CERD empfahl Argentinien, Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der indigenen Bevölkerung zu ergreifen. In diesem Zusammenhang verwies er auf seine Allgemeine Empfehlung Nr. XXIII sowie auf das ILO-Übereinkommen 169. Weitere Kritikpunkte waren mangelnde Informationen zur Repräsentanz der Minderheiten und Indigenen in der öffentlichen Verwaltung sowie das Fehlen von bilingualem und multikulturellem Unterricht.

Kasachstan hatte seinen ersten bis dritten Bericht mit fünfjähriger Verspätung eingereicht. Der Ausschuss begrüßte den Bericht des multiethnischen Staates, bedauerte aber, dass es keine einschlägigen Gesetze zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung gebe, daher mangle es noch an der vollständigen Umsetzung von Art. 4 a) des Übereinkommens. Der CERD empfahl Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Roma-Bevölkerung und verwies auf seine Allgemeine Empfehlung

Nr. XXVII zur Bekämpfung der Diskriminierung von Roma. Des Weiteren wurde angeregt, Sprachenrechte im Schulsystem zu verankern, die Situation von Wanderarbeitnehmern zu verbessern und die Nichtauslieferung von Flüchtlingen nach dem Refoulmentverbot sicherzustellen. (Das Refoulmentverbot stellt sicher, dass kein Flüchtling in ein Land abgeschoben werden darf, wo ihm beispielsweise die Todesstrafe droht.)

Madagaskar vereinte seinen zehnten bis 18. Bericht in einem Dokument. Darin wird der Zeitraum von 1988 bis 2004 abgedeckt. Zu den positiven Aspekten zählte der CERD die Übernahme von UN-Übereinkommen in die nationale Rechtsordnung sowie die Schaffung eines Postens einer Ombudsperson und einer Kommission zur Bekämpfung der Korruption. Eine Definition von Rassendiskriminierung entsprechend Art. 1 des Übereinkommens müsse jedoch noch gesetzlich verankert werden. Auch müssten strukturschwache Regionen stärker unterstützt werden, um zu einer schrittweisen Angleichung der Lebensverhältnisse zu kommen. Die Benachteiligung von Nachfahren von Sklaven sollte, entsprechend der Allgemeinen Empfehlung Nr. XXIX, angegangen werden. Es wurde nochmals darauf hingewiesen, dass der Vertragsstaat noch nicht die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban umgesetzt habe. Darüber hinaus solle Madagaskar die Erklärung gemäß Art. 14 des Übereinkommens abgeben und der Ombudsperson die Annahme von Individualbeschwerden gestatten.

Der Bericht **Mauretaniens** enthielt nach Ansicht der Experten ungenügende Informationen über die praktische Umsetzung des Übereinkommens. Die Verabschiedung eines nationalen Aktionsplans für die Stärkung der Menschenrechte wurde als ebenso positiv hervorgehoben wie die Ratifizierung der beiden UN-Menschenrechtspakte und der Anti-Folter-Konvention durch Mauretanien. Das Land solle eine Definition von Rassendiskriminierung und ein Delikt, welches Übergriffe mit rassistischem Hintergrund unter Strafe stellt, unverzüglich in die Rechtsordnung aufnehmen. In zwei Bereichen fehlten nach Ansicht der Ausschussmitglieder Informationen: erstens über die Nachkommen von ehemaligen Sklaven und ihre Integration in die Ge-

sellschaft und zweitens über die Situation der zurückkehrenden Flüchtlinge aus Mali und Senegal. Der Ausschuss ermahnte Madagaskar, entschiedener gegen die Genitalverstümmelung von Frauen vorzugehen.

Eine Verbesserung der Situation in **Portugal** sah der CERD im Verbot rassistischer Organisationen, welches in der Verfassung verankert worden war. Auch die Stärkung des Hochkommissars für Migration und ethnische Minderheiten wurde als positiv hervorgehoben. Mangelhaft seien jedoch die rechtlichen Instrumente zur Verfolgung rassistisch motivierter Übergriffe und die Menschenrechtserziehung von Polizisten. Grund zur Besorgnis sah der CERD ferner in der Situation der Roma, sowie im Asylrecht. Der Ausschuss empfahl, die Integration von Migranten aktiv voranzutreiben und die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu ratifizieren.

Die **Slowakei** legte dem CERD ihren vierten und fünften Bericht vor. Als positiv hob der Ausschuss die Maßnahmen der Regierung zur Integration der ungarischen Minderheit hervor. Eine Verbesserung stelle auch die Aufnahme der Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde (Artikel 127) in die slowakische Verfassung dar, sowie das neu eingeführte Antidiskriminierungsgesetz und die vielen, damit verbundenen Programme. Die Sachverständigen begrüßten des Weiteren die Schaffung eines Roma-Beauftragten beim Parlament sowie neue Maßnahmen zur Integration der Roma. Als verbesserungswürdig schätzten sie jedoch die Hilfe für Opfer rassistisch motivierter Übergriffe ein. In diesem Zusammenhang wurde auch ein Überwachungsverfahren angeregt. Der CERD wies auch darauf hin, dass deutlich mehr Bemühungen zur Verbesserung des Dialogs zwischen den Roma und der Mehrheitsbevölkerung unternommen werden müssten. In Bezug auf die Schulsituation von Roma-Kindern müsse die Segregation abgeschafft und die Roma-Kinder weitaus stärker unterstützt werden.

Tadschikistan hatte seinen ersten bis fünften Bericht mit neunjähriger Verspätung eingereicht. Der Ausschuss begrüßte die Dialogbereitschaft des Vertragsstaats. Erfreulich seien aus Sicht des CERD die Schaffung einer nationalen Kommission zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung,

die auch Individualbeschwerden entgegennehmen könne, sowie der Beitritt Tadschikistans zu mehreren UN-Menschenrechtsübereinkommen. Eine Definition von Rassendiskriminierung müsse jedoch ohne Verzug in die Rechtsordnung übernommen werden. Ebenso gebe es Verbesserungsbedarf bei den Flüchtlingsrechten und bei der Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen. Der CERD forderte den Vertragsstaat auf, die fehlenden Informationen über Roma, über die Einbeziehung der Usbeken als stärkste Minderheit sowie über sein »Kulturgesetz« aus dem Jahr 1997 nachzureichen und aufzuzeigen, welche Programme daraus entstanden sind.

Belarus hatte dem CERD den 15. und 16. Bericht vorgelegt, der nach Ansicht der Experten nicht genügend Informationen zur praktischen Umsetzung des Übereinkommens enthielt. Positiv bewertet wurden die Ratifizierung von weiteren UN-Menschenrechtsübereinkommen, der Entwurf eines nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung, sowie die Aufnahme von Menschenrechtserziehung in den Schulunterricht. Nicht im Einklang mit dem Übereinkommen stünde das Ausmaß des Menschenhandels in Belarus. Der CERD mahnte durchgreifendere Maßnahmen besonders gegen den Handel mit Frauen und Mädchen an. Ferner sollten im nächsten Bericht Informationen zu Minderheiten und speziell zu den Roma enthalten sein. Ebenso solle über die Situation von Ausländern und Migranten berichtet werden, diesbezüglich verwies der Ausschuss auf seine Allgemeinen Empfehlungen Nr. XXVI und Nr. XXX. Die Weiterbildung von Richtern und Vertretern der Exekutive müsse vorangetrieben werden. Der CERD wies erneut darauf hin, dass der Vertragsstaat die Erklärung gemäß Artikel 14 noch nicht abgegeben habe.

Frühwarnverfahren

Im Jahr 1992 hatte der Ausschuss die Prävention von Rassendiskriminierung durch Maßnahmen der Frühwarnung und durch so genannte dringliche Verfahren zum festen Bestandteil seiner Arbeit gemacht. Der CERD misst seiner »Frühwarnfunktion in einer Welt zunehmender ethnischer Spannungen« große Bedeutung zu (vgl. VN 6/1992, S. 211). Auf der 64. Ta-

gung wurde die Lage in Guyana und auf der 65. Tagung die Situation im sudanesischen Darfur und in Israel behandelt.

Im Beschluss des Ausschusses zu **Guyana** drückte dieser sein Bedauern darüber aus, dass der Vertragsstaat bislang seiner Berichtspflicht (es hätten 14 Berichte vorgelegt werden müssen) nicht nachgekommen sei. Der CERD erkannte zwar die schwierige wirtschaftliche und soziale Situation Guyanas als einen die Umsetzung des Übereinkommens erschwerenden Faktor an. Doch wies er darauf hin, dass es in Guyana zu einer klaren Trennung der Gesellschaft gekommen sei und diese auch in ethnischen und politischen Konflikten sichtbar würde. Ebenso wird von zwischenstaatlichen Organisationen (IGOs) und NGOs berichtet, dass durch die politische Situation die Menschenrechte der Zivilgesellschaft geschwächt würden. Der Bericht des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz hatte dem Ausschuss signalisiert, die Aufnahme des Dialogs mit der guyanischen Regierung sei möglich. Der CERD setzte für die Abgabe des Berichts eine Frist bis zum 30. September 2004.

Auf die Anfrage des Ausschussvorsitzenden vom 12. März 2004 hatte **Sudan** bis zum 31. Juli 2004 nicht reagiert, das heißt, nicht die geforderten Informationen zur Situation in Darfur übermittelt. Der CERD forderte von der Regierung die vollständige Umsetzung der Sicherheitsratsresolution 1556(2004). Die schweren Menschenrechtsverletzungen durch Regierungstruppen und Rebellen müssten beendet werden. Der Ausschuss schlug Khartum vor, für die Umsetzung der Resolution um Hilfe bei der Afrikanischen Union sowie der Arabischen Liga und der Europäischen Union zu bitten.

Im Beschluss des Ausschusses zu **Israel** verwies der CERD auf einen früheren Beschluss zu den Themenbereichen Familienzusammenführung sowie diskriminierende Ausnahmeregelungen bezogen auf gemischte Ehen zwischen israelischen Staatsangehörigen und Bewohnern des Westjordanlands oder des Gaza-Streifens. Der CERD legte Israel nahe, in den nächsten Staatenbericht detailliertere Informationen dazu aufzunehmen und forderte den Vertragsstaat auf, einen Zwischenbericht bis zum 31. Dezember 2004 vorzulegen.

Personalien

Entwicklung

Am 16. Februar gab UN-Generalsekretär Kofi Annan die Bildung der **Hochrangigen Gruppe für Kohärenz des Systems der Vereinten Nationen** auf dem Gebiet der Entwicklung der humanitären Hilfe und der Umwelt bekannt. Sie soll die Grundlagen für eine grundsätzliche Umstrukturierung der operativen Arbeit der UN in diesen Bereichen legen und die weiteren großen Reformvorhaben der UN ergänzen. Die Einsetzung der Gruppe ist eine der Follow-up-Maßnahmen des Generalsekretärs, die im Ergebnisdokument des Weltgipfels gefordert wurden. Der 15-köpfigen Expertengruppe gehören Politiker und UN-Praktiker an. Den Vorsitz teilen sich die Ministerpräsidenten/innen aus Mosambik, **Luisa Dias Diogo**, aus Norwegen, **Jens Stoltenberg**, und aus Pakistan, **Shaukat Aziz**. Die Gruppe soll ihre Arbeit bis zum Sommer 2006 abgeschlossen haben, damit die Ergebnisse bereits auf der 61. Tagung der UN-Generalversammlung im Herbst 2006 präsentiert und ab 2007 umgesetzt werden können.

Im September 2005 wurde auf Initiative einiger Entwicklungs- und Industrieländer eine neue **Hochrangige Kommission für die rechtliche Stärkung der Armen** (High Level Commission on Legal Empowerment of the Poor – HLCLEP) eingerichtet. Die Arbeit der acht Mitglieder umfassenden Kommission konzentriert sich auf die rechtlichen Hürden, die Menschen aus Entwicklungsländern überwinden müssen, wenn sie sich aus der Armut befreien wollen. Ziel der Kommission ist vor al-

lem, im Einklang mit den Millenniums-Entwicklungszielen (MDGs), Wege zu identifizieren, wie Rechtsstaatlichkeit, Rechtsschutz und der Zugang zu Nutzungs- und Eigentumsrechten erweitert werden können. Die HLCLEP ist unabhängig, wird aber von mehreren UN-Organisationen in ihrer Arbeit unterstützt. Die ehemalige amerikanische Außenministerin **Madeleine Albright** und der peruanische Ökonom **Hernando de Soto** leiten gemeinsam die Gruppe. Zu den anderen Mitgliedern gehören unter anderem der britische Finanzminister **Gordon Brown**, der frühere mexikanische Staatspräsident **Ernesto Zedillo**, die ehemalige Hohe Kommissarin der UN für Menschenrechte **Mary Robinson** und die iranische Friedensnobelpreisträgerin **Shirin Ebadi**. Das Mandat der HLCLEP ist bis Ende 2007 befristet. Bis dahin wird die Kommission vier Treffen abhalten. Das erste fand vom 20. bis 21. Januar 2006 am UN-Amtssitz in New York statt.

Frauen

Anlässlich des 30-jährigen Bestehens des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (UNIFEM) ernannte Exekutivdirektorin Noeleen Heyzer die australische Schauspielerin **Nicole Kidman** am 26. Januar 2006 zur Botschafterin des guten Willens. Gemäß dem Mandat von UNIFEM soll Kidman sich weltweit für die Rechte der Frauen stark machen und für das Ende von Gewalt gegen Frauen eintreten. Die Oscar-Preisträgerin ist bereits seit 1994 als UNICEF-Botschafterin des guten Willens für Australien aktiv.

Friedenssicherung

Am 1. November 2005 wurde der ehemalige finnische Staatspräsident **Martti Ahtisaari** zum Sondergesandten des Generalsekretärs zur Bestimmung des zukünftigen Status des Kosovo ernannt. Der UN-Sicherheitsrat stimmte der Ernennung am 10. November 2005 zu. Ahtisaari soll gemäß Resolution 1244(1999) des Sicherheitsrats die Verhandlungen über den endgültigen staatsrechtlichen Status Kosovos führen. Die Kosovo-Albaner, die die Bevölkerungsmehrheit in der serbischen Provinz stellen, fordern die Unabhängigkeit ihrer Region, die seit dem Kosovo-Krieg 1999 unter ziviler Übergangsverwaltung der UN steht und von NATO-Truppen gesichert wird. Die serbische Regierung lehnt dies jedoch ab. Ahtisaari, der seit Mitte der sechziger Jahre im Dienst des finnischen Außenministeriums steht, hatte bereits mehrere hochrangige Posten als Vermittler in den Vereinten Nationen inne. Seine Haupteinsatzgebiete waren zum einen Namibia und zum andern das ehemalige Jugoslawien. Für seinen neuen Pos-

ten kann der 1937 geborene Diplomat und Politiker auf einschlägige Erfahrungen zurückgreifen. Von Januar 1992 bis April 1993 war er Vorsitzender der Arbeitsgruppe zu Bosnien-Herzegowina der internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien und von Juli desselben Jahres an war er für vier Monate Sonderberater für die Konferenz sowie Sonderbeauftragter des Generalsekretärs für das ehemalige Jugoslawien. Im Auftrag der Europäischen Union verhandelte er 1999 als Sonderbeauftragter mit der serbischen Regierung unter Slobodan Milosevic über die Bedingungen für ein Ende der NATO-Luftangriffe auf Kosovo. Auch seine Erfahrungen im Krisenmanagement zum einen als Sondergesandter für die humanitäre Krise am Horn von Afrika im Jahr 2003 und als Vermittler des Friedensabkommens in Osttimor im September 2005 werden ihm für seine neue Rolle auf dem Balkan von Nutzen sein.

Als Nachfolger Ahtisaaris für den Posten des Sondergesandten für die humanitäre Krise



Nicole Kidman und Noeleen Heyzer

UN Foto: 110340, Mark Brown.

am Horn von Afrika wurde am 3. Februar 2006 der ehemalige norwegische Ministerpräsident **Kjell Magne Bondevik** ernannt. Mehr als 40 Prozent der Bevölkerung am Horn von Afrika leiden an Unterernährung, die, verstärkt durch die anhaltende Dürre der letzten Monate, das Leben von mehr als 11 Millionen Menschen akut gefährdet. Hervorgerufen wurde die humanitäre Krise durch die chronische Lebensmittelknappheit und der daraus folgenden jahrelangen Unterernährung sowie durch die Auswirkungen bewaffneter Konflikte. Bondevik wird mit den in der Region tätigen UN-Organisationen (WFP, FAO, WHO), den Regierungen der betroffenen Länder, den Geberländern sowie nichtstaatlichen Organisationen zusammenarbeiten, um die der humanitären Krise zugrunde liegenden Probleme anzugehen.

Der Deutsche **Tom Koenigs** wurde am 27. Dezember 2005 vom UN-Generalsekretär zum Sondergesandten für Afghanistan und zum Leiter der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) ernannt. Im Rahmen dieser Mission unterstützen die UN die afghanische Regierung beim Auf- und Ausbau rechtsstaatlicher Strukturen und fördern die nationale Aussöhnung. Derzeit sind 19 UN-Organisationen in dem Land aktiv, die gemeinsam mit staatlichen Stellen und nichtstaatlichen Organisationen die Entwicklung Afghanistans fördern. Hauptaufgabe des 62-Jährigen, der am 16. Februar 2006 in Kabul eintraf, wird sein, die Umsetzung des Afghanistan-Paktes (eines auf fünf Jahre angelegten Entwicklungsplans für den Wiederaufbau des Landes) gemeinsam mit der afghanischen Regierung zu koordinieren und zu überwachen.

Für seine neue Aufgabe bringt Koenigs langjährige Erfahrungen als Sonderbeauftragter der Vereinten Nationen mit. Von 1999 bis 2002 war er als stellvertretender Sondergesandter des UN-Generalsekretärs in Kosovo für die zivile Übergangsverwaltung verantwortlich. Anschließend leitete er bis 2004 als Sondergesandter des Generalsekretärs die Verifikationsmission der UN in Guatemala (MINUGA). Von Januar 2005 bis zum Amtsantritt seines neuen Postens war er Beauftragter der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt (Vgl. VN 6/2004, S. 225). Koenigs übernimmt das Amt von dem Franzosen **Jean Arnault**, der der Mission seit ihrem Beginn im März 2002 angehörte und seit Februar 2004 den Posten des Sondergesandten ausübte.

Victor da Silva Angelo ist seit dem 1. Januar 2006 erster Exekutivbeauftragter für das integrierte Büro der UN in Sierra Leone (UNIOSIL). UNIOSOL wurde durch Resolution 1620 (2005) des Sicherheitsrats vom 31. August 2005 geschaffen, nachdem die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL) Ende 2005 offiziell aufgelöst wurde. UNIOSOL ist die erste integrierte Vorgehensweise bei der Friedenskonsolidierung in einer Postkonfliktsituation. Das Büro soll, die Bemühungen und Ressourcen aller UN-Organisationen in dem Land zusammenführen, um eine nachhaltige Entwicklung in die Wege zu leiten. Mit dem Portugiesen, der gleichzeitig Residierender Vertreter, Residierender Koordinator und Koordinator für humanitäre Angelegenheiten des UNDP ist, hat die UN einen Diplomaten nach Sierra Leone entsendet, der über jahrzehntelange Erfah-



Kjell Magne Bondevik und Kofi Annan

UN Foto: 111041, Mark Garten.

ungen mit UN-Friedenssicherungsmissionen in Afrika verfügt. Zuletzt war er von 2002 bis 2004 für UNDP in Simbabwe in Einsatz. Während der neunziger Jahre arbeitete er als Sondergesandter in Osttimor und als stellvertretender Regionaldirektor für Afrika am UNDP-Hauptsitz in New York.

Am 1. Januar 2006 trat **Michael Møller** seinen Posten als neuer Sonderbeauftragte für Zypern und Leiter der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) an. Die UNFICYP wurde als achter Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen bereits im März 1964 eingerichtet. Der jüngste, von Generalsekretär Annan vorgelegte Plan zur Überwindung der Teilung der Insel war im April 2004 von den Zyperngriechen abgelehnt worden. Seitdem stagniert der Verhandlungsprozess. Møller begann seine UN-Karriere 1979 beim UNHCR. 1984 wechselte er ins UN-Generalsekretariat, wo er seitdem verschiedene führende Beraterpositionen innehatte und die UN auf Auslandsposten unter anderem in Haiti, Iran und Mexiko vertrat. Von Juni 2001 bis März 2005 war der 52-Jährige Direktor für politische, friedenssichernde und humanitäre Angelegenheiten im Exe-

kutivbüro des Generalsekretärs; im Anschluss wurde er zum stellvertretenden Leiter des Exekutivbüros ernannt. Der dänische Diplomat löst den Polen **Zbigniew Wlosowicz** ab, der seit Juni 2000 Sonderbeauftragter für Zypern war.

Gerichte

Am 6. Januar 2006 wurde der belgische Staatsanwalt **Serge Brammertz** zum neuen Kommissar der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission der Vereinten Nationen (IIIC) ernannt. Die IIIC soll den Mordanschlag auf den ehemaligen libanesischen Ministerpräsidenten, Rafik al-Hariri, vom Februar 2005 aufklären. Am 17. Januar 2006 übernahm der aus Eupen stammende deutschsprachige Belgier sein neues Amt und traf drei Tage später zu einem ersten Besuch in Beirut ein. Priorität seiner Arbeit bleibt gemäß Resolution 1644(2005) des Sicherheitsrats weiterhin die Unterstützung der libanesischen Behörden bei ihren Ermittlungen. Die IIIC muss alle drei Monate Bericht erstatten und ist zudem beauftragt, technische Unterstützung für Ermittlungen von anderen Terroranschlägen zu leisten, die seit dem 1. Oktober 2004 in Libanon begangen wurden. Brammertz' Mandat endet am

15. Juli 2006. Der 44-Jährige wurde für die sechs Monate von seinen Posten als Leiter der Ermittlungsabteilung und als stellvertretender Chefankläger des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag freigestellt. Dort ist er vorrangig mit Ermittlungen zu Menschenrechtsverletzungen in Uganda, Darfur und der Demokratischen Republik Kongo befasst. Er löst den Berliner Oberstaatsanwalt **Detlev Mehlis** ab, der die IIC seit ihrer Einsetzung im Mai 2005 geleitet hatte (Vgl. VN 3/2005, S. 109). Der von Mehlis im Dezember 2005 veröffentlichte Untersuchungsbericht kam zu dem Schluss, dass sowohl syrische als auch libanesische Kräfte in den Mordanschlag an Hariri verwickelt waren.

Die 16 ständigen Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) in Den Haag haben am 17. November 2005 **Fausto Pocar** zum neuen Präsidenten gewählt. Der Italiener gehört dem ICTY seit Anfang Februar 2000 an. Erst arbeitete er als Richter in der Hauptverfahrenskammer und später in der Berufungskammer. In letzter Position ist er zugleich Richter der Berufungskammer des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda (ICTR). Der mailändische Professor für Völkerrecht gehörte vor seiner Ernennung beim ICTY 16 Jahre lang dem UN-Menschenrechtsausschuss an. Pocar's Vorgänger im Präsidentenamt war der amerikanische Richter **Theodor Meron**. Der 73-Jährige war Mitglied der amerikanischen Delegation während der Diplomatischen Konferenz für die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs 1998 in Rom. Er gehörte dem ICTY 14 Jahre lang als Richter an.

Der deutsche Richter am Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) in Den Haag **Hans-Peter Kaul** wurde am 26. Januar 2006 in seinem Amt bestätigt. Die neue Amtszeit begann im März 2006 und dauert neun Jahre. Kaul gehört dem IStGH seit dem 11. März 2003 als Richter an und war bisher erster Präsident der Vorermittlungskammer (Vgl. VN 3/2003, S. 97 und VN 4/2002, S. 158). Neben dem Deutschen wurden die Ghanaerin **Akua Kuenyehia**, der Finne **Erkki Kourula**, die Lettin **Anita Ufiacka** und der Südkoreaner **Sang-Hyun Song** wiedergewählt. Die Bulgarin **Ekaterina Trendafilova** wurde erstmals als Richterin ernannt. Die insgesamt 18 Richter sollen die verschiedenen Rechtssysteme repräsentieren.

Gesundheit

Als Reaktion auf die so genannte Vogelgrippe hat der UN-Generalsekretär am 29. September 2005 mit einen der führenden Gesundheitsexperten der Weltgesundheitsorganisation (WHO) **David Nabarro** zum Leitenden Koordinator des Systems der Vereinten Nationen für Vogelgrippe und menschliche Influenza gemacht. Experten der WHO befürchten, dass der Erreger mutieren könnte, so dass er von Mensch zu Mensch übertragbar wird und es dann zu einer weltweiten Grippepandemie mit mehreren Millionen Opfern kommen könnte. Der britische Arzt, der für diesen Posten von der WHO freigestellt wurde, ist dafür zuständig, den Kampf gegen die Vogelgrippe in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen UN-Organisationen (FAO, WHO), der Weltbank und anderen Entwicklungsbanken, den Regierungen sowie der Wissenschaft weltweit zu koordinie-

ren und die Vorbereitungen auf eine potenzielle Pandemie zu unterstützen. Hierfür wurden auf einer internationalen Geberkonferenz Mitte Januar 2006 in Beijing 1,9 Milliarden Dollar zugesagt.

Handel

Der Generaldirektor der Welthandelsorganisation (WTO) und Kofi Annan ernannten am 15. November 2005 **Patricia Francis** zur neuen Exekutivdirektorin des Internationalen Handelszentrums UNCTAD/WTO (ITC). Die erste Amtsperiode der Jamaikanerin beginnt am 1. Juni 2006 und dauert drei Jahre. Als Exekutivdirektorin ist sie verantwortlich für die Leitung des Internationalen Handelszentrums. Das ITC ist die Organisation für technische Zusammenarbeit der WTO und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD) und hat die Aufgabe, den Handel von Entwicklungs- und Schwellenländern zu fördern. Francis war während der letzten zehn Jahre Präsidentin der ›Jamaica Promotions Corporation‹ und Vorsitzende des ›China-Caribbean Business Forum‹. Sie löst den Kanadier **J. Denis Bélisle** ab, der den Posten seit 1994 innehatte.

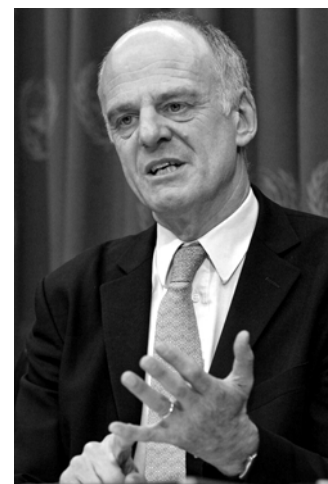
Katastrophenvorsorge

Nach dem verheerendem Erdbeben in Südasien Anfang Oktober 2005 ernannte der UN-Generalsekretär den ehemaligen amerikanischen Präsidenten **George H. W. Bush** am 15. Dezember 2005 zu seinem Sondergesandten für das pakistanisch-indische Erdbebengebiet. Bei der Katastrophe starben fast 75 000 Menschen, 69 000 wurden verletzt, und mehr als drei Millionen wurden obdachlos. Auf einer Geberkonferenz im November 2005 in Pakistan

wurden fast 6 Milliarden Dollar zugesichert. Bush soll als Sondergesandter das UN-System beim nationalen und internationalen Wiederaufbau vertreten, dafür sorgen, dass die Geberstaaten ihren finanziellen Zusagen und Verpflichtungen nachkommen und mit der pakistanischen Regierung zusammenarbeiten. Der 81-jährige Vater des amtierenden amerikanischen Präsidenten George W. Bush koordinierte bereits gemeinsam mit seinem Amtsnachfolger Bill Clinton im Auftrag seines Sohnes die Spendensammelaktion der USA für die vom Tsunami 2004 betroffenen Gebiete (Vgl. VN 3/2005, S. 109).

Kinder

Nachdem das Amt seit August 2005 interimistisch von der Norwegerin Karin Sham Poo geleitet worden war, bestellte Kofi Annan am 7. Februar 2006 **Radhika Coomaraswamy** zu seiner neuen Sonderbeauftragten für Kinder und bewaffnete Konflikte. Rund zwei Millionen Kinder kamen in den vergangenen zehn Jahren durch bewaffnete Konflikte ums Leben. Derzeit gibt es rund 300 000 Kindersoldaten und zehn Millionen Flüchtlinge im Kindesalter. Aufgabe



David Nabarro

UN Foto: 108874.

der Sonderbeauftragten ist, sowohl die Fortschritte als auch die Schwierigkeiten hinsichtlich eines besseren Schutzes von Kindern in bewaffneten Konflikten zu bewerten. Sie soll außerdem die Not der betroffenen Kinder stärker in das öffentliche Bewusstsein rücken, Informationen sammeln und den Aufbau von Netzwerken fördern. Da die Sonderbeauftragte selbst keine Programme durchführt, arbeitet sie eng mit dem Ausschuss für die Rechte des Kindes, anderen UN-Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen zusammen. Die srilankische Juristin ist eine international anerkannte Menschenrechtsverteidigerin und verfügt über langjährige Erfahrungen bei den UN. Von 1994 bis 2003 war sie Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen.

Coomaraswamy folgt dem aus Uganda stammenden **Olara A. Otunnu**, der den Posten von September 1997 bis Juli 2005 bekleidet hatte. Er war der erste UN-Sonderbeauftragte für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Architekt eines Überwachungs- und Berichterstattungssystems der UN zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten. Dieser Mechanismus wurde durch Resolution 1612(2005) des Sicherheitsrats vom 26. Juli 2005 eingerichtet.

Landwirtschaft

Am 19. November 2005 wurde **Jacques Diouf** von den Mitgliedern der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) als Generaldirektor bestätigt. Der Senegalese tritt damit zum dritten Mal eine auf sechs Jahre befristete Amtszeit an. Er ist der siebte Generaldirektor seit Gründung der FAO im Jahr 1945. Anfang der neunziger

Jahre war der heute 67-jährige Diplomat Ständiger Vertreter Senegals bei den UN in New York und von 1985 bis 1990 Sonderberater der Zentralbank für westafrikanische Staaten in Dakar.

Menschenrechte

Seit dem 1. November 2005 gibt es einen neuen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Menschenrechtssituation in Kambodscha. Gemäß seinem Mandat ist der Kenianer **Yash Ghai** zuständig für die Koordinierung der Menschenrechtspräsenz der UN in Kambodscha, die Beobachtung der Menschenrechtslage im Land und die regelmäßige Berichterstattung an Generalversammlung und Menschenrechtskommission. Ghai ist seit 1989 Professor für Völkerrecht an der Universität Hongkong. Sein Vorgänger im Amt des Sonderbeauftragten war der Österreicher **Peter Leuprecht**, der diesen Posten von August 2000 bis 2005 innehatte.

Migration

Zum ersten Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für Migration wurde am 23. Januar 2006 **Peter Sutherland** berufen. Er soll den Generalsekretär bei der Vorbereitung für den im Rahmen der 61. Tagung der Generalversammlung am 14. und 15. September 2006 stattfindenden Hochrangigen Dialog über internationale Migration und Entwicklung unterstützen. Bis dahin soll sich der Ire auch einen umfassenden Überblick zu Fragen der Migration verschaffen. Der studierte Zivilrechtler war Ende der achtziger Jahre Wettbewerbskommissar der Europäischen Union und zwischen 1993 und 1995 GATT/WTO-Generaldirektor.

Regionalkommissionen

Nach monatelanger Suche berief der UN-Generalsekretär am 27. Dezember 2005 den ehemaligen polnischen Ministerpräsidenten **Marek Belka** zum neuen Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa (ECE). Als eine von fünf Regionalkommissionen der Vereinten Nationen hat die ECE die Aufgabe, dass nachhaltige Wirtschaftswachstums ihrer 55 Mitgliedstaaten aus Europa sowie den USA und Kanada zu fördern. Belka, der den Posten Anfang 2006 antrat, bringt weitreichende Erfahrungen in den Bereichen internationales Krisenmanagement und Weltwirtschaftspolitik mit. Der 54-Jährige befasste sich 2003 in der Zivilverwaltung in Bagdad mit dem Wiederaufbau der irakischen Wirtschaft. Zuvor war er zweimal polnischer Finanzminister und langjähriger Wirtschaftsberater des ehemaligen polnischen Staatspräsidenten Aleksander Kwasniewski. Belka löst **Brigita Smögnerová** ab, die die ECE seit Februar 2002 leitete. Seit Juni 2005 ist die Slowakin als Vizepräsidentin für die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung tätig.

Abdoulie Janneh aus Gambia hat am 3. Oktober 2005 den Posten des Exekutivsekretärs der Wirtschaftskommission für Afrika (ECA) angetreten. Die ECA ist eine weitere der fünf Regionalkommissionen der UN und vertritt 53 Mitgliedstaaten aus Afrika und dem Nahen Osten. Janneh arbeitete seit 1979 in einer Reihe von führenden Positionen für das UNDP. In den letzten fünf Jahren war der Diplomat als Beigeordneter Generalsekretär und Regionaldirektor für Afrika tätig. In dieser Funktion leitete er das größte UNDP-Re-

gionalbüro, zuständig für 45 afrikanische Staaten südlich der Sahara, mit mehr als 1500 Mitarbeitern. Janneh übernimmt das Amt von dem aus Ghana stammenden **K.Y. Amoko**, der die ECA seit 1995 leitete.

Sekretariat

Zu wichtigen Personalentscheidungen an der Spitze des Sekretariats kam es im März 2006. Nach nur etwas mehr als einem Jahr im Amt als Leiter des Exekutivbüros wurde **Mark Malloch Brown** von UN-Generalsekretär Annan zu seinem neuen Stellvertretenden Generalsekretär ernannt. Er soll in seinem neuen Amt – mehr noch als bisher – den Generalsekretär bei der Leitung des Sekretariats unterstützen, vor allem ihn während seiner Abwesenheit vertreten und die Aktivitäten der verschiedenen Programme und Abteilungen koordinieren. Zudem schlägt Annan in seinem Bericht ›In die Vereinten Nationen investieren‹ (A/60/692 v. 7.3.2006, Abs. 40) vor, seinem Stellvertreter auch die Verantwortung für die Managementpolitik und die operativen Geschäfte zu übertragen. Malloch Brown kann auf eine erfolgreiche Karriere in den UN zurückblicken. Seit Januar 2005 war er Leiter des Exekutivbüros (Kabinettschef), wo er eng mit dem Generalsekretär und seiner Stellvertreterin in allen Aspekten der Arbeit der UN zusammenarbeitete. In dieser Funktion war er maßgeblich an der Vorbereitung des Weltgipfels 2005 beteiligt. Davor hatte er als Administrator sechs Jahre das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) und die Gruppe der UN für Entwicklungsfragen geleitet (Vgl. VN 1/2005, S. 23 und VN 3/2003, S. 93). Auf Bitte des Ge-

neralsekretärs koordinierte der 52-jährige Brite zudem die Bemühungen der UN in Bezug auf die Millenniums-Entwicklungsziele.

Malloch Brown hat den Posten am 1. April 2006 von der Kanadierin **Louise Fréchette** übernommen, die im Dezember 2005 ihren Rücktritt eingereicht hatte. Fréchette hatte den neu geschaffenen Posten der Stellvertretenden Generalsekretärin seit dem 2. März 1998 innegehabt. Während dieser Zeit hatte sie sich vor allem der Managementreform gewidmet. Seit April 2006 leitet die 59-Jährige ein Forschungsprojekt am kanadischen Centre for International Governance Innovation zum Thema Nuklearenergie und Nichtverbreitung.

Nachfolgerin von Malloch Brown als Kabinettschefin wurde am 1. April 2006 seine vormalige Stellvertreterin **Alicia Bárcena Ibarra**. Die Mexikanerin war von der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik (ECLAC) zum Sekretariat gewechselt. Ihre Vorgängerin, die Französin **Elizabeth Lindemeyer**, war Ende 2005 nach anderthalb Jahren im Amt und knapp 30 Jahren im Dienst der Vereinten Nationen zurückgetreten.

Im Zuge der Sekretariats- und Managementreform wurden zwei neue Sonderberaterstellen geschaffen sowie eine neue Sachverständigengruppe eingesetzt. Sonderberater für die Managementreform ist seit 2. November 2005 **Rajat Kumar Gupta**. Gupta soll dem Generalsekretär helfen, die Reformagenda des Weltgipfels vom September 2005 im Bereich Management voranzubringen. Der indischstämmige Amerikaner berät den Generalsekretär in der Gesamtstrategie und nimmt am Koordinierungsaus-

schuss des Generalsekretärs teil, der die Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels überwacht, um sicherzustellen, dass das Reformprogramm den bewährten globalen Verfahrenswegen entspricht. Der studierte Maschinenbauer ist Seniorpartner und ehemaliger Managementdirektor der internationalen Unternehmensberatung McKinsey.

Sonderberater für die Schaffung des Ethikbüros ist seit dem 16. Februar 2006 **Tunku Abdul Aziz**. Das Ethikbüro war am 1. Januar 2006 eingerichtet worden und ist Teil der Sekretariats- und Managementreform, die im Ergebnisdokument des Weltgipfels 2005 gefordert wurde (Abs. 161d). Es ist im Sekretariat angesiedelt und berichtet direkt dem UN-Generalsekretär. Das Büro soll ihn dabei unterstützen, dass durch die Förderung einer Kultur der Ethik, der Transparenz und der Rechenschaft die insgesamt etwa 29 000 UN-Bediensteten ihre Tätigkeit den höchsten Ansprüchen der UN-Charta gemäß versehen. Ferner ist das Ethikbüro verantwortlich für die Anwendung der Leitlinien für die Offenlegung der Vermögensverhältnisse von Bediensteten, den Schutz von Informanten sowie für die Beratungs- und Normsetzungskapazitäten innerhalb der UN. Aziz berät den Generalsekretär bei der Einrichtung des Ethikbüros, bezüglich der Betriebsabläufe und der Einstellung von Mitarbeitern. Der Malaysier kann für diesen Posten auf seine langjährige Erfahrung in der Wirtschaft, insbesondere bei der Korruptionsbekämpfung, zurückgreifen. Seit Mitte der neunziger Jahre engagierte er sich für Transparency International (TI), unter anderem als stellvertretender Vorstandsvorsitzender.

Vijay Nambiar ist seit dem 1. April 2006 Sonderberater des Generalsekretärs im Rang eines Untergeneralsekretärs. In dieser Funktion berät er den Generalsekretär in einer Reihe von Themen und vertritt ihn in New York und anderswo. In New York hält der Sonderberater die Verbindung mit den Ständigen Vertretern und ist Mitglied des Grundsatzausschusses. Vorher hatte Nambiar in Indien das Amt des Stellvertretenden Sicherheitsberaters der Regierung bekleidet. Davor war er für zwei Jahre Ständiger Vertreter Indiens am Sitz der Vereinten Nationen in New York. Nambiar übernimmt das Amt von **Lakhdar Brahimi**, der Ende 2005 in den Ruhestand getreten war.

Am 12. Januar 2006 berief der UN-Generalsekretär eine **Sachverständigengruppe zur Überprüfung der Neugestaltung des Systems der internen Rechtspflege** ein. Die Generalversammlung übertrug der mit externen, unabhängigen Experten besetzten Gruppe gemäß Resolution A/RES/59/283 einen umfassenden Aufgabenbereich, der sie befugt, das gesamte interne Rechtspflegesystem zu untersuchen. Die Gruppe soll ein Modell zur Beilegung der Beschwerden von UN-Bediensteten entwickeln, das unabhängig, transparent, wirksam, effizient und mit angemessenen Mitteln ausgestattet ist, die Rechenschaftspflicht der Führungskräfte gewährleistet sowie Leitgrundsätze und Verfahren beinhaltet. Ferner wird die Gruppe die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung prüfen, Informationen von allen maßgeblichen Interessenträgern über die bestehenden Mechanismen für die interne Rechtspflege prüfen und das UN-Personal konsultieren. Die Gruppe soll zudem alternative Formen der

Streit- und Beschwerdenbeilegung von Bediensteten prüfen, proaktive Maßnahmen zur Streitreduzierung bestimmen und die Funktionsweise des Büros der Ombudsperson sowie des UN-Verwaltungsgerichts überprüfen. Die Gruppe besteht aus vier Völkerrechts- und Verwaltungsrechtsexperten/innen und einem Experten für UN-Feldtätigkeiten. Sie nahm am 1. Februar 2006 ihre Tätigkeit auf und soll ihre Erkenntnisse und Empfehlungen noch vor Auslaufen ihres Mandats Ende Juli 2006 vorlegen.

Seit dem 25. Oktober 2005 ist **Afsane Bassir-Pour Lavollay** Direktorin des für Westeuropa zuständigen Regionalen Informationszentrums der Vereinten Nationen (UNRIC) in Brüssel. Bassir-Pour Lavollay war seit 2002 Büroleiterin und internationale Korrespondentin der französischen Tageszeitung ›Le Monde‹ in der Schweiz. Zuvor hatte sie 13 Jahre für ›Le Monde‹ bei den UN in New York als diplomatische Korrespondentin und Büroleiterin gearbeitet. Ebenfalls betätigte sich die Französin als Kommentatorin der CNN-Sendung ›Diplomatic License‹ und war stellvertretende Vorsitzende des Verbands der UNO-Korrespondenten. Sie



Afsane Bassir-Pour Lavollay


Kande Yumkella

tritt die Nachfolge des Tunesiers **Hassan Fodha** an, der 2005 in den Ruhestand gegangen ist (Vgl. VN 6/2004, S. 224).

Der Deutsche **Egbert C. Kaltenbach** ist seit 1. Februar 2006 der neue Exekutivsekretär der Gemeinsamen Inspektionsgruppe (JIU). Die JIU – 1966 eingerichtet – ist seit 1978 ein Nebenorgan der Vereinten Nationen mit Sitz in Genf. Sie ist das einzige externe, unabhängige Kontrollsystem mit weit reichenden Kompetenzen zur Überprüfung der Effizienz der Aktivitäten der verschiedenen UN-Organisationen und zur Untersuchung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung. Der JIU gehören elf so genannte Inspektoren an, die von der Generalversammlung ernannt werden und dem Generalsekretär jährlich Bericht erstatten. Kaltenbach ist seit mehr als 20 Jahren im Bereich der externen und internen Rechnungsprüfung tätig und leitete für die UN unter anderem das Amt für interne Aufsichtsdienste (OIOS) und den Innenrevisionsdienst des UN-HCR.

Sonderorganisationen

Kande K. Yumkella ist neuer Generaldirektor der Organisa-

tion für Industrielle Entwicklung der Vereinten Nationen (UNIDO). Er ist der erste Afrikaner in dieser Position, seit die UNIDO 1985 in eine Sonderorganisation umgewandelt wurde, und trat am 8. Dezember 2005 seine vierjährige Amtszeit an. Die UNIDO hat die Aufgabe, zur Verbesserung der Lebensqualität der Armen in der Welt beizutragen, indem sie die Länder beim Aufbau einer nachhaltigen Industrie unterstützt. Zur Vorbereitung seiner neuen Aufgabe hatte der Westafrikaner ein ›Transition Team‹ einberufen, um ihn in wichtigen administrativen Fragen der Amtsübernahme zu beraten. Der damalige Inspektor der JIU und DGVN-Vorstandsmitglied **Wolfgang Münch** gehörte diesem Team an. 1996 trat Yumkella der UNIDO als Sonderberater des damaligen Generaldirektors bei und wurde später Direktor des Regionalbüros für Afrika. Diese Position behielt er bis zu seiner Ernennung zum Hauptberater des bisherigen Generaldirektors **Carlos Mariños** im Jahr 2003. Der Deutsche **Wilfried Lütkenhorst** ist neuer Kabinettschef und Berater des Generaldirektors. Er gehört der UNIDO seit 1984 an und hatte eine Reihe von strategischen Positionen inne. Der Wirtschaftswissenschaftler war maßgeblich am Reformprozess der UNIDO beteiligt, vertrat die Organisation regelmäßig bei hochrangigen UN-Konferenzen und in Ausschüssen. Er entwarf den Beitrag der UNIDO zum ›Globale Pakt‹ der UN und zum gemeinsamen Entwicklungsprogramm des Privatsektors mit UNDP.

Umwelt

Fest ›in deutscher Hand‹ bleibt die Leitung des Umweltprogramms der Vereinten Natio-

nen (UNEP). Am 16. März 2006 wählte die Generalversammlung auf Vorschlag des UN-Generalsekretärs den Deutschen **Achim Steiner** zum neuen Exekutivdirektor. UNEP wurde 1972 mit Sitz in Nairobi gegründet und ist ein Nebenorgan der Generalversammlung. Es fördert den sinnvollen Umgang mit der Umwelt, indem es Umweltbedingungen und -trends analysiert, Umweltschutzzinstrumente entwickelt und Entwicklungsländer beim Aufbau von nationalen Schutzprogrammen unterstützt. UNEP unterhält sechs Regionalbüros sowie ein weltweites Netzwerk von Kompetenzzentren. Steiner wird den Posten am 15. Juni 2006 antreten. Der neue Chef von rund 500 Mitarbeitern sieht seine Rolle hauptsächlich als Vermittler und Dialogstifter zwischen den Ländern, um das Kernziel seiner Arbeit, die Verbindung zwischen Umwelt und Entwicklung, zu fördern. Für den Posten bringt der 44-jährige umfassende Kenntnisse in den Bereichen Umwelt- und Entwicklungspolitik mit. Die letzten Jahre leitete er als Generaldirektor die Weltnaturschutzunion (IUCN), das größte Umweltnetzwerk weltweit mit mehr als tausend staatlichen und nichtstaatlichen Mitgliedern in 140 Ländern. Da-


Achim Steiner

vor hatte er den Posten des Generalsekretärs der Weltkommission für Staudämme in Südafrika inne.

Steiner löst den Deutschen **Klaus Töpfer** ab, der das UNEP seit Februar 1998 geleitet hatte. Der 67-jährige ehemalige Bundesumweltminister hatte bereits im Vorfeld angekündigt, für eine dritte Amtszeit nicht mehr zur Verfügung zu stehen. Im Dezember 2005 wurde Töpfer von der DGVN für seine Verdienste als langjähriger Leiter von UNEP mit der Dag-Hammarskjöld-Ehrenmedaille ausgezeichnet.

Deutschland

Am 1. Juli 2006 wird **Thomas Matussek** offiziell den Posten des Ständigen Vertreters Deutschlands am Sitz der Vereinten Nationen in New York übernehmen. Vor seiner Berufung nach New York war er von Juli 2002 an deutscher Botschafter in London. Als Leiter der politischen Abteilung des Auswärtigen Amtes in Berlin, zuständig für Asien, Afrika und Lateinamerika, hatte Matussek ab 1999 unter anderem die Afghanistan-Konferenz in Bonn Ende 2001 vorbereitet. In seiner 30-jährigen Zugehörigkeit zum Auswärtigen Dienst durchlief der studierte Jurist Posten in Lissabon, London, Neu Delhi und Washington.

Der 58-jährige Matussek folgt **Gunter Pleuger**, der im Juni 2006 in den Ruhestand treten wird. Pleuger war seit November 2002 Ständiger Vertreter am Sitz in New York (Vgl. VN 3/2003, S. 96). Während seiner Amtszeit war Deutschland in den Jahren 2003/2004 nichtständiges Mitglied im Sicherheitsrat (eine Bilanz dieser zwei Jahre zog Pleuger in: VN 1/2005, S. 1ff.). Ein Schwerpunkt der Arbeit des Diplomaten war die Reform des Sicher-

heitsrats. Er setze sich für eine Anpassung des Gremiums an die geänderte Weltlage ein und sprach sich für einen Ständigen Sitz Deutschlands aus. Ferner vertrat der Jurist 2003 die ablehnende Haltung Deutschlands beim Irak-Krieg in verschiedenen Stellungnahmen vor dem Sicherheitsrat. Der stellvertretende Botschafter in New York **Wolfgang Trautwein** geht ebenfalls im Juni in den Ruhestand.

Botschafter a.D. **Karl Theodor Paschke** ist seit Januar 2006 für sechs Monate als Sonderbotschafter für die UN-Managementreform in Auftrag des Auswärtigen Amtes tätig. Er soll den beiden Partnern, USA und Japan, die beide ebenfalls einen Sonderbotschafter für diese Aufgabe bestellt haben, anderen Mitgliedstaaten und dem UN-Sekretariat die deutsche Haltung zu dem Gesamtkomplex UN-Reform verdeutlichen. Paschke war von 1994 bis 1999 Leiter des Amtes für interne Aufsichtsdienste der Vereinten Nationen (OIOS) und in dieser Funktion intensiv mit Fragen des Personalmanagements und mit Aufsichtsaufgaben befasst.

Der Österreicher **Gottfried Köfner** übernahm am 1. Dezember 2005 den Posten des Vertreters des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) in Deutschland. Seit dem 1. Januar 2006 fungiert die UNHCR-Vertretung in Deutschland als ein Regionalbüro, und Köfner übt die Position eines UNHCR-Vertreters für Deutschland, Österreich und die Tschechische Republik aus. Die Schwerpunkte der UNHCR-Arbeit in Deutschland liegen im Bereich des Rechtsschutzes und der Fortbildung. Der Diplomat steht seit 23 Jahren im Dienst des UNHCR. Zwischen 2000



Thomas Matussek

und 2002 war Köfner stellvertretender Leiter der UN-HCR-Mission in Kosovo und bis zu seinem Dienstantritt in Deutschland Leiter der UN-HCR-Vertretung in Wien. Zudem führt er seit Mai 2005 die Gespräche zwischen Serbien-Montenegro und Kosovo über die Rückkehr der Vertriebenen aus Kosovo.

Köfner folgt dem Finnen **Stefan Berglund** der nach mehr als 30 Jahren bei den UN in den Ruhestand geht. Berglund begann seinen diplomatischen Dienst 1973 bei der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und wechselte Ende der siebziger Jahre zum UNHCR.

Die ehemalige Ministerpräsidentin Schleswig-Holsteins **Heide Simonis** wurde am 17. Oktober 2005 einstimmig zur neuen ehrenamtlichen Vorsitzenden des Deutschen Komitees für UNICEF gewählt und trat am 17. Januar 2006 offiziell ihr Amt an. Das Deutsche Komitee wurde 1953 gegründet. Seine Arbeit stützt sich auf den Einsatz von 80 000 ehrenamtlichen Helfern in bundesweit 130 Gruppen. Simonis will insbesondere Hilfe für Kinder in Entwicklungsländern und in Krisengebieten mobilisieren und die Rechte dieser Kinder stärken. Die ehrenamtliche Arbeit der 62-Jährigen bei

UNICEF begann bereits 1995, als sie eine Hilfsaktion für Kinder während des Bürgerkriegs auf dem Balkan unterstützte. Seitdem engagierte sich Simonis regelmäßig für Kampagnen von UNICEF. Ihr Vorgänger **Reinhard Schlagintweit**, der seit 1993 den Vorsitz innehatte, trat aus Altersgründen zurück. Der 77-Jährige war seit 1952 beim Auswärtigen Dienst und hatte Posten in Afghanistan, Thailand und als Botschafter in Saudi-Arabien innegehabt.

Am 8. März 2006 konstituierte sich zum fünften Mal der seit September 1991 bestehende Unterausschuss Vereinte Nationen des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages. Er hat neun Ordentliche und neun Stellvertretende Mitglieder. Neuer Vorsitzender ist der 1943 in Berlin geborene SPD-Abgeordnete **Detlef Dzembritzki**. Der studierte Soziologe und ehemalige Bürgermeister des Berliner Bezirks Reinickendorf ist seit 1998 Mitglied des Bundestages. Er ist zudem Ordentliches Mitglied im Auswärtigen Ausschuss und Stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit des Deutschen Bundestages. Stellvertretender Vorsitzender des Unterausschusses ist **Karl-Georg Wellmann**. Der 1952 ebenfalls in Berlin geborene Abgeordnete sitzt seit der laufenden 16. Legislaturperiode für die CDU/CDU-Fraktion im Bundestag und ist zugleich Ordentliches Mitglied des Auswärtiger Ausschusses sowie Stellvertretendes Mitglied des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Detlef Dzembritzki löst Dr. **Christoph Zöpel** als Vorsitzenden des Unterausschusses ab. Zöpel war mit Ende der 15.

Legislaturperiode aus dem Bundestag ausgeschieden. Für eine zweite Amtszeit von zwei Jahren wurde der 1943 geborene promovierte Wirtschaftswissenschaftler auf der 28. Ordentlichen Hauptversammlung der DGVN am 3. Dezember 2005 erneut zum Vorsitzenden gewählt. Als stellvertretende Vorsitzende wiedergewählt wurden der Hamburger Völkerrechtler Prof. Dr. **Thomas Bruha** und der ehemalige Vorsitzende des Landesverbands Bayern der DGVN, **Ekkehard Griep**. Griep war seit dem Jahr 2000 Landesvorsitzender. Sein Nachfolger seit Januar 2006 ist Prof. Dr. **Alexander Siedschlag**, Inhaber des Stiftungslehrstuhls für Europäische Sicherheitspolitik an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck sowie Mitglied des Lehrkörpers der Hochschule für Politik München. Vorsitzender des im Oktober 2005 neu gegründeten Landesverbands Hessen ist **Tobias Greilich**.

DGVN-Vorstandsmitglied **Wolfgang Münch** hat nach sechs Jahren Tätigkeit die Gemeinsame Inspektionsgruppe der UN (JIU) verlassen. Seit Anfang des Jahres ist er an der deutschen Botschaft in Nikosia tätig.

Korrigendum

Koïchiro Matsuura wurde am 19. September 2005 nicht zum Generaldirektor der UNESCO gewählt, sondern nur nominiert. Gewählt wurde er auf der 33. Generalkonferenz am 12. Oktober 2005. Seine Amtsbezeichnung lautet Generaldirektor, nicht Generalsekretär, wie in VN 5/2005, S. 212, behauptet.

Zusammengestellt von Inga-Lena Heinisch und Anja Papenfuß.

Rechtsregeln für den Anti-Terror-Kampf

Hans-Joachim Heintze



Judith Wiczorek

Unrechtmäßige Kombattanten und humanitäres Völkerrecht

Berlin: Duncker & Humblot 2005
(Veröffentlichungen des Walther-Schücking-Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel, Bd. 153)
379 S., 89,80 Euro

Der Begriff des unrechtmäßigen Kombattanten hat es durch zahlreiche Stellungnahmen der amerikanischen Regierung im Rahmen des ›Krieges gegen den Terrorismus‹ zu einem erheblichen Bekanntheitsgrad gebracht. Welche Rechtsfragen damit verbunden sind, ist weit weniger diskutiert worden. Gleichwohl ist diese Erörterung deshalb notwendig, weil durch das umfangreiche Medienecho vielfach auch Verwirrung gestiftet wurde. Daher ist das Buch hochwillkommen.

Die Autorin begrenzt ihre rechtswissenschaftliche Untersuchung im ersten Teil ausdrücklich auf das humanitäre Völkerrecht und geht im zweiten Teil auf den ›War on Terror‹ ein. Damit wird die notwendige rechtsdogmatische Klarheit geschaffen.

Die in den Genfer Abkommen kodifizierten Regeln des humanitären Völkerrechts, die den Primärstatus des Kombattanten und den Sekundärstatus des Kriegsgefangenen festschreiben, sind weithin bekannt. Weit weniger trifft dies auf den unrechtmäßigen Kombattanten zu, eine Kategorie, die nicht in den Genfer Abkommen auftaucht. Gleichwohl spielen diese Kombattanten im völkerrechtlichen Schrifttum eine beachtliche Rolle. Auch in der Rechtsprechung wird der Begriff verwendet, und zwar insbesondere im Zusammenhang mit Spionen, Kriegsverrätern, Söldnern, Guerillas und Terroristen. Deshalb ist die Untersuchung der Verwendung des Begriffs ›unrechtmäßiger Kombattant‹ unumgänglich (S. 33–103). Dabei erregt die Abgrenzung des unrechtmäßigen Kombattanten vom Straftäter besonderes Interesse. Hier meint die Autorin, dass diese letztlich von der Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts abhängt. Haben die Feindseligkeiten die Intensität eines bewaffneten Konflikts erreicht, dann könne der unrechtmäßige Kombattant der Bestrafung für eine Tötungshandlung anders als ein Zivilist, der dann ein Straftäter wäre, entgehen (S. 46). Freilich stellt sich dann die Frage, ob ein unrechtmäßiger Kombattant eventuell als Kriegsverbrecher anzusehen ist (S. 47).

Problematisch ist, welchen rechtlichen Status ein unrechtmäßiger Kombattant eigentlich hat, da in der Literatur sowohl die Meinung vertreten wird, es handle sich hier um eine eigene Kategorie von Personen im humanitären Völkerrecht (S. 104) als auch die Ablehnung einer rechtlichen Bedeutung dieses Begriffs (S. 107). Wiczorek arbeitet überzeugend heraus, dass ein unrechtmäßiger Kombattant eine Person ist, die, ohne den Kombattantenstatus zu haben, direkt an Feindseligkeiten teilnimmt. Sie ist bei einer Gefan-

genahme folglich als Zivilist anzusehen. Bestehen Zweifel am Status einer Person, so ist dies durch ein Gericht im Sinne des Art. 5 Viertes Genfer Abkommen (S. 122) zu klären. Nach der Beschreibung des Begriffs unrechtmäßiger Kombattant werden im 2. Kapitel die Rechtsfolgen der Teilnahme solcher Personen an Feindseligkeiten untersucht (S. 123–161). Zutreffend wird unterstrichen, dass sie dafür nach dem nationalen Recht bestraft werden können.

Leider nur am Rande erwähnt werden die Ausführungen zum gezielten Todesschuss im Zuge der Gefahrenabwehr (S. 142f.), obwohl die ›targeted killings‹ gerade im Nahost-Konflikt eine erhebliche Rolle spielen. Allerdings ist der Autorin zuzustimmen, wenn sie meint, dass bei der Verfolgung von Terroristen kein rechtsfreier Raum entstehen darf, und zwar unabhängig von der Bewertung der Situation als einer des bewaffneten Konflikts oder nicht. Diese Einschätzung muss zwangsläufig überleiten zu der Frage, inwieweit unrechtmäßige Kombattanten durch die Menschenrechte geschützt sind. Sie wird recht kurz abgehandelt, obwohl es zweifellos richtig ist, dass die Menschenrechte im bewaffneten Konflikt »nicht außer Acht gelassen werden können« (S. 161). Da sich gerade die unrechtmäßigen Kombattanten oftmals eben in einer humanitär-rechtlichen Grauzone bewegen, wäre es sinnvoll gewesen, die Fortgeltung des Menschenrechtsschutzes deutlicher herauszuarbeiten und sich auch zum Lex-specialis-Verhältnis der beiden Rechtskörper zu äußern.

Der zweite Teil des Buches ist den unrechtmäßigen Kombattanten im Krieg gegen den Terror gewidmet. Damit wird ein Begriffspaar übernommen, das in der Politik der USA nach dem 11. September 2001 eine herausragende Rolle spielt. Allerdings ist zu fragen, ob damit nicht politische Aussagen überbewertet werden (S. 166f.). So haben die USA im Sicherheitsrat am 7. Oktober 2001 ihren Angriff auf Afghanistan ausdrücklich als Maßnahme der Selbstverteidigung eingestuft (UN Doc. S/2001/946), eine Position, die auch von den NATO-Staaten mit der erstmaligen Anwendung des Art. 5 des NATO-Statuts geteilt wurde. Dies hat zweifellos zur Konsequenz, dass das humanitäre Völkerrecht anwendbar und zur Bestimmung des Status der Teilnehmer an den Feindseligkeiten heranzuziehen ist.

Der Vergleich der Maßnahmen gegen das von den Taliban regierte Afghanistan mit anderen Anti-Terror-Operationen der USA zeigt, dass das anwendbare Recht in jedem Einzelfall zu prüfen ist, weil die politi-

sche Bezeichnung des Krieges gegen den Terrorismus rechtlich ohne Bedeutung ist. Freilich muss die Autorin immer wieder zugestehen, dass es angesichts der Informationslage oftmals schwierig ist, abschließende rechtliche Beurteilungen zu treffen, wie etwa bezüglich des Status der inhaftierten Taliban-Kämpfer (S. 257). Immer wieder beklagt sie zudem fehlende Durchsetzungsmechanismen für den Schutz von Taliban- oder Al-Qaida-Mitgliedern (so beispielsweise S. 271).

In Bezug auf die in Guantánamo inhaftierten ›unrechtmäßigen Kombattanten‹ betrachtet die Autorin zutreffend die Inhaftierung ohne Anklage (S. 304ff.), die Verweigerung des Zugangs zu einem Anwalt (S. 309ff.), die Verweigerung des Rechtes auf Überprüfung der Haft (S. 316ff.) und die Einsetzung der Militärkommissionen (S. 332ff.) als rechtswidrig. Sie bestätigt den Anspruch der USA, Verbrecher abzustrafen, die in den USA oder gegen amerikanische Bürger Straftaten begangen haben, fordert aber die Einhaltung der Regeln bezüglich eines fairen Verfahrens. (S. 343f.). Abschließend wird zudem festgestellt, dass sich die Haftbedingungen in Guantánamo nicht im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht befinden (S. 350f.).

Es ist sehr verdienstvoll, dass Wiczorek nicht bei der Beschreibung der durch die Bekämpfung terroristischer Täter neu entstandenen Probleme stehen bleibt, sondern auch Vorschläge unterbreitet (S. 294f.). So konstatiert sie, dass im Anti-Terror-Kampf verschiedentlich unklar ist, welche Rechtsordnung zur Anwendung kommen muss. Da dies nicht vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz entschieden werden könne, solle ein UN-Ausschuss geschaffen werden, der mit dieser Aufgabe betraut werden könnte. Ein anderer Vorschlag ist, eine unabhängige Institution der Vertragsstaaten der Genfer Abkommen zu schaffen. Hinsichtlich der Durchsetzung der Rechte unrechtmäßiger Kombattanten plädiert sie für ein Individualbeschwerdeverfahren. Bei Nichteinhaltung des humanitären Völkerrechts sollten wirtschaftliche, politische und militärische Sanktionen angewendet werden. Entschieden spricht sich die Autorin allerdings gegen die Idee der Ausarbeitung eines Dritten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen für die Terrorismusbekämpfung aus, da dies schon an der fehlenden Definition scheitern müsse (S. 357).

Das Buch gibt einen ausgezeichneten Überblick über die Rechtslage, wobei auch eingestanden wird, dass es rechtliche Grauzonen gibt. Sehr überzeugend ist der Untersuchungsgang, indem die Position der USA denen des Schrifttums und der NGOs gegenübergestellt wird. Das Werk sollte zur Pflichtlektüre für alle werden, die vollmundig vom Krieg gegen den Terror reden und die nicht anerkennen wollen, dass sich die notwendige Bekämpfung terroristischer Akte und die Abstrafung der Täter nicht in einem rechtsfreien Raum abspielt.

Auf dem Weg zu einer internationalen Verfassung

Bardo Faßbender



Jurij Daniel Aston

Sekundärgesetzgebung internationaler Organisationen zwischen mitgliedstaatlicher Souveränität und Gemeinschaftsdisziplin

Berlin: Duncker & Humblot 2005
(Schriften zum Völkerrecht, Bd. 158)
252 S., 74,80 Euro

Es ist kein Geheimnis, dass das Völkerrecht der Gegenwart – mehr noch als die internationalen Beziehungen im Ganzen – wesentlich durch die Existenz und Tätigkeit der internationalen zwischenstaatlichen Organisationen bestimmt wird. Die völkerrechtliche Rechtsetzung allgemeiner Bedeutung spielt sich heute hauptsächlich in den Foren dieser Organisationen ab. Das gilt schon für die klassische Rechtsetzung im Wege multilateraler Verträge, die regelmäßig im Rahmen von oder in Verbindung mit internationalen Organisationen ausgearbeitet und verhandelt werden. Noch stärker aber tritt die Bedeutung der Organisationen hervor, wenn ihre Organe selbst auf der Grundlage der Gründungsverträge – des ›Primärrechts‹ – Völkerrecht setzen. Dies geschieht auf universeller Ebene in unterschiedlichen Formen seit langem in den vornehmlich mit technischen Materien befassten UN-Sonderorganisationen (wie beispielsweise der ICAO, der ITU oder der IMO), neuerdings aber auch in den Vereinten Nationen selbst, wie die ›Gesetzgebung‹ des Sicherheitsrats zur Terrorismusbekämpfung zeigt.

Jurij Aston beschreibt in seiner Bonner, von Rudolf Dolzer betreuten, Dissertation bestimmte Rechtsakte der Organe universeller internationaler Organisationen in Anlehnung an die europarechtliche Terminologie als Erscheinungsformen völkerrechtlicher ›Sekundärgesetzgebung‹, erfasst sie begrifflich und ordnet sie in den etablierten Kanon der völkerrechtlichen Rechtsquellen ein. Die Arbeit ist zunächst eine konzise und sorgfältige Bestandsaufnahme eines Phänomens von großer und voraussichtlich weiter wachsender praktischer Bedeutung; sie kann auf einer umfangreichen Spezialliteratur zu den einzelnen Organisationen aufbauen.

Die eigentliche Leistung des Autors besteht aber in dem achtbaren Versuch einer Verknüpfung dieser eher rechtstechnischen Darstellung und Analyse mit Fragen der generellen Entwicklung der Völkerrechtsordnung im Zeichen der ›internationalen Gemeinschaft‹ und der allmählichen Herausbildung einer internationalen Verfassung. Der Autor sieht die autonome Rechtsetzung internationaler Organisationen in einem Spannungsverhältnis »zwischen mitgliedstaatlicher Souveränität und Gemeinschaftsdisziplin« (so der Titel der Arbeit), doch wird dieser Ausdruck dem Problemfeld nicht gerecht. Es geht vielmehr um die noch weitreichendere Frage, welche Bedeutung diese Rechtsetzung für die schrittweise Abwendung des Völkerrechts von dem ihn

lange Zeit über beherrschenden Konsensualprinzip hat und welchen Beitrag sie damit zu einer neuen, gemeinschaftsbezogenen Fundierung des Völkerrechts leistet. In dieser Hinsicht verdankt die Dissertation, wie ihr Verfasser betont, wesentliche Anstöße den Arbeiten Christian Tomuschats, insbesondere seiner Haager Vorlesung von 1993 ›Obligations Arising for States Without or Against Their Will‹ (Recueil des Cours, Bd. 241), deren fünfter Teil dem ›Secondary Law of International Organizations‹ gewidmet war.

Astons Arbeit ist in drei Teile gegliedert. Zunächst wird die Frage »Was heißt Sekundärgesetzgebung [im Völkerrecht]?« untersucht (S. 32–61). Hier kommt der Autor zu dem vertretbaren Ergebnis, der Begriff der Gesetzgebung eigne sich trotz seiner Verwurzelung im nationalen Staats- und Verfassungsrecht auch für den internationalen Kontext, »um die legislative Tätigkeit einer internationalen Organisation von ihren sonstigen rechtsrelevanten Handlungsformen, aber auch von sonstiger völkerrechtlicher Normenproduktion abzugrenzen« (S. 60). Der völkerrechtliche Gesetzgebungsbegriff solle aber für generell-abstrakte Rechtsakte internationaler Organisationen mit einem Geltungsanspruch »im Außenverhältnis« reserviert werden. Insbesondere wendet sich der Autor dagegen, mit einem älteren Sprachgebrauch die völkerrechtlichen Verträge generell oder bestimmte, normsetzende Verträge (law-making treaties) als Akte völkerrechtlicher Gesetzgebung zu bezeichnen. Das Merkmal des Außenverhältnisses, mit dem die ›Sekundärgesetzgebung‹ einer internationalen Organisation von organisationsinternen Rechtsakten (Verfahrensregeln, Dienstrecht, Haushaltsrecht) abgegrenzt werden soll, ist allerdings deshalb problematisch, weil auch Sekundärrecht die Adressaten nur in ihrer Eigenschaft als Mitgliedstaaten der betreffenden Organisation verpflichtet und sich insofern nicht nach ›außen‹ richtet. Auch die aus der deutschen Gesetzgebungslehre entlehnte Forderung des Verfassers, der Inhalt eines völkerrechtlichen Gesetzgebungsakts müsse generell-abstrakter Natur sein, der Akt also »für einen unbestimmten Adressatenkreis für alle Fälle der geregelten Art« gelten (S. 61), ist zwar plausibel und konsequent, aber wohl zu pauschal. Viele, wenn nicht die meisten der als Beispiele in Betracht kommenden Rechtsakte richten sich an einen durchaus bestimmten Adressatenkreis, nämlich alle Mitglieder der betreffenden Organisation (vergleiche nur die vom Autor prominent behandelte Resolution 1373(2001) des Sicherheitsrats: »Der Sicherheitsrat ... beschließt, dass alle Staaten ...«).

Der zentrale zweite Teil der Dissertation (S. 62–179) arbeitet sodann einzelne Erscheinungsformen der Sekundärgesetzgebung heraus. Zunächst wird der UN-Sicherheitsrat als »neuer Ersatzgesetzgeber der Staatengemeinschaft« vorgestellt, anschließend

werden neun UN-Sonderorganisationen (Weltpostverein, ICAO, ILO, WHO, FAO, UNESCO, WMO, ITU und IMO) auf die von ihnen ausgeübte legislative Tätigkeit hin untersucht. Im letzten Kapitel des zweiten Teiles ordnet der Verfasser dieses Material fünf verschiedenen Kategorien zu, darunter dem verbreiteten Verfahren der stillschweigenden Zustimmung der Mitgliedstaaten einer Organisation (Opting-out) und dem Verfahren der ausdrücklichen Zustimmung (Contracting-in). Die Aufmerksamkeit, die der Verfasser den Sicherheitsratsresolutionen 1373 (Terrorismusbekämpfung) und 1540 (Verbreitung von Massenvernichtungswaffen) widmet, ist verständlich, und es ist auch richtig herauszustellen, dass der Sicherheitsrat mit den beiden auf Kapitel VII der Charta gestützten Resolutionen erstmals allen Mitgliedstaaten allgemeine Pflichten auferlegt hat, wie sie die Staaten zuvor nur in völkerrechtlichen Verträgen übernommen haben. Dennoch bleibt abzuwarten, ob der Rat den in Folge der terroristischen Anschläge vom September 2001 eingeschlagenen Weg fortsetzen wird. Selbst in diesem Fall wäre die ›Ersatzgesetzgebung‹ nur sektoriell, nämlich eine auf das Mandat der Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens beschränkte. Einstweilen wird die Rechtsetzung der Sonderorganisationen der Hauptanwendungsfall internationaler Sekundärrechtsetzung bleiben.

Im dritten und anspruchsvollsten Teil des Buches (S. 180–221) unternimmt es Aston schließlich, die schon angesprochene Bedeutung der Sekundärgesetzgebung für das allgemeine Völkerrecht herauszuarbeiten. Im ersten Kapitel fragt er unter Anwendung eines von Eric Stein entworfenen Katalogs normativ-institutioneller und sozio-empirischer Faktoren nach der Bedeutung solcher Gesetzgebung für die ›Integrationskraft‹ einer internationalen Organisation – und damit auch für die Institutionalisierung der internationalen Beziehungen generell – und kommt zu dem naheliegenden Ergebnis, die Sekundärgesetzgebung sei einerseits »eine wichtige Determinante zur Bestimmung der von einer internationalen Organisation ausgehenden Integrationskraft«, andererseits aber »bei weitem nicht der alleinige Bestimmungsfaktor« (S. 189).

Im zweiten Kapitel wird das Spannungsverhältnis der Sekundärgesetzgebung zum völkerrechtlichen Konsensualprinzip untersucht. Es gelingt dem Verfasser hier nicht ganz, seine kenntnisreichen Ausführungen über Konturen einer verfassungsartigen Gemeinschaftsdisziplin im Völkerrecht der Gegenwart überzeugend für sein Spezialthema fruchtbar zu machen. Das liegt zum Teil an der Zögerlichkeit, mit der er die Idee einer Verfassung der internationalen Gemeinschaft aufnimmt (er bevorzugt stattdessen den undeutlichen Begriff einer ›Verfastheit der Staatengemeinschaft‹). Hält man aber an dem Grundaxiom der staatlichen Souveränität fest, so

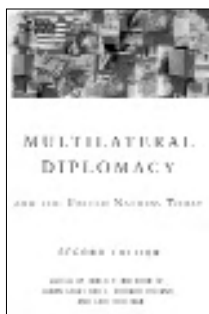
lässt sich für die Sekundärgesetzgebung der internationalen Organisationen im Hinblick auf das Konsensualprinzip nicht viel mehr sagen, als dass sie mit diesem Prinzip vereinbar ist, soweit sie von dem Gründungsvertrag der betreffenden Organisation getragen wird, dem die Staaten durch ihren Beitritt zugestimmt haben (S. 211 f., 221) – auch wenn dieses abgeleitete Einverständnis eine Rechtsfiktion ist (insbesondere dann, wenn sich die Auslegung des Gründungsvertrags durch die spätere Praxis der Organisation geändert hat). Im kurzen dritten Kapitel behandelt der Autor schließlich die Frage, ob das von einer internationalen Organisation geschaffene sekundäre Recht als eigenständige formale Rechtsquelle des Völkerrechts begriffen werden muss. Tomuschat folgend, bejaht Aston diese Frage (S. 219).

In seiner Schlussbetrachtung schreibt der Verfasser, in einem Zeitalter intensiver globaler Interdependenz könnten die herkömmlichen Methoden völkerrechtlicher Normsetzung (Vertrag und Gewohnheitsrecht) mit den sozialen Realitäten häufig nicht mehr Schritt halten. Die notwendige Flexibilisierung und Beschleunigung der internationalen Rechtsetzung werde zu einem verstärkten Rekurs auf die Sekundärgesetzgebung internationaler Organisationen führen (S. 225). Das ist eine plausible Prognose, welche die praktische und völkerrechtswissenschaftliche Bedeutung der Arbeit Austons nur unterstreicht.

lange nicht überwunden. Was Bush vor der Generalversammlung als Untergangsszenario an die Wand malte, hat daher jenseits des konkreten Falles einen ernsten und bedrohlichen Hintergrund: Es geht schlicht um die Frage, ob multilaterale Institutionen als adäquates Mittel zur Konfliktlösung und zur Bewältigung globaler Herausforderungen betrachtet werden, oder ob sie im Gegenteil als hinderlich bis kontraproduktiv gelten.

Die Geschichte der Diplomatie wird gemeinhin unterteilt in die Phase der ›alten‹ oder ›bilateralen Diplomatie‹, die ihren Zenit im 19. Jahrhundert erreichte, und der ›neuen‹ oder ›multilateralen Diplomatie‹, die nach dem Zweiten Weltkrieg zu blühen begann und die Welt seither mit einem Netz internationaler Institutionen überzogen hat. Bilaterale Beziehungen sind deswegen nicht obsolet geworden, sie spielen selbst in den Vereinten Nationen eine wichtige Rolle, denn die UN werden kräftig zur Pflege derselben genutzt. Aber die so genannten Internationalisten vertreten die Ansicht, dass der Weltfrieden, dass soziale und wirtschaftliche Sicherheit sich am besten durch ergänzende multilaterale Beziehungen sichern ließen. Die ›Traditionalisten‹ oder ›Realisten‹, die derzeit vor allem in den USA zu finden sind, erachten die Vereinten Nationen hingegen bestenfalls als verlängerten Arm der nationalen Außenpolitik oder als ›effektives Werkzeug‹ amerikanischer Diplomatie, wie der legendäre republikanische Senator, Jesse Helms, es vor Jahren formulierte. Dort wo das Werkzeug versagt (die Völkergemeinschaft abweichende Meinungen vertritt), wird es beiseite gelegt. Dadurch entsteht ein Grundkonflikt in der internationalen Politik, der noch nicht gelöst ist, wie sich zuletzt beim 60. Jubiläum der Vereinten Nationen zeigte. Dagegen helfen auch alle Argumente, eine globale Welt brauche globale politische Strukturen (ohne den Nationalstaat als zentrale Machteinheit aufzulösen) herzlich wenig. Solange der Glaube vorherrscht, mit unilateralen Aktivitäten ließen sich nationale (Supermacht-)Interessen besser wahren, wirken alle Aufrufe zu internationaler Zusammenarbeit hilflos.

Diesem Grundkonflikt zwischen Realisten und Multilateralisten kann auch das vorliegende Buch nicht entrinnen, obwohl es ihn anschaulich beschreibt. Zwar ist klar, dass die Autoren – immerhin an die 20 –, die sich in Essays dem Thema aus unterschiedlicher Richtung nähern, alle eher den Multilateralisten zuzuordnen sind, aber auch sie reagieren im Grunde ratlos auf die Weltmachtallüren der Vereinigten Staaten. Von der Themenpalette her indessen lässt das Buch kaum Wünsche offen: Es prüft neben einer politiktheoretischen Analyse über den Multilateralismus schlechthin dann konkreter, welche Rolle die Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens gespielt haben und künftig spielen sollten. Tenor aller Beiträge dazu ist, dass man einen



James P. Muldoon, Jr., et. al. (Eds.):

Multilateral Diplomacy and the United Nations Today. Second Edition

Boulder, Colo.: Westview Press 2005 341 S., 28 US-Dollar

Realisten versus Multilateralisten

Friederike Bauer

Totgesagt waren die Vereinten Nationen schon häufiger. Zuletzt stellte der amerikanische Präsident, George W. Bush, ihre Relevanz hoch offiziell in Frage, als er im Herbst 2002 vor der UN-Generalversammlung um Unterstützung für den Irak-Krieg warb und bei Ausbleiben davor warnte, die Weltorganisation werde in die Bedeutungslosigkeit versinken: »Wir schufen den UN-Sicherheitsrat, damit unsere Beratungen – anders als im Völkerbund – mehr als bloßes Reden und unsere Resolutionen mehr als bloße Wünsche sind«, sagte er damals. Die später als ›Völkerbundsyndrom‹ beschriebene Drohung machte Bush zwar nicht wahr, sondern suchte im Gegenteil wieder zunehmend den Beistand der Völkergemeinschaft gerade für Irak. Aber weil die grundsätzliche Kritik bestehen bleibt, ist die Existenzkrise für die Weltorganisation deshalb noch

größeren und vor allem systematischeren Einsatz der UN für wünschenswert und notwendig erachtet. Katastrophen wie jene von Ruanda bleiben dabei nicht unerwähnt. Daraus, so folgert etwa William Zartman (Johns Hopkins University), solle man jedoch keinesfalls den Schluss ziehen, Interventionen seien per se zum Scheitern verurteilt, sondern bei massiven Menschenrechtsverletzungen müsse im Gegenteil beherzter als in der Vergangenheit eingeschritten werden. Der Begriff der Souveränität beinhalte Verantwortung dem eigenen Volk gegenüber, sei deshalb keinesfalls gleichzusetzen mit unbegrenzten Freiheiten. Komme ein Land dieser Verantwortung nicht nach, falle sie an die internationale Gemeinschaft, die dann einzuschreiten habe. Allerdings muss der Autor auch hier feststellen: »Leider reagieren die Vereinigten Staaten als verantwortliche Interventionskraft häufig spät und oft gar nicht.« (S.104) Es klafft eine erhebliche Lücke zwischen Wunsch und Wirklichkeit.

Defizite konstatieren verschiedene Autoren ebenfalls beim nächsten großen Komplex des Buches: Wenn es um die Frage geht, welche politische Antwort die UN auf die Globalisierung der Wirtschaft finden könnten. Denn mit bilateraler Politik allein, so die Hauptthese zum Beispiel von James P. Muldoon Jr. (Rutgers University) könne dem grenzüberschreitenden Handel nicht adäquat begegnet werden. Er plädiert daher für eine Stärkung und Reform der Weltorganisation, um die Politik gegenüber der Wirtschaft mittelfristig aufzuwerten. Wie darüber Einvernehmen in der Staatengemeinschaft hergestellt werden soll, darüber ist dann wieder weniger zu erfahren. Schließlich gehen mehrere Autoren in einer weiteren größeren Essay-Einheit auf die veränderte Rolle von nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) ein. In der Krise der ›Governance‹, wie das mehrfach beschrieben wird, könnten NGOs einen Teil des politischen Vakuums füllen, indem sie Netzwerke bilden, mit denen sie unter anderem die Machenschaften großer Konzerne kontrollieren helfen. Dass die Rolle der NGOs gewachsen ist und noch wachsen wird, darin sind sich alle Autoren einig, aber in welcher Form ihr Einfluss institutionalisiert werden könnte, bleibt auch in diesem Buch unklar. So heißt es denn bei Jo-Ann Fagot Aviel (San Francisco State University) lapidar als Schlusssatz: »(...), das Engagement von NGOs in der multilateralen Diplomatie wird weitergehen.« (S. 170)

Das Buch trifft thematisch erfreulicherweise den neuralgischen Punkt der internationalen Politik und ist deshalb eine besonders wertvolle Lektüre. Seine Stärken liegen vor allem dort, wo es zurückblickt, vergangene Leistungen und Fehlschläge, Stärken und Schwächen der Vereinten Nationen – des multilateralen Systems also – analysiert. Da werden zum Beispiel die Weltkonferenzen der neunziger Jahre zu Recht als ›Highlights‹ gepriesen, denn dort wurden

Standards gesetzt, die durchaus als Grundlage eines Weltbürgertums gelten können. Auch der Aufstieg der NGOs zum machtpolitischen Begleitinstrument ist folgerichtig geschildert und durch interessante Fallbeispiele ergänzt. Selbst auf die Beziehungen zwischen der Wirtschaft und den UN, die früher äußerst distanziert waren, mittlerweile als freundlich zu bezeichnen sind, gehen die Autoren ein. Allerdings wagen sie, wenn es um die Zukunft des Multilateralismus geht, keine dezidierte Prognose. Und das ist bedauerlich.

Da möchte man fragen: Was gilt denn nun? Erleben wir eine lange Periode amerikanischer Dominanz mit überwiegend unilateraler Außenpolitik? Und wenn ja, müssten wir darauf vielleicht mit den diplomatischen Mechanismen des 19. Jahrhunderts antworten, sprich ein möglichst starkes und auf sich selbst zentriertes Europa neben eine Supermacht USA stellen? Oder stehen wir umgekehrt vor dem Beginn einer neuen multilateralen Ära? Demonstrieren die Vereinigten Staaten unter Präsident Bush gewissermaßen nur ein letztes Aufbäumen ›alter Diplomatie‹. Hier wagt das Buch leider keine eindeutige These, sondern versucht stattdessen, an vielen Stellen nachzuweisen, dass eine einseitige Politik der Stärke kaum nachhaltig sein kann, weil Amerika dabei in aller Welt Ressentiments mit den entsprechenden Folgen hervorruft.

Man hätte sich trotz einer insgesamt aufschlussreichen Lektüre einen mutigeren Blick nach vorn gewünscht, etwa in Form einer genauen Analyse, ob Bushs außenpolitischer Kurs tatsächlich von der Mehrheit der Amerikaner und der politischen Klasse mitgetragen wird, oder ob nach dem 11. September aus patriotischen Gründen eine Art Schweigespirale einsetzte, die allmählich an Kraft verliert und ein Umdenken möglich erscheinen lässt. Dadurch hätte man einen Eindruck davon gewinnen können, wie dauerhaft die derzeitige Außenpolitik wohl ist. So bleibt nichts, als immer wieder den oben beschriebenen Grundkonflikt zu konstatieren. Sicher ist nur, dass wir uns in einer Interimsperiode, der ›Post-11.-September-Ära‹ befinden. Ob sie der Welt am Ende mehr oder weniger Multilateralismus bringen wird, für die Antwort auf diese Frage liefert das Buch keine neuen Indizien, außer dass die Autoren sich ein klares ›Mehr‹ wünschen.

Totgesagte leben zwar länger, aber zu jeder Regel gibt es bekanntlich auch eine Ausnahme. Für Anhänger multilateraler Strukturen – und das ist in etwa der Tenor aller Essays – bleibt in der jetzigen Krise nur die Aussicht, dass immer mehr Menschen die Notwendigkeit verstärkter grenzüberschreitender Zusammenarbeit erkennen. Denn, wie es in dem Buch richtig heißt, das Kleine ist zu klein für nationale Regierungen und das Große zu groß. Das gilt selbst für die Supermacht Amerika. Wie lange sie wohl brauchen wird, um das zu erkennen?

Der Deutsche Übersetzungsdienst der UN

Ein Leitfaden für die Dokumentenrecherche

Monika Torrey



Monika Torrey, geb. 1951, ist die Leiterin des Deutschen Übersetzungsdienstes der Vereinten Nationen in New York.

Der Deutsche Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen wurde vor nunmehr 31 Jahren mit Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 eingerichtet. Die Finanzierung erfolgt über einen Treuhandfonds, der aus Beiträgen Deutschlands, Liechtensteins, Österreichs und der Schweiz gespeist wird. Seit 1975 liegen alle Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sicherheitsrats sowie zahlreiche weitere wichtige Dokumente der Vereinten Nationen in offizieller deutscher Übersetzung vor. Seit 1995 gibt es die Dokumente auch in elektronischer Form.

Mandat

Auftragsgemäß übersetzt der Übersetzungsdienst:

1. die Resolutionen und Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats;
2. die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung;
3. die Jahresberichte des Generalsekretärs und des Amtes für interne Aufsichtsdienste (OIOS) sowie
4. programmatische oder grundlegende Dokumente wie etwa die Abschlusserklärungen und Aktionsprogramme großer Konferenzen.

Übersetzungszeiten

Der Jahresbericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen sowie der Jahresbericht des OIOS erscheinen auf Deutsch zur gleichen Zeit wie die Fassungen in den Amtssprachen, ebenso wie auch andere grundlegende Berichte des Generalsekretärs, etwa zur Reform der Vereinten Nationen. Zeitlich sehr nah zum Verabschiedungsdatum werden ferner die Dokumente des Sicherheitsrats übersetzt, die zumeist innerhalb von einem bis zwei Tagen auf der Website zu finden sind. Die Übersetzung der Resolutionen der Generalversammlung erstreckt sich über das ganze Jahr. Nach ihrer Fertigstellung werden die Einzelresolutionen beziehungsweise die einem Hauptausschuss zuzuordnenden Teile des Jahresbands auf die Website gestellt.

Die Recherche

Die deutschsprachigen Dokumente der Vereinten Nationen können im Internet auf zwei Wegen gefunden werden. Zum einen direkt auf der Website des Deutschen Übersetzungsdienstes unter: <http://www.un.org/Depts/german>, zum andern über das

allgemeine elektronische Dokumentenarchiv der Vereinten Nationen (Official Document System – ODS) unter: <http://documents.un.org>

Deutsche Dokumente über die Website des Übersetzungsdienstes

Die Recherche auf der Website des Deutschen Übersetzungsdienstes kann nach verschiedenen Kriterien und mit unterschiedlichen Hilfsmitteln erfolgen. Zuletzt ins Internet gestellte, aktuelle Dokumente aller Kategorien sind für drei Monate unter **Neue Dokumente** zu finden.

Die Dokumente der **Generalversammlung** sind unterteilt in:

Geschäftsordnung, Resolutionen und Beschlüsse, Berichte an die Generalversammlung und Sonstige Dokumente.

Unter **Resolutionen und Beschlüsse** lassen sich die Resolutionen nach Nummer oder nach Tagung und Ausschuss und die Beschlüsse nach Nummer und Tagung suchen. Sind diese Angaben nicht bekannt, kann auch ein Suchbegriff in die pdf-Suchfunktion oder in die Suchmaske eingegeben werden, die sich von der Einstiegsseite aus öffnen lässt.

Ähnlich verhält es sich bei den Dokumenten des **Sicherheitsrats**. Hier gibt es die Unterteilungen **Geschäftsordnung, Resolutionen und Beschlüsse, Sonstige Dokumente** und **Themenübersicht**.

Zu **Resolutionen und Beschlüsse** ist zu sagen, dass der Deutsche Übersetzungsdienst die Einzelresolutionen und Erklärungen aus einem jeweiligen Jahr so lange auf der Website behält, bis der Jahresband fertig gestellt ist. Dabei ist zu bemerken, dass der Jahresband des Sicherheitsrats sich ab 2001 nicht mehr auf ein Kalenderjahr, sondern auf die Zeit von August des einen bis Juli des folgenden Jahres erstreckt. Am Anfang der pdf-Datei eines Bandes befindet sich ein thematisches Inhaltsverzeichnis, das mit den entsprechenden Textstellen verknüpft ist. Am Ende der Datei finden sich nach Dokumentennummer geordnete Verzeichnisse der Resolutionen beziehungsweise Erklärungen, die per Mausklick ebenfalls zur gewünschten Textstelle führen. Die Unterkategorie **Themenübersicht** gestattet eine thematische Suche über mehrere Jahre hinweg. Darüber hinaus können bestimmte Suchbegriffe oder Dokumentennummern auch über die Suchmaske auf der Einstiegsseite oder die pdf-Suche gefunden werden.

Da sie sich inhaltlich oft mit Resolutionen der Generalversammlung überschneiden, hat der Deutsche Übersetzungsdienst die Übersetzung der Resolutio-

nen und Beschlüsse des **Wirtschafts- und Sozialrats** schon vor Jahren eingestellt. Unter Wirtschafts- und Sozialrat findet sich jedoch bei den **Sonstigen Dokumenten** eine Reihe von Berichten von Unterorganen des Rates zu Menschenrechtsfragen.

Die Kategorie **Sekretariat/Generalsekretär** ist unterteilt in die Unterkategorien **Jahresberichte**, **Amt für interne Aufsichtsdienste**, **Sonstige Dokumente** und **Organisationsstruktur**. Vom Sekretariat/Generalsekretär erstellte Berichte an die Generalversammlung lassen sich im Allgemeinen sowohl in diesem Bereich als auch unter **Generalversammlung – Sonstige Dokumente** finden.

In der Kategorie **Themenbereiche** finden sich Dokumente, die – chronologisch geordnet – auch unter einer der oben angeführten Kategorien enthalten sind, mit der thematischen Suche für den einzelnen Nutzer aber vielleicht einfacher auffindbar sind. Unter **Konferenzen** sind dabei die Abschlussdokumente der großen Konferenzen der letzten zehn Jahre abgespeichert.

Ein **Gesamtverzeichnis** aller vom Deutschen Übersetzungsdienst je übersetzten Dokumente befindet sich ganz rechts in der unteren Leiste. Diese Dokumente können bei Bedarf per E-Mail (über den Menüpunkt **Kontakt**) angefordert werden; außerdem ist es auf Anfrage möglich, sich wöchentlich die zuletzt auf die Website gestellten Dokumente beziehungsweise die Links dazu per E-Mail zusenden zu lassen.

Über den **Terminologie-Link** auf der Einstiegsseite (führt zu [http://unhq-appspub-01.un.org/dgaacs/gts](http://unhq-appspub-01.un.org/dgaacs/gts_term.nsf/)

[_term.nsf/](http://unhq-appspub-01.un.org/dgaacs/gts_term.nsf/)) hat man außerdem Zugriff auf die Terminologie-Datenbank DETERM, die neben den Namen von Organen und Organisationen des UN-Systems auch die Bezeichnungen weiterer zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen, Konferenz- und Vertragsnamen, Resolutionsformeln, Titel, Abkürzungen und vieles mehr enthält.

Deutsche Dokumente über ODS

Das elektronische Dokumentenarchiv (ODS) enthält alle seit 1993 in den sechs Amtssprachen veröffentlichten offiziellen Dokumente der Vereinten Nationen. Ältere Dokumente werden nach und nach bearbeitet und eingestellt. ODS bietet Zugang zu den seit 1946 verabschiedeten Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats und des Treuhandrats. Nicht im Archiv enthalten sind Presseerklärungen, kommerzielle Veröffentlichungen der Vereinten Nationen, die ›Treaty Series‹ (Vertragssammlung) der Vereinten Nationen und Informationsbroschüren der Hauptabteilung Presse und Information.

Die Suche auf der englischen Suchmaske sollte über die Auswahl **Advanced Search** vorgenommen werden. Dort können Suchkriterien wie Dokumentennummer (zum Beispiel A/RES/60/1 oder E/CN.4/1997/1), Publikationsdatum, Thema (subject), Wort aus dem Titel oder andere Begriffe eingegeben werden. Deutschsprachige Dokumente – soweit vorhanden – finden sich nach den Amtssprachen unter der Bezeichnung **Other**.

Dokumente der Vereinten Nationen

Anja Papenfuß

Ab dem Jahrgang 2006 werden in der Zeitschrift VEREINTE NATIONEN nur noch besonders wichtige deutschsprachige Dokumente des Sicherheitsrats, der Generalversammlung und anderer Organe der Vereinten Nationen im Volltext abgedruckt. Stattdessen wird eine Liste der im zurückliegenden Zeitraum verabschiedeten Resolutionen und Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats sowie ausgesuchter Resolutionen der Generalversammlung oder anderer Organe mit einer kurzen Inhaltsangabe und den (etwaigen) Abstimmungsergebnissen abgedruckt. Zu finden sind diese Dokumente über die Website des Deutschen Übersetzungsdienstes: <http://www.un.org/Depts/german> oder über das allgemeine elektronische Dokumentenarchiv der Vereinten Nationen (Official Document System – ODS) unter: <http://documents.un.org>. (Zu den Recherchemöglichkeiten siehe oben: Monika Torrey, Der Deutsche Übersetzungsdienst der UN. Ein Leitfaden für die Dokumentenrecherche.)

Zu den englischsprachigen Resolutionen, Erklärungen des Präsidenten und anderen Veröffentlichungen des Sicherheitsrats des Jahres 2005 gelangt man über: <http://www.un.org/Depts/dhl/resguide/scact2005.htm>. Der gleiche Link mit der Endung scact2006.htm verweist auf die Dokumente des Jahres 2006.

In der folgenden Übersicht sind alle Resolutionen des Sicherheitsrats des Jahres 2005, die nicht im Jahrgang 2005 abgedruckt wurden (siehe Jahresinhaltsverzeichnis, VN 6/2005, S. 247f.), *alle* Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats des Jahres 2005 sowie Resolutionen und Erklärungen von Januar bis Februar 2006 aufgeführt. Die Dokumente sind alphabetisch nach Ländern, Regionen oder Themen sortiert. In der jeweiligen Rubrik erfolgt die Auflistung chronologisch (das älteste Dokument zuerst).

	UN-Dok.-Nr.	Datum	Gegenstand	Abstimmungs- ergebnis
Abchasien	S/RES/1615(2005)	29.7.2005	Der Sicherheitsrat fordert die abchasische und die georgische Seite auf, konkrete Schritte zur Neubelebung des Friedensprozesses zu unternehmen. Das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) wird bis zum 31. Januar 2006 verlängert.	Einstimmige Annahme
	S/RES/1656(2006)	31.1.2006	Der Sicherheitsrat verlängert das Mandat der UNOMIG bis zum 31. März 2006. Ferner nimmt der Rat das für den 2. und 3. Februar 2006 in Genf anberaumte Treffen der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs für Georgien zur Kenntnis.	Einstimmige Annahme
Afghanistan	S/RES/1623(2005)	13.7.2005	Der Sicherheitsrat verlängert das Mandat der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe (ISAF) ab dem 13. Oktober 2005 um 12 Monate.	
	S/PRST/2005/40	23.8.2005	Der Sicherheitsrat begrüßt die Wahlvorbereitungen und empfiehlt allen Teilnehmern, darauf hinzuwirken, dass die Wahlen erfolgreich abgehalten werden können.	
	S/PRST/2005/56	23.11.2005	Der Sicherheitsrat beglückwünscht Afghanistan zur Bestätigung des Ergebnisses der Wahlen und damit zum Abschluss des politischen Prozesses von Bonn.	Einstimmige Annahme
	S/RES/1659(2006)	15.2.2006	Der Sicherheitsrat macht sich den »Afghanistan-Pakt« als Rahmen für die Partnerschaft zwischen der afghanischen Regierung und der internationalen Gemeinschaft zu eigen und fordert sowohl die afghanische Regierung als auch die internationale Gemeinschaft zur Umsetzung des Paktes auf. Ferner bekräftigt der Rat die zentrale Koordinierungs- und Überwachungsrolle der UN in Afghanistan bei der Umsetzung des Paktes.	Einstimmige Annahme
Burundi	S/PRST/2005/13	14.3.2005	Der Sicherheitsrat begrüßt die Annahme der Verfassung für die auf die Übergangszeit folgende Zeit. Zudem soll die politische Führung rasch freie und faire Wahlen auf lokaler und nationaler Ebene abhalten.	
	S/PRST/2005/19	23.5.2005	Der Sicherheitsrat begrüßt die Erklärung über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 25. Mai 2005 zwischen dem Präsidenten Burundis und dem Führer der FNL.	
	S/RES/1602(2005)	31.5.2005	Der Sicherheitsrat verlängert das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Burundi (ONUB) bis zum 1. Dezember 2005. Ferner erwartet der Rat bis zum 15. November 2005 die Empfehlungen des Generalsekretärs zur Rolle der UN bei der Unterstützung Burundis.	Einstimmige Annahme
	S/RES/1606(2005)	20.6.2005	Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, mit der Regierung und den burundischen Parteien Konsultationen über die Umsetzung seiner Empfehlungen bezüglich der Schaffung einer gemischten Wahrheitskommission und einer Sonderkommission innerhalb des Gerichtssystems aufzunehmen.	Einstimmige Annahme
	S/PRST/2005/41	30.8.2005	Der Sicherheitsrat begrüßt die Wahlen vom 19. August 2005 in Burundi, mit denen der Übergangsprozess in Burundi zu einem erfreulichen Abschluss gebracht wurde.	
	S/PRST/2005/43	22.9.2005	Der Sicherheitsrat begrüßt den Beschluss vom 13. September 2005 zur Schaffung eines Partnerschaftsforums für Burundi. Das Forum soll mit der Regierung zusammenarbeiten, um den Frieden und die nationale Aussöhnung zu festigen, und sich eng mit der Kommission für Friedenskonsolidierung abstimmen.	
	S/RES/1641(2005)	30.11.2005	Der Sicherheitsrat verlängert das Mandat der ONUB bis zum 15. Januar 2006.	Einstimmige Annahme
	S/RES/1650(2005)	21.12.2005	Der Sicherheitsrat verlängert das Mandat der ONUB bis zum 1. Juli 2006 und genehmigt die vorübergehende Redislozierung von Militärpersonal und Zivilpolizei zwischen der ONUB und der Mission der Vereinten Nationen in der DR Kongo (MONUC).	
Côte d'Ivoire	S/RES/1600(2005)	4.5.2005	Der Sicherheitsrat verlängert das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (UNOCI) und der sie unterstützenden französischen Truppen bis zum 4. Juni 2005.	Einstimmige Annahme
	S/RES/1603(2005)	3.6.2005	Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, einen Hohen Beauftragten zur Überwachung der Wahlvorbereitungen in Côte d'Ivoire einzusetzen, der von der UNOCI unabhängig ist.	Einstimmige Annahme
	S/RES/1609(2005)	24.6.2005	Der Sicherheitsrat verlängert das Mandat der UNOCI bis zum 24. Januar 2006 und genehmigt für den Zeitraum eine Erweiterung des militärischen Anteils um 850 Soldaten.	Einstimmige Annahme

	UN-Dok-Nr.	Datum	Gegenstand	Abstimmungs- ergebnis
	S/PRST/2005/28	6.7.2005	Der Sicherheitsrat begrüßt die Bemühungen des Vermittlers der Afrikanischen Union (AU) für die planmäßige Abhaltung der Wahlen. Ferner nimmt der Rat die Erklärung über die Durchführung des Abkommens von Pretoria zur Kenntnis und verlangt, dass alle Unterzeichner sowie alle beteiligten Parteien sich an den vereinbarten Zeitplan halten.	
	S/PRST/2005/49	14.10.2005	Der Sicherheitsrat bekundet seine Absicht, rasch die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit spätestens am 30. Oktober 2006 freie Wahlen durchgeführt werden können.	
	S/RES/1632(2005)	18.10.2005	Der Sicherheitsrat verlängert das Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 15. Dezember 2005. Sie soll bis zum 1. Dezember 2005 einen aktualisierten Bericht über die Durchführung der Maßnahmen übermitteln.	Einstimmige Annahme
	S/RES/1633(2005)	21.10.2005	Der Sicherheitsrat unterstützt die Einrichtung der Internationalen Arbeitsgruppe und fordert sie auf, spätestens bis zum 31. Oktober 2005 einen Etappenplan für freie Wahlen zu erarbeiten.	Einstimmige Annahme
	S/PRST/2005/58	30.11.2005	Der Sicherheitsrat bekräftigt, dass die rasche Ernennung eines Ministerpräsidenten entscheidend für den Friedensprozess ist, der zu freien Wahlen bis spätestens zum 31. Oktober 2006 führen soll.	
	S/PRST/2005/60	9.12.2005	Der Sicherheitsrat begrüßt die Ernennung von Charles Konan Banny zum Ministerpräsidenten von Côte d'Ivoire. Ferner fordert der Rat die unverzügliche Regierungsbildung, damit Banny den von der Internationalen Arbeitsgruppe festgelegten Etappenplan so bald wie möglich umsetzen kann.	
	S/RES/1643(2005)	15.12.2005	Der Sicherheitsrat verlängert das Waffenembargo und die Reisebeschränkungen bis zum 15. Dezember 2006.	Einstimmige Annahme
	S/PRST/2006/2	19.1.2006	Der Sicherheitsrat verurteilt die jüngsten Anschläge gegen die UNOCI und Einrichtungen internationaler nichtstaatlicher Organisationen in Côte d'Ivoire, die von Straßenmilizen und anderen mit den »Jungen Patrioten« verbundenen Gruppen verübt wurden, und verlangt die sofortige Beendigung.	
	S/RES/1652(2006)	24.1.2006	Der Sicherheitsrat verlängert das Mandat der UNOCI und der sie unterstützenden französischen Truppen bis zum 15. Dezember 2006. Ferner erweitert der Rat die UNOCI für diesen Zeitraum um zusätzlich 850 Soldaten, um höchstens 725 Zivilpolizisten und um das erforderliche Zivilpersonal.	Einstimmige Annahme
	S/RES/1657(2006)	6.2.2006	Der Sicherheitsrat ermächtigt den Generalsekretär, bis zum 31. März 2006 Truppen der Mission der Vereinten Nationen in Liberia (UNMIL) zur UNOCI zu verlegen, um zusätzliche Sicherheit für das Personal und das Eigentum der UN zu gewährleisten und um andere Aufgaben der UNOCI auszuführen. In 30 Tagen und bis zum 31. März 2006 wird der Sicherheitsrat die Verlegung angesichts der Situation in Côte d'Ivoire und in Liberia überprüfen.	Einstimmige Annahme
Ehemaliges Jugoslawien	S/PRST/2005/51	24.10.2005	Der Sicherheitsrat begrüßt den Bericht des Sondergesandten Kai Eide über die Umsetzung der Standards und die Lage in Kosovo.	
	S/RES/1639(2005)	21.11.2005	Der Sicherheitsrat ermächtigt die militärische Operation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina (EUFOR) für zwölf Monate. Ferner begrüßt der Rat die Entscheidung der EU, mit dem Land Verhandlungen über ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen aufzunehmen.	Einstimmige Annahme
Frauen	S/PRST/2005/52	27.10.2005	Der Sicherheitsrat betont die Bedeutung der vollen und gleichberechtigten Mitwirkung von Frauen an Friedensprozessen. Der Rat fordert die Mitgliedsstaaten zur Umsetzung des Systemweiten Aktionsplans des Generalsekretärs auf.	
Friedens- konsolidierung	S/PRST/2005/20	26.5.2005	Der Sicherheitsrat erkennt an, dass innerstaatliche Konflikte sowie Postkonfliktstaaten zu den komplexesten Herausforderungen gehören, und dass die Reaktion eine kohärente und integrierte Verbindung von friedenskonsolidierenden und friedenssichernden Tätigkeiten erfordert.	
	S/PRST/2005/30	12.7.2005	Der Sicherheitsrat nimmt den Vorschlag des Generalsekretärs, eine Kommission für Friedenskonsolidierung einzurichten, zur Kenntnis.	
	S/RES/1645(2005)	20.12.2005	Der Sicherheitsrat beschließt die Einsetzung der Kommission für Friedenskonsolidierung. Sie soll unter anderem die wichtigen Akteure zusammenbringen, um Ressourcen zu mobilisieren, und Strategien für die Friedenskonsolidierung und die Wiederherstellung nach Konflikten entwickeln. Die Kommission besteht aus einem Organisationsausschuss und wechselnden länderspezifischen Ausschüssen. Es wird im Sekretariat ein Unterstützungsbüro geschaffen und ein Friedenskonsolidierungsfonds eingerichtet.	Einstimmige Annahme

	UN-Dok-Nr.	Datum	Gegenstand	Abstimmungsergebnis
	S/RES/1646(2005)	20.12.2005	Der Sicherheitsrat legt fest, dass alle Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats auch Mitglieder des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung sind.	13-0-2 (Argentinien, Brasilien)
Friedenssicherungseinsätze	S/PRST/2005/21	31.5.2005	Der Sicherheitsrat verurteilt alle von Friedenssicherungspersonal der UN begangenen Akte sexuellen Missbrauchs und bezeichnet diese Taten als unannehmbar.	
	S/PRST/2005/33	18.7.2005	Der Sicherheitsrat spricht UNAIDS seine Anerkennung für die in Zusammenarbeit mit interessierten Staaten entwickelten nationalen Programme zur Bekämpfung von HIV/Aids aus. Ferner begrüßt der Rat die Maßnahmen des Generalsekretärs und der Friedenssicherungsmissionen, Aids-Aufklärung in ihre Arbeit aufzunehmen, und empfiehlt, die geschlechtsspezifischen Dimensionen von HIV/Aids besonders zu beachten.	
	S/RES/1631(2005)	17.10.2005	Der Sicherheitsrat will geeignete Schritte zum weiteren Ausbau der Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unternehmen. Es sei wichtig für die UN, die regionalen und subregionalen Organisationen stärker zu befähigen und schnell Friedenssicherungskräfte zur Unterstützung von UN-Friedenssicherungseinsätzen oder sonstigen vom Sicherheitsrat genehmigten Einsätzen bereitzustellen.	Einstimmige Annahme
Guinea-Bissau	S/PRST/2005/14	31.3.2005	Der Sicherheitsrat erkennt die Fortschritte beim Wahlprozess an und fordert alle politischen Akteure in dem Land auf, den friedlichen Wahlprozess nicht zu gefährden.	
	S/PRST/2005/39	19.8.2005	Der Sicherheitsrat würdigt die erfolgreiche Abhaltung der Präsidentschaftswahlen.	
Haiti	S/PRST/2005/1	13.1.2005	Der Sicherheitsrat bekräftigt das Mandat der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (MINUSTAH) und bekundet seine Unterstützung für die Präsenz so lange diese notwendig ist.	
	S/RES/1601(2005)	31.5.2005	Der Sicherheitsrat verlängert das Mandat der MINUSTAH bis zum 24. Juni 2005.	Einstimmige Annahme
	S/RES/1608(2005)	22.6.2005	Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär einen Gesamtplan für die erfolgreiche Abhaltung der Wahlen zu unterbreiten. Der Rat beschließt die Verlängerung des Mandats der MINUSTAH bis zum 15. Februar 2006 und erweitert während der Wahlperiode die Militärstärke um 750 Personen.	Einstimmige Annahme
	S/PRST/2005/50	18.10.2005	Der Sicherheitsrat fordert die Übergangsregierung und den ›Conseil Electoral Provisoire‹ auf, die zehn dringenden Aufgaben durchzuführen, damit die Wahlen 2005 stattfinden und die gewählten Behörden 2006 ihre Arbeit aufnehmen können.	
Horn von Afrika	S/RES/1622(2005)	13.9.2005	Der Sicherheitsrat verlängert das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE) bis zum 15. März 2006 und genehmigt die Umstrukturierung des militärischen Anteils der UNMEE.	Einstimmige Annahme
	S/PRST/2005/47	4.10.2005	Der Sicherheitsrat äußert sich besorgt über die Einschränkung von Hubschrauberflügen der UNMEE innerhalb des eritreischen Luftraums bzw. nach Eritrea ab dem 5. Oktober 2005. Er fordert die Regierung Eritreas auf, den Beschluss sofort rückgängig zu machen und beide Parteien zur Zusammenarbeit mit der UNMEE bei der Durchführung ihres Mandats.	
	S/RES/1640(2005)	23.11.2005	Der Sicherheitsrat missbilligt die Einschränkung der Bewegungsfreiheit der UNMEE durch Eritrea und verlangt, dass sie diese rückgängig macht und der UNMEE jegliche Unterstützung gewährt, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.	Einstimmige Annahme
	S/PRST/2005/59	7.12.2005	Der Sicherheitsrat fordert die Regierung Eritreas auf, ihren Beschluss, einige Mitglieder der UNMEE aufzufordern, ab dem 6. Dezember 2005 und innerhalb von 10 Tagen das Land zu verlassen, sofort rückgängig zu machen.	
	S/PRST/2005/62	14.12.2005	Der Sicherheitsrat hat die vorübergehende Verlegung von Personal der UNMEE von Eritrea nach Äthiopien vereinbart. Während dieses Zeitraums beabsichtigt der Rat die Pläne für die UNMEE zu überprüfen, um eine Militärpräsenz dieser Mission in Eritrea aufrechtzuerhalten.	
Humanitäres Völkerrecht	S/PRST/2005/25	21.6.2005	Der Sicherheitsrat verurteilt die gezielten Angriffe auf Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und den Einsatz sexueller Gewalt als Mittel der Kriegsführung.	

	UN-Dok-Nr.	Datum	Gegenstand	Abstimmungs- ergebnis
Internationale Strafgerichte	S/RES/1613(2005)	26.7.2005	Der Sicherheitsrat leitet eine Liste mit 34 Kandidaten für das Amt eines Ad-litem-Richters beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien an die Generalversammlung weiter.	Einstimmige Annahme
	S/RES/1629(2005)	30.9.2005	Der Sicherheitsrat überträgt der neu gewählten Richterin, Christine Van Den Wyngaert, von Beginn ihrer Amtszeit am 17. November 2005 den Fall Mrkfić et al.	Einstimmige Annahme
Irak	S/PRST/2005/5	16.2.2005	Der Sicherheitsrat beglückwünscht Irak zur erfolgreichen Abhaltung der Wahlen am 30. Januar 2005 und bekräftigt seine Unterstützung für den politischen Übergang des Landes.	
	S/PRST/2005/29	8.7.2005	Der Sicherheitsrat verurteilt die Ermordung des ägyptischen Botschafters in Irak am 7. Juli 2005 sowie alle Terroranschläge in Irak.	
	S/RES/1619(2005)	11.8.2005	Der Sicherheitsrat verlängert das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak (UNAMI) um zwölf Monate.	Einstimmige Annahme
	S/RES/1637(2005)	10.11.2005	Der Sicherheitsrat verlängert das Mandat der multinationalen Truppe bis zum 31. Dezember 2006 und die Regelungen für die Einzahlung der Erlöse aus den Exportverkäufen von Erdöl, Erdölprodukten und Erdgas in den Entwicklungsfonds für Irak.	Einstimmige Annahme
	S/PRST/2006/8	14.2.2006	Der Sicherheitsrat begrüßt die Verkündung der amtlichen Wahlergebnisse zum irakischen Repräsentantenrat durch die Unabhängige Wahlkommission Iraks am 10. Februar 2006 und die hohe Wahlbeteiligung im ganzen Land.	
Kinder	S/PRST/2005/8	23.2.2005	Der Sicherheitsrat verurteilt den Einsatz von Kindersoldaten und fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte auf, diese Praktiken sofort zu beenden. Ferner beginnt der Rat mit der Prüfung des Vorschlags des Generalsekretärs bezüglich eines Überwachungs- und Berichterstattungssystems.	
	S/RES/1612(2005)	26.7.2005	Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, das Überwachungs- und Berichterstattungssystem unverzüglich einzusetzen und anzuwenden. Ferner richtet der Rat eine Arbeitsgruppe ein, an die berichtet werden soll.	Einstimmige Annahme
Kleinwaffen	S/PRST/2005/7	17.2.2005	Der Sicherheitsrat legt den Waffen exportierenden Ländern nahe, bei Geschäften mit Kleinwaffen gemäß dem Völkerrecht höchstes Verantwortungsbewusstsein walten zu lassen.	
Konflikt- prävention	S/RES/1625 (2005)	14.9.2005	Der Sicherheitsrat beschließt, die Erklärung über die Steigerung der Wirksamkeit seiner Rolle bei der Konfliktprävention, insbesondere in Afrika, zu verabschieden.	Einstimmige Annahme
	S/PRST/2005/42	20.9.2005	Der Sicherheitsrat betont die Notwendigkeit einer breit angelegten Strategie zur Konfliktprävention und für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten.	
Liberia	S/RES/1607(2005)	21.6.2005	Der Sicherheitsrat verlängert die verhängten Maßnahmen in Bezug auf Diamanten um sechs Monate. Der Nationalen Übergangsregierung Liberias empfiehlt der Rat, auf die Schaffung eines offiziellen Herkunftszertifikatensystems für den Handel mit Rohdiamanten hinzuwirken.	Einstimmige Annahme
	S/RES/1626(2005)	19.9.2005	Der Sicherheitsrat verlängert das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Liberia (UNMIL) bis zum 31. März 2006 und ermächtigt die Mission, ab November 2005 bis zu 250 UN-Soldaten nach Sierra Leone zu entsenden, um die Sicherheit des dortigen Sondergerichtshofs zu gewährleisten. Der Rat genehmigt zudem eine vorübergehende Erhöhung der UNMIL auf insgesamt 15 250 UN-Soldaten vom 15. November 2005 bis zum 31. März 2006.	Einstimmige Annahme
	S/RES/1638(2005)	10.11.2005	Der Sicherheitsrat erweitert das Mandat der UNMIL auf die Festnahme von Charles Taylor im Falle seiner Rückkehr und auf die anschließende Überstellung an den Sondergerichtshof für Sierra Leone.	Einstimmige Annahme
	S/RES/1647(2005)	20.12.2005	Der Sicherheitsrat verlängert das Waffenembargo und die Reisebeschränkungen um zwölf Monate und die Maßnahmen betreffend Diamanten und Holz um sechs Monate.	Einstimmige Annahme
Nahost	S/PRST/2005/2	13.1.2005	Der Sicherheitsrat begrüßt die am 9. Januar 2005 abgehaltenen palästinensischen Wahlen und bekundet seine Unterstützung für die Anstrengungen der Palästinensischen Behörde, die Institutionen zu stärken.	

	UN-Dok-Nr.	Datum	Gegenstand	Abstimmungs- ergebnis
	S/PRST/2005/4	15.2.2005	Der Sicherheitsrat verurteilt den terroristischen Bombenanschlag auf den ehemaligen libanesischen Ministerpräsidenten Rafik al-Hariri vom 14. Februar 2005 in Beirut und fordert die libanesische Regierung auf, die Verantwortlichen vor Gericht zu bringen.	
	S/PRST/2005/6	16.2.2005	Der Sicherheitsrat begrüßt das Gipfeltreffen in Scharm esch-Scheich am 8. Februar 2005 und die Wiederaufnahme direkter Gespräche zwischen dem israelischen Ministerpräsidenten und dem Präsidenten der Palästinensischen Behörde.	
	S/PRST/2005/12	9.3.2005	Der Sicherheitsrat unterstützt die Ziele der Londoner Zusammenkunft über die finanzielle und politische Unterstützung der Palästinensischen Behörde vom 1. März 2005.	
	S/PRST/2005/17	4.5.2005	Der Sicherheitsrat begrüßt die Fortschritte bei der Umsetzung einiger Bestimmungen der Resolution 1559(2004) durch die libanesischen Parteien. Ferner nimmt der Rat den vollständigen Abzug der syrischen Truppen zur Kenntnis und begrüßt den Beschluss der libanesischen Regierung, am 29. Mai 2005 Parlamentswahlen abzuhalten.	
	S/PRST/2005/22	7.6.2005	Der Sicherheitsrat verurteilt den Mordanschlag auf den libanesischen Journalisten Samir Kassir am 2. Juni 2005.	
	S/PRST/2005/24	17.6.2005	Im Zusammenhang mit der Resolution 1605(2005) erklärt der Sicherheitsrat, dass die Beschreibung im Bericht des Generalsekretärs (S/2005/379) seine Auffassung wiedergibt.	
	S/RES/1605(2005)	17.6.2005	Der Sicherheitsrat verlängert das Mandat der Beobachtertruppe der UN für die Truppenentflechtung (zwischen Israel und Syrien – UNDOF) um sechs Monate bis zum 31. Dezember 2005. Zum Ende des Mandats soll der Generalsekretär einen Bericht über die zur Durchführung der Resolution 338(1973) getroffenen Maßnahmen vorlegen.	Einstimmige Annahme
	S/PRST/2005/26	22.6.2005	Der Sicherheitsrat beglückwünscht Libanon zu den erfolgreichen und fristgerecht durchgeführten Parlamentswahlen. Zugleich verurteilt der Rat die Terrorakte in Libanon und fordert, dass die Täter vor Gericht gestellt werden.	
	S/RES/1614(2005)	29.7.2005	Der Sicherheitsrat verlängert das Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) um sechs Monate bis zum 31. Januar 2006.	Einstimmige Annahme
	S/PRST/2005/44	23.9.2005	Der Sicherheitsrat unterstützt die Erklärung des ›Nahost-Quartetts‹ vom 20. September 2005 und fordert die Regierung Israels und die Palästinensische Behörde auf, neue Maßnahmen zu ergreifen, um ihren Verpflichtungen gemäß dem ›Nahost-Fahrplan‹ nachzukommen.	
	S/RES/1636(2005)	31.10.2005	Der Sicherheitsrat nimmt die Schlussfolgerungen der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission der UN (IIIC) zur Kenntnis, die auf die Beteiligung von libanesischen und syrischen Amtsträgern an dem Mord an dem ehemaligen libanesischen Ministerpräsidenten Rafik al-Hariri hindeuten.	Einstimmige Annahme
	S/PRST/2005/57	30.11.2005	Der Sicherheitsrat begrüßt das am 15. November 2005 geschlossene israelisch-palästinensische Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang für den Grenzübergang in Rafah.	
	S/PRST/2005/61	12.12.2005	Der Sicherheitsrat verurteilt den Mord an dem libanesischen Parlamentarier, Herausgeber und Journalisten Gibran Tuani am 12. Dezember 2005 in Beirut (Libanon).	
	S/RES/1644(2005)	15.12.2005	Der Sicherheitsrat verlängert das Mandat der IIIC um sechs Monate bis zum 15. Juni 2006 und ersucht sie, dem Rat über die Fortschritte Bericht zu erstatten.	Einstimmige Annahme
	S/PRST/2005/65	21.12.2005	Im Zusammenhang mit der Resolution 1648(2005) über die Verlängerung des Mandats der UNDOF erklärt der Sicherheitsrat, dass die Beschreibung im Bericht des Generalsekretärs (S/2005/767) seine Auffassung wieder-	
	S/RES/1648(2005)	21.12.2005	Der Sicherheitsrat verlängert das Mandat der UNDOF bis zum 30. Juni 2006.	Einstimmige Annahme
	S/PRST/2006/3	23.1.2006	Der Sicherheitsrat begrüßt den zweiten halbjährlichen Bericht des Generalsekretärs vom 26. Oktober 2005 über die Durchführung der Resolution 1559(2004) des Sicherheitsrats (S/2005/673). Ferner stellt der Rat fest, dass erhebliche Fortschritte in Libanon erzielt worden sind, insbesondere durch den Abzug der syrischen Truppen aus Libanon und die Abhaltung freier Parlamentswahlen im Mai und Juni 2005.	
	S/RES/1655(2006)	31.1.2006	Der Sicherheitsrat verlängert das Mandat der UNIFIL bis zum 31. Juli 2006. Ferner verurteilt der Rat alle Gewalthandlungen und fordert beide Parteien auf, die von ihnen gegebenen Zusagen einzuhalten, die gesamte Rückzugslinie voll zu achten und äußerste Zurückhaltung zu üben.	Einstimmige Annahme

	UN-Dok-Nr.	Datum	Gegenstand	Abstimmungs- ergebnis
	S/PRST/2006/6	3.2.2006	Der Sicherheitsrat beglückwünscht Palästina zu dem freien, fairen und sicheren Wahlprozess und spricht allen Parteien seine Anerkennung für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen aus. Ferner erwartet der Rat, dass die neue Regierung sich zu dem ›Nahost-Fahrplan‹ sowie zu den früheren, von den Parteien eingegangenen, Vereinbarungen und Verpflichtungen bekennt. Zudem bekennt er sich erneut zu der Vision zweier demokratischer Staaten, Israels und Palästinas, die in Frieden und Sicherheit leben.	
Ostafrikanisches Zwischenengebiet	S/PRST/2005/10	2.3.2005	Der Sicherheitsrat verurteilt den Angriff auf die Patrouille der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) am 25. Februar 2005, bei dem neun Friedenssicherungskräfte ermordet wurden.	
	S/PRST/2005/15	12.4.2005	Der Sicherheitsrat begrüßt die am 31. März 2005 in Rom abgegebene Erklärung der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas (FDLR) zum Gewaltverzicht.	
	S/PRST/2005/27	29.6.2005	Der Sicherheitsrat nimmt den Beschluss der beiden Kammern des Parlaments der DR Kongo zur Kenntnis, den Übergangszeitraum gemäß der Übergangsverfassung um sechs Monate bis Ende 2005 zu verlängern.	
	S/PRST/2005/31	13.7.2005	Der Sicherheitsrat verurteilt das Massaker an etwa 50 Menschen am 9. Juli 2005 in Ntulu-Mamba in der DR Kongo. Der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kongo soll den Sachverhalt ermitteln und dem Rat Bericht erstatten.	
	S/RES/1616(2005)	29.7.2005	Der Sicherheitsrat verlängert die Sanktionen bis zum 31. Juli 2006. Zudem soll der Generalsekretär bis zum 31. Januar 2006 die Sachverständigengruppe wieder einzusetzen.	Einstimmige Annahme
	S/RES/1621(2005)	6.9.2005	Der Sicherheitsrat genehmigt die vorübergehende Erhöhung der Personalstärke der MONUC um 841 Personen bis zum 1. Juli 2006, um den Wahlprozess in Kongo zu unterstützen.	Einstimmige Annahme
	S/RES/1628(2005)	30.9.2005	Der Sicherheitsrat verlängert das Mandat der MONUC um einen Monat bis zum 31. Oktober 2005.	Einstimmige Annahme
	S/PRST/2005/46	4.10.2005	Der Sicherheitsrat begrüßt den Beschluss der Drei-plus-Eins-Kommission, die Frist für die Abgabe der Waffen durch die FDLR auf den 30. September 2005 festzusetzen.	
	S/RES/1635(2005)	28.10.2005	Der Sicherheitsrat verlängert das Mandat der MONUC bis zum 30. September 2006 und erhöht das Kontingent um 300 Soldaten.	Einstimmige Annahme
	S/PRST/2005/66	21.12.2005	Der Sicherheitsrat spricht dem Volk der DR Kongo seine Anerkennung für die erfolgreiche Abhaltung des Referendums über den Verfassungsentwurf aus. Die Wahlen müssen vor dem Ablauf der Übergangsperiode am 30. Juni 2006 stattfinden.	
	S/PRST/2006/4	25.1.2006	Der Sicherheitsrat verurteilt den tödlichen Angriff am 23. Januar 2006 im Nationalpark Garamba auf Friedenssoldaten der MONUC und fordert die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs auf, die Verantwortlichen vor Gericht zu bringen.	
	S/RES/1653(2006)	27.1.2006	Der Sicherheitsrat fordert die Länder in der Region der Großen Seen auf, ihre gemeinsamen Anstrengungen fortzusetzen, um einen subregionalen Ansatz für die Förderung guter Beziehungen, der friedlichen Koexistenz und der friedlichen Streitbeilegung entsprechend der ›Erklärung von Daresalam‹ zu entwickeln.	
	S/RES/1654(2006)	31.1.2006	Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, die Sachverständigengruppe für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer in der DR Kongo nach Resolution 1533(2004) und 1596(2005) des Sicherheitsrats binnen 30 Tagen für einen Zeitraum bis zum 31. Juli 2006 wieder einzusetzen. Sie soll das Waffenembargo in der DR Kongo überwachen, dem Sanktionsüberwachungsausschuss bis zum 10. April 2006 über den Stand ihrer Arbeit berichten und dem Rat vor dem 10. Juli 2006 schriftlich Bericht erstatten.	
Sierra Leone	S/RES/1610(2005)	30.6.2005	Der Sicherheitsrat verlängert das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL) letztmalig um sechs Monate bis zum 31. Dezember 2005. Der Abbau der UNAMSIL beginnt Mitte September 2005.	Einstimmige Annahme
	S/RES/1620(2005)	31.8.2005	Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNIOSIL) für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten beginnend am 1. Januar 2006 einzurichten.	Einstimmige Annahme

	UN-Dok-Nr.	Datum	Gegenstand	Abstimmungs- ergebnis
	S/PRST/2005/63	20.12.2005	Der Sicherheitsrat würdigt die UNAMSIL für den Beitrag, den sie in den vergangenen sechs Jahren zum Wiederaufbau Sierra Leones nach dem Konflikt geleistet hat. Ferner dankt der Rat dem Sondergerichtshof für Sierra Leone für seine Arbeit und seinen Beitrag zur Aussöhnung im Land.	
Somalia	S/PRST/2005/11	7.3.2005	Der Sicherheitsrat fordert alle somalischen Splittergruppen und Milizenführer auf, Feindseligkeiten einzustellen.	
	S/PRST/2005/32	14.7.2005	Der Sicherheitsrat sieht sich ermutigt durch die Verlegung der Übergangs-Bundesinstitutionen nach Somalia und fordert die somalischen Parteien zum Abbau ihrer Spannungen auf.	
	S/RES/1630(2005)	14.10.2005	Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, die Überwachungsgruppe für sechs Monate wieder einzusetzen.	Einstimmige Annahme
	S/PRST/2005/54	9.11.2005	Der Sicherheitsrat verurteilt der Rat den am 6. November 2005 in Mogadischu verübten Mordversuch an Ministerpräsident Ali Mohammed Gedi. Zudem äußert er sich enttäuscht über das Nichtfunktionieren des Übergangs-Bundesparlaments.	
Sudan	S/PRST/2005/18	12.5.2005	Der Rat unterstützt den durch den Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union (AU) am 28. April 2005 getroffenen Beschluss, die Personalstärke der Mission der Afrikanischen Union in Sudan (AMIS) in Darfur bis Ende September 2005 auf 731 zu erhöhen.	
	S/PRST/2005/38	2.8.2005	Der Sicherheitsrat äußert sein Bedauern über den Tod des Ersten Vizepräsidenten Sudans Dr. John Garang de Mabior.	
	S/RES/1627(2005)	23.9.2005	Der Sicherheitsrat verlängert das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Sudan (UNMIS) bis zum 24. März 2006.	Einstimmige Annahme
	S/PRST/2005/48	13.10.2005	Der Sicherheitsrat verurteilt die von Rebellen und bewaffneten Gruppen verübten Angriffe auf Personal der AMIS und auf Zivilpersonen in Darfur.	
	S/PRST/2005/67	21.12.2005	Der Sicherheitsrat begrüßt den Beginn der siebten Runde der von der AU geleiteten intersudanesischen Friedensgespräche über Darfur in Abuja (Nigeria).	
	S/RES/1651(2005)	21.12.2005	Der Sicherheitsrat verlängert das Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 29. März 2006 und ersucht sie, über die Durchführung der verhängten Maßnahmen Bericht zu erstatten sowie Empfehlungen zu unterbreiten.	Einstimmige Annahme
Terrorismus	S/PRST/2005/3	18.1.2005	Der Sicherheitsrat begrüßt die Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus. Ferner stellt der Rat fest, dass zum 16. Dezember 2004 75 Staaten ihre Berichte nicht fristgerecht vorgelegt hatten.	
	S/PRST/2005/16	25.4.2005	Der Sicherheitsrat bittet die Vorsitzenden der drei Ausschüsse zur Bekämpfung des Terrorismus, ihre Zusammenarbeit durch verbesserten Informationsaustausch und die Koordinierung ihrer Besuche in Ländern weiter auszubauen.	
	S/RES/1611(2005)	7.7.2005	Der Sicherheitsrat verurteilt die Terroranschläge in London vom 7. Juli 2005 und fordert alle Staaten auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Resolution 1373(2001) bei den Bemühungen, die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen, zusammenzuarbeiten.	
	S/PRST/2005/34	20.7.2005	Der Sicherheitsrat bekräftigt, dass alle Akte des Terrorismus ungeachtet ihrer Beweggründe, kriminell und nicht zu rechtfertigen sind.	
	S/PRST/2005/36	27.7.2005	Der Sicherheitsrat verurteilt die Terroranschläge in Scharm esch-Scheich (Ägypten) am 23. Juli 2005 und betont, dass die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden müssen.	
	S/PRST/2005/37	27.7.2005	Der Sicherheitsrat verurteilt die Ermordung von zwei algerischen Diplomaten am 27. Juli 2005 in Bagdad und betont, dass die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden müssen.	
	S/RES/1617(2005)	29.7.2005	Der Sicherheitsrat verlängert die Sanktionsmaßnahmen gegen Al Qaida, Osama bin Laden und die Taliban um 17 Monate.	Einstimmige Annahme
	S/RES/1618(2005)	4.8.2005	Der Sicherheitsrat verurteilt die terroristischen Anschläge in Irak.	Einstimmige Annahme
	S/RES/1624(2005)	14.9.2005	Der Sicherheitsrat fordert alle Staaten auf, Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht zu ergreifen, um die Aufstachelung zu terroristischen Handlungen zu verbieten, ein solches Verhalten zu verhindern und allen Tätern den Zufluchtsort zu verweigern. Der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus soll dem Sicherheitsrat in zwölf Monaten Bericht erstatten.	Einstimmige Annahme

	UN-Dok-Nr.	Datum	Gegenstand	Abstimmungsergebnis
	S/PRST/2005/45	4.10.2005	Der Sicherheitsrat verurteilt die Terroranschläge vom 1. Oktober 2005 in Bali und betont, dass die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden müssen.	
	S/PRST/2005/53	31.10.2005	Der Sicherheitsrat verurteilt die Bombenanschläge in Neu-Delhi vom 29. Oktober 2005 und betont, dass die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden müssen.	
	S/PRST/2005/55	10.11.2005	Der Sicherheitsrat verurteilt die terroristischen Bombenanschläge vom 9. November 2005 in Amman und betont, dass die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden müssen.	
	S/PRST/2005/64	21.12.2005	Der Sicherheitsrat billigt den Bericht des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus (S/2005/800) und stimmt seinen Schlussfolgerungen zu.	
Timor-Leste	S/RES/1599(2005)	28.4.2005	Der Sicherheitsrat beschließt die Errichtung einer einjährigen politischen Folgemission in Timor-Leste – das Büro der Vereinten Nationen in Timor-Leste – (UNOTIL), die bis zum 20. Mai 2006 in dem Land bleiben wird.	Einstimmige Annahme
Westafrika	S/PRST/2005/9	25.2.2005	Der Rat unterstreicht, dass die Krisen in Westafrika eine Bedrohung der Stabilität der Subregion darstellen und nimmt besorgt zur Kenntnis, dass die in einigen Ländern im Zusammenhang mit der Machtübergabe entstehenden Spannungen zwischen Mitgliedern der Sicherheitskräfte und der Streitkräfte die Anstrengungen zur Stabilisierung der Subregion weiter behindern können.	
Westsahara	S/RES/1634(2005)	28.10.2005	Der Sicherheitsrat verlängert das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) bis zum 30. April 2005.	Einstimmige Annahme
Zentralafrikanische Republik	S/PRST/2005/35	22.7.2005	Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von der erfolgreichen Abhaltung der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen.	
Zypern	S/RES/1604(2005)	15.6.2005	Der Sicherheitsrat verlängert das Mandat der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) bis zum 15. Dezember 2005. Ferner fordert er die türkisch-zyprische Seite auf, den militärischen Status quo in Strovolia wiederherzustellen, der vor dem 30. Juni 2000 bestand. Zudem ersucht er den Generalsekretär bis zum 1. Dezember 2005 einen Bericht über die Durchführung der Resolution vorzulegen.	Einstimmige Annahme
	S/RES/1642(2005)	14.12.2005	Der Sicherheitsrat verlängert das Mandat der UNFICYP bis zum 15. Juni 2006 und fordert die türkisch-zyprische Seite auf, den militärischen Status quo in Strovolia wiederherzustellen, der vor dem 30. Juni 2000 bestand. Ferner ersucht der Rat den Generalsekretär, bis zum 1. Juni 2006 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen. Zudem bedauert er, dass die Fortschritte in Richtung einer politischen Lösung geringfügig sind. Beide Seiten müssten stärker auf die Wiederaufnahme der Verhandlungen über eine umfassende Regelung hinarbeiten.	Einstimmige Annahme
Verfahren des Sicherheitsrats	S/2005/3	5.1.2005	Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats über die Wahl der Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden von zehn Ausschüssen bis zum 31. Dezember 2005.	
	S/2005/4	5.1.2005	Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats über die Wahl der Vorsitzenden für vier Arbeitsgruppen bis zum 31. Dezember 2005.	
	S/2005/297	5.5.2005	Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats über die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1591(2005) betreffend Sudan bis zum 31. Dezember 2005.	
	S/2006/7	5.1.2006	Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats über die Wahl der Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden von sechzehn Ausschüssen bis zum 31. Dezember 2006.	

Die Mitgliedschaften in UN-Organen

(Stand: 10. März 2006)

Sicherheitsrat (15)

Argentinien
China
Dänemark
Frankreich
Ghana
Griechenland
Großbritannien
Japan
Katar
Kongo
Peru
Russland
Tansania
Slowakei
Vereinigte Staaten

Wirtschafts- und Sozialrat (54)

Albanien
Angola
Armenien
Australien
Bangladesch
Belgien
Belize
Benin
Brasilien
China
Costa Rica
Dänemark
Deutschland
Frankreich
Großbritannien
Guinea
Guinea-Bissau
Guyana
Haiti
Indien
Indonesien
Island
Italien
Japan
Kanada
Kolumbien
Kongo (Demokratische Republik)
Korea (Republik)
Kuba
Litauen
Madagaskar
Mauretanien
Mauritius
Mexiko
Namibia
Nigeria
Österreich
Pakistan
Panama
Paraguay
Polen
Russland

Saudi-Arabien
Spanien
Sri Lanka
Südafrika
Tansania
Thailand
Tschad
Tschechische Republik
Tunesien
Türkei
Vereinigte Arabische Emirate
Vereinigte Staaten

Treuhandrat (5)

China
Frankreich
Großbritannien
Russland
Vereinigte Staaten

Internationaler Gerichtshof (15)*

Ronny **Abraham**, Frankreich
Awn Shawkat **Al-Khasawneh**, Jordanien
Mohamed **Bennouna**, Marokko
Thomas **Buergenthal**, Vereinigte Staaten
Rosalyn **Higgins**, Großbritannien
(Präsidentin)
Shi **Jiuyong**, China
Kenneth **Keith**, Neuseeland
Abdul Gadrie **Koroma**, Sierra Leone
Hisashi **Owada**, Japan
Gonzalo **Parra-Aranguren**, Venezuela
Raymond **Ranjeva**, Madagaskar
Bernardo **Sepúlveda Amor**, Mexiko
Bruno Simma, Deutschland
Leonid **Skotnikov**, Russland
Peter **Tomka**, Slowakei

Abrüstungskonferenz (65*)

Ägypten
Äthiopien
Algerien
Argentinien
Australien
Bangladesch
Belarus
Belgien
Brasilien
Bulgarien
Chile
China
Deutschland
Ecuador
Finnland
Frankreich
Großbritannien
Indien
Indonesien
Irak
Iran

Irland
Israel
Italien
Japan
Kamerun
Kanada
Kasachstan
Kenia
Kolumbien
Kongo (Demokratische Republik)
Korea (Demokratische Volksrepublik)
Korea (Republik)
Kuba
Malaysia
Marokko
Mexiko
Mongolei
Myanmar
Neuseeland
Niederlande
Nigeria
Norwegen
Österreich
Pakistan
Peru
Polen
Rumänien
Russland
Schweden
Schweiz
Senegal
Simbabwe
Slowakei
Spanien
Sri Lanka
Südafrika
Syrien
Türkei
Tunesien
Ukraine
Ungarn
Venezuela
Vereinigte Staaten
Vietnam

Gemeinsame Inspektionsgruppe (11)

Gérard **Biraud**, Frankreich
Papa Louis **Fall**, Senegal
Even **Fontaine Ortiz**, Kuba
Tadanori **Inomata**, Japan
Juan Luis **Larrabure**, Peru
Istvan **Posta**, Ungarn
Guangting **Tang**, China
Cihan **Terzi**, Türkei
Victor **Vislykh**, Russland
M. Deborah **Wynes**, Vereinigte Staaten
(Vorsitzende)
Muhammad **Yussuf**, Tansania

* Die Nachfolge der ehemaligen Bundesrepublik Jugoslawien als 66. Mitglied wurde folgendermaßen geregelt: Alle fünf Nachfolgestaaten können an der Konferenz teilnehmen.

Das UN-System auf einen Blick

Die Einrichtungen des Verbands der Vereinten Nationen jeweils in der Reihenfolge ihrer Einbeziehung*

Hauptorganisation

UN United Nations | Vereinte Nationen

Sonderorganisationen

ILO International Labour Organisation | Internationale Arbeitsorganisation **FAO** Food and Agriculture Organization of the United Nations | Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen **UNESCO** United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization | Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur **ICAO** International Civil Aviation Organization | Internationale Zivilluftfahrt-Organisation **Weltbankgruppe: IBRD** International Bank for Reconstruction and Development | Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank) **IFC** International Finance Corporation | Internationale Finanz-Corporation **IDA** International Development Association | Internationale Entwicklungsorganisation **IMF** International Monetary Fund | Internationaler Währungsfonds **UPU** Universal Postal Union | Weltpostverein **WHO** World Health Organization | Weltgesundheitsorganisation **ITU** International Telecommunication Union | Internationale Fernmeldeunion **WMO** World Meteorological Organization | Weltorganisation für Meteorologie **IMO** International Maritime Organization | Internationale Seeschifffahrts-Organisation **WIPO** World Intellectual Property Organization | Weltorganisation für geistiges Eigentum **IFAD** International Fund for Agricultural Development | Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung **UNIDO** United Nations Industrial Development Organization | Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung **WTO** World Tourism Organization | Weltorganisation für Tourismus

Weitere in Beziehung zu den Vereinten Nationen stehende Organisationen

IAEA International Atomic Energy Agency | Internationale Atomenergie-Organisation **WTO** World Trade Organization | Welthandelsorganisation **CTBTO PrepCom** Preparatory Commission for the Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty Organization | Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen **OPCW** Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons | Organisation für das Verbot chemischer Waffen

Spezialorgane mit direkter Berichterstattung an die Generalversammlung:

UNRWA United Nations Relief and Works

Agency for Palestine Refugees in the Near East | Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten **UNITAR** United Nations Institute for Training and Research | Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

mit Berichterstattung an die Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat:

UNICEF United Nations Children's Fund | Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen **UNHCR** United Nations High Commissioner for Refugees | Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen **WFP** World Food Programme | Welternährungsprogramm **UNCTAD** United Nations Conference on Trade and Development | Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen **UNDP** United Nations Development Programme | Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen **UNFPA** United Nations Population Fund | Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen **UNV** United Nations Volunteers Programme | Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen **UNU** United Nations University | Universität der Vereinten Nationen **UNEP** United Nations Environment Programme | Umweltprogramm der Vereinten Nationen **INSTRAW** International Research and Training Institute for the Advancement of Women | Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau **UNHSP (UN-Habitat)** United Nations Human Settlements Programme | Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen

Regionalkommissionen

ECE Economic Commission for Europe | Wirtschaftskommission für Europa **ESCAP** Economic and Social Commission for Asia and the Pacific | Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik **ECLAC** Economic Commission for Latin America and the Caribbean | Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik **ECA** (Economic Commission for Africa) | Wirtschaftskommission für Afrika **ESCWA** Economic and Social Commission for Western Asia | Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien

Menschenrechtsorgane (Vertragsorgane)

CERD Committee on the Elimination of Racial Discrimination | Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung **CCPR** (Human Rights Committee (under the International Covenant on Civil and Political Rights) | Menschenrechtsausschuss (unter dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte) **CEDAW**

Committee on the Elimination of Discrimination against Women | Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau **CESCR** Committee on Economic, Social and Cultural Rights | Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte **CAT** Committee against Torture | Ausschuss gegen Folter **CRC** Committee on the Rights of the Child | Ausschuss für die Rechte des Kindes **CMW** Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families | Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

Friedensmissionen

UNTSO United Nations Truce Supervision Organization | Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands in Palästina **UNMOGIP** United Nations Military Observer Group in India and Pakistan | Militärbeobachtergruppe der Vereinten Nationen in Indien und Pakistan **UNFICYP** United Nations Peacekeeping Force in Cyprus | Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern **UNDOF** United Nations Disengagement Observer Force | Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zwischen Israel und Syrien **UNIFIL** United Nations Interim Force in Lebanon | Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon **MINURSO** Misión de las Naciones Unidas para el Referéndum del Sáhara Occidental | Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara **UNOMIG** United Nations Observer Mission in Georgia | Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien **UNMIK** United Nations Interim Administration Mission in Kosovo | Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo **MONUC** Mission de l'Organisation des Nations Unies en République démocratique du Congo | Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo **UNMEE** United Nations Mission in Ethiopia and Eritrea | Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea **UNMIL** United Nations Mission in Liberia | Mission der Vereinten Nationen in Liberia **UNOCI** United Nations Operation in Côte d'Ivoire | Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire **MINUSTAH** Mission des Nations Unies pour la stabilisation en Haïti | Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haïti **ONUB** Opération des Nations Unies au Burundi | Operation der Vereinten Nationen in Burundi **UNMIS** United Nations Mission in the Sudan | Mission der Vereinten Nationen in Sudan

* Die Auflistung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Stand: 1. April 2006

Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen

(Stand: 10. Januar 2006)

Die nachstehenden Tabellen 1 und 2 zu den Mitgliedstaaten geben den Stand von Jahresbeginn 2006 wieder. Die erste Tabelle führt die 191 Mitglieder der Vereinten Nationen in alphabetischer Reihenfolge mit den Daten ihrer Aufnahme in die Weltorganisation auf. Die zweite Tabelle informiert über die Verteilung der Mitgliedstaaten auf die fünf Regionalgruppen. Diese spielen bei Wahlen zu UN-Gremien mit beschränkter Mitgliedschaft eine Rolle.

Die Tabellen 3 und 4 ordnen die Mitgliedstaaten nach Gebietsgröße beziehungsweise Bevölkerungszahl. Die Zahlen zur Fläche sind der 52. Ausgabe des ›Demographic Yearbook‹ der Vereinten Nationen (UN Publ. E/F.02.XIII.1) entnommen. Die Angaben hinsichtlich der Bevölkerung fußen auf der im April 2005 veröffentlichten Übersicht ›Social Indicators‹ der Abteilung für Bevölkerungsfragen und der Statistikabteilung der Vereinten Nationen und geben im Allgemeinen (teils grobe) Schätzungen für den Stand von 2005 wieder. In der Tabelle 5 sind die Mitgliedstaaten entsprechend ihrer Wirtschaftsleistung im Jahr 2004 aufgeführt; Quelle ist die ›World Development Indicators database‹ der Weltbank vom Juli 2005.

Die Mitgliedstaaten in alphabetischer Ordnung mit Beitrittsdaten (Tabelle 1)

1. Ägypten	24.10.1945	66. Israel	11.5.1949	131. Papua-Neuguinea	10.10.1975
2. Äquatorialguinea	12.11.1968	67. Italien	14.12.1955	132. Paraguay	24.10.1945
3. Äthiopien	13.11.1945	68. Jamaika	18.9.1962	133. Peru	31.10.1945
4. Afghanistan	19.11.1946	69. Japan	18.12.1956	134. Philippinen	24.10.1945
5. Albanien	14.12.1955	70. Jemen	30.9.1947	135. Polen	24.10.1945
6. Algerien	8.10.1962	71. Jordanien	14.12.1955	137. Portugal	14.12.1955
7. Andorra	28.7.1993	72. Kambodscha	14.12.1955	137. Rumänien	14.12.1955
8. Angola	1.12.1976	73. Kamerun	20.9.1960	138. Russland	24.10.1945
9. Antigua und Barbuda	11.11.1981	74. Kanada	9.11.1945	139. Ruanda	18.9.1962
10. Argentinien	24.10.1945	75. Kap Verde	16.9.1975	140. Salomonen	19.9.1978
11. Armenien	2.3.1992	76. Kasachstan	2.3.1992	141.ambia	1.12.1964
12. Aserbaidschan	2.3.1992	77. Katar	21.9.1971	142. Samoa	15.12.1976
13. Australien	1.11.1945	78. Kenia	16.12.1963	143. San Marino	2.3.1992
14. Bahamas	18.9.1973	79. Kirgisistan	2.3.1992	144. São Tomé und Príncipe	16.9.1975
15. Bahrain	21.9.1971	80. Kiribati	14.9.1999	145. Saudi-Arabien	24.10.1945
16. Bangladesch	17.9.1974	81. Kolumbien	5.11.1945	146. Schweden	19.11.1946
17. Barbados	9.12.1966	82. Komoren	12.11.1975	147. Schweiz	10.9.2002
18. Belarus	24.10.1945	83. Kongo (Demokratische Rep.)	20.9.1960	148. Senegal	28.9.1960
19. Belgien	27.12.1945	84. Kongo (Republik)	20.9.1960	149. Serbien und Montenegro	1.11.2000
20. Belize	25.9.1981	85. Korea (Demokratische Volksrep.)	17.9.1991	150. Seychellen	21.9.1976
21. Benin	20.9.1960	86. Korea (Republik)	17.9.1991	151. Sierra Leone	27.9.1961
22. Bhutan	21.9.1971	87. Kroatien	22.5.1992	152. Simbabwe	25.8.1980
23. Bolivien	14.11.1945	88. Kuba	24.10.1945	153. Singapur	21.9.1965
24. Bosnien-Herzegowina	22.5.1992	89. Kuwait	14.5.1963	154. Slowakei	19.1.1993
25. Botswana	17.10.1966	90. Laos	14.12.1955	155. Slowenien	22.5.1992
26. Brasilien	24.10.1945	91. Lesotho	17.10.1966	156. Somalia	20.9.1960
27. Brunei	21.9.1984	92. Lettland	17.9.1991	157. Spanien	14.12.1955
28. Bulgarien	14.12.1955	93. Libanon	24.10.1945	158. Sri Lanka	14.12.1955
29. Burkina Faso	20.9.1960	94. Liberia	2.11.1945	159. St. Kitts und Nevis	23.9.1983
30. Burundi	18.9.1962	95. Libyen	14.12.1955	160. St. Lucia	18.9.1979
31. Chile	24.10.1945	96. Liechtenstein	18.9.1990	161. St. Vincent und die Grenadinen	16.9.1980
32. China	24.10.1945	97. Litauen	17.9.1991	162. Sudan	12.11.1956
33. Costa Rica	2.11.1945	98. Luxemburg	24.10.1945	163. Südafrika	7.11.1945
34. Côte d'Ivoire	20.9.1960	99. Madagaskar	20.9.1960	164. Suriname	4.12.1975
35. Dänemark	24.10.1945	100. Malawi	1.12.1964	165. Swasiland	24.9.1968
36. Deutschland	18.9.1973	101. Malaysia	17.9.1957	166. Syrien	24.10.1945
37. Dominica	18.12.1978	102. Malediven	21.9.1965	167. Tadschikistan	2.3.1992
38. Dominikanische Republik	24.10.1945	103. Mali	28.9.1960	168. Tansania	14.12.1961
39. Dschibuti	20.9.1977	104. Malta	1.12.1964	169. Thailand	16.12.1946
40. Ecuador	21.12.1945	105. Marokko	12.11.1956	170. Timor-Leste	27.9.2002
41. El Salvador	24.10.1945	106. Marshallinseln	17.9.1991	171. Togo	20.9.1960
42. Eritrea	28.5.1993	107. Mauretanien	27.10.1961	172. Tonga	14.9.1999
43. Estland	17.9.1991	108. Mauritius	24.4.1968	173. Trinidad und Tobago	18.9.1962
44. Fidschi	13.10.1970	109. Mazedonien	8.4.1993	174. Tschad	20.9.1960
45. Finnland	14.12.1955	110. Mexiko	7.11.1945	175. Tschechien	19.1.1993
46. Frankreich	24.10.1945	111. Mikronesien	17.9.1991	176. Türkei	24.10.1945
47. Gabun	20.9.1960	112. Moldau	2.3.1992	177. Tunesien	12.11.1956
48. Gambia	21.9.1965	113. Monaco	28.5.1993	178. Turkmenistan	2.3.1992
49. Georgien	31.7.1992	114. Mongolei	27.10.1961	179. Tuvalu	5.9.2000
50. Ghana	8.3.1957	115. Mosambik	16.9.1975	180. Uganda	25.10.1962
51. Grenada	17.9.1974	116. Myanmar	19.4.1948	181. Ukraine	24.10.1945
52. Griechenland	25.10.1945	117. Namibia	23.4.1990	182. Ungarn	14.12.1955
53. Großbritannien	24.10.1945	118. Nauru	14.9.1999	183. Uruguay	18.12.1945
54. Guatemala	21.11.1945	119. Nepal	14.12.1955	184. Usbekistan	2.3.1992
55. Guinea	12.12.1958	120. Neuseeland	24.10.1945	185. Vanuatu	15.9.1981
56. Guinea-Bissau	17.9.1974	121. Nicaragua	24.10.1945	186. Venezuela	15.11.1945
57. Guyana	20.9.1966	122. Niederlande	10.12.1945	187. Vereinigte Arabische Emirate	9.12.1971
58. Haiti	24.10.1945	123. Niger	20.9.1960	188. Vereinigte Staaten	24.10.1945
59. Honduras	17.12.1945	124. Nigeria	7.10.1960	189. Vietnam	20.9.1977
60. Indien	30.10.1945	125. Norwegen	27.11.1945	190. Zentralafrikanische Republik	20.9.1960
61. Indonesien	28.9.1950	126. Österreich	14.12.1955	191. Zypern	20.9.1960
62. Irak	21.12.1945	127. Oman	7.10.1971		
63. Iran	24.10.1945	128. Pakistan	30.9.1947		
64. Irland	14.12.1955	129. Palau	15.12.1994		
65. Island	19.11.1946	130. Panama	13.11.1945		
				Sonstige Staaten	
				Vatikanstadt	

Die Mitgliedstaaten nach Regionalgruppen (Tabelle 2)

Afrikanische Staaten

1. Ägypten
2. Äquatorialguinea
3. Äthiopien
4. Algerien
5. Angola
6. Benin
7. Botswana
8. Burkina Faso
9. Burundi
10. Côte d'Ivoire
11. Dschibuti
12. Eritrea
13. Gabun
14. Gambia
15. Ghana
16. Guinea
17. Guinea-Bissau
18. Kamerun
19. Kap Verde
20. Kenia
21. Komoren
22. Kongo (Demokratische Rep.)
23. Kongo (Republik)
24. Lesotho
25. Liberia
26. Libyen
27. Madagaskar
28. Malawi
29. Mali
30. Marokko
31. Mauretanien
32. Mauritius
33. Mosambik
34. Namibia
35. Niger
36. Nigeria
37. Ruanda
38. Sambia
39. São Tomé und Príncipe
40. Senegal
41. Seychellen
42. Sierra Leone
43. Simbabwe
44. Somalia
45. Sudan
46. Südafrika
47. Swasiland
48. Tansania

49. Togo
50. Tschad
51. Tunesien
52. Uganda
53. Zentralafrikanische Republik

Asiatische Staaten

1. Afghanistan
2. Bahrain
3. Bangladesch
4. Bhutan
5. Brunei
6. China
7. Fidschi
8. Indien
9. Indonesien
10. Irak
11. Iran
12. Japan
13. Jemen
14. Jordanien
15. Kambodscha
16. Kasachstan
17. Katar
18. Kirgisistan
19. Kiribati
20. Korea (Dem. Volksrep.)
21. Korea (Republik)
22. Kuwait
23. Laos
24. Libanon
25. Malaysia
26. Malediven
27. Marshallinseln
28. Mikronesien
29. Mongolei
30. Myanmar
31. Nauru
32. Nepal
33. Oman
34. Pakistan
35. Palau
36. Papua-Neuguinea
37. Philippinen
38. Salomonen
39. Samoa
40. Saudi-Arabien
41. Singapur
42. Sri Lanka

43. Syrien
44. Tadschikistan
45. Thailand
46. Timor-Leste
47. Tonga
48. Turkmenistan
49. Tuvalu
50. Usbekistan
51. Vanuatu
52. Vereinigte Arabische Emirate
53. Vietnam
54. Zypern

Lateinamerikanische und karibische Staaten

1. Antigua und Barbuda
2. Argentinien
3. Bahamas
4. Barbados
5. Belize
6. Bolivien
7. Brasilien
8. Chile
9. Costa Rica
10. Dominica
11. Dominikanische Republik
12. Ecuador
13. El Salvador
14. Grenada
15. Guatemala
16. Guyana
17. Haiti
18. Honduras
19. Jamaika
20. Kolumbien
21. Kuba
22. Mexiko
23. Nicaragua
24. Panama
25. Paraguay
26. Peru
27. St. Kitts und Nevis
28. St. Lucia
29. St. Vincent und die Grenadinen
30. Suriname
31. Trinidad und Tobago
32. Uruguay
33. Venezuela

Osteuropäische Staaten

1. Albanien
2. Armenien
3. Aserbaidshan

4. Belarus
5. Bosnien-Herzegowina
6. Bulgarien
7. Estland
8. Georgien
9. Kroatien
10. Lettland
11. Litauen
12. Mazedonien
13. Moldau
14. Polen
15. Rumänien
16. Russland
17. Serbien und Montenegro
18. Slowakei
19. Slowenien
20. Tschechien
21. Ukraine
22. Ungarn

Westeuropäische und andere Staaten

1. Andorra
2. Australien
3. Belgien
4. Dänemark
5. **Deutschland**
6. Finnland
7. Frankreich
8. Griechenland
9. Großbritannien
10. Irland
11. Island
12. Israel
13. Italien
14. Kanada
15. Liechtenstein
16. Luxemburg
17. Malta
18. Monaco
19. Neuseeland
20. Niederlande
21. Norwegen
22. Österreich
23. Portugal
24. San Marino
25. Schweden
26. Schweiz
27. Spanien
28. Türkei*

Ohne Gruppenzugehörigkeit

1. Vereinigte Staaten**

* wird bei Wahlen als Mitglied dieser Gruppe geführt; außerdem Mitglied der asiatischen Regionalgruppe

** wird bei Wahlen der Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten zugerechnet

Die Mitgliedstaaten nach Gebietsgröße (Fläche in Quadratkilometern) (Tabelle 3)

1. Russland	17 075 400	29. Ägypten	1 001 449	57. Irak	438 317
2. Kanada	9 970 610	30. Nigeria	923 768	58. Paraguay	406 752
3. Vereinigte Staaten	9 629 091	31. Venezuela	912 050	59. Simbabwe	390 757
4. China	9 596 961	32. Tansania	883 749	60. Japan	377 829
5. Brasilien	8 514 215	33. Namibia	824 292	61. Deutschland	357 022
6. Australien	7 741 220	34. Mosambik	801 590	62. Kongo (Republik)	342 000
7. Indien	3 287 263	35. Pakistan	796 095	63. Finnland	338 145
8. Argentinien	2 780 400	36. Türkei	774 815	64. Vietnam	331 689
9. Kasachstan	2 724 900	37. Chile	756 626	65. Malaysia	329 758
10. Sudan	2 505 813	38. Sambia	752 618	66. Norwegen	323 877
11. Algerien	2 381 741	39. Myanmar	676 578	67. Polen	323 250
12. Kongo (Demokratische Rep.)	2 344 858	40. Afghanistan	652 090	68. Côte d'Ivoire	322 463
13. Saudi-Arabien	2 149 690	41. Somalia	637 657	69. Oman	309 500
14. Mexiko	1 958 201	42. Zentralafrikanische Republik	622 984	70. Italien	301 318
15. Indonesien	1 904 569	43. Ukraine	603 700	71. Philippinen	300 000
16. Libyen	1 759 540	44. Madagaskar	587 041	72. Ecuador	283 561
17. Iran	1 648 195	45. Botswana	581 730	73. Burkina Faso	274 000
18. Mongolei	1 566 500	46. Kenia	580 367	74. Neuseeland	270 534
19. Peru	1 285 216	47. Frankreich	551 500	75. Gabun	267 668
20. Tschad	1 284 000	48. Jemen	527 968	76. Guinea	245 857
21. Niger	1 267 000	49. Thailand	513 115	77. Großbritannien	242 900
22. Angola	1 246 700	50. Spanien	505 992	78. Uganda	241 038
23. Mali	1 240 192	51. Turkmenistan	488 100	79. Ghana	238 533
24. Südafrika	1 221 037	52. Kamerun	475 442	80. Rumänien	238 391
25. Kolumbien	1 138 914	53. Papua-Neuguinea	462 840	81. Laos	236 800
26. Äthiopien	1 104 300	54. Schweden	449 964	82. Guyana	214 969
27. Bolivien	1 098 581	55. Usbekistan	447 400	83. Belarus	207 600
28. Mauretanien	1 025 520	56. Marokko	446 550	84. Kirgisistan	199 900

85. Senegal	196 722	121. Lettland	64 600	157. Katar	11 000
86. Syrien	185 180	122. Togo	56 785	158. Jamaika	10 991
87. Kambodscha	181 035	123. Kroatien	56 538	159. Libanon	10 400
88. Uruguay	175 016	124. Bosnien-Herzegowina	51 197	160. Zypern	9 251
89. Tunesien	163 610	125. Costa Rica	51 100	161. Brunei	5 765
90. Suriname	163 265	126. Slowakei	49 012	162. Trinidad und Tobago	5 130
91. Nepal	147 181	127. Dominikanische Republik	48 511	163. Kap Verde	4 033
92. Bangladesch	143 998	128. Bhutan	47 000	164. Samoa	2 831
93. Tadschikistan	143 100	129. Estland	45 100	165. Luxemburg	2 586
94. Griechenland	131 957	130. Dänemark	43 094	166. Komoren	2 235
95. Nicaragua	130 000	131. Niederlande	41 526	167. Mauritius	2 040
96. Korea (Demokratische Volksrep.)	120 538	132. Schweiz	41 284	168. São Tomé und Príncipe	964
97. Malawi	118 484	133. Guinea-Bissau	36 125	169. Dominica	751
98. Eritrea	117 600	134. Moldau	33 851	170. Kiribati	726
99. Benin	112 622	135. Belgien	30 528	171. Mikronesien	702
100. Honduras	112 088	136. Lesotho	30 355	172. Bahrain	694
101. Liberia	111 369	137. Armenien	29 800	173. Singapur	683
102. Bulgarien	110 912	138. Salomonen	28 896	174. Tonga	650
103. Kuba	110 861	139. Albanien	28 748	175. St. Lucia	539
104. Guatemala	108 889	140. Äquatorialguinea	28 051	176. Andorra	468
105. Island	103 000	141. Burundi	27 834	177. Palau	459
106. Serbien und Montenegro	102 173	142. Haiti	27 750	178. Seychellen	455
107. Korea (Republik)	99 268	143. Ruanda	26 338	179. Antigua und Barbuda	442
108. Ungarn	93 032	144. Mazedonien	25 713	180. Barbados	430
109. Portugal	91 982	145. Dschibuti	23 200	181. St. Vincent und die Grenadinen	388
110. Jordanien	89 342	146. Belize	22 966	182. Grenada	344
111. Aserbaidshan	86 600	147. Israel	22 145	183. Malta	316
112. Österreich	83 859	148. El Salvador	21 041	184. Malediven	298
113. Vereinigte Arabische Emirate	83 600	149. Slowenien	20 256	185. St. Kitts und Nevis	261
114. Tschechien	78 866	150. Fidschi	18 274	186. Marshallinseln	181
115. Panama	75 517	151. Kuwait	17 818	187. Liechtenstein	160
116. Sierra Leone	71 740	152. Swasiland	17 364	188. San Marino	61
117. Irland	70 273	153. Timor-Leste	14 874	189. Tuvalu	26
118. Georgien	69 700	154. Bahamas	13 878	190. Nauru	21
119. Sri Lanka	65 610	155. Vanuatu	12 189	191. Monaco	1
120. Litauen	65 200	156. Gambia	11 295		

Die Mitgliedstaaten nach Bevölkerungszahl (in Tausend) (Tabelle 4)

1. China	1 315 844	47. Korea (Demokratische Volksrep.)	22 488	93. Burundi	7 547
2. Indien	1 103 379	48. Ghana	22 112	94. Schweiz	7 252
3. Vereinigte Staaten	298 213	49. Rumänien	21 711	95. Honduras	7 204
4. Indonesien	222 782	50. Jemen	20 975	96. El Salvador	6 881
5. Brasilien	186 405	51. Sri Lanka	20 743	97. Israel	6 725
6. Pakistan	157 936	52. Australien	20 155	98. Tadschikistan	6 507
7. Russland	143 201	53. Mosambik	19 792	99. Paraguay	6 158
8. Bangladesch	141 822	54. Syrien	19 044	100. Togo	6 145
9. Nigeria	131 529	55. Madagaskar	18 606	101. Laos	5 924
10. Japan	128 084	56. Côte d'Ivoire	18 154	102. Papua-Neuguinea	5 887
11. Mexiko	107 030	57. Kamerun	16 322	103. Libyen	5 854
12. Vietnam	84 239	58. Niederlande	16 299	104. Jordanien	5 703
13. Philippinen	83 055	59. Chile	16 295	105. Sierra Leone	5 526
14. Deutschland	82 689	60. Angola	15 942	106. Nicaragua	5 487
15. Äthiopien	77 431	61. Kasachstan	14 825	107. Dänemark	5 431
16. Ägypten	74 033	62. Kambodscha	14 071	108. Slowakei	5 401
17. Türkei	73 192	63. Niger	13 957	109. Kirgisistan	5 263
18. Iran	69 516	64. Mali	13 519	110. Finnland	5 249
19. Thailand	64 233	65. Burkina Faso	13 228	111. Turkmenistan	4 833
20. Frankreich	60 496	66. Ecuador	13 228	112. Norwegen	4 621
21. Großbritannien	59 668	67. Simbabwe	13 010	113. Kroatien	4 552
22. Italien	58 093	68. Malawi	12 884	114. Georgien	4 474
23. Kongo (Demokratische Republik)	57 549	69. Guatemala	12 599	115. Eritrea	4 402
24. Myanmar	50 519	70. Sambia	11 669	116. Vereinigte Arabische Emirate	4 496
25. Korea (Republik)	47 817	71. Senegal	11 668	117. Costa Rica	4 327
26. Südafrika	47 432	72. Kuba	11 269	118. Singapur	4 325
27. Ukraine	46 481	73. Griechenland	11 120	119. Moldau	4 205
28. Kolumbien	45 600	74. Serbien und Montenegro	10 503	120. Irland	4 148
29. Spanien	43 064	75. Portugal	10 494	121. Zentralafrikanische Republik	4 038
30. Argentinien	38 748	76. Belgien	10 419	122. Neuseeland	4 029
31. Polen	38 529	77. Tschechien	10 220	123. Kongo (Republik)	3 999
32. Tansania	38 329	78. Tunesien	10 103	124. Bosnien-Herzegowina	3 907
33. Sudan	36 233	79. Ungarn	10 098	125. Libanon	3 577
34. Kenia	34 256	80. Belarus	9 756	126. Uruguay	3 463
35. Algerien	32 854	81. Tschad	9 749	127. Litauen	3 431
36. Kanada	32 269	82. Guinea	9 402	128. Liberia	3 283
37. Marokko	31 479	83. Bolivien	9 182	129. Panama	3 231
38. Afghanistan	29 863	84. Schweden	9 041	130. Albanien	3 130
39. Uganda	28 816	85. Ruanda	9 037	131. Mauretanien	3 069
40. Irak	28 808	86. Dominikanische Republik	8 895	132. Armenien	3 016
41. Peru	27 968	87. Haiti	8 528	133. Kuwait	2 687
42. Nepal	27 133	88. Benin	8 439	134. Jamaika	2 651
43. Venezuela	26 749	89. Aserbaidshan	8 411	135. Mongolei	2 647
44. Usbekistan	26 593	90. Somalia	8 228	136. Oman	2 567
45. Malaysia	25 348	91. Österreich	8 189	137. Lettland	2 307
46. Saudi-Arabien	24 573	92. Bulgarien	7 726	138. Bhutan	2 163

139. Mazedonien	2 034	157. Guyana	751	175. St. Vincent und die Grenadinen	129
140. Namibia	2 031	158. Bahrain	727	176. Mikronesien	111
141. Slowenien	1 967	159. Kap Verde	507	177. Grenada	102
142. Lesotho	1 795	160. Äquatorialguinea	503	178. Tonga	102
143. Botswana	1 765	161. Salomonen	478	179. Kiribati	85
144. Guinea-Bissau	1 587	162. Luxemburg	465	180. Seychellen	81
145. Gambia	1 517	163. Suriname	449	181. Antigua und Barbuda	77
146. Gabun	1 384	164. Malta	401	182. Dominica	70
147. Estland	1 329	165. Brunei	374	183. Andorra	70
148. Trinidad und Tobago	1 306	166. Malediven	329	184. Marshallinseln	57
149. Mauritius	1 245	167. Bahamas	323	185. St. Kitts und Nevis	46
150. Swasiland	1 033	168. Island	294	186. Liechtenstein	34
151. Timor-Leste	947	169. Belize	270	187. Monaco	32
152. Fidschi	848	170. Barbados	269	188. San Marino	27
153. Zypern	835	171. Vanuatu	212	189. Palau	20
154. Katar	812	172. Samoa	185	190. Nauru	10
155. Komoren	798	173. São Tomé und Príncipe	157	191. Tuvalu	10
156. Dschibuti	793	174. St. Lucia	161		

Die Mitgliedstaaten nach Wirtschaftsleistung (Bruttoinlandsprodukt in Millionen US-Dollar) (Tabelle 5)

1. Vereinigte Staaten	11 667 515	65. Guatemala	27 451	129. Papua-Neuguinea	3 909
2. Japan	4 623 398	66. Bulgarien	24 131	130. Armenien	3 549
3. Deutschland	2 714 418	67. Serbien und Montenegro	23 996	131. Haiti	3 535
4. Großbritannien	2 140 898	68. Syrien	23 133	132. Guinea	3 508
5. Frankreich	2 002 582	69. Belarus	22 849	133. Äquatorialguinea	3 235
6. Italien	1 672 302	70. Litauen	22 263	134. Niger	3 081
7. China	1 649 329	71. Libanon	21 768	135. Barbados	2 627
8. Spanien	991 442	72. Oman	21 698	136. Fidschi	2 627
9. Kanada	979 764	73. Katar	20 426	137. Moldau	2 595
10. Indien	691 876	74. Angola	20 108	138. Swasiland	2 413
11. Korea (Republik)	679 674	75. Sri Lanka	20 055	139. Laos	2 412
12. Mexiko	676 497	76. Sudan	19 559	140. Kirgisistan	2 205
13. Australien	631 256	77. Dominikanische Republik	18 673	141. Tadschikistan	2 078
14. Brasilien	604 855	78. Costa Rica	18 395	142. Togo	2 061
15. Russland	582 395	79. Simbabwe	17 750	143. Aruba	1 875
16. Niederlande	577 260	80. El Salvador	15 824	144. Ruanda	1 845
17. Schweiz	359 465	81. Kenia	15 600	145. Malawi	1 813
18. Belgien	349 830	82. Zypern	15 418	146. Mongolei	1 525
19. Schweden	346 404	83. Côte d'Ivoire	15 286	147. Lesotho	1 375
20. Türkei	301 950	84. Kamerun	14 733	148. Mauretanien	1 357
21. Österreich	290 109	85. Panama	13 793	149. Zentralafrikanische Republik	1 331
22. Indonesien	257 641	86. Lettland	13 629	150. Suriname	1 109
23. Saudi-Arabien	250 557	87. Uruguay	13 138	151. Belize	1 094
24. Norwegen	250 168	88. Jemen	12 834	152. Sierra Leone	1 075
25. Dänemark	243 043	89. Trinidad und Tobago	12 544	153. Kap Verde	948
26. Polen	241 833	90. Island	12 380	154. Eritrea	925
27. Südafrika	212 777	91. Usbekistan	11 960	155. San Marino	880
28. Griechenland	203 401	92. Jordanien	11 196	156. Antigua und Barbuda	803
29. Finland	186 597	93. Tansania	10 851	157. Guyana	786
30. Irland	183 560	94. Estland	10 808	158. Malediven	753
31. Portugal	168 281	95. Bahrain	9 607	159. St. Lucia	729
32. Thailand	163 491	96. Bolivien	8 773	160. Seychellen	704
33. Iran	162 709	97. Botswana	8 659	161. Bhutan	673
34. Argentinien	151 501	98. Ghana	8 620	162. Dschibuti	663
35. Malaysia	117 776	99. Aserbaidshan	8 523	163. Burundi	657
36. Israel	117 548	100. Bosnien-Herzegowina	8 121	164. Liberia	448
37. Venezuela	109 322	101. Äthiopien	8 077	165. Grenada	436
38. Tschechien	107 047	102. Jamaika	8 030	166. Gambia	415
39. Singapur	106 818	103. Senegal	7 665	167. St. Vincent und die Grenadinen	403
40. Ungarn	99 712	104. Albanien	7 590	168. St. Kitts und Nevis	397
41. Neuseeland	99 687	105. Honduras	7 371	169. Komoren	367
42. Kolumbien	97 384	106. Gabun	7 228	170. Samoa	363
43. Pakistan	96 115	107. Paraguay	7 127	171. Timor-Leste	339
44. Chile	94 105	108. Uganda	6 833	172. Vanuatu	316
45. Philippinen	86 429	109. Nepal	6 707	173. Guinea-Bissau	280
46. Algerien	84 649	110. Kongo (Demokratische Republik)	6 571	174. Dominica	269
47. Ägypten	75 148	111. Turkmenistan	6 167	175. Salomonen	242
48. Rumänien	73 167	112. Mauritius	6 056	176. Mikronesien	226
49. Nigeria	72 106	113. Afghanistan	5 761	177. Tonga	213
50. Vereinigte Arabische Emirate	70 960	114. Mosambik	5 548	178. Palau	127
51. Peru	68 395	115. Namibia	5 456	179. Marshallinseln	108
52. Ukraine	65 149	116. Malta	5 389	180. Kiribati	62
53. Bangladesch	56 844	117.ambia	5 389	181. São Tomé und Príncipe	62
54. Marokko	50 055	118. Bahamas	5 260	Für folgende Staaten liegen keine Daten vor: Andorra Brunei Irak Korea (Demokratische Volksrepublik) Kuba Liechtenstein Monaco Myanmar Nauru Somalia Tuvalu	
55. Vietnam	45 210	119. Mazedonien	5 246		
56. Kuwait	41 748	120. Georgien	5 091		
57. Slowakei	41 092	121. Mali	4 863		
58. Kasachstan	40 743	122. Burkina Faso	4 824		
59. Kroatien	34 200	123. Kambodscha	4 597		
60. Slowenien	32 182	124. Kongo (Republik)	4 384		
61. Luxemburg	31 143	125. Madagaskar	4 364		
62. Ecuador	30 282	126. Nicaragua	4 353		
63. Libyen	29 119	127. Chad	4 285		
64. Tunesien	28 185	128. Benin	4 075		

ABSTRACTS

Silke Weinlich

Neither Fig Leaf nor Panacea. The New UN Peacebuilding Commission

VEREINTE NATIONEN, Vol. 54, 1–2/2006, pp. 2–11.

At the World Summit 2005, UN Member States agreed to establish a Peacebuilding Commission with the purpose of supporting countries emerging from conflict. What can be expected from this new body? The article describes the Commission's task, mandate and design and provides information on controversies in the negotiation process. While the Commission can be considered a support for UN peacebuilding efforts, it remains to be seen whether it can effectively improve the organization's performance.

Julia Raue · Beate Rudolf

Defend the Well-established and Improve it. On the Future of the Special Procedures of the Commission on Human Rights

VEREINTE NATIONEN, Vol. 54, 1–2/2006, pp. 12–18.

The 'special procedures' of the (now defunct) UN Commission on Human Rights are a unique tool to monitor the worldwide protection of human rights. However, over the course of the reform talks there was much debate about their future. Instead of being removed, the special procedures will eventually be transferred under the auspices of the new Human Rights Council. The article analyses their role in the international human rights system, highlighting their strengths as well as potentials for improvement.

Ekkehard Strauss

Mainstreaming Human Rights. On the Impact of the UN Reform on the Office of the High Commissioner for Human Rights

VEREINTE NATIONEN, Vol. 54, 1–2/2006, pp. 19–24.

According to the Action Plan by the High Commissioner for Human Rights the Office of the High Commissioner has taken first steps to implement what

is supposed to be the most ambitious reform in its history. The article seeks to review the general role of human rights within the UN reform and the specific concepts and structures the High Commissioner proposes in her Action Plan.

Sabine Grund

Viewpoint: Why the 0.7 Per Cent ODA Target Is a Farce

VEREINTE NATIONEN, Vol. 54, 1–2/2006, p. 35.

The long-advocated 0.7 per cent target for ODA is systematically misguided. A 'gap' in the national savings rate cannot be filled with transfers. It is an indicator of economic problems. Abandoning that target may help reduce donor-driven projects and enable developing countries to reduce corruption and gain more 'ownership'.

Wolfgang Kleinwächter

Cyberspace and Globalisation. The World Summit on the Information Society Leads the Way

VEREINTE NATIONEN, Vol. 54, 1–2/2006, pp. 36–42.

The article presents the results of the World Summit which took place in two phases – Geneva 2003 and Tunis 2005. It analyses in particular the Geneva 'Declaration of Principles' which the Swiss President Couchepin called the 'Constitution of the Global Information Society'. One innovative aspect of the Declaration is the new principle of 'multistakeholderism', i.e. the full involvement of governments, the private sector and civil society. Furthermore it comments on the two main conflicts of the process: the Digital Solidarity Fund and Internet Governance.

IMPRESSUM

VEREINTE NATIONEN

Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. Begründet von Kurt Seinsch. ISSN 0042-384X

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Berlin.

Chefredakteurin: Anja Papenfuß

Redaktionsassistent und DTP: Monique Lehmann

Zimmerstr. 26/27, D-10969 Berlin,

Telefon 030 | 25 93 75-10; Telefax: 030 | 25 93 75-29,

E-Mail: zeitschrift@dgvn.de

Druck und Verlag: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG,

Waldseest. 3–5, D-76530 Baden-Baden

Telefon 0 72 21 | 21 04-0; Telefax 0 72 21 | 21 04-27.

Erscheinungsweise: zweimonatlich.

Bestellungen: Abonnementspreis jährlich (6 Hefte) Euro 49,-

inkl. MwSt. zuzüglich Versandkosten;

Einzelheft: Euro 10,- inkl. MwSt. zuzüglich Versandkosten.

Bestellungen nehmen entgegen: Nomos Verlagsgesellschaft,

Aloisia Hohmann, Telefon 0 72 21 | 21 04-39,

Telefax 0 72 21 | 21 04-43, E-Mail: hohmann@nomos.de

sowie der Buchhandel;

Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende.

Zahlungen jeweils im voraus an: Nomos Verlagsgesellschaft,

Postbank Karlsruhe, Konto 73 636-751, und Stadtparkasse

Baden-Baden, Konto 5-002266.

Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten

Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Anzeigenverwaltung und Anzeigenannahme: sales friendly,

Bettina Roos, Maarweg 48, 53123 Bonn,

Telefon 02 28 | 9 78 98-10, Telefax 02 28 | 9 78 98-20, E-Mail:

roos@sales-friendly.de

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge

und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede

Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz

zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags.

Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen,

Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung

und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht notwendiger-

weise die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion

wieder.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN

Präsidium

Dr. Hans Arnold

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Dr. Hans Otto Bräutigam

Dr. Eberhard Brecht

Dr. Fredo Dannenbring

Prof. Dr. Klaus Dicke

Bärbel Dieckmann

Hans Eichel

Prof. Dr. Tono Eitel

Manfred Eisele

Joschka Fischer

Hans-Dietrich Genscher

Dr. Wilhelm Höyck

Prof. Dr. Klaus Hüfner

Prälat Dr. Karl Jüsten

Dr. Dieter Kastrup

Dr. Klaus Kinkel

Matthias Kleinert

Dr. Manfred Kulessa

Dr. Hans-Werner Lautenschlager

Walter Lewalter

Ingrid Matthäus-Maier

Prof. Dr. Jens Naumann

Karl Theodor Paschke

Detlev Graf zu Rantzau

Prälat Dr. Stephan Reimers

Annemarie Renger

Prof. Dr. Volker Rittberger

Dr. Irmgard Schwaetzer

Heide Simonis

Dr. Frank-Walter Steinmeier

Prof. Dr. Rita Süßmuth

Dr. Helga Timm

Prof. Dr. Klaus Töpfer

Prof. Dr. Christian Tomuschat

Dr. Günther Unser

Dr. Hans-Joachim Vergau

Rüdiger Freiherr von Wechmar

Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker

Dr. Richard von Weizsäcker

Heidemarie Wiczorek-Zeul

Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum

Alexander Graf York von Wartenburg

Vorstand

Dr. Christopf Zöpel (Vorsitzender)

Prof. Dr. Thomas Bruha (Stellvertretender Vorsitzender)

Ekkehard Griep (Stellvertretender Vorsitzender)

Ana Dujic (Schatzmeisterin)

Detlef Dzembitzki, MdB

Wolfgang Ehrhart

Prof. Dr. Manuel Fröhlich

Armin Laschet

Dr. Wolfgang Münch

Winfried Nachtwei, MdB

Dr. Christian Tams

Karl-Georg Wellmann, MdB

Landesverbände

Prof. Dr. Karl-Heinz Meier-Braun

Vorsitzender, Landesverband Baden-Württemberg

karl-heinz.meier-braun@swr.de

Prof. Dr. Alexander Siedschlag

Vorsitzender, Landesverband Bayern

info@dgvn-bayern.de

Dr. Christine Kalb

Vorsitzende, Landesverband Berlin-Brandenburg

dgvn-bb@dgvn.de

Tobias Greilich

Vorsitzender, Landesverband Hessen

t.greilich@greilich.com

Generalsekretariat

Dr. Beate Wagner, Generalsekretärin

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen

Zimmerstr. 26/27, D-10969 Berlin

Telefon: 030 | 25 93 75-0; Telefax: 030 | 25 93 75-29

E-Mail: info@dgvn.de | Internet: www.dgvn.de